This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HDI
HL 14BS S

Digitized by Google

Bd. June 1912.

HARVARD LAW LIBRARY

Received

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

38

Entwurf

eines

Civilgesetzes

für den

Canton Basel-Stadt.

E. E. Kleinen Rath

eingegeben

im October 1865.

Druck von Balmer u. Riehm in Basel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tit.

Mit Gegenwärtigem haben wir die Ehre, Hochdenselben den uns aufgetragenen Entwurf eines Civilgesetzes mit fünf Beilagen vorzulegen.

Der am 21./28. April 1860 uns zugekommene Auftrag lautete allerdings nur auf Revision der Gerichtsordnung; schon die Berathung einer Mehrzahl von Gesetzesvorschlägen, namentlich der Collocationsordnung, hatte uns aber die Absicht der gesetzgebenden Behörde dargethan, es sei künftig die Ausscheidung zwischen Stadt- und Landbezirk nicht ferner aufrechtzuerhalten. Wir betrachteten also auch die Landesordnung als in unsern Revisionsbereich fallend. Noch weniger konnten wir denken, daß man ein Gesetz wünsche, das durch seine Selbstbeschränkung die Aufhebung von Jurisdictionen erschweren müßte, welche man seit dem Jahre 1831 nur als provisorisch angesehen hat. Wir zogen darum auch das Bau- und Feldrecht in unsern Plan und noch viel eher das Familienrecht, ohne damit jetzt schon dem Fortbestand der vorhandenen Separatgerichte für Bausachen, Gescheid, Ehe- und Vormundschaftsangelegenheiten zu präjudicieren, immerhin mit der ausgesprochenen Ansicht, die erstern seien mit dem Civilgericht, die letztern zwei unter sich zu vereinigen.

Bei Anhandnahme unsrer Arbeit vereinigten wir uns sofort dahin, dieselbe nicht, wie gewöhnlich geschieht, Einem aus unsrer Mitte ausschließlich aufzutragen, um dann eine gefertigte

Digitized by Google

Vorlage durchzusprechen, sondern in gemeinsamer Besprechung des Gegenstandes den Grund zu einer Beschlußfassung zu legen, die dann hinterher erst in eine Redaction erwachsen solle. In diese Arbeit theilten wir uns, indem der Eine von uns die Reihenfolge der Berathungspuncte vorschlug und in kurzer Auseinandersetzung dessen, was Gesetzgebung und Erfahrung darüber mitgab, die Besprechung einleitete, die dann alle Sätze der vorliegenden Frage erörterte, so daß zur nachfolgenden Sitzung eine Redaction vorlag, die ein Anderer aus uns, Herr Prof. Heusler, auf Grund Hochdero Beschlusses vom 28. April 1860 übernommen hatte, während wieder ein Anderer namentlich die Uebereinstimmung dieser Redaction mit den Abreden und das Formelle daran prüfte, beleuchtete und im Anschluß an diese Erörterung häufig die ganze schon besprochene Sache zu noch gründlicherer Revision brachte. Standen uns eine Anzahl Fragepuncte fest, über die wir den Rath von Fachmännern wünschten, so wurden diese Fragen schriftlich formuliert und zur Beantwortung mitgetheilt unter Einladung der Berathenen zu persönlichem Erscheinen in der Sitzung. So haben wir im Verlaufe dieser Verhandlungen nacheinander angehört die Herren Stadtschreiber Dr. H. Burckhardt, Staatsschreiber Dr. Felber, Ehegerichtspräsident, jetzigen Bürgermeister Dr. C. F. Burckhardt, Prof. Dr. Fitting, Dr. R. Schmid, Baugerichtspräsident Chr. Riggenbach, Gescheidspräsident Von der Mühll, Rathsherr C. Sarasin, Statthalter Dr. J. Heimlicher, Bezirksschreiber Jentsch, Banquier Kaufmann-Neukirch, Stadtrath Minder, Grundbuchverwalter Dr. C. Bernoulli, Banquier A. Burckhardt-Bischoff, Dr. Wilhelm Lichtenhahn, Dr. Andr. Schaub, Schneidermeister Buser, Schuhmachermeister Eppens, Maurermeister Friedrich und Bruckner, Zimmermeister J. Stehlin, Gerichtsamtmann Schwab und Notar N. Bernoulli. Mehrere derselben beriethen wir wiederholt und sehr ein-

Digitized by Google

läßlich, namentlich haben wir das ganze Eherecht zweimaliger Erörterung mit Hr. Bürgermeister Burckhardt unterzogen, dessen Erfahrung reichlich ergänzte, was uns allen Dreien an lebendiger Anschauung der zur Beurtheilung kommenden Fragen abging. Waren wir dann wieder mit den Hauptabschnitten zu Ende, so unterbrachen wir die Fortsetzung der Berathung mit Prüfung des Bearbeiteten nach einer der erheblicheren Gesetzgebungen der Gegenwart, derjenigen von Solothurn, Neuenburg, Zürich, oder auch dem Code Napoléon, um auf diese Weise das Ganze zu controlieren. Am Schlusse der ganzen Arbeit durchgingen wir dieselbe noch einmal paragraphenweise von Anfang bis Ende, und so sind wir nun auf dem Puncte, das Ergebniß der sämmtlichen Erörterungen hiemit Hochdenselben zu übergeben.

Wir haben vorgezogen, dieses Ergebniß nicht stückweise, sondern als Ganzes erscheinen zu lassen, aber auch, um dem öffentlichen Urtheil in keinerlei Weise vorzugreifen und eine ruhige, ungestörte Gesammtanschauung zu gewähren, ohne Erläuterungen noch Begründung des Einzelnen. Würde später eine solche gewünscht, so werden wir nicht ermangeln, auch diese folgen zu lassen.

Der Entwurf bietet aber, wie der erste Anblick zeigt, noch einige sehr erhebliche Lücken. Einmal geht ihm kein Entwurf eines Publicationsgesetzes und kein Verzeichniß der Gesetze voran, die aufgehoben werden. Wir haben uns beides vereinigt gedacht; da wir aber nicht wissen können, wiefern die ganze Anlage dieses Entwurfes Billigung findet, so schien uns, es sei dermalen noch eine kaum zeitgemäße Arbeit, diesen Entwurf hier vorzulegen, da ja, wenn der Wille der gesetzgebenden Behörde einmal fixiert ist, die Ergänzung ohne Säumniß nachfolgen kann.

Sodann fehlen darin die Bestimmungen über Gesellschafts- und Assecuranzverhältnisse (ausgenommen die Lebensversicherungen, soweit sie das Erbrecht berühren), Spedition und Com-

Digitized by Google

mission. — Der Grund davon liegt in der Ungewißheit, ob diese Fragen nicht durch das im Wurfe liegende Concordat über ein schweizerisches Handelsrecht erledigt werden sollen, was dann jede Cantonalgesetzgebung hinsichtlich dieser Puncte unnöthig machen würde. In dieser Unsicherheit zogen wir vor, den speciellen Auftrag dazu abzuwarten, der dann mit Beförderung an Hand genommen werden könnte. Dieses Wegfallen des wesentlichsten in das Gebiet des Handelsrechts fallenden Stücks machte dann auch die Zuziehung weiterer kaufmännischer Experten unnöthig.

Weiter fehlen alle Satzungen über Concursrang, die, obwohl dem materiellen Theil des Civilrechts angehörig, doch einerseits mit dem proceßualischen Theile so eng verflochten und andrerseits im Civilgesetz so gar nirgends recht unterzubringen sind, daß wir diese Sätze um so williger in ihrem jetzigen Zusammenhang mit der Collocationsordnung stehen ließen, als diese letztere ja selbst noch verhältnißmäßig neu erscheint (Gesetz vom 7. Dec. 1852).

Endlich nahmen wir nur das Unvermeidlichste auf über das Verhältniß dieses Gesetzes zu dem Rechte der Niedergelassenen. Da Basel-Stadt von längerer Zeit her in ausgedehntem Maaß die Heimatgesetzgebung der Personen in Anwendung brachte, während die Gegenwart entgegengesetzter Richtung folgt, so sind Anweisungen über diese Fragen bei einem so sehr in den Verkehr eingreifenden Gesetz unerläßlich; aber auch hier schien uns bei der Aussicht auf allgemeine schweizerische Bestimmungen nicht zweckmäßig, jetzt schon Vorschläge einzubringen. Würde die Berathung dieses Entwurfes so gefördert, daß sie dem Abschluß entgegenginge, ohne daß von Bundeswegen diese Frage wiederkehrte, dann wären wir gerne bereit, auch diese Lücke auszufüllen.

Im Uebrigen haben wir uns bestrebt, den ganzen Umfang des Civilrechtes in Betracht zu ziehen, und Hochdenselben kann

Digitized by Google

nicht entgehen, daß wir uns nicht gescheut haben, außer den schon oben erwähnten organisatorischen Vorschlägen sehr weitgreifende Aenderungen in Anregung zu bringen.

Wir haben das öffentliche Recht hereingezogen, insofern wir im Personenrecht die privatrechtlichen Ansprüche und Pflichten festzustellen versuchten, welche aus Verwandtschaft und Bürgerrecht herfließen, und im Sachenrecht die Verhältnisse des Staates zum öffentlichen Eigenthum abgrenzten, und nur die bisher immer noch ungeregelten Rechtsverhältnisse an den bestehenden Wassercanälen haben wir offengelassen.

Wir haben der Regierung zugewiesen, was sie früher besaß und später theilweise aus der Hand ließ, die Entscheidungen über Status, freie Mittelverwaltung und hinfort auch über Familienbevogtigung.

Wir möchten die Mehrjährigkeit unserm Verkehr mit der Schweiz näher anpassen, und obwohl mehrere Cantone, die in sehr großem Verkehr stehen, Zürich, Aargau und Glarus, und Reiche von bedeutendem Umfang, wie Preußen und Oestreich, den Eintritt mit Vollendung des 24sten Altersjahres festhalten, so schien uns bei der zunehmenden Lebhaftigkeit unsrer Verbindungen nach allen Richtungen der Augenblick gekommen, die Neuerung ganz durchzuführen, die schon im Jahr 1847 für die politische Stimmberechtigung halb erreicht wurde.

Wir haben endlich einmal die juristische Person in ihr formelles Recht eingeführt, nachdem sie unter uns schon längst in reichster Gliederung sich nach allen Seiten entfaltet hat. Wir hielten dabei die in unsern Augen löbliche, althergebrachte Freiheit fest, sie in ihrer Entstehung und Entwicklung möglichst von allen Banden amtlicher Einwirkung unabhängig zu bewahren.

Das eheliche Güterrecht, das bisher mehr im Leben als im Gesetz sich geordnet hatte, erscheint in manchen wesentlichen Puncten modificiert. Das Inventar bei Eintritt in die Ehe, das die Eheabreden immer erwähnen, aber nie enthalten, haben

Digitized by Google

wir bei Gefahr des im Concurs drohenden Vermögensverlustes nöthig erklärt, geleitet durch die Schwierigkeiten, welche bei Theilungen und Concursverhandlungen stets aus dessen Mangel erwachsen.

Die Gefahr des Frauenvermögens haben wir vergrößert, indem wir einen Drittel desselben im Concurs des Mannes haftbar machten und, wenigstens dem Scheine nach, indem wir die Ehefrau nicht mehr an die Mitwirkung des Beistandes banden. Vermindert haben wir aber diese Gefahr, 1) indem wir Mittel vorschlagen, wie das Frauenvermögen der Einwirkung des Ehemannes entzogen werden kann, 2) indem wir zwar den Verzicht der Ehefrau auf ihr Concursprivilegium auch ferner zugeben, aber ihre Mitverpflichtung zur Schuldenzahlung aus ihrem Vermögen unwirksam erklären, 3) indem wir die Gütertrennung zwischen Eheleuten möglich erklären, die bisher nur durch Ehetrennung oder die Bevogtigung oder das Falliment des Ehemannes möglich ward; endlich 4) indem wir bei der zeitweiligen Ehescheidung die Gütertrennung als Regel, die Aufrechthaltung der Ehevogtei als Ausnahme erklären, zuwider der bisherigen entgegenstehenden Bestimmung.

Wir haben einen Schritt gewagt, der die lebhaftesten Empfindungen für und wider sich haben wird und dessen Tragweite wir in seinem ganzen Maaße erkennen: wir schlagen die Civilehe vor. Dieser Vorschlag scheint uns im wohlverstandenen Interesse der Kirche einerseits und in staatlichen Interessen andrerseits. Im Interesse der Kirche scheint er uns zu liegen, da die Würde und Unabhängigkeit derselben verlangt, daß dem Gewissen der Geistlichen die Trauung nicht ferner zugemuthet wird in Fällen, wo es demselben widerstreitet; das Gewissen des Einzelnen wird geschont, wie ja hier schon seit längerer Zeit auch Taufe und Abendmahl ihm nicht mehr aufgedrungen wird. Das Interesse des Staates bei der Civilehe brauchen wir nicht erst auseinanderzusetzen, wir sind, darauf gestützt, auch

Digitized by Google

weiter gegangen, als mehrere neuere Gesetzgebungen, welche sie nur gestatten wollen bei ernsten Gewissensbedenken der Verlobten, während wir sie für alle Fälle einführen möchten. Um ihr diesen weltlichen Character zu erhalten, haben wir auch dem Beamten, der den Eheschluß constatiert, alle wohlgemeinten Ermahnungen und Vorhaltungen abgenommen, eben um recht deutlich auszusprechen, daß wir die kirchliche Trauung durch den weltlichen Act nicht ersetzen, sondern nur der bürgerlichen Seite dieser Verbindung gerecht werden wollen.

Ebensoviel, ja vielleicht noch mehr haben wir gewagt in Behandlung der Unehelichen. Das Erbrecht, das bisher gegenüber dem Vater ganz fehlte, gegenüber Mutter und Ascendenten an Legitimation geknüpft war, haben wir als das behandelt, was es bei Ehelichen und Unehelichen gleichmäßig ist, als ein Geschick, das ihnen ohne ihr Zuthun zufällt, und Eheliche und Uneheliche in Bezug darauf unbedingt gleichgestellt. Umgekehrt haben wir da, wo die Schuld das Verhältniß begründet, bei den Erzeugern, das Erbrecht ganz aufgehoben. So ist die Halbheit, in der das Recht bisher schwankte, vermieden, der Schuldlose verliert Nichts, der Schuldige gewinnt Nichts, sondern dieser wird behandelt, als wäre er vor dem Erzeugten verstorben. Wir würden sehr bedauern, wenn diese Zusammengehörigkeit der Sätze nicht festgehalten, sondern nur der eine anerkannt und der andere fallen gelassen würde.

Die Minderjährigkeit haben wir getrachtet allmälig der Selbständigkeit entgegenzuführen, die bei plötzlichem Eintritt der Mehrjährigkeit so gefährlich wird. Wir haben sie dazu würdig erachtet, wo sie durch Arbeit ihr Brot erwirbt, ohne die Eltern in Anspruch zu nehmen. Der Vögtling soll vom 18. Jahre an seine Vogtsrechnung sehen und sie unterschreiben, wie im Aargau, er soll aber auch mit seinem Erworbenen für Schul-

Digitized by Google

den haften, die er in seinem Interesse einging. Die Schutzmittel, welche gegen Mißbrauch dieser Haftbarkeit gelten, sind, wie uns scheint, genügend, ihn wachsam zu erhalten.

Die Rechte der Kinder sind mehrfach gesichert, wo sie es bisher nicht waren. So im Concurs durch die erweiterte Deckung der Ansprüche auf Erziehungskosten, durch die Beschränkung der Creditorenansprüche auf das Heiratsgut. Dagegen ist den Eltern die Nutzung des Kindervermögens zugesichert, soweit sie ihre Pflichten gegen die Kinder erfüllen, eine Bestimmung, die bisher häufig vermißt wurde. — Gegen Nichtgebrauch oder Mißbrauch der elterlichen Gewalt sind Mittel in die Hand des Richters gelegt.

Die Einkindschaft, die selten mehr vorgekommen ist und ihrer ursprünglichen Bestimmung eher entgegenstand als entsprach, haben wir fallen lassen — (die übrigen schweizerischen Rechte kennen sie ebenfalls nicht), — dagegen die Adoption aufgenommen, obwohl nicht in der fast rückhaltlosen Ausdehnung wie andere Cantonalrechte sie bei ihrem ehelichen Güterrecht entwickeln konnten.

Im Vormundschaftsrecht sind die Gesellschaften jenseits, deren juristische Persönlichkeit die §§ 32 ff. nicht antasten, nicht weiter als Behörden aufrechterhalten. Wir hoffen, die Zeit sei endlich gekommen, diese so unzweckmäßige und seit Langem angefochtene Einrichtung fallen zu lassen. — Aus der Landesordnung haben wir bei Aufhebung der Vogtei die Schlußrechnung auch für die Zünfte zur Pflicht gemacht. — Die Satzung über die Haftpflicht der Zunftvorgesetzten für Saumsal haben wir wieder aufgenommen; die Anfechtungsgründe sind uns übrigens nicht entgangen. Ebensowenig der vielbesprochene Gedanke einer besondern Vogtskammer, in deren Aufgabe die bisherigen Befugnisse und Pflichten unsrer Zünfte aufgehen sollten.

Digitized by Google

Wir hielten aber dafür, es sei kein genügender Grund vorhanden, diese so entwicklungsfähigen Elemente unseres öffentlichen Lebens aufzugeben.

Im Erbrecht haben wir die Concurrenz der Großeltern und entfernteren Ascendenten mit Geschwistern und deren Nachkommen völlig beseitigt, und auch gegenüber Eltern, ja Descendenten eine beschränkte Testierfähigkeit anerkannt. Wir sind darin einem schon längst ausgesprochenen Begehren begegnet, das ja auch unsre gesetzgebenden Behörden schon mehrfach beschäftigt hat. — Die Beizedel haben wir nach längerer Erörterung beibehalten, weil auch bei selbstgeschriebenem Testament es nicht immer der Sinn des Erblassers ist, das Ganze anzutasten, wenn er Ergänzungen beifügen will. — Unter den allgemeinen Bestimmungen ist endlich gegen jeden Widerspruch festgestellt die solidarische Haftbarkeit jedes Erben für alle Schulden, dagegen zum Schutz der Rechtsunwissenheit eingeführt die gesetzliche Präsumtion des Erbverzichtes in einer Mehrzahl von Fällen, in welchen bisher nicht selten unberathene Erben Verlust litten. — Ebenso ist ein seit Langem und immer mehr gefühltes Bedürfniß berücksichtigt durch Zulassung der Fortführung von Geschäften neben dem Schuldenruf (beneficium inventarii). Wiefern sich diese Bestimmung des Gesetzes bewähren wird, muß die Zukunft lehren. — Ueber Theilungen hat die Stadtgerichtsordnung alle Andeutungen schon vermissen lassen. Das Wenige, was die Landesordnung an die Hand gab, haben wir aus den Bedürfnissen der Erfahrung ergänzt.

Für das Sachenrecht hat diesem Entwurf das Grundbuchgesetz, das seiner Durchführung nun täglich entgegenschreitet, wesentliche Vorarbeit geliefert. Wir haben auch bei der tiefeingreifenden Bedeutung desselben für die dinglichen Rechte an Liegenschaften nicht angestanden, Alles, was diese letztern angeht, von den Bestimmungen über dingliche Rechte an Fahr-

Digitized by Google

niß vollständig auszuscheiden und beiderlei Rechte für sich zu behandeln. Nur in einigen einleitenden Paragraphen haben wir einige gemeinsame Regeln aufgestellt. Die Grundsätze, die hinsichtlich der Eigenthumsklage bei Fahrniß gelten, sind bei den besondern Bestimmungen über Fahrniß aufgestellt. Natürlich sind wir dabei von dem neuaufgenommenen Princip ausgegangen, daß der gutgläubige Besitzer gegenüber dem bisherigen Eigenthümer zu schützen ist, nur haben wir aus der einleuchtenden Billigkeit die Clausel abgeleitet, daß die Rückgabe beim Anerbieten sofortiger baarer Bezahlung des Werthes verlangt werden könne.

Die Servituten und die nachbarrechtlichen Beschränkungen haben wir auf die Mittheilungen der Erfahrungsmänner hin zum erstenmal geordnet; am wichtigsten erscheinen ohne Zweifel die Bestimmungen über die Nutznießung, die wir wegen ihrer nahen Beziehung zum Erbrecht langer und wiederholter Prüfung unterworfen haben. Wir machen dabei aufmerksam auf die Schwierigkeiten, welche die Caution für Werthpapiere in dieser Richtung bereitet.

Wie die Wasserrechte so haben wir die Satzungen über Expropriation besonderer Gesetzgebung vorbehalten, der bestehenden und der künftigen. Recht und Administration laufen dabei so durch- und ineinander, daß wir dem Bestand unseres Gesetzes besser zu dienen erachteten, wenn wir so wandelbare Bestimmungen wegließen. Auch die von Zweckmäßigkeitsansichten geleiteten Ordnungen, welche in das Gebiet der Baupolicei fallen, sind aus ähnlichen Gründen in diesem Gesetz nicht zu finden.

Hingegen schlagen wir mit um so größerer Zuversicht die Abschaffung der Specialverpfändungen und die Einführung des Pfandbuches vor, das die Gesetzgebung von Zürich seit mehr als zwei Jahrhunderten kennt und bewährt erfunden hat, und das

Digitized by Google

auch geeignet erscheint, die Täuschungen zu beseitigen, die im Rechtsverkehr nach dieser Seite hin täglich auftreten. Gleichem Grund verdankt der Satz seine Entstehung, daß der Eigenthumsvorbehalt bei Rückmiethe verkaufter Fahrhabe (constitutum possessorium) im Concurs wirkungslos ist.

Im Obligationenrecht lag uns an, mit derselben Einfachheit, die unsere bisherige Gesetzgebung in allen Zweigen festzuhalten bestrebt war, die Sätze zusammenzustellen, auf deren Wichtigkeit uns die Erfahrung in den Gerichten vorzugsweise aufmerksam gemacht hat. Es ist klar, daß diese Zusammenstellung in einer logischen Aufeinanderfolge geschehen mußte und darum hie und da Bestimmungen aufgenommen worden sind, die dem ersten Anschein nach entbehrlich erscheinen mögen. Möglich ist auch, daß wir in dieser Fassung Andern nicht weit genug gegangen sind, die in den Gesetzen Antwort auf noch mehr Fragen suchen. Wir müssen Solchen als Grund unserer Zurückhaltung bemerken, daß wir bei Abfassung eines Gesetzes für unsern Cantonstheil nicht die umfassenden Bedürfnisse zum Ausgangspunct nehmen konnten, welche in viel größeren Gebieten, wo folglich auch viel mehr Anlaß zu Streit ist, den Gesetzgeber leiten müssen. Wir haben uns darum bemüht, Durchschnitte durch unsere Erfahrung der letzten dreißig Jahre zu ziehen und was in dieser Zeit sich als mangelhaft in den Bestimmungen über obligatorische Verhältnisse zeigte, besonders in Betracht zu ziehen.

Darum ist in diesen allgemeinen Grundsätzen, sowie schon im Erbrecht, die in auswärtigen Gesetzgebungen so weitläufig behandelte Lehre von den Bedingungen fallen gelassen worden; mit besonderer Genauigkeit sind dagegen die Rechtsverhältnisse behandelt, welche da eintreten, wo eine Mehrzahl von Personen neben einander berechtigt oder verpflichtet sind. Wir haben dabei mit mehreren neuen Gesetzgebungen den Satz aufgenommen,

Digitized by Google

daß in solchen Fällen beide, Berechtigte wie Verpflichtete, jeder für Alle gelten. Daß gegentheilige Verabredung vorbehalten bleibt, ist natürlich nothwendig.

Von den einzelnen Rechtsverhältnissen zu reden, so hat die Miethe mehrere wesentliche Aenderungen erlitten. Der Landesordnung gemäß darf die Untermiethe ohne Einwilligung des Vermiethers nicht mehr abgeredet werden, zur Abschneidung endloser Streitigkeiten ist die Herstellungspflicht dem Vermiether auferlegt, welcher den Zinsbetrag um diese Kosten vergrößern mag; endlich gilt künftig der Tod, sowohl auf Seite des Vermiethers, als des Miethers als Kündigungsgrund.

Die Pacht ist nun endlich auch geregelt und namentlich die nicht selten auftauchende Frage über den Rücklaß des Pächters grundsätzlich so beantwortet, wie es bisher meist die Lehenaccorde, wo solche bestanden, gethan haben.

Bei dem Mandat haben wir die Streitfrage über die Ansprüche der Agenten auf Provision in demjenigen Sinne behandelt, wie sie jetzt in vielen Fällen erledigt zu werden pflegt, wenn die Parteien darauf ausgehen, einen redlichen Frieden unter sich zu pflanzen und zu halten.

Die durch eine undeutliche Verordnung vom 12. März 1855 häufig zu Streit führende Courtagefrage ist nun auf die Grundsätze zurückgeführt, die dem Bedürfnisse des Platzes und den bei unsern Gerichten gangbaren Anschauungen entsprechen.

Auch das Dienstbotenverhältniß haben wir in den Rahmen des Gesetzes aufgenommen, einmal weil uns schien, es sollten jetzt keine Nebengesetze mehr im Civilrecht bestehen, dann weil wir ja nicht wissen können, ob die bisher zweckmäßigerweise gesonderte Judicatur des Dienstbotenrichters auch auf weitere Zukunft hinaus sich empfehlen wird. Dieser Abschnitt ist vielleicht ein wenig unverhältnißmäßig weitläufig gerathen, theils nach dem Wunsch des jetzigen Herrn Dienstboten-

Digitized by Google

richters, theils weil ein so in alle Kreise empfindlich eingreifendes Verhältniß wirklich auch besondere Sorgfalt verdient, und von Manchen berathen wird, die in anderer Hinsicht nach Gesetz und Recht sich nie umsehen.

Ebenso haben wir über manche Beziehungen des Arbeiterlebens Vorschläge gebracht, welche bisher in den Gesetzgebungen wenig berührt worden sind, theils weil sie früher durch die Handwerksordnungen erledigt und durch die Innungsvorsteherschaften gehandhabt waren, theils weil sie doch wenig in Anwendung kamen, während jetzt kaum eine Woche vergeht, wo sie nicht vor Gericht und namentlich vor Präsidentenverhör im Kleinen oder Großen zur Sprache kommen, so daß, so gut als in mehreren Kantonen des Inneren der Schweiz die Alpenwirthschaft den Haupttheil der Gesetzgebung bildet, ebensowohl hier diese Verhältnisse Regulierung ihrer Hauptgrundsätze verlangen. Es fallen in dieses Gebiet die Bauarbeit, die Handwerksarbeit, das Fabrik- und das Lehrlingsverhältniß. Je freier alle diese Beziehungen sich jetzt entfalten, je seltener selbst mehr in der Fabrik eine Ordnung auch die wesentlichsten Puncte regelt, oder je einseitiger dies geschieht, desto mehr muß der Richter Anhaltspuncte im Gesetz finden. Daß die Gebräuche so sehr auseinandergehen, ist nur ein Grund mehr dafür, sie auf billige Grundlagen zu bauen. Wir halten übrigens dafür, daß mit diesen Regulierungen gar nicht alles gethan sei, sondern daß gerade im Fabrikleben das Wesentliche nach der Seite hin liegt, welche man die policeiliche zu nennen pflegt.

Am einläßlichsten haben wir die Bürgschaft einer Umgestaltung unterworfen. Strenger als bisher haben wir die Bürgen haftbar erklärt, auch unter ihnen die Solidarität als Regel aufgestellt, der natürlich besonderer Vertrag entgegentreten kann. Dagegen haben wir die Bürgschaft überhaupt nur insofern gültig anerkannt, als sie unterschriftlich erfolgt ist und damit

Digitized by Google

mehrere Gewähr bietet für besonnenes Eingehen. Ebenso ist auch die Haftbarkeit der Erben bedeutend gemildert und für bessere Vereinigung des Bürgschaftenprotocolls gesorgt.

Die Schenkung haben wir aus dem Gebiet des Rechts, wohin sie nur halb gehört, soviel als verwiesen, indem wir sie unklagbar nach einer Seite und unwiderruflich nach der andern gemacht haben.

Indem wir nun, Tit., diese Arbeit zu einer sorgfältigen Prüfung und Erörterung anheimgeben, verdanken wir das in diesem Auftrag erwiesene Vertrauen und zeichnen hochachtungsvoll

Basel, den 31. August 1865.

Die Commission.

Präs. J. Schnell
Dr. E. Thurneysen
Prof. And. Heusler

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Personenrecht.

Physische Personen.

Rechtsfähigkeit.

Recht der Persönlichkeit 3
Recht der Familienangehörigkeit 5
Recht der Gemeindeangehörigkeit 6
Vermischung des Familien- und bürgerlichen Standes. 7
Handlungsfähigkeit 9
Juristische Personen 13

Familienrecht.

Eherecht.

Güterrecht der Ehegatten.

Während der Dauer der Ehe.

Regelmäßiges Verhältniß 19
Bei Gütertrennung 25
Bei Concurs. 27

Bei Auflösung der Ehe.

Durch Ehescheidung 29
Durch Tod eines Ehegatten 33

Eingehung der Ehe.

Form und formelle Erfordernisse 37
Ehehindernisse 42
Verlöbniß. 46
Auflösung der Ehe 48
Strafen bei Ehe- und Unzuchtsachen 53

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, resp. weitern Descendenten.

Elterliche Gewalt.

Persönliches Verhältniß 60
Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Kinderguts . . 62
Bei Scheidung der Eltern 65
Bei Concurs des Vaters 66
Bei Tod eines Elterntheils 67

Entstehung des Kindesverhältnisses.

Durch Geburt 72
Durch Adoption. 74

Beendigung der elterlichen Gewalt 77

Rechtsverhältnisse der Unehelichen.

Verhältniß zum Vater 79
Verhältniß zur Mutter 83

Digitized by Google

Seite

Vogtei.

Pflicht der Vögte 85
Pflicht der Verwandten. 91
Pflicht der Aufsichtsbehörde 94
Vogteifälle 99
Familienvogtei 102

Erbrecht.

Erbfolge.

Gesetzliche Erbfolgeordnung 107
Erbfolge aus letztem Willen.
Inhalt der letztwilligen Verfügungen . . . 110
Pflichttheil. 113
Verminderung der Vermächtnisse durch den Erben . 115
Form der letztwilligen Verfügungen.
Testamente 116
Beizedel. 118
Gemeinschaftliche Testamente 119
Aenderung und Aufhebung der letztwilligen Verfügungen 120
Testierfähigkeit 121
Zeugnißfähigkeit. 122
Publication u. Anfechtung der letztwilligen Verfügungen 123
Testamentsexecutoren 126
Erbverträge 128
Erbloses Gut. 129

Erwerb des Erbrechts.

Erbschaftsdelation 130
Erbverzicht 134
Güterabsonderung. 136
Schuldenruf (beneficium inventarii) . . . 140
Erbschaftsantritt 145
Erbschaftstheilung 146
Verfahren bei dem Vermögen Verschollener . . 150

Sachenrecht.

Gemeinschaftliche Grundsätze für Liegenschaften u. Fahrniß.

Eigenthum 157
Servituten.
Im Allgemeinen 159
Nutznießung
Allgemeine Bestimmungen 159
Nutznießung einzelner Vermögensstücke . . . 161
Nutznießung ein. Vermögens od. ein. Vermögensquote 164
Wohnrecht 165
Prädialservituten 165
Pfandrecht 167

Dingliche Rechte an Liegenschaften.

Ausschließung der dinglichen Rechte an öffentlichen Sachen 172

Digitized by Google

Seite

Zwangsweise Abtretung des Eigenthums aus öffentlichem Interesse (Expropriation) . . 174
Beschränkungen des Eigenthums an Liegenschaften aus nachbarlichen Rücksichten 175
Entstehung der dinglichen Rechte an Liegenschaften.
Im Allgemeinen 185
Bei Verwandlung von Hoheitsrecht in Eigenthum . 188
Bei Vertrag 189
Bei Gerichtsspruch 191
Bei Eheabschluß 192
Bei Erbgang 193
Bei Auskauf 193
Bei Concurs und Anschlägen 194
Bei Anfall an den Staat 194
Untergang der dinglichen Rechte an Liegenschaften.
Bei Verwandlung von Eigenthum in Hoheitsrecht . 195
Bei Vertrag 195
Bei Nichtausübung der Servitut. 196
Bei Gerichtsspruch 197
Suspension der Verfügung über die dinglichen Rechte an Liegenschaften 198

Dingliche Rechte an Fahrniß.
Begrenzung der Fahrniß 199
Erwerb des Eigenthums.
Bei Erbgang 201
Bei Vertrag 201
Bei Fund 202
Bei Gerichtsspruch 203
Bei Umwandlung und Vermischung 203
Schutz des Erwerbers einer beweglichen Sache . . 204
Pfandrecht und Retentionsrecht an Fahrniß.
Entstehung desselben 205
Erlöschen des Pfandrechts 208

Obligationenrecht.

Allgemeine Grundsätze.
Gegenstand der Verpflichtungen 213
Subject der Verpflichtungen.
Mehrheit von Berechtigten oder Verpflichteten . . 223
Vertretung. 225
Entstehung der Verpflichtung.
Aus Schadenzufügung.
Im Allgemeinen 228
Insbesondere durch Handlungen v. Behörden u. Beamten 231
Aus Vertrag.
Voraussetzungen des Vertrags 233
Nebenbestimmungen der Verträge 235
Eingehung der Verträge 238
Uebertragung der Forderung, resp. Verpflichtung . 241
Novation 244
Untergang der Verpflichtungen 245

Digitized by Google

Seite

Einzelne Verträge.

Kauf.
- Pflichten des Verkäufers 249
- Pflichten des Käufers 252
- Entstehung des Kaufvertrags 254
- Kauf auf Gefallen 256
- Kauf nach Muster 257
- Vorkaufsrecht 258
- Wiederkaufsrecht 259
- Rücktrittsvorbehalt 259
- Vorbehalt eines bessern Käufers 260
- Zugrecht 260

Tausch 264
Verlagsvertrag 265
Miethe und Pacht.
- Localmiethe 268
- Pacht 275
- Fahrnißmiethe 278

Gebrauchsleihe 281
Hinterlegung 282
Mandat 285
Unterkauf 289
Lohndienstvertrag.
- Anstellung 292
- Dienstbotenverhältniß 295
- Bauarbeit 302
- Arbeitbestellung 305
- Gesellenverhältniß 308
- Fabrikverhältniß 311
- Anderweitige Lohndienstverträge 313

Lehrverhältniß 314
Creditverhältniß 316
Bürgschaft 319
Verpfründung 325
Schenkung 327

Anhang.

Beilage I.
- Ges. üb. Organis. u. Proceßgang d. Familiengerichts 329

Beilage II.
- Gesetz über Aufhebung des Baugerichts der Stadt und der Gescheide der Stadt und des Landbezirks Basel 351

Beilage III.
- Gesetz über Führung des Grundbuchs . . . 353

Beilage IV.
- Gesetz über Einrichtung eines Pfandbuchs . . 355

Beilage V.
- Reglement über die Führung des Pfandbuchs . 358

Digitized by Google

Personenrecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Physische Personen.

Rechtsfähigkeit.

Recht der Persönlichkeit.

§ 1.

Alle aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Rechte und Pflichten stehen jedem Menschen als dem Träger derselben gleichmäßig zu. Auf den richterlichen Schutz dieser seiner Persönlichkeit hat er ein Recht, das er selbst freiwillig nicht aufgeben kann. Er kann daher weder in der Gesammtheit seiner Rechte Gegenstand von Ansprüchen und Verpflichtungen werden, noch sich vertragsweise hinsichtlich seiner Lebensstellung über Gebühr binden.

§ 2.

Die Persönlichkeit des Menschen beginnt im Augenblick seiner Geburt und endigt mit seinem Tode.

§ 3.

Todtgeborene Kinder erlangen keine Persönlichkeit.

Sterben die Mutter und das lebendig geborene Kind gleich nach der Geburt, ohne daß erweisbar ist,

Digitized by Google

wer von beiden zuerst gestorben sei, so wird angenommen, der Tod des Kindes sei nach dem der Mutter erfolgt.

§ 4.

Dem Kind im Mutterleibe werden auf den Fall lebendiger Geburt alle die nach seiner Conception entstehenden Rechte vorbehalten, die ihm zukämen, wenn es schon geboren wäre. Es erhält zu dem Ende überall da einen Vogt, wo die Voraussetzungen einer Vogtei für Minderjährige vorhanden sind.

§ 5.

Ein Abwesender, über dessen Schicksal nichts zu ermitteln ist, gilt als verschollen und es tritt die Rechtsvermuthung seines Todes ein, wenn seit dem Tage, von welchem die letzte sichere Nachricht über sein Leben datiert, oder bei Ungewißheit des Tages seit Schluß des Jahres, aus welchem diese Nachricht stammt, fünfzehn Jahre verflossen sind.

§ 6.

Das Familiengericht kann ausnahmsweise die Rechtsvermuthung des Todes schon nach Verfluß von fünf Jahren seit der letzten Nachricht aufstellen, wenn der Vermißte in dem Augenblick, aus dem die letzte Kunde von ihm stammt, das siebenzigste Altersjahr schon überschritten hatte, oder in einer Lebensgefahr sich befand, welche seinen Tod wahrscheinlich macht.

§ 7.

Ueber die rechtlichen Folgen der Verschollenheit hinsichtlich des Vermögens von Vermißten und Verschollenen vergl. § 322 f. und §§ 467—477.

Digitized by Google

Recht der Familienangehörigkeit.

§ 8.

Die Angehörigkeit an die Familie schließt in sich die Pflicht der Verwandten zur Uebernahme von Vogteien über die Angehörigen und die Erbberechtigung nach Maßgabe der hiefür geltenden Bestimmungen, ferner die gegenseitige Berechtigung und Verpflichtung der Ascendenten und der Descendenten zu angemessener Unterstützung im Falle der Verarmung der einen. In letzterer Hinsicht kommen die gleichen Rechte und Pflichten den Geschwistern gegen einander insoweit zu, als sie Unterstützung zu leisten vermögen, ohne selbst dadurch an ihrem nothwendigsten Bedarf verkürzt zu werden.

Ueber die Unterstützungspflicht zwischen Unehelichen und deren Verwandten gelten die Bestimmungen der §§ 248, 249, 264, 266—268.

§ 9.

Der Kleine Rath kann Baslerischen Bürgern die Aenderung ihres Namens bewilligen, wenn sich nach Anhörung desjenigen, dessen Name soll geändert werden, seiner Angehörigen und der allfällig dabei Betheiligten kein Anstand ergiebt. Unter Umständen, z. B. bei geringem Alter des Betreffenden, kann von seiner Anhörung ganz Umgang genommen werden.

Die Namensänderung gilt auch für die Ehefrau und die noch unter der elterlichen Gewalt stehenden Kinder des Betreffenden.

Sie ist in dem Civilstandsregister vorzumerken und im Cantonsblatt zu publicieren. Civilrechtliche Wirkungen hat sie nicht.

Digitized by Google

Recht der Gemeindeangehörigkeit.

§ 10.

Die Angehörigkeit an eine Gemeinde (Bürgerrecht) schließt außer den öffentlichen Rechten und Pflichten auch den Mitgenuß an den damit verbundenen privatrechtlichen Ansprüchen in sich. Diese bestehen in dem Rechte auf Erwerb von Grundeigenthum in der Gemeinde ohne vorher eingeholte Bewilligung der Regierung, in dem Anspruch auf Antheil an den Anstalten, Stiftungen und Nutzungen, welche in der betreffenden Gemeinde zu Gunsten ihrer Glieder bestehen, sowie in dem Anspruch auf Bestellung von Vogteien über die Angehörigen. Dagegen erwächst daraus auch die Pflicht zur Uebernahme von Vogteien.

§ 11.

Die öffentlichen Unterstützungsanstalten sind berechtigt, bis zum Betrag der gemachten Leistungen die Hinterlassenschaft der von ihnen unterstützten Personen, oder Erbschaften oder Vermächtnisse, die solchen zufallen, in Anspruch zu nehmen, oder für ihre Leistungen Ersatz zu fordern, wenn die Unterstützten sonst in günstigere Vermögensverhältnisse kommen. Zinsen können aber dabei nicht berechnet werden.

§ 12.

Diese Rechte gehen nicht verloren durch Entziehung des Activbürgerrechts (Correct. Gesetz § 7).

Digitized by Google

§ 13.

Das Bürgerrecht und damit obige Ansprüche erlangen Findelkinder in der Gemeinde, welcher die Regierung sie zuweist, unter der Voraussetzung, daß Eltern und Heimat derselben nicht zu ermitteln sind.

§ 14.

Die Kosten für die Erziehung der Findelkinder übernimmt der Staat.

§ 15.

Wer einer Gemeinde nicht als Bürger angehört, genießt die aus dem Bürgerrecht entspringenden Rechte nur soweit, als die Staatsverfassung, die Bundesverfassung und Staatsverträge sie ihm zuerkennen.

Verurkundung des Familien- und bürgerlichen Standes.

§ 16.

Zur Verurkundung der rechtlichen Stellung in Familie und Gemeinde (Civilstand) werden auf der Staatscanzlei, nach den durch Verordnung des Kleinen Raths aufgestellten Bestimmungen, vollständige Register über alle Geburten, Ehen, Scheidungen und Sterbefälle der hier und auswärts wohnenden Bürger, sowie der im Canton Niedergelassenen, resp. der Aufenthalter geführt.

Digitized by Google

§ 17.

Zur Ertheilung von Auszügen aus diesen Registern ist ausschließlich die Staatscanzlei befugt.

§ 18.

Außerdem führen sowohl die Gemeindebehörden Verzeichnisse ihrer Gemeindebürger, als die Geistlichen die Register über die in ihrer Kirchgemeinde vorkommenden Taufen, Confirmationen, Trauungen und Beerdigungen, beide mit dem ausschließlichen Rechte, Auszüge daraus zu ertheilen.

§ 19.

In Fällen, wo eine Verurkundung durch die Civilstandsregister unmöglich ist, entscheidet das Familiengericht etwanigen Streit über die Angehörigkeit an Familie und Gemeinde nach den im Proceßrecht geltenden Regeln, nach welchen sich auch die Stellung der Parteien bestimmt. An diesem Processe kann sich der Kleine Rath zur Wahrung öffentlicher Interessen durch Intervention betheiligen.

Digitized by Google

Handlungsfähigkeit.

§ 20.

Die Fähigkeit, ohne Vertretung eines Andern Privatrechte zu erwerben oder aufzugeben und überhaupt über das Vermögen frei zu verfügen, ist ausgeschlossen durch Minderjährigkeit, weibliches Geschlecht, Freiheitsstrafe und Geistesschwachheit. In diesen Fällen tritt Vogtei ein.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Testierfähigkeit (§ 385), Eheabschluß (§ 129) und eigenen Erwerb Minderjähriger (§ 277 verglichen mit §§ 203—206).

§ 21.

Verfügungen, die ein Handlungsunfähiger ohne Mitwirkung seines Vogts entgegen der Bestimmung des § 20 getroffen hat, kann er binnen Jahresfrist nach erlangter Handlungsfähigkeit oder sein Vogt während der Dauer der Vogtei als ungültig anfechten gegen Rückerstattung des aus diesem Rechtsgeschäfte ihm Zugekommenen und noch bei ihm Vorhandenen.

§ 22.

Wird derjenige, welcher bei Abschließung einer Rechtshandlung gemäß § 20 handlungsunfähig war,

Digitized by Google

seinerseits aus derselben belangt, so kann er ebenfalls nur mit dem, was in Folge jener Handlung noch in seinen Handen ist, haftbar gemacht werden.

§ 23.

Die Volljährigkeit tritt ein mit vollendetem einundzwanzigsten Jahre.

§ 24.

Schon vor diesem Zeitpunct kann aber der Kleine Rath dem darum nachsuchenden Minderjährigen die Volljährigkeit gewähren, nachdem er ihn selbst, seinen Vogt und seine nächsten Verwandten angehört und sich kein Anstand ergeben hat. Diese Volljährigerklärung ist im Cantonsblatt zu publicieren. Ihr steht gleich die Eingehung der Ehe durch den Minderjährigen. Jedoch giebt weder diese noch jene die an die Volljährigkeit geknüpften politischen Rechte.

§ 25.

Ebenso kann eine Frauensperson, die einen Handel oder ein Gewerb treibt oder einem Handwerksgeschäfte vorsteht, durch Bewilligung des Kleinen Raths, der vorher bei der Gemeindebehörde der Frauensperson ein Gutachten einholt, die freie Mittelverwaltung erhalten. Dieselbe besteht darin, daß die Vogtei über die Frauensperson aufgehoben und letztere in allen Beziehungen völlig handlungsfähig wird.

§ 26.

Die freie Mittelverwaltung kann einer Frauensperson auf Antrag ihrer nächsten Verwandten und nach

Digitized by Google

eingeholtem Gutachten des Familiengerichts durch den Kleinen Rath wieder entzogen werden. Bei Zustimmung des Familiengerichts zu dem Antrage der Verwandten wird der Kleine Rath nur in besondern Ausnahmsfällen die freie Mittelverwaltung aufrecht erhalten.

§ 27.

Die Ertheilung und die Entziehung der freien Mittelverwaltung sind in dem Cantonsblatt zu publicieren.

§ 28.

Den criminell oder correctionell zu mindestens halbjähriger Freiheitsstrafe Verurtheilten, sowie den in Arbeitsanstalten Eingewiesenen wird für die Dauer der Haft, resp. der Einweisung ein Vogt bestellt. Der Staatsanwalt, beziehungsweise der Kleine Rath, macht zu diesem Behufe die erforderliche Anzeige an die Gemeindebehörde des Bestraften oder Eingewiesenen.

§ 29.

Personen, deren Geisteszustand sie zu Verschwendung oder sonstigen Handlungen führt, welche auf ihre Vermögensverhältnisse entschieden störend einwirken, können auf Antrag der nächsten Verwandten oder ihres bisherigen Vogts und nach eingeholtem Gutachten des Familiengerichts vom Kleinen Rath für mundtodt erklärt werden. Dieser Beschluß ist im Cantonsblatt zu publicieren und der Zunft oder Gemeinde Behufs Aufstellung eines Vogts mitzutheilen.

Digitized by Google

§ 30.

Die Vogtei über Mundtodte kann von dem Kleinen Rath auf Antrag des Vogts, des Bevogteten oder dessen nächster Verwandten und nach eingeholtem Gutachten des Familiengerichts aufgehoben werden. Auch diese Aufhebung ist im Cantonsblatt zu publicieren.

§ 31.

Jede Volljährigerklärung, Gewährung der freien Mittelverwaltung und Aufhebung der Vogtei über Volljährige in den Fällen der §§ 24—30 ist der Zunft oder dem Gemeinderath Behufs Abnahme der Endrechnung gemäß § 311 mitzutheilen.

Digitized by Google

Juristische Personen.

§ 32.

Wenn Gemeinden, Zünfte, Gesellschaften der kleinen Stadt oder der Vorstädte, Stiftungen, Anstalten und andere gegliederte Verbindungen jeder Art in privatrechtlichen Interessen auftreten, seien dieselben Hauptzweck oder nur Existenzmittel für sie, so gelten sie gleich physischen Personen als rechts- und handlungsfähig.

§ 33.

Die Organisation und Auflösung solcher Corporationen, die einen integrierenden Theil der Staatsverfassung bilden, kann bloß durch die Verfassung verfügt werden.

§ 34.

Stiftungen und Anstalten jeder Art sind in Bestand, Verwaltung und Besitz unantastbar; sie können nur ausnahmsweise und bei gänzlich veränderten Umständen durch Beschluß ihrer Verwaltungen, und falls sie unter einer Behörde stehen mit Genehmigung derselben, Erweiterungen und Beschränkungen in Betreff

Digitized by Google

ihrer Zwecke und Veränderungen in Betreff ihrer Verwaltung unterliegen. Gegen rechtswidrige Vermögensverwendung oder Verwaltungsänderung steht den einzelnen Mitgliedern der Verwaltung oder sonstigen Betheiligten zu, sich auf gerichtlichem Wege zu schützen.

§ 35.

Wäre der ursprüngliche Stiftungszweck nicht mehr erreichbar, so kann durch Beschluß der Stiftungsverwaltung das ganze Stiftungsgut eine der ursprünglichen Bestimmung fremde Verwendung erhalten; es ist hiefür die Genehmigung des Kleinen Raths einzuholen, welcher jedoch nicht über die einfache Verweigerung derselben hinausgehen kann. Außerdem muß bei Stiftungen, die unter einer Behörde stehen, zuerst auch deren Genehmigung eingeholt werden.

Würde bei Verweigerung der Genehmigung das Stiftungsgut herrenloses Vermögen, so steht der Verwaltung der Recurs an den Großen Rath offen, welcher endgültig über die Verwendung des Vermögens bestimmt.

§ 36.

Privatcorporationen, d. h. Vereine, die aus der Verbindung einer Anzahl von Personen zu beliebigem Zwecke hervorgegangen sind und eine bestimmte Organisation erhalten haben, sind in ihrer ersten Anlage, ihrer Fortbildung und ihrer Auflösung an keine Einwirkung der öffentlichen Gewalt gebunden.

§ 37.

Beschlüsse über Statutenänderungen von Corporationen sind ungültig, wenn nicht jedem im Canton wohnhaften Mitgliede Gelegenheit gegeben worden ist, von

Digitized by Google

der Versammlung Kenntniß zu haben, und nicht zwei Drittel der Anwesenden für die Aenderung gestimmt haben. Dies gilt auch, wenn die Statuten des Vereins selbst eine geringere Zahl als genügend bezeichnen. Die Statutenänderung kann jedenfalls nur soweit erfolgen, als wohlerworbene Rechte der Mitglieder oder sonstiger Betheiligter nicht verletzt werden. Den durch solche Beschlüsse Benachtheiligten steht das Klagrecht bei den Gerichten offen.

§ 38.

Selbst wenn die in § 37 erwähnten Bedingungen eingehalten sind, können Beschlüsse, welche auf Auflösung der Corporation oder Aenderung der Hauptzwecke derselben gehen, von einem oder mehreren Mitgliedern gerichtlich angefochten werden.

§ 39.

Bei Auflösung verfügen Corporationen jeder Art selbst über ihr Vermögen, soweit dasselbe nicht in Stiftungen besteht oder seiner Entstehung nach den Stiftungscharacter trägt. Enthalten die Statuten Vorschriften über die Vermögensverwendung für den Fall der Auflösung, so ist nach Maßgabe derselben zu verfahren. Auch hiebei bleibt Mitgliedern oder sonstigen Betheiligten das Klagrecht bei den Gerichten offen.

§ 40.

Verbindungen, die ihren Sitz außerhalb des Cantons haben, und Unternehmungen zu privatrechtlichem Erwerb auf hiesiges Gebiet erstrecken wollen, bedürfen hiezu der Genehmigung des Kleinen Raths. Ist die

Digitized by Google

Einholung dieser Genehmigung unterlassen worden, so ist solchen Verbindungen die hiesige Rechtshilfe zu verweigern, und diejenigen, welche in ihrem Namen Geschäfte abgeschlossen haben, haften persönlich für dieselben.

§ 41.

Verpflichtungen irgend einer juristischen Person in privatrechtlichem Interesse können nur gegen diese eingeklagt werden; das Vermögen der Einzelnen, die sie bilden oder verwalten, kann dafür nur haftbar werden, wenn sie die Verpflichtungen der juristischen Person ausdrücklich auf sich genommen haben.

§ 42.

Gleicher Haftbarkeit unterliegt das Vermögen solcher Verbindungen, deren Angehörige sämmtlich oder zum Theil handlungsunfähig sind.

§ 43.

Corporationen und Stiftungen, die unter einer öffentlichen Behörde stehen, bedürfen zur Veräußerung und Belastung von Liegenschaften der Genehmigung dieser Behörde.

Digitized by Google

Familienrecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eherecht.

Güterrecht der Ehegatten.

Während der Dauer der Ehe.

Regelmässiges Verhältniss.

§ 44.

Der Eheabschluß begründet die Ehevogtei des Mannes über die Frau. Daraus erwächst dem Manne die Pflicht, für anständigen Unterhalt der Frau zu sorgen und sie in Rechten zu vertreten. Die Frau dagegen nimmt den Geschlechtsnamen, das Bürgerrecht und den Wohnort des Mannes an.

Die Eheleute bleiben sich in allen Schicksalen, selbst bei eintretenden unheilbaren Körper- und Gemüthskrankheiten, wechselseitig zu Hilfe und Beistand verbunden.

§ 45.

Der Eheabschluß hat zur Folge die Vereinigung des beiderseits zugebrachten und während der Ehe zu erringenden oder einem Ehegatten anfallenden Vermögens unter der Verwaltung des Mannes zur gemeinsamen Bestreitung des Lebensunterhaltes.

Digitized by Google

§ 46.

Zur Ermöglichung einer später nöthig werdenden Vermögenstrennung errichten die Brautleute vor Eingehung der Ehe über ihr einzubringendes Vermögen, bestehe dasselbe in Liegenschaften, Fahrniß, Titeln oder Baarschaft, ein von beiden unterschriebenes Inventar, das durch die notarialische Verurkundung des Datums beweiskräftig wird. Diese Verurkundung ist schon genügend, wenn sie nur auf dem verschlossenen Instrument geschieht. In derselben Weise werden Erbschaften, Vermächtnisse und Geschenke, die einem Ehegatten während der Ehe zufallen, aufgezeichnet.

§ 47.

Hat ein Ehegatte die Errichtung eines solchen Inventars versäumt, so kann er in den Fällen, wo das Gesetz Rückzug des Eingebrachten gestattet, dieses Recht nicht für sich in Anspruch nehmen, selbst nicht auf Grund andrer Beweise.

§ 48.

Auch bei notarialischer Verurkundung bleibt etwanigen Betheiligten, falls sie nicht selbst das Inventar unterzeichnet haben, das Recht vorbehalten, die Rechtskraft des Inventars durch den Beweis umzustoßen, daß bei dessen Errichtung Gefährde gebraucht worden sei.

§ 49.

Neben dem unter der Verwaltung des Mannes vereinigten Vermögen kann sich die Frau einen Vermögenstheil als ihr Sondergut vorbehalten. Als solches gilt

Digitized by Google

namentlich auch der sog. Sparhafen der Frau, sowie das sonstige Geld, das die Frau vor der Ehe in einer Ersparnißkasse auf ihren Namen hat eintragen lassen und nach dem Eheabschluß dort belassen hat.

Dieses Sondergut steht unter der Verwaltung und Verfügung der Ehefrau. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 76 für den Fall des Concurses des Ehemannes.

§ 50.

Ueber das unter seiner Verwaltung vereinigte Vermögen hat der Ehemann während der Ehe (außer bei Concurs) die freie Verfügung, unter folgenden Beschränkungen.

§ 51.

Zur Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, seien sie in die Ehe gebracht oder während der Ehe erworben, bedarf der Mann der Einwilligung der Ehefrau, welche dieselbe durch ihre Unterschrift auf dem Kaufbrief oder der Belastungsurkunde zu erklären hat. Verweigert die Ehefrau diese Einwilligung, so kann das Familiengericht auf Anrufen des Mannes oder desjenigen, der den betreffenden Vertrag mit dem Ehemann abgeschlossen hat, nach contradictorischem Verfahren zwischen der Klagpartei und der Ehefrau die mangelnde Unterschrift durch ein Urtheil ersetzen, falls sich ergiebt, daß das erwiesener Maßen eingebrachte oder angefallene Frauenvermögen noch durch sonstige Liegenschaften oder Titel mit Weiberguts-clausel (§ 52 ff.) vollständig gedeckt ist (vergl. § 576).

§ 52.

Pfandverschreibungen auf hiesige Liegenschaften, welche die Clausel enthalten, daß sie zur Sicherung des

Digitized by Google

Frauenvermögens bestimmt seien und nur durch die Frau quittiert werden können, kann der Schuldner bloß an die Frau gegen eine von ihr unterschriebene Quittung auf dem Titel selbst rechtsgültig abzahlen. Zu diesem Ende wird ihm bei Aufnahme der Clausel in einen schon bestehenden Titel derselbe zur Unterschrift der Clausel vorgelegt. Anderweitige Zahlung befreit den Schuldner gegenüber der Frau und ihren Rechtsnachfolgern nicht.

§ 53.

Derartige Titel mit Weibergutsclausel müssen immer auf den Namen der Ehefrau als Creditorinn gestellt werden (§ 585), gleichviel ob solche von der Frau schon bei dem Eheabschluß in die Ehe gebracht oder erst während der Ehe errichtet werden. In letzterer Hinsicht hat die Frau namentlich das Recht, vom Manne Anlegung des während der Ehe ihr zugefallenen Vermögens in derartigen Titeln zu verlangen.

§ 54.

Der Ehemann erhält diese Titel in seine Verwahrung mit dem ausschließlichen Rechte, die Zinsen in Empfang zu nehmen, für dieselben zu quittieren und sie zu verwenden, sowie die Capitalien selbst aufzukünden.

§ 55.

Abbezahlte Capitalien dieser Art sind, sofern die Ehefrau nicht zu anderweitiger Verwendung ihre Einwilligung giebt, wieder in gleicher Art anzulegen, und die Ehefrau ist verpflichtet, dem Manne zu diesem Behuf das von ihr in Empfang genommene Capital zur Verfügung zu stellen.

Digitized by Google

§ 56.

Bei Gefahr ungehöriger Verwendung des abbezahlten Capitals durch die Frau kann der Ehemann sofortige Depoſition deſſelben durch den Schuldner auf der Gerichts-, reſp. Bezirksſchreiberei verlangen.

§ 57.

Ebenſo kann umgekehrt die Frau die Depoſition zurückzuzahlender Capitalien durch den Schuldner oder angefallenen Vermögens begehren, bis der Mann für Anlegung derſelben in ſolchen Titeln geſorgt hat.

§ 58.

Wenn in irgend einer dieſer Beziehungen (§§ 52 bis 57) die Eheleute ſich nicht verſtändigen können, namentlich über neue Anlagen uneins werden, ſo entſcheidet auf Anrufen einer Partei das Familiengericht.

§ 59.

Für voreheliche Schulden der Frau haftet in erſter Linie deren Sondergut, wo dieſes nicht reicht oder gar keins vorhanden iſt, tritt Haftpflicht des Mannes ein; doch bleibt ihm oder ſeinen Erben der Regreß auf den bei Aufhebung der Gütervereinigung an die Frauenſeite fallenden Vermögenstheil offen.

§ 60.

Für die von der Frau während der Ehe eingegangenen Schulden, welche nach Maßgabe von Stand und Vermögen der Eheleute der Stellung der Ehefrau in Führung des Hausweſens entſprechen, haftet der

Digitized by Google

Mann den Gläubigern, und zwar ohne Regreß auf das Sondergut der Frau, resp. auf das Frauengut bei Aufhebung der Gütervereinigung.

Alle nicht unter diesen Begriff fallenden, von der Ehefrau eingegangenen Verbindlichkeiten können weder gegen den Mann noch gegen die Frau, selbst nicht nach Auflösung der Gütervereinigung, geltend gemacht werden.

§ 61.

In gleicher Weise ist der Mann diejenigen Veräußerungen oder Verpfändungen von Gegenständen des gemeinsamen Vermögens durch die Frau anzuerkennen verpflichtet, welche der Stellung der Ehefrau im Hauswesen gemäß sind. Bei andern Veräußerungen oder Verpfändungen gilt der Käufer oder Faustpfandgläubiger nicht als gutgläubiger Besitzer und der Ehemann daher gemäß § 610, resp. § 624 zur Vindication berechtigt.

§ 62.

Ebenso muß der Mann gegenüber seinen Schuldnern Zahlungen als gültig geschehen anerkennen, welche die Frau gemäß ihrer Stellung im Hauswesen anzunehmen befugt war.

§ 63.

Zahlungen, welche die Frau gemacht hat, kann der Mann nicht zurückfordern, selbst nicht wenn die Frau dabei ihre Stellung überschritten hat.

§ 64.

Der Ehemann oder seine Rechtsnachfolger haben für Schaden, der ihm aus den in §§ 61—63 genann-

Digitized by Google

ten Handlungen der Ehefrau entstanden ist, keinen Regreß auf das Sondergut der Frau oder das Frauenvermögen nach Aufhebung der Gütervereinigung.

§ 65.

Eine Frau kann durch Mitunterschrift von Verpflichtungen des Mannes auf ihr Privileg im Concurs oder durch Verpfändung einer von ihr eingebrachten oder ihr angefallenen Liegenschaft für eine Schuld des Mannes auf die Möglichkeit ungeschmälerten Rückzuges derselben verzichten oder durch Einwilligung in die Veräußerung oder Verpfändung eines Titels mit Weibergutsclausel diese Sicherung aufgeben.

Zu einer Mitschuldnerschaft oder Bürgschaft kann sich aber die Frau nicht verbindlich machen. Selbst wenn dies geschehen ist, wird das Gericht bloß den darin liegenden Verzicht auf das Frauengutsprivileg oder auf Rückzug der verpfändeten Liegenschaft anerkennen.

§ 66.

Alle auf die Vermögensverhältnisse der Eheleute Einfluß übenden Rechtshandlungen zwischen den Ehegatten während der Ehe sind in Rechten ungültig, mit Ausnahme der in den §§ 51, 52, 55, 65 und 104 erwähnten sowie kleiner Geschenke nach Stand und Vermögen der Eheleute.

Bei Gütertrennung.

§ 67.

Statt der Gütervereinigung unter der Verwaltung des Mannes kann vor Eingehung der Ehe durch Ver-

Digitized by Google

trag der Brautleute oder auf Antrag der nächsten Verwandten oder der Zunft, resp. Gemeindebehörde der Braut, selbst bei deren Widerspruch durch Beschluß des Familiengerichts Gütertrennung mit gesonderter Verwaltung des Frauenguts festgesetzt werden.

§ 68.

Ebenso kann Gütertrennung während bestehender Ehe verfügt werden entweder durch Vertrag der Ehegatten oder durch Beschluß des Familiengerichts auf Antrag eines derselben oder der nächsten Verwandten oder der Zunft, resp. der Gemeindebehörde, selbst bei Widerspruch der Ehefrau.

§ 69.

Die Gütertrennung besteht darin, daß das sämmtliche Frauenvermögen unter die Verwaltung eines der Frau zu diesem Zwecke geordneten Vogtes gestellt wird. Erfolgt sie erst während der Ehe, so wird aus dem Gesammtgut das von der Ehefrau eingebrachte oder ihr seither angefallene Vermögen, soweit es noch in ursprünglicher Gestalt vorhanden ist, ausgeschieden, und für das Uebrige hat der Mann bis auf den Betrag seines ganzen Vermögens Ersatz zu leisten.

§ 70.

Die Zinsen des Frauenvermögens hat der Vogt dem Ehemann zu dessen freier Verfügung auszuzahlen.

§ 71.

Von der Gütertrennung an haftet der Mann nicht mehr für voreheliche Schulden der Frau, dagegen gelten auch fernerhin die Bestimmungen der §§ 60—64 und 66.

Digitized by Google

§ 72.

Ebenso bleiben auch bei Gütertrennung die Bestimmungen der §§ 76 ff., 89, 92, 97 und 98, resp. 100 auf den Fall von Concurs des Ehemanns, Ehescheidung und Tod eines Ehegatten aufrecht.

§ 73.

Jede Gütertrennung ist, um Dritten gegenüber wirksam werden zu können, durch das Familiengericht auf Anzeige der Contrahenten, resp. von Amtswegen im Cantonsblatt zu publicieren. Auskündung des Mannes und gerichtliche Liquidation tritt jedoch nicht ein.

§ 74.

Die Gütertrennung kann nur aufgehoben werden durch Beschluß des Familiengerichts und nach Anhörung der nächsten Verwandten und der Zunft, resp. der Gemeindebehörde der Ehefrau.

§ 75.

Will eine Ehefrau als Handelsfrau ein Geschäft auf eigene Rechnung treiben, so bedarf sie dazu außer der Genehmigung des Mannes noch der Bewilligung der freien Mittelverwaltung und der Gütertrennung. Sind nicht alle diese Erfordernisse vorhanden, so haftet der Mann für sämmtliche Schulden aus dem Geschäfte.

Bei Concurs.

§ 76.

In dem (auch in Folge Erbverzichts eintretenden) Concurs des Mannes haftet für alle Schulden desselben

Digitized by Google

auch die Frau bis zu dem Betrag von einem Drittel ihres Vermögens.

Ausgenommen hievon bleibt bloß das Sondergut, insofern es hundert Franken nicht übersteigt, und auch dieses nicht, wenn die Creditoren den Beweis leisten, daß nur zu ihrer Gefährde einem Vermögenstheil die Eigenschaft von Sondergut sei gegeben worden.

§ 77.

Hat in einer vor dem Concurs eingetretenen Gütertrennung die Ehefrau ihr eingebrachtes und angefallenes Vermögen nicht vollständig erhalten, so wird ihr dieser Verlust auf den Drittel angerechnet.

§ 78.

Fällt der Ehefrau erst nach dem Concurse Vermögen zu, so ist der Drittel davon zur Befriedigung der Gläubiger des Mannes zu verwenden.

§ 79.

In nochmaligem Concurse des Mannes kann das Vermögen der Ehefrau nicht weiter in Anspruch genommen werden.

§ 80.

Für den Drittel, den die Ehefrau auf solche Weise verliert, erhält sie keinen Regreß gegen den Mann oder dessen Erben.

§ 81.

Für die übrigen zwei Drittel ihres durch die Inventarien beglaubigten Vermögens wird die Frau nach

Digitized by Google

Maßgabe der Collocationsordnung collociert. Hat sie Creditoren gegenüber auf ihr Concursprivileg verzichtet, so treten diese an ihre Stelle, wogegen sie für die betreffende Summe neben den Handschuldgläubigern ihre Befriedigung sucht.

§ 82.

Das nach der Collocation übrig bleibende Frauenvermögen wird unter die Verwaltung des Vogtes gestellt, welcher der Frau bei dem Ausbruche des Concurses geordnet worden ist.

Für die fernere Dauer der Ehe gelten die Bestimmungen der §§ 70 und 71 und auf den Fall des Todes eines Ehegatten die der §§ 97 oder 98, resp. 100.

Die Gütertrennung ist gleichzeitig mit der Collocationsanzeige im Cantonsblatt zu publicieren.

§ 83.

Wird der Mann rehabilitiert, so kann er ein Begehren um Aufhebung der Gütertrennung an das Familiengericht stellen, welches nach Anhörung der Ehefrau, ihrer nächsten Verwandten und ihrer Zunft, resp. Gemeindebehörde darüber entscheidet.

Bei Auflösung der Ehe.

Durch Ehescheidung.

§ 84.

Werden Eheleute zu Tisch und Bett geschieden (§ 149 ff.), so wird der Frau ein Vogt geordnet, der ihr eingebrachtes und angefallenes Vermögen unter seine Ver-

Digitized by Google

waltung nimmt. Diese Gütertrennung hat gemäß § 69 zu erfolgen und ist im Cantonsblatt zu publicieren, jedoch ohne Angabe der Scheidung.

Einen Anspruch auf die Zinsen des so abgesonderten Frauenvermögens hat der Mann nicht. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen von §§ 76 und 97, resp. 98 oder 100.

§ 85.

Vereinigen sich die Eheleute wieder, so kann auf Antrag des Mannes das Familiengericht nach Anhörung der Frau, ihrer nächsten Verwandten und ihrer Zunft, resp. Gemeindebehörde Aufhebung der Gütertrennung verfügen.

§ 86.

Erfolgt die Aufhebung der Gütertrennung, so haftet der Mann für die von der Frau während der Scheidung eingegangenen Schulden nach Maßgabe der Bestimmung über die vorehelichen Schulden der Frau (§ 59).

§ 87.

Ausnahmsweise kann bei Scheidung zu Tisch und Bett das Familiengericht Fortdauer der bisherigen Vermögensverwaltung durch den Mann verfügen und diesem einen Beitrag an den Unterhalt der Frau auferlegen.

§ 88.

Hat die Frau gar kein Vermögen in die Ehe gebracht, so kann das Familiengericht dem Manne die Verpflichtung zu jährlichen Beiträgen an den Unterhalt der Frau auferlegen.

Digitized by Google

§ 89.

Bei definitiver Ehescheidung hat, falls nicht unter den Ehegatten ein Vergleich zu Stande kommt, der unschuldige Theil die Wahl, entweder sein zugebrachtes und angefallenes Vermögen zurückzuziehen und die Errungenschaft nach Laut der Eheabrede oder in Ermanglung einer solchen nach den bei Tod eines Ehegatten geltenden Bestimmungen zu theilen, oder das ganze vorhandene Vermögen nach den durch Eheabrede oder Gesetz für den Fall des Todes aufgestellten Bedingungen mit dem schuldigen Ehegatten zu theilen.

§ 90.

Die Errungenschaft besteht aus allem demjenigen, was während der Ehe zu dem beiderseits eingebrachten und angefallenen Vermögen noch durch Arbeit und Ersparnisse ist erworben worden (also auch aus den nicht verbrauchten Zinsen der beiderseitigen Vermögen und dem durch Bauten bewirkten Mehrwerth von Liegenschaften, insofern derselbe nicht als Ersatz für entsprechende Verminderung eingebrachten oder angefallenen Vermögens erscheint), ferner aus Geschenken, die der Schenker nicht ausdrücklich einem Ehegatten allein gemacht hat. Der Mehrwerth dagegen, den das eingebrachte oder angefallene Vermögen durch zufällige Verumständungen erhalten hat, wird nicht zur Errungenschaft gerechnet.

§ 91.

Ergiebt sich bei Rückbezug des Eingebrachten und Angefallenen ein Vermögensverlust, so hat denselben der Mann zu tragen, falls er nicht beweisen kann, daß der Verlust durch Unglücksfälle oder durch schlechtes Haus-

Digitized by Google

halten der Frau entstanden sei, in welchen Fällen auch die Frau nach Ermessen des Gerichts den Verlust mittragen soll.

§ 92.

Bei beiderseitiger Schuld der Ehegatten bestimmt, falls sich dieselben über die Vermögenstheilung nicht vergleichen können, das Familiengericht, in welcher Weise die Vermögenstheilung unter den geschiedenen Ehegatten eintreten solle.

§ 93.

Bei definitiver Scheidung verliert die Frau den Geschlechtsnamen des Mannes, behält dagegen das durch die Heirat für sie begründete Bürgerrecht bei.

§ 94.

Die definitive Scheidung ist im Cantonsblatt zu publicieren. Von dieser Publication an haftet die Frau noch ein Jahr lang mit dem Drittel ihres Vermögens im Fall des Concurses ihres frühern Ehemanns.

Auf Begehren von Gläubigern des Mannes können zu diesem Behuf vom Civilgerichtspräsidenten Sicherheitsmaßregeln angeordnet werden, wenn Gefahr der Entfremdung des Vermögens vorliegt.

§ 95.

Im Uebrigen erlöschen durch die definitive Scheidung alle vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den geschiedenen Ehegatten.

§ 96.

In allen Scheidungsfällen wird der Frau ein Vogt geordnet.

Digitized by Google

Durch Tod eines Ehegatten.

§ 97.

Bei Tod eines Ehegatten ohne Hinterlassung von Nachkommen aus dieser Ehe fallen die von beiden Seiten eingebrachten und ererbten Vermögenstheile an die Seite zurück, von der sie in die Ehe gekommen sind. Von der Errungenschaft (§ 90) nimmt der Mann, wenn die Ehe durch den Tod der Frau gelöst wird, zwei Drittel, die Frau dagegen, wenn sie den Mann überlebt, die Hälfte.

§ 98.

Sind Nachkommen aus der Ehe vorhanden, so nimmt der überlebende Mann von dem ganzen (eingebrachten und errungenen) Vermögen mit Inbegriff allfälligen Sonderguts zwei Drittel, die überlebende Frau die Hälfte.

Ist in diesem Fall eine zu Gunsten des überlebenden Ehegatten gekaufte oder ihm übergebene Lebensversicherung des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so können die Descendenten dann deren Collation (§ 220 ff.) in das Gesammtvermögen verlangen, wenn sie nach Stand und Vermögen der Eheleute als übermäßige Bevorzugung des Ehegatten erscheint.

§ 99.

Sowohl der Witwe als den Kindern werden Vögte geordnet.

§ 100.

Die in den §§ 97 und 98 festgesetzte Theilungsweise kann durch Eheabrede oder Auskauf abgeändert werden.

Digitized by Google

§ 101.

Eheabreden müssen vor Eingehung der Ehe schriftlich abgefaßt und von den Brautleuten, ihren Eltern (beziehungsweise Vögten), Geschwistern und Schwägern, beziehungsweise den Vögten von Geschwistern, sowie Kindern früherer Ehen der Brautleute, resp. Vögten von solchen, unterschrieben werden. Hat eines der Brautleute gar keinen der bezeichneten Verwandten, so hat es eine sonstige Urkundsperson zur Unterschrift zuzuziehen.

Die Eheabrede ist mit der notarialischen Verurkundung des Datums zu versehen, was auf dem verschlossenen Instrument geschehen kann.

Nichtbeachtung eines dieser Erfordernisse zieht Ungültigkeit der Eheabrede nach sich.

§ 102.

Streitigkeiten, welche zwischen den Brautleuten und den beigezogenen Angehörigen über die in die Eheabrede aufzunehmenden Bestimmungen entstehen, entscheidet das Familiengericht.

§ 103.

Die Eheabrede kann bloß Bestimmungen enthalten über die Vermögenstheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten einerseits und den Kindern andrerseits auf den Fall des Todes eines Ehegatten und auf den Fall späterer Wiederverheiratung des Ueberlebenden. Was darüber hinausgeht, ist ungültig.

§ 104.

Bei Kinderlosigkeit kann die Eheabrede durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten aufgehoben wer-

Digitized by Google

den, welches aufrecht bleibt, so lange die Kinderlosigkeit dauert, und wieder zu Kräften kommt, sobald die dazwischen geborenen Kinder und deren Descendenten sterben.

Zeigt sich jedoch bei dem Tode eines Ehegatten, daß derselbe durch einen einseitigen Act das gemeinschaftliche Testament aufgehoben oder abgeändert hatte, so tritt die Eheabrede wieder in Kraft.

§ 105.

Anstatt sofortiger Vermögenstheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern aus der fraglichen Ehe kann zwischen beiden Theilen ein Auskauf errichtet werden.

§ 106.

Der Auskauf geschieht entweder so, daß der überlebende Ehegatte das gesammte Vermögen oder einen Theil desselben bis zur Volljährigkeit oder bis zum Austritt der Kinder aus dem elterlichen Hause übernimmt, für die Erziehung der Kinder bis zu jenem Zeitpunct sorgt und ihnen auf den Fall der Volljährigkeit oder des Austritts einen bestimmten Vermögenstheil als Anwartschaftssumme verschreibt, oder so, daß ein volljähriger Sohn das Vermögen übernimmt, der Mutter eine Rente anweist, und in gleicher Weise wie im ersten Fall die Erziehung seiner Geschwister übernimmt und ihnen einen Vermögenstheil verschreibt.

§ 107.

Die verschriebene Anwartschaftssumme muß der das Vermögen übernehmende Theil mit genügender Realcaution versichern. In außerordentlichen Fällen kann das Familiengericht auch für die übrigen Verpflichtungen

Digitized by Google

Realcaution verlangen, deren Nichtleistung die augenblickliche Herausgabe der Anwartschaftssumme und die Auflösung des Auskaufsverhältnisses nach sich ziehen kann.

§ 108.

Ein Auskauf, der durch die Zunft, resp. die Gemeinde, welcher die Kinder angehören, nicht bestätigt ist, kommt nicht zu Kräften, falls nicht das Familiengericht auf Anrufen der Parteien diese Bestätigung ersetzt.

§ 109.

Auch hat die Zunft, resp. der Gemeinderath einen genehmigten Auskauf nicht zu den Acten zu legen, bevor ihr der Ausweis geleistet ist, daß die gehörige Eintragung desselben im Grundbuch erfolgt sei.

§ 110.

In gleicher Weise wie zwischen einem Elterntheil und Kindern kann auch ein Auskauf getroffen werden zwischen einem weitern Ascendenten und dessen Descendenten.

Digitized by Google

Eingehung der Ehe.

Form und formelle Erfordernisse.

§ 111.

Die Ehe wird abgeschlossen durch die bezügliche Erklärung der Brautleute vor dem Familiengerichtspräsidenten und deren amtliche Entgegennahme und Aufzeichnung im Protocoll durch denselben. Erforderlich ist die Gegenwart der Eltern der Brautleute, bei deren Mangel der Großeltern und der Vögte, wo auch diese fehlen, zweier sonstiger männlicher Personen als Zeugen. Letzteres gilt auch, wenn Ascendenten oder Vögte nicht bei dieser Handlung erscheinen wollen. Das Protocoll ist von den Zeugen zu unterschreiben.

§ 112.

Der Familiengerichtspräsident führt ein Register der vor ihm vollzogenen Ehen und macht von jedem Eheabschluß Anzeige an die Staatscanzlei Behufs Eintragung in das Civilstandsregister und Publication im Cantonsblatt.

§ 113.

Den Eheleuten bleibt freigestellt, sich außerdem noch kirchlich trauen zu lassen. Die kirchliche Trauung soll jedoch erst stattfinden, wenn dem dazu gebetenen Geist-

Digitized by Google

lichen die Bescheinigung des Familiengerichtspräsidenten von dem vor ihm geschehenen Eheabschluß zugestellt ist. Civilrechtliche Folgen hat die Trauung nicht und kann daher für sich allein nie eine vom Gesetz anerkannte Ehe begründen.

Andrerseits kann kein Geistlicher irgendwie genöthigt werden, eine kirchliche Trauung vorzunehmen.

§ 114.

Zur Eingehung der Ehe ist der persönlich und frei erklärte Wille der beiden Personen erforderlich, die sich ehelichen wollen. Der Familiengerichtspräsident wird daher keinen Eheabschluß zulassen, wenn sich ein ungebührlicher Einfluß in dieser Richtung von Seite Betheiligter, namentlich ungebührliche Anwendung der elterlichen Gewalt durch Eltern und Großeltern herausstellt.

§ 115.

Dem Eheabschluß geht die Verkündung im Cantonsblatt durch den Familiengerichtspräsidenten voraus.

§ 116.

Sind die Brautleute beide baslerische Angehörige, oder beide Ausländer, so nimmt der Familiengerichtspräsident ihre Verkündung vor, wenn sie ihm von ihrer Absicht des Eheabschlusses glaubhafte Anzeige gemacht haben.

§ 117.

Ist der Bräutigam baslerischer Angehöriger, die Braut Ausländerinn, so bedarf es zur Vornahme der Verkündung außerdem noch der Vorlegung der eventuellen Bewilligung des Kleinen Raths zur Aufnahme der Braut in das Bürgerrecht des Bräutigams.

Digitized by Google

§ 118.

Ist die Braut baslerische Angehörige, der Bräutigam Ausländer, so muß dieser Behufs der Verkündung im Cantonsblatt die eventuelle Bewilligung des Kleinen Raths zur Entlassung der Braut aus ihrem Bürgerrecht vorlegen.

§ 119.

Wenn baslerische Angehörige im Auslande eine Ehe schließen wollen, so sind sie in jedem Fall gehalten, die Verkündung in der durch § 115 vorgeschriebenen Weise hier vornehmen zu lassen. Im Uebrigen werden die Ehen, welche im Ausland nach der für den Eheabschluß dort gesetzlich geltenden Form zwischen baslerischen Angehörigen einerseits und dort niedergelassenen baslerischen Angehörigen oder Fremden abgeschlossen sind, unter Voraussetzung ihrer sonstigen Rechtsbeständigkeit hier als gültig anerkannt.

§ 120.

Wird in einem solchen Falle (§ 119) die Verkündung unterlassen, so tritt Strafe nach Bestimmung von § 171 ein und den Eltern erwächst, falls der Eheabschluß gegen ihren Willen war, das Recht der Enterbung gemäß § 126.

§ 121.

Wenn zum Zwecke auswärtigen Eheabschlusses von Cantonsfremden die hiesige Verkündung verlangt wird, so hat dieselbe nach der Vorschrift des § 115 zu erfolgen.

§ 122.

Einsprachen gegen den Eheabschluß, welche im hiesigen Canton erhoben werden, sind binnen zwei Wochen

Digitized by Google

nach der Verkündung beim Familiengerichtspräsidenten anzumelden, widrigenfalls der Eheabschluß hier stattfinden, resp. der Verkündschein ausgestellt werden kann. Der Verkündschein enthält die Angabe, daß die Verkündung erfolgt, die Verkündfrist abgelaufen und keine Einsprache erhoben oder eine solche wieder beseitigt sei. Erfolgt der Eheabschluß nicht binnen sechs Monaten seit Ablauf der Verkündfrist, so muß eine neue Verkündnng vorgenommen werden.

§ 123.

Das Familiengericht entscheidet nach Anhörung der Betheiligten darüber, ob die Einsprache begründet sei oder nicht, wenn nicht in Folge der Verhandlung vor dem Familiengerichtspräsidenten der Einsprechende seine Einsprache freiwillig zurückzieht.

§ 124.

Der Familiengerichtspräsident läßt keinen Eheabschluß zu, bevor ihm die Gewißheit verschafft ist, daß auf geschehene Verkündung hin keine Einsprachen erfolgt oder daß solche beseitigt sind. Zu diesem Zweck haben baslerische Angehörige, die nicht im hiesigen Canton wohnen, den Verkündschein ihres Wohnortes vorzulegen; ein Bräutigam, der Ausländer ist, hat außerdem die Ehebewilligung seiner heimatlichen Regierungsbehörde und den Verkündschein aus seiner Heimatgemeinde und aus seinem Wohnort beizubringen, eine Braut, die Ausländerinn ist, den Verkündschein aus ihrer Heimatgemeinde und ihrem Wohnorte. Ist in der Heimat oder an dem Wohnorte eines der Verlobten die Verkündung oder die Ehebewilligung nicht üblich, so entscheidet über Dispensation von der Beibringung solcher Scheine, sowie über andere daraus sich ergebende Anstände der Kleine Rath.

Digitized by Google

§ 125.

Die Anstellung einer Entschädigungsklage auf Grund eines früheren Verlöbnisses gegen eines der Brautleute hindert den Eheabschluß so lange, bis über die Sache rechtskräftig entschieden ist.

§ 126.

Einsprache von Seiten der Eltern oder der Großeltern eines Verlobten, der das einundzwanzigste, oder einer Braut, die das achtzehnte Altersjahr schon zurückgelegt hat (vergl. § 134), hindert das Zustandekommen und die Gültigkeit der Ehe nicht. Jedoch wird in einem solchen Falle das Familiengericht beide Theile abhören und prüfen, ob die Gründe des Einspruchs auf die wirkliche Wohlfahrt des Kindes abzielen oder nicht. Findet es dann den Einspruch begründet, so erwächst den Eltern oder Großeltern das Recht, das ungehorsame Kind zu enterben.

§ 127.

Außerdem sind die Eltern und die übrigen unterstützungspflichtigen Verwandten der Brautleute (§ 8), sowie die Heimatgemeinde des Bräutigams zur Einsprache berechtigt, wenn sowohl dem Bräutigam als der Braut die Eigenschaften fehlen, die zu einem geordneten Hauswesen beiderseits nöthig sind. Eine solche Einsprache hindert, falls ihr das Familiengericht beitritt, den Eheabschluß bloß auf ein Jahr, kann aber, insofern nach dessen Ablauf die Gründe derselben nicht gehoben sind, erneuert werden. Beharren die Brautleute nach Verfluß von drei Jahren auf ihrem Willen, so kann der Eheabschluß nicht mehr gehindert werden.

Digitized by Google

§ 128.

Auch ohne erfolgte Einsprache wird der Familiengerichtspräsident von Amts wegen den Eheabschluß hindern, wenn ihm irgendwie ein Ehehinderniß zur Kenntniß gekommen ist, bis dasselbe gehoben, resp. durch das Familiengericht darüber entschieden ist.

Ehehindernisse.

§ 129.

Die Ehe ist unzuläßig, wenn der Mann das achtzehnte, die Frau das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Ist eine Ehe entgegen dieser Vorschrift zu Stande gekommen, so trifft die Eheleute Strafe nach Maßgabe von § 170.

§ 130.

Die Ehe mit Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit voll- und halbbürtigen Geschwistern und deren Descendenten und mit den voll- und halbbürtigen Geschwistern der Ascendenten ist ungültig, gleichviel ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

§ 131.

Ferner ist die Ehe bei einer durch Verschwägerung, Stiefverhältniß oder Adoption entstandenen ehelichen oder unehelichen Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie ungültig, ebenso die Ehe mit Ascendenten oder Descendenten einer Person, mit welcher man Unzucht getrieben hat.

Digitized by Google

§ 132.

Eine bestehende Ehe macht den Eintritt eines der Ehegatten in eine zweite ungültig.

Der hinterlassene Ehegatte eines Vermißten kann sich vor Ablauf der die Verschollenheit begründenden fünfzehn- resp. fünfjährigen Frist (§ 5 und 6) ohne völligen Beweis des Todes des Vermißten nicht wieder verehelichen. Auch dann hat vor der Wiederverehelichung das Familiengericht die Auflösung der früheren Ehe auszusprechen.

§ 133.

Die Ehe zwischen Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen oder in dem durch § 154 dem Ehebruch gleichgestellten Verhältniß gestanden haben, ist ungültig.

§ 134.

Eine Einsprache der Eltern, oder wo diese fehlen, der Großeltern, oder bei Mangel auch dieser, des Vogts eines der Verlobten hindert den Eheabschluß völlig und kann selbst durch familiengerichtlichen Beschluß nicht ersetzt werden, so lange die Söhne noch nicht das einundzwanzigste, oder die Töchter noch nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Ein Eheabschluß zuwider dieser Einsprache giebt den Ascendenten das Recht, ohne irgend welche Prüfung ihrer Einsprache durch das Familiengericht das ungehorsame Kind zu enterben. Ist die Einsprache dagegen von Seite des Vogts erfolgt, so kann das Familiengericht Strafe gemäß § 173 verfügen.

Digitized by Google

§ 135.

Die Ehe zwischen einem gewesenen Ehegatten und einem in § 130 bezeichneten Seitenverwandten des andern ist unter Vorbehalt der Dispensation verboten.

§ 136.

Das Ansuchen um Dispensation wird an den Kleinen Rath gerichtet; dieser holt den Bericht des Familiengerichts ein, welches nach Anhörung der Petenten die Gründe des Begehrens prüft und insbesondere untersucht, ob kein Verdacht einer ungebührlichen Einwirkung oder einer vorgebuhlten Ehe (§ 133) obwalte. Ergiebt sich hiebei kein Anstand, so empfiehlt der Kleine Rath das Gesuch dem Großen Rath, welcher endgültig darüber entscheidet.

§ 137.

Die Dispensation ist ausgeschlossen, wenn die frühere Ehe durch Scheidung getrennt worden ist.

§ 138.

Verwitwete oder geschiedene Eheleute dürfen innerhalb zehn Monaten nach Auflösung der Ehe in keine neue Ehe treten.

§ 139.

Ist eine Ehe geschlossen worden, welcher eines der in §§ 130—133 und 137 angeführten Hindernisse entgegenstand, so hat sie das Familiengericht von Amts wegen oder auf erhobene Klage als nichtig zu erklären und die Auflösung der Ehe im Cantonsblatt zu publicieren.

Digitized by Google

§ 140.

In diesem Falle zieht jeder Theil das von ihm eingebrachte oder ihm angefallene Vermögen wieder zurück. Nach dem Verhältniß des beiderseits Zurückgezogenen wird die Errungenschaft getheilt. Stellt sich Vermögensverlust heraus, so gilt die Bestimmung von § 91. Dem Familiengerichte bleibt vorbehalten, bei besondrer Schuld des einen oder beider Theile Strafe gemäß § 169 eintreten zu lassen. Außerdem kann es dem unschuldigen Theil eine von dem schuldigen zu entrichtende Entschädigung zusprechen.

§ 141.

Sind in einer solchen Verbindung Kinder erzeugt worden, so fällt deren Erziehung dem Staat zu, das Familiengericht wird aber bei der Vermögenstheilung ihnen entweder sofort einen Vermögenstheil zuweisen, oder den Eltern einen jährlichen Beitrag an die Erziehungskosten auflegen, den sie oder ihre Erben so lang zu leisten haben, bis die Kinder das einundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Kinder behalten den Namen, den sie bisher geführt haben, ein Erbrecht aber ist nicht damit verbunden.

§ 142.

Ist eine Ehe entgegen den Vorschriften von §§ 135, 136 und 138 geschlossen worden, so tritt Strafe nach Maßgabe von § 172 und 174 ein.

Digitized by Google

Verlöbniss.

§ 143.

Das Verlöbniß giebt keinen Rechtsanspruch auf Vollziehung der Ehe, sondern bloß eine Klage auf Entschädigung, welche Klage jedoch durch Ablauf eines Jahres seit Abbruch des Verhältnisses verjährt. Die Verabredung von Conventionalstrafen für den Fall, daß die Ehe nicht zu Stande komme, oder das Versprechen von irgend welchen Vortheilen an einen Dritten auf den Fall daß sie eintrete, ist in Rechten ungültig.

§ 144.

Die Entschädigungsklage ist begründet auf Seite des Verlassenen für Auslagen, die derselbe zu Gunsten des Verlassenden oder zum Zweck der Heirat gemacht hat, und für Schmähung (Eheschimpf). Hier bestimmt sich die Größe der Entschädigung hauptsächlich darnach, wiefern der verlassende Theil seine Handlungsweise rechtfertigen kann oder nicht.

§ 145.

Ist der Verlassende der unschuldige Theil, so kann er seinerseits Gegenforderungen geltend machen und Ersatz seiner Auslagen verlangen.

§ 146.

Bei Auflösung des Verlöbnisses sind die gegenseitigen Geschenke zurückzuerstatten, außer solchen, welche die Natur einer Gegenleistung für Dienstverweisungen haben.

Digitized by Google

§ 147.

Bestreitet der Beklagte das Verlöbniß, so muß es durch unbetheiligte Zeugen, die dabei gegenwärtig gewesen sind oder denen es der Beklagte eröffnet hat, oder durch Nachweis des Ringwechsels oder durch Urkunden erwiesen werden.

Digitized by Google

Auflösung der Ehe.

§ 148.

Eine gültige Ehe kann nur durch den Tod oder durch richterlichen Spruch getrennt werden. Gegen eigenmächtige Trennung der Eheleute kann das Familiengericht von Amtswegen einschreiten und nach § 177 verfahren.

§ 149.

Eine Scheidung zu Tisch und Bett kann verfügt werden auf Klage eines der beiden Ehegatten, wenn das Familiengericht sich überzeugt, daß wegen wichtiger Mißverhältnisse die Ehe zerrüttet und die Fortdauer des ehelichen Zusammenlebens für einen oder für beide Theile zur Zeit unmöglich und unerträglich sei.

§ 150.

Dem Familiengericht liegt dabei die Pflicht ob, nur unter sorgfältigster Erwägung aller Umstände und nach möglichster Hinwirkung auf Versöhnung, wobei der Familiengerichtspräsident auch die Mitwirkung eines Geistlichen nachsuchen kann, die Scheidung zu Tisch und Bett auszusprechen.

Digitized by Google

§ 151.

Die Scheidung zu Tisch und Bett wird immer auf bestimmte Zeit erkannt, und zwar höchstens auf zwei Jahre, nach deren Ablauf sie jedoch auf geführte Klage wieder von Neuem kann ausgesprochen werden.

§ 152.

Im Uebrigen hebt diese Scheidung die gegenseitigen Verpflichtungen der Eheleute und namentlich diejenige zur ehelichen Treue nicht auf.

§ 153.

Die Klage auf definitive Scheidung kann angestellt werden wegen Ehebruchs, böslicher Verlassung, Versagung der ehelichen Pflicht und Unverträglichkeit in dem § 164 näher bezeichneten Falle.

§ 154.

Als Ehebruch gilt jeder außereheliche Fleischesumgang eines Ehegatten. Der Ehebruch wird auch als begangen angenommen, wenn ein Ehegatte, welcher wegen verdächtigen Wandels bereits dreimal von dem Familiengericht gewarnt worden, dessenungeachtet denselben fortsetzen und der beleidigte Ehegatte daraufhin klagen würde.

§ 155.

Die Scheidungsklage aus diesem Grunde steht dem Manne außerdem da zu, wo erst nach dem Eheabschluß entdeckt wird, daß sich die Frau zur Zeit desselben bereits von einem Andern geschwängert befand.

Digitized by Google

§ 156.

Der Ehebruch hat aber die Scheidung nicht zur Folge, wenn der unschuldige Ehegatte, nachdem ihm der Ehebruch bereits bekannt geworden, dem schuldigen entweder verziehen oder ehelich beigewohnt hat.

§ 157.

Es kann auf Grund von Ehebruch nicht bloß auf Scheidung zu Tisch und Bett geklagt werden.

§ 158.

Die Klage auf Scheidung wegen böslicher Verlassung kann erst angestellt werden, wenn sich ein Ehegatte schon ein Jahr lang widerrechtlich von dem andern entfernt hat und der Verlassene sich über seinen ehrbaren Wandel während der Abwesenheit des andern und über sein ernstliches Bestreben, dessen Aufenthalt auszumitteln und ihn zur Rückkehr zu bewegen, ausgewiesen hat.

§ 159.

Der Abwesende ist durch Vermittlung der Behörde seines dermaligen Aufenthaltes oder durch Edictalcitation aufzufordern, sich mit dem verlassenen Ehegatten wieder zu vereinigen oder sich vor dem hiesigen Richter über die Gründe seiner Abwesenheit zu verantworten.

§ 160.

Behauptet der klagende Ehegatte den Aufenthalt des Abwesenden nicht zu kennen, so hat er dieses Vorgeben durch ein Handgelübde an Eidesstatt, oder falls es das Gericht erforderlich findet, durch einen Eid zu erhärten.

Digitized by Google

§ 161.

Bösliche Verlassung liegt nicht vor auf Seite desjenigen, welcher in Folge einer Verweisungsstrafe oder mit Einwilligung des zurückbleibenden Ehegatten oder seines Berufs oder Gewerbs halber oder ähnlicher nach dem Ermessen des Gerichts als zulässig erklärter Ursachen wegen entfernt ist.

§ 162.

Erscheint der Abwesende auf die Vorladung, und erklärt er sich bereit, mit dem klagenden Ehegatten wieder ehelich zu leben, so kann doch auf Verlangen des klagenden Theils nach Ermessen des Gerichts eine Scheidung zu Tisch und Bett eintreten. Gänzliche Scheidung jedoch kann bloß dann erkannt werden, wenn der Zurückkehrende auf Klage des Ehebruchs überwiesen ist.

§ 163.

Der Versagung der ehelichen Pflicht steht gleich, wenn erst nach dem Eheabschluß Unfähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht oder schändliche oder unheilbare Krankheiten und Gebrechen an den Tag kommen. In allen diesen Fällen muß aber durch ärztliches Urtheil sowohl das Vorhandensein solcher Gebrechen schon vor dem Eheabschluß, als auch deren Unheilbarkeit constatiert sein.

§ 164.

Wenn sich eine unter den Ehegatten herrschende Unverträglichkeit (§ 149) in einer Frist von sechs Jahren, ungeachtet der dagegen angewandten in §§ 149 und 150 bezeichneten Mittel und dazwischen erfolgten kürzern Bei-

Digitized by Google

sammenlebens als unüberwindlich ergiebt, so kann auf Klage eines Ehegatten Scheidung verfügt werden.

§ 165.

Wenn sich Eheleute, welche zu Tisch und Bett geschieden worden sind, wieder vereinigen, so haben sie dem Familiengerichtspräsidenten hievon Anzeige zu machen. Wollen sich vollständig geschiedene Ehegatten wieder vereinigen, so muß ein neuer Eheabschluß mit allen gesetzlichen Voraussetzungen stattfinden. Der Familiengerichtspräsident wird sie aber erst dann dazu zulassen, wenn das Familiengericht nach Prüfung der Umstände entschieden hat, daß die Ehe ohne öffentliches Aergerniß wieder zu Stande kommen könne.

Digitized by Google

Strafen bei Ehe- und Unzuchtsachen.

§ 166.

Uneheliche Schwangerschaft zieht für den Schwängerer und für die Geschwängerte eine Strafe nach sich, welche entweder in einer Geldbuße von fünf bis dreihundert Franken oder in Gefängniß von drei bis sechzig Tagen besteht.

§ 167.

Der gleichen Strafe unterliegen erweisliche Mitschuldige in dem Fall, wo die Geschwängerte Mehreren gleichzeitig den Beischlaf gestattet hat.

§ 168.

Ergiebt sich in Folge einer solchen Schwängerungssache, daß von einer der beiden Parteien Ehebruch stattgefunden hat, so treten für diese Partei die Ehebruchsstrafen ein, auch wenn der andere Ehegatte keine Klage wegen Ehebruchs erhoben hat.

§ 169.

Wird in Folge eines gesetzlichen Ehehindernisses eine Ehe für nichtig erklärt, so tritt keine Strafe ein,

Digitized by Google

wenn dieses Ehehinderniß beiden Parteien unbekannt war. Ergiebt es sich aber, daß das Hinderniß einer oder beiden bekannt war, so fällt der Schuldige in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis vier Jahren.

§ 170.

Ist eine Ehe von Personen unter achtzehn, resp. sechszehn Jahren abgeschlossen worden, so tritt Gefängnißstrafe bis auf drei Monate ein.

§ 171.

Ist die Verkündung im Cantonsblatt durch hiesige Angehörige, die im Ausland eine Ehe schließen, unterlassen worden, so tritt Geldstrafe von zehn Franken ein.

§ 172.

Ist entgegen der Vorschrift von § 135 eine Ehe ohne Einholung der Dispensation abgeschlossen worden, so tritt für den schuldigen Theil Geldstrafe von fünfzig bis tausend Franken oder Gefängnißstrafe von zwei Wochen bis sechs Monaten ein.

§ 173.

Ist von einem Vögtling unter einundzwanzig, resp. achtzehn Jahren entgegen dem Einspruch des Vogts die Ehe abgeschlossen worden, so tritt Gefängnißstrafe bis auf sechs Monate ein. Gleiche Strafe trifft Zuwiderhandeln gegen § 127.

§ 174.

Wer die im § 138 vorgeschriebene Wartefrist für Wiederverehelichung nicht einhält, verfällt in eine

Digitized by Google

Geldstrafe von zehn bis zweihundert Franken oder in Gefängnißstrafe von drei bis dreißig Tagen. Gleiche Strafe trifft Zuwiderhandeln gegen § 125.

§ 175.

Auf Ehebruch steht Gefängnißstrafe von einem ~~Monat~~ bis einem Jahr. Dieser Strafe unterliegt nicht nur der Ehebrecher selbst, sondern auch der andere Theil, wenn demselben der eheliche Stand des Ehebrechers bekannt war.

§ 176.

Für bösliche Verlassung treten die Strafen des Ehebruchs ein.

§ 177.

Eheleute, die, ohne gerichtlich geschieden zu sein, aus gegenseitiger Abneigung von einander getrennt leben und den Aufforderungen des Familiengerichts zur Vereinigung nicht Folge leisten, unterliegen einer Gefängnißstrafe, die bei fortgesetzter Weigerung bis auf ein Jahr steigen kann.

§ 178.

Arglistige Einverständnisse zwischen Ehegatten zum Zweck der Ehescheidung oder eigenmächtiger Trennung werden mit Gefängniß von einem Monat bis ein Jahr bestraft.

§ 179.

Das Familiengericht kann auf Antrag eines Ehegatten oder der Verwandten desselben gegen den andern

Digitized by Google

Ehegatten wegen verdächtigen Zuwandels Verwarnung eintreten lassen, und eine fremde Person, die erhaltener Verwarnung ungeachtet fortfährt, den Frieden einer Ehe zu stören, dem Kleinen Rath zur Ausschaffung verzeigen.

§ 180.

Uneheliches Zusammenleben unterliegt einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis ein Jahr.

§ 181.

Frühere Bestrafungen, sie seien hier oder auswärts ausgesprochen, gelten als Verschärfungsgründe, und bei wiederholten nämlichen Vergehen können die Strafen nach Umständen bis auf das Doppelte des gesetzlichen Maximums der darauf gesetzten Strafen steigen.

§ 182.

Die Geldstrafen fallen dem Staat zu.

§ 183.

Wenn der zu einer Geldstrafe Verfällte notorisch zahlungsunfähig oder für diese Strafe bis zur Beschließung betrieben ist, so kann das Gericht für je fünf Franken Geldstrafe vierundzwanzigstündige Gefängnißstrafe eintreten lassen.

§ 184.

Die Kosten der Gefängnißstrafe trägt der Bestrafte.

Digitized by Google

§ 185.

Bei Schwängerungssachen, Ehebruch, eigenmächtiger Trennung und Colluſion der Ehegatten (§§ 166, 175, 177 und 178) kann das Gericht, wenn der Strafbare ein Fremder iſt, ſtatt je eines Monats Gefängnißſtrafe bis auf ſechszehn Monate Wegweiſung eintreten laſſen, jedoch ſo, daß die Gefängnißſtrafe dadurch nicht unter ihr geſetzliches Minimum geſtellt wird und die Wegweiſung nie mehr als fünf Jahre überſteigt.

§ 186.

Bei Ehebruch und böslicher Verlaſſung tritt die Strafverhandlung bloß auf Klage des beleidigten Ehegatten ein, außer da, ~~wo in Folge einer Vaterſchaftsſache der Ehebruch conſtatiert~~ (§ 168) oder wo durch den Ehebruch allgemeines öffentliches Aergerniß gegeben worden iſt.

§ 187.

In allen andern Fällen wird das Strafverfahren von Amtswegen eingeleitet, ſobald an den Familiengerichtspräſidenten auf amtlichem Wege glaubhafte Anzeige von irgend einer Seite gemacht worden iſt. Namentlich kann in einer Schwängerungsſache ohne beſondere Vaterſchaftsklage der Geſchwängerten die Strafverhandlung gegen den Schwängerer erhoben werden.

§ 188.

Die Strafen ſind verjährt, wenn ſeit dem Zeitpunct, in welchem die ſtrafbare Handlung begangen worden iſt, ein Jahr verfloſſen iſt. In den Fällen aber,

Digitized by Google

wo solche Handlungen noch nach einem Jahre civilrechtliche Wirkungen äußern können (Nichtigerklärung einer ungesetzlichen Ehe, Scheidung wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung), verjährt die Strafbarkeit erst mit Erlöschen dieser Civilfolgen.

§ 189.

Bei Schwängerungssachen beginnt die Strafverjährung erst mit dem Augenblicke der Niederkunft.

§ 190.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jedes amtliche Einschreiten der competenten Behörde.

§ 191.

Die Strafen sind anwendbar:

in den Fällen der §§ 169—174, 176 und 178 gegen alle hiesigen Bürger, ohne Rücksicht darauf, an welchem Orte sie die zu bestrafende Handlung begangen haben und wo sie wohnen;

in den Fällen von §§ 166 und 167 gegen die Parteien, zwischen denen eine Paternitätssache hier zur gerichtlichen Verhandlung gelangt, sowie gegen alle im hiesigen Canton anwesenden Personen, welche die Schuld einer hier zum Vorschein kommenden Schwangerschaft tragen;

in dem Falle von § 175 gegen alle hiesigen Bürger ohne Rücksicht auf ihren Wohnort und den Ort des Vergehens, und gegen diejenigen hier wohnhaften Cantonsfremden, deren Theilnahme am Verbrechen in Folge

Digitized by Google

eines Ehebruchsprocesses zwischen hiesigen Bürgern constatiert wird;

in den Fällen von §§ 177 und 180 gegen alle hier domicilierten Bürger und Cantonsfremden.

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, resp. weiteren Descendenten.

Elterliche Gewalt.

Persönliches Verhältniss.

§ 192.

Die Rechte, welche den Eltern zur gehörigen Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Kinder zukommen, machen die elterliche Gewalt aus. Das unter elterlicher Gewalt stehende Kind hat die Wohnung der Eltern, steht in ihrer Aufsicht und wird von ihnen erzogen und erhalten. Nach außen wird es von seinem Vater vertreten.

§ 193.

Die elterliche Gewalt steht in erster Linie dem Vater zu, nach dessen Tode der Mutter. Ebenso übt die Mutter die elterliche Gewalt über die bei Scheidung ihr zugesprochenen Kinder. In diesen Fällen hat aber der Vogt des Kindes das Recht, gegen Anordnungen,

Digitized by Google

welche die Mutter in Betreff der Erziehung trifft, und welche seiner Ueberzeugung nach nicht zur Wohlfahrt des Kindes dienen, das Familiengericht anzugehen.

§ 194.

Die Erziehung umfaßt sowohl die leibliche Pflege, als die Sorge für gehörigen Unterricht und für Berufsbildung. Hat aber das Kind das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt, so ist es berechtigt, nach eigener freier Wahl über seinen Glauben und seinen Beruf zu entscheiden.

§ 195.

Der Elterntheil, dem die Erziehung des Kindes obliegt, haftet für alle die Schulden, die vom Kinde zu seiner Ernährung, Ausstattung und Erziehung in einer den jeweiligen Verhältnissen der Eltern entsprechenden Weise nothwendig müssen eingegangen werden, bis zu dessen Volljährigkeit, sowie für alle im Interesse des Kindes gemachten Verwendungen, die er ausdrücklich übernommen hat. Letzteres gilt namentlich auch, wenn das Kind in einer selbständigen Stellung, in die es durch Hilfe oder mit Einwilligung des genannten Elterntheils vor der Volljährigkeit gelangt ist, redliche Schulden eingegangen hat.

§ 196.

Er ist ferner verpflichtet, den aus Delicten des Kindes entstehenden öconomischen Schaden zu ersetzen, wenn dasselbe das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und es sich ergiebt, daß in Erziehung und Aufsicht unterlassen worden ist, was von Eltern gefordert werden kann.

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Kinderguts.

§ 197.

Kleine Geschenke der Eltern an die Kinder oder Nachkommen von Kindern sind unanfechtbar, größere, worunter auch Lebensversicherungen verstanden sind, die ein Elterntheil zu Gunsten eines Descendenten gekauft oder diesem übergeben hat, können von den Creditoren der Eltern in deren Concurs oder von dem bei der Schenkung nicht betheiligten Elterntheil oder von benachtheiligten Geschwistern oder deren Descendenz jederzeit angefochten werden. Das Gericht hat dabei zu ermessen, ob eine Schenkung nach Stand und Vermögen der Eltern als eine große zu betrachten sei, sowie, ob sie nicht bloß Gegengabe für eine früher von Seiten des Beschenkten gemachte Leistung sei.

Der Schenkung steht gleich ein Verkauf, dessen Bedingungen für den Käufer außer allem Verhältniß günstig sind.

§ 198.

Das Kind kann bei Lebzeiten der Eltern eigenes Vermögen erhalten. Als solches gelten:

1) Erbschaften, Vermächtnisse oder Geschenke, namentlich Pathengeschenke.

2) Das durch eigene Arbeit Erworbene gemäß § 202.

§ 199.

Fällt dem Kinde eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zu, so hat die Gerichts-, beziehungsweise die Be-

Digitized by Google

zirksschreiberei der Zunft oder der Gemeinde des Vaters hievon Kenntniß zu geben. Die letztere wird die Auslieferung des fraglichen Vermögens an den Vater erst dann gestatten, wenn er genügende Caution dafür geleistet hat. Geschieht dies nicht, so hat die Zunft oder die Gemeinde dafür zu sorgen, daß das Vermögen sonst gehörig verwaltet werde. Hat aber der Testierende selber die Art der Verwaltung vorgeschrieben, so wird gemäß dieser Anordnung verfahren.

§ 200.

Der Vater, der das Kindesvermögen in seiner Verwaltung hat, kann Liegenschaften, die sich in demselben befinden, nicht ohne die Einwilligung eines von der Zunft oder der Gemeinde, der er angehört, hiezu ernannten Vogts veräußern.

§ 201.

In jedem Fall und ganz abgesehen davon, in wessen Händen die Verwaltung des Kinderguts liegt, hat der Elterntheil, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Recht auf den Bezug der Zinsen von solchem dem Kind angefallenen Vermögen, bis das Kind die Volljährigkeit erlangt hat oder aus dem elterlichen Haushalt ausgetreten ist, bei welchem Anlaß ihm sein Vermögen auszuliefern ist. Der Schenker kann jedoch über die Nutzung des fraglichen Kinderguts eine besondere Verfügung treffen.

§ 202.

Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt, kommt dem erziehungspflichtigen Elterntheil bloß bis zu dem

Digitized by Google

Betrage der für den Unterhalt des Kindes von ihm aufgewendeten Kosten zu.

§ 203.

Alles Uebrige fällt in die freie Verfügung des Kindes, haftet aber auch für alle redlichen Schulden desselben, in der Art, daß der Gläubiger, wo er solches Gut des Kindes findet, einen Arrest darauf verlangen und richterliche Verhandlung hervorrufen kann. Betreibung des Kindes ist unzulässig.

§ 204.

Von der gerichtlichen Verhandlung ist dem Vater, und wenn dieser nicht mehr lebt, dem Vogte des Kindes Anzeige zu machen, damit er das Kind vor dem Richter vertreten kann. Ist solche Anzeige unterlassen worden, so darf der Richter auf das Begehren nicht eintreten. Erscheint der Vater oder Vogt aber auch, so kann er unter keinen Umständen angehalten werden, mit seinem eigenen oder des Kindes Vermögen für diese Schuld zu haften.

§ 205.

Der Richter hat von Amtswegen oder auf Antrag des Vaters oder Vogts zu prüfen, ob die der gerichtlichen Verhandlung zu Grunde liegende Forderung im Interesse des Kindes entstanden sei, und wenn dies nicht der Fall ist, sie abzuweisen.

§ 206.

Einem Gläubiger, dem eine solche Execution gegen das Kind nicht gewährt worden ist oder keine vollständige

Digitized by Google

Befriedigung verschafft hat, bleibt das Recht offen, nach erlangter Volljährigkeit des Schuldners die Sache wieder gerichtlich anhängig zu machen.

Bei Scheidung der Eltern.

§ 207.

Werden die Eltern zu Tisch und Bett geschieden, so ordnet das Familiengericht nach Anhörung der Verwandten hinsichtlich der Erziehung und des Unterhalts der Kinder das im einzelnen Fall Erforderliche an.

§ 208.

Bei definitiver Scheidung der Eltern hat der unschuldige Theil das Recht, die Erziehung der Kinder für sich zu beanspruchen. Ausnahmsweise kann aber auch in diesem Fall das Familiengericht im Interesse der Erziehung der Kinder eine andere Verfügung treffen.

§ 209.

Bei definitiver Scheidung wegen beiderseitiger Schuld der Eltern steht der Entscheid über die Erziehung der Kinder in völlig freiem Ermessen des Familiengerichts.

§ 210.

Das Familiengericht kann ferner auf Begehren der Parteien im Scheidungsurtheil Bestimmungen darüber treffen, ob, wie oft und wo der Elterntheil, dessen Erziehung die Kinder entzogen sind, dieselben sehen und sprechen dürfe. Hat das Scheidungsurtheil hierüber

Digitized by Google

nichts bestimmt, so steht es dem Familiengerichtspräsidenten zu, im einzelnen Falle das Erforderliche zu verfügen.

§ 211.

Außerdem bestimmt das Familiengericht nach Würdigung der Umstände des einzelnen Falls, wieweit die Eltern oder ein Elterntheil an den Unterhalt der Kinder beizutragen haben.

§ 212.

Im Falle von temporärer oder definitiver Scheidung der Eltern wird den Kindern ein Vogt geordnet, der ihr Sondervermögen unter seine Verwaltung nimmt und die Zinsen desselben nach den vom Familiengericht zu treffenden Verfügungen verwendet.

Bei Concurs des Vaters.

§ 213.

Geräth der Vater in Concurs, so wird den Kindern ein Vogt geordnet; zu diesem Zweck macht die Gerichts- oder die Bezirksschreiberei sofort an die Zunft oder an die Gemeinde des Vaters Anzeige von dem ausgebrochenen Concurse.

§ 214.

Besteht zwischen dem in Concurs gerathenen Vater und dessen Kindern, resp. weiteren Descendenten ein Auskaufsvertrag, so wird den letztern in der Collocation das Auskaufscapital, sowie eine von den Gerichtsämtern

Digitized by Google

zu bestimmende Summe für die noch nicht vollendete Erziehung nach Anleitung der Collocationsordnung zugewiesen. Dasselbe gilt für Mutter und Geschwister gegenüber dem in Concurs gerathenen volljährigen Sohn, der einen Auskauf mit ihnen getroffen hat.

§ 215.

Kinder aus einer noch bestehenden Ehe werden im Concurs des Vaters für ihr unter väterlicher Verwaltung stehendes Sondervermögen ebenfalls nach Maßgabe der Collocationsordnung und unter Berücksichtigung der vom Vater geleisteten Caution collociert.

Bei Tod eines Elterntheils.

§ 216.

Bei Tod eines Elterntheils erhalten die noch minderjährigen Söhne und die Töchter einen Vogt, der ihr Vermögen zu verwalten hat, insoweit es nicht in Folge Auskaufs dem Vater oder einem Bruder bleibt. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Erziehung und Vertretung der Kinder die Bestimmungen der §§ 192 ff.

§ 217.

Wird kein Auskauf getroffen, so hat Theilung des gesammten vorhandenen Ehevermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, resp. deren Descendenten nach Maßgabe der Eheabrede oder in Ermanglung einer solchen nach dem gesetzlich bestimmten Theilungsmodus (§ 98) zu erfolgen.

Digitized by Google

§ 218.

Sowohl der Auskauf als die Vermögenstheilung können, falls minderjährige Söhne oder Töchter, resp. weitere Descendenten vorhanden sind, nur auf Grund eines Inventars vorgenommen werden, das von sämmtlichen Betheiligten oder auf deren Verlangen von der Civilgerichts-, resp. Bezirksschreiberei errichtet ist. Letztere haben von Amtswegen zur Inventur zu schreiten, wenn erbberechtigte Descendenten außer dem Bezirke wohnhaft sind und nicht durch eine schriftliche und datierte Erklärung auf amtliche Inventur verzichten, oder wenn unter den Erben einer fallit ist.

§ 219.

Mit der Auskaufsurkunde muß der Zunft, resp. dem Gemeinderathe auch das von sämmtlichen Betheiligten unterschriebene Inventar, auf welches der Auskauf gegründet ist, oder der aus dem Inventar gezogene Theilzedel zur Prüfung vorgelegt werden. Ist Vermögenstheilung eingetreten, so sind die Vögte der minderjährigen Söhne oder der Töchter, resp. weiterer Descendenten verpflichtet, bei Ablegung der ersten Vogtsrechnung die Theilzedel vorzulegen.

In beiden Fällen kann die Zunft oder der Gemeinderath, wo es nöthig erscheint, sofortige Vorlegung des Inventars oder des Theilzedels verlangen, ohne den ordentlichen Vogtsrechnungstermin abzuwarten.

§ 220.

Bei der in Folge des Todes eines Elterntheils eintretenden Vermögenstheilung müssen die Descendenten, welche schon bei Lebzeiten der Eltern gewisse Vermögens-

Digitized by Google

theile von ihnen empfangen haben, oder deren in ihre Stelle tretende Nachkommen, solche Behufs Gleichstellung mit ihren Miterben und Herstellung des dem überlebenden Ehegatten zukommenden Erbtheils in die Erbmasse einwerfen, beziehungsweise sich anrechnen lassen.

§ 221.

Dieser Pflicht unterliegen folgende Vermögenstheile:

1. Das Heiratsgut (die Aussteuer inbegriffen), das die Eltern einem Descendenten gegeben haben.

2. Geschenke oder Nutzungen nach der Bestimmung von § 197.

3. Vorschüsse, die von den Eltern einem Descendenten sind gemacht worden, gemäß § 462.

§ 222.

Leisten sämmtliche Descendenten auf die elterliche Verlassenschaft Verzicht, so haben sie dennoch Heiratsgut und größere Geschenke gemäß § 197 unter sich zu theilen und zu verrechnen. Dasselbe gilt, wenn der Erbverzicht nur von Seite einschußpflichtiger Descendenten erfolgt. Verzichten aber Descendenten, welche sonst von ihren Miterben den Einschuß fordern könnten, auf die elterliche Erbschaft, die von den einschußpflichtigen Descendenten angetreten wird, so werden letztere dadurch von der Collation befreit.

§ 223.

Creditoren der Eltern können in deren Concurse bloß dann von den Descendenten Einschuß des Heiratsguts in die Masse verlangen, wenn sie nachzuweisen ver-

Digitized by Google

mögen, daß ihre Forderungen absichtlich gefährdet worden sind.

§ 224.

Behufs billiger Gleichstellung haben ferner die Kinder, deren Erziehung noch nicht vollendet ist, Anspruch auf einen Voraus aus dem elterlichen Vermögen, der unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht und Berufswahl, sowie der für die erwachsenen Kinder gemachten Verwendungen zu bestimmen ist.

§ 225.

Der überlebende Elterntheil, der mit seinen Kindern das aus der Ehe vorhandene Vermögen getheilt hat, erhält Anspruch auf die Nutzung des Vermögens der noch unerwachsenen Kinder, deren Erziehung und Unterhalt ihm obliegt, bis zu deren zurückgelegtem achtzehnten Altersjahre. Nach diesem Zeitpunct kann zwischen dem Vogt des betreffenden Kindes und dem Elterntheil ein neues Abkommen über die Nutzung des Kindesvermögens getroffen werden. Einen hierüber entstehenden Streit entscheidet auf Anrufen einer Partei das Familiengericht.

§ 226.

Dieselbe Folge wie das zurückgelegte achtzehnte Altersjahr des Kindes hat Wiederverehelichung des Elterntheils.

§ 227.

Die durch das Gesetz zur Erbfolge berufenen Descendenten können durch Verfügung des Erblassers enterbt werden

Digitized by Google

a) in dem Falle von §§ 126 und 134;
b) wenn sie in ihrem Benehmen gegen den Erblasser die ihm schuldigen Pietätsrücksichten grob verletzt, namentlich schwere Mißhandlung an ihm verübt haben.

Sind in diesen Fällen außer dem Enterbten noch andere Notherben vorhanden, so wächst der Erbtheil des Enterbten ihnen zu. Ist dies nicht der Fall, so kann der Erblasser letztwillig über seine Verlassenschaft verfügen.

C/ bei Abschnitt. §§ 534, 4. 9. C.

Digitized by Google

Entstehung des Kindesverhältnisses.

Durch Geburt.

§ 228.

Alle aus dem Kindesverhältnisse entspringenden, in den §§ 192—227 gesetzlich bestimmten Rechte und Pflichten erlangen eheliche Kinder durch ihre Geburt.

§ 229.

Die eheliche Geburt wird angenommen, wenn das Kind nach Ablauf des zweihundertundzehnten Tages seit dem Eheabschluß oder vor dem dreihundertsten Tage seit Auflösung der Ehe geboren ist. Vorbehalten die Bestimmung des § 230.

§ 230.

Selbst wenn das Kind innert der im § 229 genannten Zeitgrenze geboren ist, kann der Ehemann binnen einer peremtorischen Frist von drei Monaten, von der Zeit an gerechnet, wo er zuverläßige Nachricht von der Geburt des Kindes erhalten hat, den ehelichen Stand desselben mit dem Beweise anfechten, daß es ihm um die Zeit der Erzeugung des Kindes, welche durch ärztliches Gutachten mit Bezugnahme auf die Reife desselben zu

Digitized by Google

ermitteln ist, fortdauernd physisch unmöglich gewesen sei, seiner Ehefrau beizuwohnen.

Die Klage fällt weg, wenn er das Kind ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat.

§ 231.

Ebenso können die Erben des Mannes nach dessen Tod binnen der genannten dreimonatlichen Frist seit ihrer Kenntniß von der Geburt des Kindes dessen ehelichen Stand anfechten, falls keine ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung durch den Ehemann erfolgt ist.

§ 232.

Wenn der Ehemann ein vor dem zweihundertundzehnten Tage seit dem Eheabschluß geborenes Kind ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat, so sind die in § 252 genannten Verwandten, resp. die Gemeinde nicht berechtigt, seine Vaterschaft zu bestreiten.

§ 233.

Hatte der Ehemann vor dem Eheabschluß Kenntniß von der Schwangerschaft seiner Frau, so muß er ein vor dem zweihundertundzehnten Tage seit dem Eheabschluß geborenes Kind als das seinige, somit als ehelich anerkennen.

§ 234.

Wenn Vater und Mutter eines unehelichen Kindes später die Ehe schließen, so erhält dasselbe, und wenn es bereits gestorben ist, seine ehelichen Nachkommen die Rechte der ehelichen Abstammung.

Digitized by Google

§ 235.

Bestreiten aber in diesem Falle die in § 252 genannten Verwandten eines Elterntheils oder die Gemeinde des Vaters die Vaterschaft des letzteren, so haben sie den Beweis zu führen, daß er nicht Vater des Kindes sei.

Durch Adoption.

§ 236.

Durch die Annahme an Kindesstatt (Adoption) treten fremde Kinder zu den Adoptiveltern und den Adoptivgeschwistern und deren Descendenz in dasselbe rechtliche Verhältniß, in welchem eheliche Kinder zu ihren leiblichen Eltern und Geschwistern stehen.

§ 237.

Die Adoption kann nur erfolgen von Seiten zweier Ehegatten. Verwitwete oder unverheiratete Personen können nicht adoptieren.

§ 238.

Nur Kinder, die das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, können adoptiert werden.

§ 239.

Die Adoption geschieht durch die übereinstimmende Erklärung der Adoptiveltern vor dem Kleinen Rathe. Dieser wird sie genehmigen, wenn er sich überzeugt hat, daß bei dem zu adoptierenden Kinde kein begründeter

Digitized by Google

Widerwille gegen die Adoption vorhanden ist und die natürlichen Eltern oder der Vogt des Kindes, sowie dessen Vormundschaftsbehörde damit einverstanden sind. Ist das Kind nicht hiesiger Bürger, so muß dem Kleinen Rathe außerdem noch die eventuelle Entlassung aus seinem bisherigen Bürgerrechte und die eventuelle Aufnahme in das hiesige vorgelegt werden.

Erheben sich noch Anstände, so kann der Kleine Rath das Familiengericht anweisen, die Sache näher zu untersuchen.

Ist die Adoption genehmigt worden, so wird sie im Cantonsblatt publiciert.

§ 240.

Kinder der Adoptiveltern haben kein Einspruchsrecht gegen die Adoption.

§ 241.

Namensveränderung des Adoptivkinds ist mit der Adoption nicht verbunden. Dieselbe erfolgt vielmehr nur durch besonderen Beschluß nach der Bestimmung von § 9.

§ 242.

Zu den Ascendenten und weiteren Verwandten der Adoptiveltern tritt das Kind in kein familien- und erbrechtliches Verhältniß.

§ 243.

Die ursprünglichen Eltern des Adoptivkindes verlieren durch die Adoption das Erziehungsrecht mit den

Digitized by Google

dadurch bedingten Rechten und Pflichten und die Befugniß des Einspruchs gegen eine Ehe des Adoptivkindes. Alle erbrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Adoptivkinde und seinen natürlichen Verwandten bleiben aufrecht, soweit nicht das Erbrecht der letzteren durch das der Adoptiveltern und der Adoptivgeschwister beschränkt oder ausgeschlossen ist (§§ 236 und 341).

Digitized by Google

Beendigung der elterlichen Gewalt.

§ 244.

Die elterliche Gewalt hört auf, wenn das Kind, einerlei ob Sohn oder Tochter, das einundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat oder durch Beschluß des Kleinen Raths volljährig erklärt worden oder in die Ehe getreten ist.

§ 245.

Familienväter, die auf Grund von §§ 28 und 29 bevogtet sind, verlieren die elterliche Gewalt für die Dauer ihrer Bevogtigung. Ihr Vogt gilt für diese Zeit auch als Vogt der Frau und der Kinder, falls dieselben nicht schon früher wegen Gütertrennung, Concurs oder temporärer Scheidung besondere Vögte erhalten haben.

§ 246.

Wenn der Vater die elterliche Gewalt mit übermäßiger Härte ausübt oder zu rechtswidrigen oder unsittlichen Einflüssen mißbraucht oder die daraus fließenden Pflichten vernachläßigt, so kann ihm auf Klage seiner Ehefrau oder der Verwandten oder des allfälligen

Digitized by Google

Vogts der Kinder oder des Pfarramts das Familiengericht dieselbe entziehen. Der Zunft, resp. dem Gemeinderath ist hievon Behufs Ernennung eines Vogts für die Kinder, falls sie noch keinen haben, Anzeige zu machen.

Der Vogt hat die Erziehung der Kinder zu leiten und über ihre Wohnung zu bestimmen. Der Vater haftet fernerhin für die nothwendigen Erziehungskosten und hat das allfällig vorhandene Kindergut dem Vogte auszuliefern.

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse der Unehelichen.

Verhältniss zum Vater.

§ 247.

Uneheliche, welche von ihrem Vater in gehöriger Form in das Kindesverhältniß aufgenommen werden, erhalten dessen Namen und Gemeindebürgerrecht.

§ 248.

Vater und Kind sind in diesem Falle zu gegenseitiger Unterstützung nach der Bestimmung von § 8 verpflichtet. Der Vater erhält die volle elterliche Gewalt über das Kind.

§ 249.

Das vom Vater in dieses Verhältniß aufgenommene Kind hat gegenüber demselben das Erbrecht, das einem ehelichen Kinde zukommt. Ebenso besteht zwischen ihm und andern ehelichen oder in das Kindesverhältniß aufgenommenen unehelichen Kindern dieses Vaters das gegenseitige gesetzliche Erbrecht und die in § 8 angeordnete Unterstützungspflicht von Geschwistern. Dagegen erhält weder das Kind ein Erbrecht gegenüber

Digitized by Google

den Ascendenten und weitern Verwandten des Vaters, noch der Vater und seine Ascendenten oder weitern Verwandten ein Erbrecht gegenüber dem Kinde. Ebensowenig besteht die Unterstützungspflicht (§ 8) zwischen dem unehelichen Kinde und den Ascendenten des Vaters.

§ 250.

Die Aufnahme des Kindes in das Kindesverhältniß durch den Vater erfolgt in der Weise, daß der letztere vor dem Familiengerichtspräsidenten oder vor gesessenem Familiengericht, ohne Veranlassung von Seiten der Mutter oder nach Anzeige der Mutter, mündlich oder durch eine gehörig beglaubigte Schrift seinen ausdrücklichen Willen erklärt, in das angegebene Verhältniß zum Kinde treten zu wollen. Hiebei ist es gleichgültig, ob dies vor der Geburt oder in irgend einem Zeitpuncte nach der Geburt des Kindes erfolge. Das Familiengericht führt über diese Erklärungen ein Protocoll. Durch letztwillige Verfügung kann jedoch ein solches Verhältniß nicht begründet werden.

§ 251.

Die vor dem Familiengerichtspräsidenten oder vor Familiengericht geschehene Aufnahme eines Kindes in das Kindesverhältniß durch den Vater kann nur mit dem Beweise angefochten werden, daß der Betreffende gar nicht der Vater dieses Kindes sei.

§ 252.

Zu diesem Einspruch berechtigt sind der in dieses Verhältniß Aufzunehmende selbst, der Vogt des Aufnehmenden, dessen Eltern, Descendenten und Gemeinde,

Digitized by Google

ferner seine Ehefrau und deren Eltern, beziehungsweise die Vögte solcher Berechtigten.

§ 253.

Der Familiengerichtspräsident macht diesen Betheiligten von der beabsichtigten Aufnahme in das Kindesverhältniß amtliche Anzeige mit der Aufforderung, etwanigen Einspruch dagegen binnen einer peremtorischen Frist von sechs Wochen zu erheben. Der Entscheid wird bis nach Ablauf dieser Frist ausgestellt.

§ 254.

Der in Folge eines Einspruchs entstandene Rechtsstreit wird durch das Familiengericht entschieden. Als Kläger tritt der den Einspruch Erhebende auf, als Beklagter der angebliche Vater. Der Gemeinde der Mutter steht hiebei das Recht der Intervention zu.

§ 255.

Die Aufnahme in das Kindesverhältniß ist unzuläßig, wenn das Kind im Ehebruch oder in einer nichtigen Ehe oder von Personen, deren Ehe nichtig wäre, erzeugt ist. Der Familiengerichtspräsident oder das Familiengericht hat von Amtswegen oder auf erhobenen Einspruch der in § 252 genannten Berechtigten in solchem Falle die Aufnahme des Kindes in dieses Verhältniß abzuweisen und sogar, falls erst nach erfolgter Aufnahme dieses Hinderniß bekannt wird, dieselbe wieder aufzuheben.

§ 256.

Wer die Aufnahme eines unehelichen Kindes in das angegebene Verhältniß nicht vornehmen will, aber durch

Digitized by Google

Spruch des Familiengerichts als Vater erklärt worden ist, ist verpflichtet, den im Urtheil bestimmten Beitrag an den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu verabreichen, und überdies eine Entschädigung an die Mutter für die Kindbettkosten zu bezahlen.

§ 257.

Das Gericht hat den Betrag der Alimentation nach wöchentlichen Raten zu bestimmen. Ausnahmsweise kann es jedoch auch größere Zahlungstermine oder selbst eine Aversalsumme festsetzen.

§ 258.

Die Alimentationspflicht besteht in der Regel bis zu dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahre des Kindes. Glauben sich nach diesem Zeitpuncte die Angehörigen des Kindes wegen dessen Arbeitsunfähigkeit berechtigt, noch weitere Beiträge zu beanspruchen, so hat das Familiengericht neuerdings hierüber zu entscheiden.

§ 259.

Zur Alimentationsklage berechtigt sind der Vogt des Kindes, die Mutter oder deren Vogt und die Gemeinde der Mutter. Die Anstellung und Durchführung der Klage durch einen von diesen Berechtigten hebt das spätere Klagrecht der andern auf.

§ 260.

Der Anspruch auf Alimentation ist ausgeschlossen, wenn sich ergiebt, daß die Geschwängerte zur Zeit der Schwängerung Mehreren den Beischlaf gestattet habe oder einem unzüchtigen Leben ergeben sei.

Digitized by Google

Verhältniss zur Mutter.

§ 261.

Das vom Vater in das Kindesverhältniß aufgenommene Kind ist der elterlichen Gewalt der Mutter entzogen. Widersetzt sich aber der Vater billigen Ansprüchen, welche die Mutter auf Grund des zwischen ihr und dem Kinde fortdauernden natürlichen Bandes stellt, so kann die Entscheidung des Familiengerichts angerufen werden.

§ 262.

Das vom Vater nicht in das Kindesverhältniß aufgenommene oder in Folge Einspruchs der Betheiligten ihm nicht zugesprochene uneheliche Kind hat den Namen und das Gemeindebürgerrecht der Mutter und steht in ihrer elterlichen Gewalt. Außerdem wird ihm ein Vogt geordnet.

§ 263.

Ist die Mutter verwitwet oder geschieden, oder das Kind in deren Ehebruch erzeugt, so erhält dasselbe ihren ursprünglichen Geschlechtsnamen.

§ 264.

Zwischen der Mutter und dem unehelichen Kinde besteht die gegenseitige Pflicht der Unterstützung nach Maßgabe von § 8, einerlei ob von Seiten des Vaters die Aufnahme in das Kindesverhältniß erfolgt ist oder nicht.

Digitized by Google

§ 265.

Das uneheliche Kind, gleichviel ob vom Vater in das Kindesverhältniß aufgenommen oder nicht, und ob im Ehebruch oder in nichtiger Ehe oder von Personen, deren Ehe nichtig wäre, erzeugt oder nicht, erhält an der Mutter ein Erbrecht gleich einem ehelichen Kinde.

§ 266.

Zwischen dem unehelichen Kinde und andern ehelichen oder unehelichen Kindern der Mutter besteht das gegenseitige gesetzliche Erbrecht und die in § 8 aufgestellte Unterstützungspflicht von Geschwistern.

§ 267.

Gegenüber Ascendenten und weitern Verwandten der Mutter erhält das uneheliche Kind kein gesetzliches Erbrecht und keine Unterstützungspflicht gemäß § 8.

§ 268.

Weder die Mutter noch ihre Ascendenten und weitern Verwandten haben ein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem unehelichen Kinde, die Ascendenten ebenfalls nicht die Unterstützungspflicht gemäß § 8.

Digitized by Google

Vogtei.

Pflicht der Vögte.

§ 269.

Die Vogtei (Vormundschaft) bezweckt den Schutz der Person und des Vermögens aller Derjenigen, welche im Rechtsverkehr zu selbständigem Handeln unfähig sind und der Vertretung Anderer bedürfen.

§ 270.

Die Vogtei ist in erster Linie Pflicht der nähern Verwandten des Schutzbedürftigen, bei Ermanglung oder Unfähigkeit solcher allgemeine Bürgerpflicht der Genossen der Zunft, resp. Gemeinde, welcher der Schutzbedürftige angehört.

§ 271.

Verweigert der zum Vogt Ernannte die Annahme oder der bisherige Vogt die Beibehaltung der Vogtei, so ernennt die Zunft, resp. der Gemeinderath einen Stellvertreter, der die Vogtei bis zum Entscheid hierüber besorgt, und zwar unter Verantwortlichkeit und Haftbarkeit des sich Weigernden, falls die Weigerung unbegründet erfunden würde.

Digitized by Google

§ 272.

Zu Vogteien können nicht berufen werden:

a) Beamte, deren Ordnung ihnen die Uebernahme von Vogteien untersagt,
b) Zunftvorsteher und Gemeinderäthe, die als solche schon die Verantwortlichkeit für die Vogtssachen ihrer Zunft oder Gemeinde tragen,
c) wer durch anderweitige Vogteien schon genugsam in Anspruch genommen ist oder sonst erhebliche Gründe für seine Befreiung geltend zu machen vermag,
d) Personen, denen das Activbürgerrecht entzogen ist (correct. Gesetz § 7),

und zwar die unter a und d genannten überhaupt nicht, die unter b und c nicht, sofern sie die Uebernahme ablehnen.

§ 273.

Der Vogt hat die Verwaltung des Vermögens, das dem Vögtling angehört.

Insofern nicht ein Elterntheil die ihm in den §§ 192 bis 196, 204 und 205 zugewiesenen Rechte und Pflichten zu üben hat, ist der Vogt auch der gesetzliche Vertreter des Vögtlings in allen Rechtsgeschäften, und haftet für alle von dem Vögtling allein eingegangenen Verbindlichkeiten mit dessen unter seiner Verwaltung stehenden Vermögen in der Weise und in dem Umfange, wie ein Elterntheil nach § 195 für Schulden des Kindes.

§ 274.

Der Vogt ist verpflichtet, für die leibliche und geistige Wohlfahrt des Vögtlings so zu sorgen, wie er wollte daß vorkommenden Falls für die Seinigen gesorgt würde.

Digitized by Google

§ 275.

Hat der Vögtling weder Vater noch Mutter mehr, so bestimmt der Vogt bis zu dessen zurückgelegten achtzehnten Altersjahre dessen Confessionsangehörigkeit und Beruf. Lebt dagegen noch ein Elterntheil des Vögtlings, so gelten die Bestimmungen der §§ 193 und 194. Wegen des Einspruchsrechts des Vogts gegen den Eheabschluß des Vögtlings s. § 134.

§ 276.

Der Vogt soll dem Vögtling, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, von wichtigeren, dessen Vermögen betreffenden Verfügungen und Angelegenheiten Kenntniß geben und ihm jeweilen die Vogtsrechnung zur Unterschrift vorlegen, doch ist für ihn keine Befreiung von seiner Verantwortlichkeit damit verbunden.

§ 277.

Was der Vögtling durch eigene Arbeit erwirbt, fällt in dessen freie Verwaltung und Verfügung, und kann von seinen Creditoren nach Analogie von §§ 203 bis 206 behaftet werden.

§ 278.

Alles dem Vögtling durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung zufallende Vermögen, sowie der Handelsgewinn, der nicht durch eigene Arbeit des Vögtlings erworben ist, fällt unter die Verwaltung des Vogts.

§ 279.

Bei Uebernahme der Verwaltung ist der Vogt verpflichtet, das Vermögen des Vögtlings durch ein In-

Digitized by Google

ventar genau festzustellen, und zu diesem Behufe, falls es ihm nöthig scheint, das beneficium inventarii zu begehren (§ 441 ff.).

§ 280.

Befinden sich im Vermögen des Vögtlings Liegenschaften oder Titel auf hiesige Hypotheken, so hat der Vogt sofort bei Uebernahme der Vogtei dem Grundbuchverwalter seine Ernennung unter Vorlegung einer vom Zunft- oder Bezirksschreiber ausgestellten Urkunde zur Vormerkung im Grundbuch anzuzeigen.

§ 281.

Wird Jemand aus den in § 29 genannten Gründen unter Vogtei gestellt, so muß Behufs Feststellung seiner Vermögensumstände eine Auskündung desselben erfolgen. Diese Auskündung geht dahin, daß alle Creditoren im Cantonsblatte, und wenn der Auszukündende längere Zeit sich an einem fremden Orte aufgehalten, in einem dortigen Blatte aufgefordert werden, ihre Ansprüche innert sechs Wochen auf der Civilgerichtsschreiberei anzumelden, widrigenfalls sie ihrer Rechte verlustig gehen. Gerichtliche Liquidation tritt nicht ein.

§ 282.

Der Vogt soll darauf bedacht sein, das Vermögen des Vögtlings nach Möglichkeit in dem Stande zu erhalten, in welchem er es übernommen hat; über die Verwendung der Zinse bestimmt er in einer der Lage des Vögtlings entsprechenden Weise. Doch ist er nicht verpflichtet, dem Vögtling selbst von den Zinsen mehr auszuliefern als derselbe in seinen Verhältnissen bedarf.

Digitized by Google

§ 283.

Der Vogt legt in bestimmten Terminen (§ 308 f.) den Verwandten des Vögtlings und der Aufsichtsbehörde eine von ihm unterschriebene Rechnung über die Vermögensverwaltung ab.

§ 284.

Für allen Verlust, der das Vermögen des Vögtlings durch die Fahrläßigkeit des Vogts trifft, haftet letzterer bis nach Verfluß eines Jahres seit Abgabe der Vogtei, ohne diese Zeitgrenze aber für allen Schaden, den das Vermögen des Vögtlings durch Mißrechnung oder seine bewußte Schuld erlitten hat. Von dieser Haftpflicht befreit den Vogt selbst eine Quittung seines Nachfolgers oder des Vögtlings nicht. In dem bezeichneten Umfang geht die Haftpflicht des Vogts auch auf dessen Erben über. Vorbehalten bleibt die Haftpflicht der Verwandten und der Aufsichtsbehörde.

§ 285.

Hinwiederum sind der Vogt und seine Erben auch nach Ablauf des ersten Jahrs seit Abgabe der Vogtei befugt zu verlangen, daß für Mißrechnung, die zum Nachtheil des Vogts ausgefallen ist, Entschädigung eintrete.

§ 286.

Im Concurs des Vogts hat der Vögtling für sein Vermögen ein Privileg.

§ 287.

In der Regel geschieht die Vogteiführung unentgeltlich. Jedoch sind die Verwandten des Vögtlings und ausnahmsweise, wo es sowohl durch den Vermögensbestand

Digitized by Google

als durch außergewöhnliche Bemühungen des Vogts gerechtfertigt erscheint, die Aufsichtsbehörden berechtigt, dem Vogt aus dem Vögtlingsvermögen eine angemessene Vogtsgebühr zuzuerkennen.

Digitized by Google

Pflicht der Verwandten.

§ 288.

Die nächsten gesetzlich erbfähigen Verwandten des Vögtlings sind verpflichtet, bis zur Ernennung eines Vogts durch die Aufsichtsbehörde auf ihre Verantwortlichkeit hin dessen Functionen zu versehen und von ihren Schritten der Behörde sofort Kenntniß zu geben. Ist ein Vogt ernannt, so stehen sie ihm auf sein Verlangen in allen wichtigeren Verfügungen mit ihrem Rath zur Seite. Hat der Vögtling keine nähern oder gleich nahen Verwandten als den Vogt selbst, so üben jene Pflicht die Verwandten des nächstfolgenden Grades. Sind die nächsten Verwandten aber selbst noch unter Vogtei, so üben neben den betreffenden Vögten auch noch die nächstfolgenden Verwandten diese Aufsicht.

§ 289.

Will der Vögtling an einem fremden Orte das Bürgerrecht erwerben, so muß der Vogt die bezeichneten Verwandten desselben hievon in Kenntniß setzen und anhören. Sowohl der Vogt als diese Verwandten können über die Pflicht zur Vermögensauslieferung in Folge einer solchen wider ihren Willen geschehenen Bürgeraufnahme den Entscheid des Familiengerichts anrufen.

Digitized by Google

§ 290.

Die Einwilligung der bezeichneten Verwandten des Vögtlings ist nothwendig

1. zur Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften des Vögtlings durch den Vogt,
2. zum Ankauf von Liegenschaften und zur Anlage von Capitalien des Vögtlings. Hiebei haben Vogt und Verwandte darauf zu sehen, daß Capitalien soviel als möglich auf sichere Unterpfänder angelegt werden.

§ 291.

Im Fall von Widerspruch Seitens dieser Verwandten kann der Vogt die Ermächtigung der Zunft, resp. des Gemeinderathes, der ihn bestellt hat, zu fraglicher Verfügung nachsuchen.

§ 292.

Rechtsgeschäfte dieser Art (§ 290), die der Vogt ohne Einwilligung der Verwandten oder der Zunft, resp. des Gemeinderathes abgeschlossen hat, stehen auf seine Gefahr und sind gegenüber dem andern Contrahenten gültig.

§ 293.

Die erwähnten Verwandten sind verpflichtet, die Vogtsrechnungen zu prüfen und wenn sie dieselben richtig finden, zu unterschreiben.

§ 294.

Die Unterschrift macht den betreffenden Verwandten für das im Status der Rechnung aufgeführte Vermögen dem Vögtling und der Aufsichtsbehörde haftbar und hebt sein Einspruchsrecht gegen alle in der Rechnung verzeichneten Verfügungen auf.

Digitized by Google

§ 295.

Befindet sich ein solcher Verwandter außerhalb des Cantons, so muß er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der für ihn die Rechnung prüft und unterschreibt. Nichtsdestoweniger bleibt er persönlich haftbar.

§ 296.

Wer die Prüfung und die Unterschrift der Vogtsrechnung wider seine Pflicht und ohne sofortige Angabe genügender Gründe bei der Aufsichtsbehörde verweigert, verliert sein Einspruchsrecht gegen die in der Rechnung aufgeführten Rechtsgeschäfte, befreit sich aber dadurch nicht von der Haftbarkeit.

Digitized by Google

Pflicht der Aufsichtsbehörde.

§ 297.

Die Aufsichtsbehörden über alle Vogtssachen sind in der Stadt die Zünfte, im Landbezirk die Gemeinderäthe in Verbindung mit der Bezirksschreiberei. Sie sind befugt, von sich aus Weisungen an den Vogt hinsichtlich Führung der Vogtei zu erlassen.

§ 298.

Die Zunftvorsteherschaften, resp. die Gemeinderäthe können die Besorgung der Vogtssachen, namentlich die Prüfung der Vogtsrechnungen, Ausschüssen aus ihrer Mitte übertragen, werden aber dadurch von der vollen Verantwortlichkeit nicht entbunden.

§ 299.

Dem Bezirksschreiber liegt ob, Verfügungen des Gemeinderaths, mit denen er nicht einverstanden ist, vor Familiengericht anzufechten.

§ 300.

Die genannten Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, von sich aus für ihre Genossen, resp. deren Ehefrauen und Kinder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen Vögte

Digitized by Google

zu ernennen, wenn binnen der ersten zwei Wochen seit dem Ereigniß, das die Vogtei nöthig macht, die Verwandten des zu Bevogtenden noch keinen Vogt vorgeschlagen haben.

§ 301.

Zu diesem Behufe macht die Staatscanzlei der betreffenden Aufsichtsbehörde sofortige Anzeige von jedem angemeldeten Sterbefall, ebenso die Gerichts- resp. Bezirksschreiberei von jedem ausgebrochenen Concurse, das Familiengericht von Ehescheidungen, Gütertrennungen, Entziehung der elterlichen Gewalt und Mundtodterklärungen, der Staatsanwalt, resp. die Staatscanzlei von Verurtheilungen oder Einweisungen gemäß § 28.

§ 302.

Die Aufsichtsbehörde kann einen von den Verwandten vorgeschlagenen Vogt zurückweisen, wenn ihr derselbe nicht tauglich erscheint. Ebenso ist sie selbst bei ihrer Wahl nicht an ihre Zunft-, resp. Gemeindegenossen gebunden, sondern kann einen ihr nicht angehörigen nähern Verwandten des Schutzbedürftigen zur Annahme der Vogtei nöthigen.

§ 303.

Sobald ein Vogt ernannt ist, hat er dem Zunftmeister oder dem Gemeindepräsidenten das Handgelübde abzulegen, daß er die Vogtei nach bestem Wissen und Gewissen führen werde.

§ 304.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, einen Vogt zu entlassen, wenn irgend ein genügender Grund hiefür vorliegt.

Digitized by Google

Doch steht dem Vogt und im Landbezirk außerdem noch dem Bezirksschreiber gegen ungerechte Entlassungen die Beschwerde vor Familiengericht offen.

§ 305.

Jede Zunft, resp. die Bezirksschreiberei, führt Buch über die unter ihrer Aufsicht stehenden Vogteien, worin die Daten der Vogteieröffnung, der Vogtsernennung, der Angelobung, der Rechnungsabnahmen und der Vogteibeendigung, sowie die erheblichsten Ergebnisse der Rechnungen zu verzeichnen sind.

§ 306.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, von dem Vogt jederzeit von Amtswegen oder auf Begehren des Vögtlings oder seiner Verwandten Rechenschaft über seine Verwaltung zu fordern.

§ 307.

Die Aufsichtsbehörde hat die Inventarien oder die Theilzedel zu prüfen und zu genehmigen, welche über eine dem Vögtling zugefallene Erbschaft errichtet worden sind. Alles nach Maßgabe der §§ 218 und 219.

§ 308.

Ferner nehmen die Zünfte oder die von ihnen hiefür ernannten Ausschüsse (§ 298) jährlich, die Bezirksschreiberei in Verbindung mit dem Gemeinderath, resp. im Beisein der jeweilen hiezu ernannten Mitglieder des Gemeinderaths (§ 298) alle zwei Jahre die Vogtsrechnungen ab, wobei sie verpflichtet sind, in Zweifelsfällen oder Anständen sich die Belege, namentlich Titel, Quittungen und den Baarreceß, vorlegen zu lassen.

Digitized by Google

§ 309.

Die Vögte haben die Rechnungen auf die Zeit der Rechnungsablage abzuschließen, in der Stadt also auf den ersten Mai, im Landbezirk auf den ersten Januar. Saumsal in Ablieferung der Rechnung steht auf Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörde.

§ 310.

Die genehmigte Vogtsrechnung wird von der Aufsichtsbehörde unterschrieben und dem Vogte zurückgestellt. Eine Abschrift davon wird von den Zünften zu den Acten genommen, resp. von dem Bezirksschreiber in das Vogtsrechnungsprotokoll eingetragen.

§ 311.

Bei Abgabe der Vogtei hat jeder Vogt der Aufsichtsbehörde eine Endrechnung zu stellen, welche jedoch nicht von den Verwandten, sondern neben dem abtretenden Vogt bloß von den die Verwaltung nun Uebernehmenden zu unterschreiben ist. Unterläßt die Behörde diese Prüfung, so wird sie für alle Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 312.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Vermögenstheile des Vögtlings, namentlich Baarrecesse, von sich aus anzulegen, und Titel des Vögtlingsvermögens in der Zunftlade, resp. auf der Bezirksschreiberei zu verwahren, wo sie es für dienlich erachtet.

§ 313.

Im Landbezirk steht es zudem in der freien Wahl des Gemeinderaths, eine öffentliche Gant anzuordnen,

Digitized by Google

wenn der Vogt mit Einwilligung der Verwandten Liegenschaften des Vögtlings veräußern will. Es soll daher keine Uebertragung von Vögtlingsgut dieser Art im Grundbuch erfolgen, ohne daß dem Gemeinderath zuvor Kenntniß hievon gegeben wird.

§ 314.

Solang die Haftpflicht des Vogts dauert, sind auch die Verwandten und die Aufsichtsbehörden von der Verantwortlichkeit nicht entbunden. Vielmehr haften auch sie nach dem Maß der Einsicht in die Verwaltung, die ihnen im gegebenen Fall möglich war, und der Aufmerksamkeit, die ihnen zugemuthet werden konnte, möglicherweise also neben einander und neben dem Vogte, für allen Schaden. Das Gericht hat dann im einzelnen Falle zu ermessen, nach welchem Maßstabe sich die Haftbarkeit auf die einzelnen Verpflichteten vertheilen solle.

§ 315.

Die Mitglieder der gerichtlich haftbar erklärten Aufsichtsbehörde haften mit ihrem eigenen Vermögen, nicht mit dem der Zunft oder der Gemeinde.

§ 316.

Alle Streitigkeiten, welche in den (§§ 269—315) angeführten vögtlichen Verhältnissen zwischen Vögtling, Vogt, Verwandten und Aufsichtsbehörden entstehen, die Parteistellung mag sein welche sie wolle, sowie Streit über Vogteiweigerungen und Entlassungen und über die Vogtsgebühr unterliegen der Entscheidung durch das Familiengericht nach den hierüber aufgestellten Regeln.

Digitized by Google

Vogteifälle.

§ 317.

Die Vogtei tritt ein in allen den Fällen, wo Minderjährigkeit, weibliches Geschlecht, Freiheitsstrafe und Geistesschwachheit die Handlungsfähigkeit ausschließen (§ 20).

Während der Dauer der Ehe ersetzt die Ehevogtei des aufrechtstehenden Ehemannes die Vogtei über die Frau und die Kinder, außer bei Gütertrennung nach Maßgabe von § 69, für Veräußerung von Liegenschaften der Kinder (§ 200) und in dem Falle von Mißbrauch der elterlichen Gewalt (§ 246).

Bei Tod oder Concurs des Ehemannes oder Ehescheidung werden zwei Vögte bestellt, einer für die Ehefrau und einer für die Kinder (auch die in diesem Zeitpunct noch nicht geborenen im Fall des § 4). Ausnahmsweise können auch die Kinder verschiedene Vögte erhalten. Bei Rehabilitation des Ehemannes ist gemäß § 83 zu verfahren.

Findelkindern, Unehelichen mit Vorbehalt von § 248, sowie Kindern aus nichtigen Ehen müssen Vögte geordnet werden.

§ 318.

Bevogtigung Jemandes auf dessen eigenes Begehren findet nicht Statt.

Digitized by Google

§ 319.

In Fällen, wo die Interessen des Vogts und des Vögtlings mit einander collidieren, wird zu deren Erledigung dem Vögtling ein besonderer Vogt geordnet (Streitvogt, Theilvogt), in Bezug auf welchen die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich Ernennung und Pflichten der Vögte gelten.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Fälle, wo die Ehefrau gemäß §§ 51 ff. zur Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften oder Titeln mit Weibergutsclausel ihre Zustimmung giebt oder auf ihr Weibergutsprivileg verzichtet. Dagegen erhält die Ehefrau einen Streitvogt bei Klage auf Gütertrennung oder auf Ehescheidung.

§ 320.

Auswärts niedergelassenen vogteibedürftigen hiesigen Bürgern wird jedesfalls für ihr hier liegendes Vermögen, und wo es möglich und zweckmäßig erscheint, auch für ihr auswärts befindliches Vermögen von den hiesigen Behörden ein Vogt bestellt. Hiebei steht es im Ermessen der hiesigen Behörde, falls es das Interesse des Vogteibedürftigen erfordert, für Witwe und Kinder einen gemeinschaftlichen Vogt zu ordnen, sowie eine an jenem Orte wohnende Person zum Vogt zu ernennen. Alles, insoweit nicht Doppelbürgerrecht oder entgegenstehende Souveränitätsrechte Ausnahmen erfordern.

§ 321.

Wird die Bestellung einer Vogtei über hier niedergelassene Fremde durch deren heimatliche Behörde nothwendig, so macht die Gerichts-, resp. Bezirksschreiberei derselben sofortige Anzeige davon und ordnet die Maßregeln an, die bis zur Vogteibestellung nöthig werden.

Digitized by Google

§ 322.

Für die Verwaltung des Vermögens von Vermißten ernennen die Behörden einen Vogt, sobald sie sichere Kunde vom Vermißtsein erhalten haben. Unter dieser Vogtei stehen dann auch Ehefrau und Kinder des Vermißten; bloß wenn zwischen letzterem und seiner Ehefrau früher eine Vermögensabtheiluug stattgefunden hat, wird sowohl der Frau als den Kindern ein besonderer Vogt geordnet.

§ 323.

Ergiebt sich später von dem Vermißten eine neue Spur (des Lebens oder des Todes), so wird diese Vogtei nicht von selbst aufgehoben, sondern die Zunft oder Gemeinde hat von dieser Kunde Vormerkung zu nehmen und das Erforderliche unter Anzeige an das Familiengericht zu verfügen oder dem Familiengericht diese Verfügung anheimzustellen.

§ 324.

Zeitweilig Abwesenden, die nicht genügend vertreten sind, kann von den Behörden, wenn die Umstände es erheischen, entweder für die ganze Vermögensverwaltung oder bloß für ein einzelnes Rechtsgeschäft bis zu ihrer Rückkehr ein Vogt geordnet werden.

§ 325.

Die Pflichten der Vögte gelten, soweit sie der Natur der Sache nach anwendbar sind, auch bei den Fällen von Theilvogtei und zeitweiliger Abwesenheit.

§ 326.

Ist Jemand, für den oder für dessen Angehörige eine Vogtei nöthig wird, noch keiner Zunft zugetheilt, so hat die betreffende städtische Behörde eine solche zu bezeichnen, welche bei ihrer Verantwortlichkeit das Erforderliche vorzukehren hat.

Digitized by Google

Familienvogtei.

§ 327.

Frauensperſonen, die kein Geſchäft führen und daher nicht freie Mittelverwaltung erhalten können, deren Vermögensverhältniſſe aber in der Verwaltung eine gewiſſe Freiheit wünſchbar machen, welche die Aufſichtsbehörde nach den für ſie aufgeſtellten Beſtimmungen nicht geſtatten dürfte, können unter Familienvogtei geſtellt werden.

§ 328.

Die Familienvogtei wird auf Antrag der betreffenden Frauensperſon und ihrer nächſten Verwandten und nach eingeholtem Gutachten der Gemeindebehörde von dem Kleinen Rathe bewilligt. Derſelbe kann ſich zu näherer Prüfung einen Status des betreffenden Frauenvermögens vorlegen laſſen.

§ 329.

Sie beſteht darin, daß der von den nächſten Verwandten der Frauensperſon vorgeſchlagene und vom Kleinen Rath beſtätigte Vogt der Aufſicht der Zunft oder des Gemeinderaths ganz entzogen und bloß den nächſten Verwandten der Frauensperſon verantwortlich iſt, letzteres in gleicher Weiſe wie ein gewöhnlicher Vogt. Ebenſo ſind

Digitized by Google

die nächsten Verwandten in gleicher Weise verantwortlich wie in gewöhnlichen Vogteifällen nach § 314.

§ 330.

Niemand kann wider seinen eigenen oder der zu bevogtenden Frauensperson Willen zu einer solchen Vogtei ernannt oder sie fortzuführen genöthigt werden.

§ 331.

Bei Streit des Vogts, der Bevogteten und der nächsten Verwandten unter einander über die Verwaltung oder daraus entstandene Rechtsverhältnisse entscheidet auf Klage einer dieser Parteien das Familiengericht ohne Intervention der Zunft oder des Gemeinderaths.

§ 332.

Auf Antrag des Vogts oder der nächsten Verwandten oder der bevogteten Frauensperson und nach Einholung eines Gutachtens vom Familiengericht kann der Kleine Rath die Familienvogtei aufheben, oder den bisherigen Vogt durch einen andern ersetzen.

§ 333.

Der Kleine Rath kann ferner, wenn ihm eine Familienvogtei nicht genügende Sicherheit für das Vermögen der betreffenden Frauensperson zu bieten scheint, von sich aus Aufhebung derselben verfügen. Zu diesem Behufe hat das Familiengericht von den Vögten alle drei Jahre einen von den Verwandten zu unterschreibenden Bericht über den Bestand der Vermögensverhältnisse solcher Frauenspersonen einzuziehen und angemessenen Falls an den Kleinen Rath einzusenden.

Digitized by Google

§ 334.

Gewährung und Aufhebung der Familienvogtei werden vom Kleinen Rathe der betreffenden Zunft oder dem Gemeinderathe angezeigt.

Digitized by Google

Eduard.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erbfolge.

Gesetzliche Erbfolgeordnung.

§ 335.

Die nächsten Erben eines Verstorbenen sind dessen Nachkommen, und zwar so, daß die Kinder zu gleichen Theilen erben, die Descendenten vorverstorbener Kinder aber in deren Rechte eintreten und an deren Stelle den Theil erben, der ihnen zugekommen wäre, wenn sie den betreffenden Erbfall erlebt hätten (Erbrecht nach Stämmen).

§ 336.

Bei Mangel von Descendenten fällt die Verlassenschaft des Erblassers an dessen Eltern.

§ 337.

Die Erbmasse wird in diesem Fall zu gleichen Theilen zwischen Vater und Mutter getheilt. Ist nur noch ein Elterntheil am Leben, so erhält er das Ganze.

Digitized by Google

§ 338.

Ist kein Elterntheil mehr vorhanden, so erben die Geschwister des Verstorbenen, sowie deren Nachkommen unter Beobachtung des Eintrittsrechts in die Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern. Hiebei stehen Geschwister, die mit dem Erblasser bloß einen Elterntheil gemein haben (halbbürtige), denen gleich, die mit dem Erblasser dieselben Eltern haben (vollbürtigen). Dasselbe gilt von ihren Nachkommen.

§ 339.

Sind auch keine Geschwister, noch Nachkommen derselben am Leben, so fällt die Verlassenschaft des Erblassers an den im nächsten Grade mit ihm Verwandten unter Ausschluß jeglichen Eintrittsrechts. Gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen (nach Köpfen). In diesem Falle giebt mehrfache Verwandtschaft nicht mehrfache Ansprüche.

§ 340.

Dieses Erbrecht besteht nicht über den fünften Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser hinaus. Sind innerhalb dieser Grenze keine Verwandten des Erblassers vorhanden, so wird dessen hinterlassener Ehegatte zur Erbfolge berufen.

§ 341.

Uneheliche Geburt und Adoption begründen bloß ein Erbrecht innerhalb der durch die §§ 249, 265 bis 268, 236 und 242 gezogenen Grenzen. Jedoch gilt völliges Eintrittsrecht für die ehelichen Descendenten un-

Digitized by Google

ehelicher und adoptierter Kinder. Die natürlichen und die Adoptiveltern erben das Adoptivkind nach Kopftheilen (§§ 236 und 243), und das Vorhandensein auch nur eines der vier Elterntheile schließt Geschwister der andern Seite ganz aus.

§ 342.

Wo Eintrittsrecht für die Descendenten vorverstorbener Erbberechtigter gilt, findet es auch dann Statt, wenn der Descendent auf die Erbschaft desjenigen, in dessen Rechte er eintreten will, früher Verzicht geleistet hat.

Digitized by Google

Erbfolge aus letztem Willen.

Inhalt der letztwilligen Verfügungen.

§ 343.

Die gesetzliche Erbfolge kann durch letztwillige Verfügung des Erblassers ganz oder theilweise aufgehoben werden; ganz, indem er für sein gesammtes Vermögen einen oder mehrere Erben mit oder ohne Auferlegung von Vermächtnissen einsetzt oder ohne Erbeinsetzung vermächtnißweise über sein ganzes Vermögen verfügt; theilweise, indem er für eine Quote seines Vermögens einen oder mehrere Erben mit oder ohne Vermächtnißbestimmungen einsetzt oder auch ohne Erbeinsetzung bloß über einzelne Vermögensstücke durch Vermächtniß verfügt.

§ 344.

Hat der Erblasser bloß Vermächtnisse ohne Erbeinsetzung letztwillig angeordnet, so wird seinem nächsten gesetzlichen Erben die Erbschaft unter der Verpflichtung der Ausführung dieses letzten Willens gemäß § 362 übertragen.

§ 345.

Ebenso hat, falls das Testament zwar eine Erbeinsetzung enthielt, der eingesetzte Erbe aber die Delation

Digitized by Google

der Erbschaft nicht erlebt oder auf dieselbe verzichtet, der nächste gesetzliche Erbe, dem die Erbschaft nun deferiert wird oder der sie gemäß § 427 letzter Satz dennoch antreten zu wollen erklärt, die Verpflichtung, die im Testament ausgesetzten Vermächtnisse unter Vorbehalt von § 362 zu entrichten.

§ 346.

Hat aber der Erblasser in einem der §§ 344 und 345 erwähnten Fälle die gesetzlichen Erben ausdrücklich enterbt oder verzichten dieselben auf die Erbschaft, so tritt Liquidation im Sinne des Testaments durch die Gerichts-, resp. Bezirksschreiberei ein.

Ist ein Testamentsexecutor ernannt worden, so besorgt er in allen diesen Fällen die Liquidation gemäß §§ 405 ff.

Gestatten die Erbschaftsschulden die volle Ausweisung der Vermächtnisse nicht, so sind die letztern verhältnißmäßig zu vermindern.

§ 347.

Der Testator kann einem Erben oder Vermächtnißnehmer für den Fall, daß derselbe den Anfall der Erbschaft oder des Vermächtnisses nicht erlebt oder auf den Erwerb verzichtet, einen andern Erben oder Vermächtnißnehmer substituieren.

§ 348.

Ebenso können weitere Substitutionen angeordnet werden für den Fall, daß auch die Substituierten nicht zur Erbschaft oder zum Vermächtniß gelangen würden.

Digitized by Google

§ 349.

Der Testator kann die Verfügung treffen, daß sein Vermögen oder ein Theil desselben zwei Personen nach einander zukommen solle, in der Weise, daß es nach dem Tode des Erstbedachten oder nach einer sonst bestimmten Zeit dem Zweiten zufallen solle. In diesem Falle gilt der Zweite als der eigentliche Erbe, der Erstbedachte als bloßer Nutznießungsberechtigter.

§ 350.

Beide Personen müssen bestimmt bezeichnet sein. Eine Verfügung des Erblassers, daß der den Namen des eigentlichen Erben enthaltende Theil des Testaments bis zum Tode des Erstbedachten uneröffnet bleiben solle, ist als nicht beigefügt anzusehen und das ganze Testament sofort zu eröffnen.

§ 351.

Zur Sicherung des Erben wird dann sofort der Vermögensbestand durch ein notarialisches Inventar festgestellt und hat der Erstbedachte für dereinstige ungeschmälerte Herausgabe des so constatierten Vermögens dem Erben Caution zu leisten. Hierüber sowie für die Verwaltung des Vermögens gelten die für die Nutznießung aufgestellten Regeln (§§ 485 ff.).

§ 352.

Der Erblasser kann dem Erstbedachten die Stellung der Caution erlassen. Die Pflicht zur notarialischen Inventarisierung des Vermögens jedoch kann durch keine Verfügung aufgehoben werden. Dem Erben bleibt immer

Digitized by Google

das Recht offen, nach beendeter Nutznießung auf Grund des Inventars seine Eigenthumsrechte geltend zu machen, oder auch während der Dauer der Nutznießung gegen Gefährdung des Vermögens die richterliche Hilfe anzurufen.

§ 353.

Will der Erbe oder der ihm allfällig Substituierte die Erbschaft nicht antreten, so wird dieselbe dem Erstbedachten deferiert.

§ 354.

Der Testator kann sein Vermögen ganz oder theilweise zu einem Familienfideicommiß oder einer Familienstiftung bestimmen. Hiefür gelten bei Mangel von testamentarischen Verfügungen über Verwaltung, Nutzung und Aufhebung derselben die Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35.

Pflichttheil.

§ 355.

Die Testierfreiheit des Erblassers ist gegenüber den Descendenten und den Eltern (Notherben) durch den ihnen gebührenden Pflichttheil beschränkt.

§ 356.

Wer Nachkommen hinterläßt, die nach §§ 335 und 341 zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt sind, darf letztwillig bloß über einen Zehntel seiner reinen Verlassenschaft und auch über diesen bloß vermächtnißweise

Digitized by Google

verfügen, gleichviel jedoch, zu wessen Gunsten diese Verfügung stattfindet.

§ 357.

Rechtlich unwirksam sind solche Verfügungen, wodurch der Testator ein Vermögensstück, das den Zehntel der reinen Verlassenschaft übersteigt, Jemanden unter der Verpflichtung, den Mehrwerth den Erben zurückzuzahlen, vermacht; ebensowenig darf er für seine Nachkommen die Art und Weise der Erbschaftstheilung anordnen, selbst wenn auch gegenüber dem kleinsten Erbtheile keine Verletzung des Pflichttheils darin läge.

§ 358.

In das der Berechnung des Pflichttheils zu Grunde gelegte Inventar werden die schon ausgewiesenen Heiratsgüter und die Geschenke an einzelne Descendenten nicht aufgenommen, obschon dieselben gemäß §§ 220 und 221 Behufs der Erbtheilung in die Erbmasse einzuwerfen, resp. zu verrechnen sind.

§ 359.

Wer gesetzlich erbfähige Eltern (§§ 336 und 341) hinterläßt, darf bloß über die Hälfte seiner reinen Verlassenschaft verfügen unter den in §§ 356 und 357 aufgestellten Bestimmungen.

§ 360.

Ist der Pflichttheil durch Vermächtnisse verletzt, so sind die Erben zu deren verhältnißmäßigen Verringerung Behufs Vervollständigung des Pflichttheils berechtigt.

Digitized by Google

§ 361.

Der Pflichttheil kann durch Enterbung den Descendenten bloß unter der Voraussetzung des § 227 und unter ausdrücklicher Angabe dieser Gründe im Testament, den Eltern aber unter keiner Bedingung entzogen werden.

Verminderung der Vermächtnisse durch den Erben.

§ 362.

Wer in einem Testament zum Erben eingesetzt ist oder als gesetzlicher Erbe bei Vorhandensein von letztwillig angeordneten Vermächtnissen zur Erbschaft berufen wird, hat das Recht auf den Bezug von einem Viertel der reinen Verlassenschaft oder der ihm zukommenden Erbschaftsquote. Wäre dieser Betrag durch die Vermächtnisse geschmälert, so können dieselben durch verhältnißmäßigen Abzug soweit verringert werden, bis der Viertel frei geworden ist. In diesen Viertel muß sich jedoch der Erbe Alles anrechnen lassen, was ihm der Erblasser in irgend welcher Art durch Verfügung auf den Todesfall zugewendet hat.

Der Testator kann dem Erben dieses Abzugsrecht durch keinerlei Verfügung außer durch ausdrückliche völlige Enterbung entziehen.

§ 363.

Wenn Vermächtnisse bestimmter einzelner Sachen wegen Pflichttheilsverletzung oder Ueberladung der Erbschaft mit Vermächtnissen vermindert werden sollen, so

Digitized by Google

hat der Erbe die Wahl, anstatt derselben dem Vermächtnißnehmer deren Geldwerth unter dem verhältnißmäßigen Abzug zuzustellen, oder ihm die Sache selbst gegen Bezahlung der begründeten Abzugssumme zu überlassen. In beiden Fällen entscheidet der Richter etwanigen Streit über den Geldwerth der Sache.

§ 364.

Vermächtnisse, die der Erbe einmal entrichtet hat, kann er später, wenn bisher unbekannte Erbschaftsschulden zum Vorschein kommen, nicht mehr Behufs Ergänzung des Pflichttheils oder des Viertels nach Verhältniß zurückfordern.

Form der letztwilligen Verfügungen.

Testamente.

§ 365.

Die Testamente sind in notarialischer oder eigenhändiger oder mündlicher Form zu errichten.

§ 366.

Die notarialische Form besteht darin, daß vom Testator sein letzter Wille einem Notar eröffnet, von diesem niedergeschrieben, dem Testator vorgelesen, von beiden unterzeichnet und mit dem Siegel des Notars und dem Datum versehen wird.

Ist der Erblasser nicht fähig, seinen Namen zu unterzeichnen, so ist ein Zeuge zuzuziehen, der durch seine Namensunterschrift das Document als den ihm vorge-

Digitized by Google

lesenen und vom Testator als sein Testament bezeichneten letzten Willen erklärt.

§ 367.

Die eigenhändige Form besteht darin, daß das Testament von dem Erblasser selbst vollständig mit eigener Hand niedergeschrieben, datiert und mit seiner Namensunterschrift versehen wird.

§ 368.

Die mündliche Form besteht darin, daß der Erblasser zwei Zeugen seinen letzten Willen erklärt, einer von ihnen denselben sofort eigenhändig aufzeichnet, beide ihn mit ihrer Namensunterschrift versehen und von einem Notar oder von dem Civilgerichts-, resp. Bezirksschreiber binnen zweimal vierundzwanzig Stunden seit Erklärung des letzten Willens das Datum darauf anmerken lassen.

§ 369.

Ein Testament, das nicht die sämmtlichen Requisite wenigstens einer dieser drei Formen in sich vereinigt, ist ungültig.

§ 370.

Auswärts errichtete Testamente über hier liegendes Vermögen oder hiesiger Angehöriger sind gültig, wenn sie nach dem Gesetz des Ortes der Errichtung oder nach einer der obstehenden Formen errichtet sind.

Gleicher Grundsatz wird beobachtet bei Testamenten, die von Auswärtigen nach den Formen ihres Heimatsrechts hier errichtet worden sind.

Digitized by Google

§ 371.

Jedes Testament kann vom Erblasser gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr auf der Civilgerichts-, resp. Bezirksschreiberei deponiert werden.

Beizedel.

§ 372.

Ein Erblasser, der unter Anwendung der gesetzlichen Förmlichkeiten ein gültiges Testament errichtet hat, kann mittelst eigenhändig von ihm geschriebener und mit seiner Namensunterschrift und Datum versehener Beizedel, entweder auf der Testamentsurkunde selbst oder mit ausdrücklicher Bezeichnung als Beizedel zu einem Testamente auf einem besondern Blatte, nachträgliche letztwillige Verfügungen unter folgenden Bestimmungen treffen.

§ 373.

Solche nachträgliche Verfügungen sind nur dann gültig, wenn das Testament, auf das sie sich beziehen, eine Erbeinsetzung über das Ganze oder einen Theil des Vermögens enthält oder das ganze Vermögen durch Vermächtnisse erschöpft.

§ 374.

Durch Beizedel können lediglich Vermächtnisse, nicht aber Erbeinsetzungen errichtet, aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 375.

Wenn die in solchen nachträglichen Verfügungen enthaltenen neuen Vermächtnisse, Vermehrungen bereits an-

Digitized by Google

geordneter Vermächtnisse und wirksam gewordenen Substitutionen für testamentarische Vermächtnisse in ihrem Gesammtbetrag den Viertel der reinen Verlassenschaft übersteigen, so ist der allfällige Erbe befugt, von jedem dieser Vermächtnisse verhältnißmäßig soviel abzuziehen, bis der Gesammtbetrag derselben nur noch den Viertel ausmacht.

Dieses Abzugsrecht kann durch keinerlei Verfügung des Testators weder im Testament noch in Beizedeln untersagt werden, und es ist bei dessen Anwendung ebenso zu verfahren wie in dem Falle von §§ 362 und 363.

§ 376.

Betragen nach diesem Abzug die im Testament und in den Beizedeln angeordneten Vermächtnisse noch mehr als drei Viertel der reinen Verlassenschaft, so ist der Erbe ferner berechtigt, die sämmtlichen Vermächtnisse verhältnißmäßig noch so weit zu verringern, bis ihm gemäß §§ 362 und 363 der Viertel der reinen Verlassenschaft frei bleibt.

§ 377.

Ist das Testament in allen seinen Theilen ungültig, so kommen auch die Verfügungen in Beizedeln nicht zu Kräften.

Gemeinschaftliche Testamente.

§ 378.

Mehrere Personen können zusammen ein gemeinschaftliches Testament errichten. Eigenhändige Testamente solcher Art müssen jedoch, um Gültigkeit zu erlangen, von jedem Einzelnen der Testierenden vollständig niedergeschrieben worden sein.

Digitized by Google

§ 379.

Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments bindet die Testierenden in keiner Weise; vielmehr steht es jedem derselben frei, auch ohne Wissen des andern die von ihm darin getroffenen Verfügungen durch einen einseitigen Act wieder aufzuheben oder abzuändern.

Aenderung und Aufhebung der letztwilligen Verfügungen.

§ 380.

Dem Testator steht es frei, sein Testament jederzeit zu ändern oder aufzuheben, selbst wenn er sich in demselben oder sonst dahin erklärt hätte, dies nicht thun zu wollen (vergl. § 411).

§ 381.

Die Aufhebung eines Testaments geschieht durch Vernichtung desselben oder durch Widerruf in einer der drei Testamentsformen oder durch die Errichtung eines zweiten Testaments in gesetzlicher Form.

§ 382.

Die Abänderung eines Testaments muß ebenfalls in Testamentsform erfolgen oder durch Beizedel unter den Beschränkungen der §§ 374 und 375.

§ 383.

Beizedel können durch andere Beizedel aufgehoben und abgeändert werden.

Digitized by Google

§ 384.

Ein Testament oder ein Beizedel, welche irgendwie, wenn auch nur theilweise, durch Durchstreichungen, Auslöschungen, Schnitte, Verklebungen, Abreißen des Siegels u. s. f. beschädigt sind, sind in allen Theilen ungültig.

Testierfähigkeit.

§ 385.

Unfähig ein Testament zu errichten sind Personen unter achtzehn Jahren, sowie die geistesschwachen Personen jeden Alters und die mehrjährigen Mannspersonen, die unter Vogtei gestellt sind, während der Dauer dieser Vogtei.

§ 386.

Ein von einer solchen Person errichtetes Testament ist ungültig und kommt selbst dadurch nicht zu Kräften, daß die Unfähigkeit später wegfällt.

§ 387.

Das Testament eines nicht bevogteten Mehrjährigen ist mit dem Beweise anfechtbar, daß derselbe zur Zeit der Testamentserrichtung nicht bei gesunden Sinnen gewesen sei.

§ 388.

Ein Testament wird ungültig, wenn nach dessen Errichtung der Testator eine Ehe abschließt oder ihm Nachkommen geboren werden. Sterben aber diese oder die Frau vor dem Testator, so kommt das Testament wieder zu Kräften, insofern nicht eine Eheabrede es aufhebt oder abändert.

Digitized by Google

Zeugnissfähigkeit.

§ 389.

Als Testamentszeugen können nicht zugezogen werden Frauenspersonen und die Mannspersonen, denen die Handlungsfähigkeit aus einem der in §§ 20, 23, 28 und 29 erwähnten Gründe abgeht oder denen das Activbürgerrecht entzogen ist.

Ein Testament, bei dessen Abfassung ein solcher Zeuge thätig gewesen ist, ist ungültig, insofern nicht schon abgesehen von diesem Zeugen alle für eine der drei Testamentsformen vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt sind.

§ 390.

Zum Testamentszeugniß unfähig sind ferner im einzelnen Falle die Personen, die im Testamente irgendwie bedacht werden, sowie deren Descendenten, Ascendenten, Ehemänner, Verlobte, Brüder und Schwäger. Hat eine solche Person dennoch als Zeuge mitgewirkt, so ist die zu ihren oder ihres Verwandten Gunsten getroffene Verfügung ungültig.

§ 391.

Dasselbe gilt für den zur Abfassung eines notarialischen Testaments berufenen Notar.

§ 392.

Gefährde irgend welcher Art, die bei der Testamentserrichtung gebraucht worden ist, ist außerdem nach den Bestimmungen des Criminalgesetzes über Betrug strafrichterlich zu beurtheilen.

Digitized by Google

Publication und Anfechtung der letztwilligen Verfügungen.

§ 393.

Sofort nach der Beerdigung des Testators ist dessen Testament sammt etwanigen Beizedeln von demjenigen, der es in Handen hat, den Gerichts-, resp. Bezirksämtern einzuliefern.

§ 394.

Die Gerichts- oder Bezirksämter ordnen sofort Tag und Stunde der Publication an.

§ 395.

Selbst solche Testamente und Beizedel, die sich wegen eines Mangels in der Form von vorneherein als ungültig darstellen, sind zu publicieren und erhalten rechtliche Gültigkeit, wenn in der hiefür bestimmten Frist (§ 396) keine Einwendung dagegen erhoben wird.

§ 396.

Nach der Publication machen die Gerichts-, resp. Bezirksämter im nächsten Cantonsblatte bekannt, daß das Testament an dem bestimmten Tage publiciert worden sei und Einwendungen gegen dessen rechtliche Wirksamkeit im Ganzen oder Einzelnen binnen vierzehn Tagen von der Bekanntmachung im Cantonsblatte an bei den Aemtern anzumelden seien, widrigenfalls die im Canton Wohnhaften mit Einwendungen ganz ausgeschlossen wären, die Fremden bloß unter der Beschränkung, die bei versäumter Anmeldung im beneficium inventarii eintritt (§ 442).

Digitized by Google

§ 397.

Nach Verfluß der Frist ohne Einwendung gegen die rechtliche Gültigkeit des Testaments oder der Beizedel werden allen in denselben irgendwie Bedachten, insofern sie namentlich bezeichnet sind, resp. der betreffenden Zunft oder Gemeinde im Falle von § 199 amtliche Auszüge der auf sie bezüglichen Verfügungen zugestellt, das Testament sammt den Beizedeln wörtlich in das hiefür bestimmte Protocoll eingetragen, auf dem Original der Tag der Publication angemerkt und dasselbe dem Erben zugestellt.

§ 398.

Wer sich weigert, ein in seinen Händen befindliches Testament oder dessen Beizedel auszuliefern, fällt in die Strafe der Widerspenstigkeit (Corr. Ges. § 18).

Auf Beschädigung oder eigenmächtiger Eröffnung von Testamenten steht die Strafe der Erbrechung öffentlicher Siegel (Corr. Ges. § 24).

§ 399.

Wer ein Testament oder Beizedel in Handen zu haben läugnet, kann auf Begehren der Gerichts- oder Bezirksämter dazu angehalten werden, seine Behauptung eidlich zu bestätigen.

§ 400.

In einem solchen Fall haben die Gerichts- oder Bezirksämter, wenn sich nach sorgfältiger Prüfung der Thatsachen der Verdacht als begründet herausstellt, den Betreffenden vor das Civilgericht vorzuladen, welches nach Anhörung des Berichts der Aemter und der Verantwortung des Beklagten entscheiden wird, ob genügende Gründe vorhanden seien, den Eid eintreten zu lassen.

Digitized by Google

§ 401.

Wird gegen die bejahende Erkenntniß nicht vom Betreffenden appelliert oder dieselbe vom Appellationsgericht bestätigt oder ein verneinender Entscheid auf Appellation der Aemter geändert, so ist der Eid nach der durch einen Geistlichen erfolgten Eidesunterweisung und nach einer vom Civilgerichtspräsidenten ergangenen Erinnerung an die Wichtigkeit des Eides vor gesessenem Gerichte zu schwören.

§ 402.

Auf Verweigerung der Eidesabschwörung steht Ausschließung von der Erbschaft, wie auch allfälligen Betheiligten weitere Rechte vorbehalten bleiben.

§ 403.

Wird binnen der in § 396 festgesetzten Frist das Testament oder ein Beizedel ganz oder theilweise angefochten, so machen die Gerichts-, resp. Bezirksämter dem davon Betroffenen hievon Anzeige. Erklärt dieser die rechtliche Geltung des Testaments oder des Beizedels vertheidigen zu wollen, so wird die Sache auf den Rechtsweg gewiesen, wobei sich die Parteistellung nach den gewöhnlichen Proceßregeln bestimmt.

§ 404.

Der Testaments- oder gesetzliche Erbe, der wegen Pflichttheilsverletzung (§§ 356—359) oder Behufs Reduction der Vermächtnisse auf drei Viertel und der Beizedel auf einen Viertel der reinen Verlassenschaft die Vermächtnisse vermindern will (§§ 362 und 375, 376), ist nicht verpflichtet, aus diesem Grunde seinerseits das

Digitized by Google

Testament anzufechten, sondern ist von den durch seine Handlung oder Unterlassung Benachtheiligten zu belangen.

Testamentsexecutoren.

§ 405.

Der Testator kann in seinem Testament oder einem sonst gültigen Beizedel einen oder mehrere Testamentsexecutoren ernennen.

§ 406.

Die Testamentsexecutoren besorgen die Ausführung sämmtlicher letztwilligen Verfügungen des Erblassers und im Anschluß hieran die Liquidation der Erbschaft, ohne hierin an den Willen der Erben irgendwie gebunden zu sein, haften aber für den durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Schaden nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 669 ff.).

§ 407.

Die Nichtannahme der Testamentsexecution ist durch den dazu Ernannten binnen vierzehn Tagen von erlangter Kenntniß dieser Anordnung an nach des Testators Tode dem Civilgerichtspräsidenten zu erklären. Versäumt er diese Frist, so kann er von den Erben gerichtlich zur Annahme angehalten werden.

§ 408.

Andrerseits können die Erben die Zulassung des ernannten Testamentsexecutors zu diesem Geschäft auf gerichtlichem Wege bestreiten, resp. während der Erbschafts-

Digitized by Google

liquidation dessen Entfernung von der Besorgung der Erbschaft gerichtlich verlangen, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß ihnen dadurch Gefahr erwachsen würde, resp. schon erwachsen sei.

§ 409.

Obige Bestimmungen treten ein, wenn der Testator selbst nichts Näheres festgesetzt hat. Jedoch steht es ihm frei, den Wirkungskreis des Testamentsexecutors nach Belieben zu beschränken.

§ 410.

Wer Notherben (§§ 356 und 359) hinterläßt, kann keinen Testamentsexecutor ernennen.

Digitized by Google

Erbverträge.

§ 411.

Alle Verträge, wodurch sich Jemand gegenüber einem Andern hinsichtlich seiner freien Verfügung über sein Vermögen auf den Todesfall bindet (Erbverträge), sind mit Ausnahme der Eheabreden in Rechten ungültig.

Digitized by Google

Erbloſes Gut.

§ 412.

Die Verlaſſenſchaft einer Perſon, die weder bekannte geſetzliche Erben hinterlaſſen, noch letztwillige Verfügungen über ihr Vermögen getroffen hat, fällt als erbloſes Gut dem Staate zu. In ſolchen Fällen erfolgt die gerichtliche Auskündung des Erblaſſers und wird im Falle von Ueberſchuldung die Maſſe auf dem Concurswege liquidiert. Nachher auftretenden und ihre Erbeigenſchaft erweiſenden Erben hat der Staat allfälliges Vermögen herauszugeben, jedoch ohne Zins und unter Abzug aller in der Liquidation entſtandenen Koſten.

Digitized by Google

Erwerb des Erbrechts.

Erbschaftsdelation.

§ 413.

Zur Verlassenschaft eines Erblassers gehören sämmtliche dessen Vermögen bildende Rechte und Verpflichtungen.

§ 414.

Durch den Tod des Erblassers wird die Erbschaft den gesetzlichen oder den im Testament eingesetzten Erben, das Vermächtniß den letztwillig damit Bedachten deferiert. Mit diesem Augenblick erwerben sie das laut Gesetz oder letztem Willen ihnen zukommende Recht auf die Erbschaft oder das Vermächtniß und übertragen es auf ihre Erben (§ 564).

§ 415.

Auch der überlebende Ehegatte wird hinsichtlich des Rechts wie der Pflicht, den Schuldenruf zu begehren oder auf den ihm aus dem Ehevermögen gemäß § 97 und 98 zufallenden Vermögenstheil zu verzichten, falls er nicht für die Schulden des verstorbenen Ehegatten haften will, als Erbe behandelt.

Digitized by Google

§ 416.

Erlebt der Testamentserbe den Tod des Testators nicht, so wird die Erbschaft dem nächsten gesetzlichen Erben des Erblassers deferiert. Sind dagegen mehrere Testamentserben für die ganze Verlassenschaft eingesetzt, so wächst der Theil desjenigen, der die Delation nicht erlebt, den andern Erben nach Verhältniß ihrer Erbschaftsquoten zu.

§ 417.

Hat der Testator bloß für einen Theil seiner Verlassenschaft Erben eingesetzt, so fällt der Theil des die Delation nicht erlebenden Testamentserben an den nächsten gesetzlichen Erben; hat aber der Erblasser keine solchen, so wächst der vacante Theil den andern Testamentserben zu.

§ 418.

Sind mehrere Erben zusammen für Eine Quote des Vermögens eingesetzt, so wächst der Antheil des die Delation nicht erlebenden bloß den mit ihm verbundenen Erben zu.

§ 419.

Erlebt ein Vermächtnißnehmer die Delation nicht, so fällt das Vermächtniß dahin. Sind dagegen mehrere zusammen mit Einem Vermächtnisse bedacht, so gilt dasselbe was im Fall von § 418.

§ 420.

Die Bestimmungen der §§ 416—419 treten nicht in Kraft, wo vom Erblasser auf diesen Fall Substitutionen (§ 347 und 348) angeordnet sind.

Digitized by Google

§ 421.

Veräußerung oder Verpfändung einer noch nicht angefallenen Erbschaft durch den Präsumtiverben an einen Dritten wird in Rechten als ungültig betrachtet.

Veräußerung oder Verpfändung einer angefallenen Erbschaft ist zwar zuläßig, giebt aber dem Käufer oder Gläubiger nicht die Stellung des Erben und gegenüber Miterben namentlich kein Recht auf Mitwirkung bei der Erbschaftstheilung, sondern enthält bloß das Versprechen, das, was dem Veräußerer oder Verpfänder nach Liquidation oder Theilung der Erbschaft zufallen werde, zu übergeben, resp. zu verpfänden.

§ 422.

Durch die Erbschaftsdelation erwerben mehrere Miterben unter sich gleiche Rechte nach Verhältniß ihrer Erbschaftsquoten, vorbehalten die Bestimmungen über Erbtheilung.

§ 423.

Gegenüber Erbschaftsschuldnern ist ein einzelner Miterbe zur Einklagung der ganzen Forderung bloß dann berechtigt, wenn er von den übrigen Miterben ausdrücklich dazu bevollmächtigt ist. Der Schuldner ist aber befugt, sich unter allen Umständen durch gerichtliche Deposition der vollständigen Schuldsumme von seiner Verpflichtung zu befreien.

§ 424.

Von mehreren Miterben haftet jeder einzeln dem Gläubiger des Erblassers direct für seine ganze Forde-

Digitized by Google

rung, mit Regreßrecht gegen seine Miterben für den sie treffenden Antheil.

Dieses Regreßrecht kann, wenn einer der Miterben außerhalb des Cantons wohnt, auch für dessen Antheil verhältnißmäßig gegen die im Canton wohnhaften Miterben geübt werden.

Mit gleichem Regreßrecht haftet jeder einzelne Miterbe den Vermächtnißnehmern für die ganzen Vermächtnisse, soweit nicht laut § 362 Behufs Freimachung des Viertels seiner Erbquote Abzüge begründet werden.

Digitized by Google

Erbverzicht.

§ 425.

Der Erbe kann durch Verzicht auf die ihm angefallene, aber noch nicht von ihm angetretene Erbschaft (§ 455) sich der Haftpflicht für alle Erbschaftsschulden entziehen. In diesem Falle erfolgt, wenn nicht ein anderer Erbe eintritt, die Liquidation auf dem Concurswege.

§ 426.

Der Verzicht muß innerhalb zwei Monaten, die für den gesetzlichen Erben von dem Todestag des Erblassers, für den Testamentserben vom Tage der Testamentseröffnung zu laufen beginnen, vor den Gerichts- oder Bezirksämtern erklärt werden. Der Civilgerichtspräsident wird hiebei dem Verzichtenden ein Handgelübde an Eidesstatt abnehmen, daß er von den Erbschaftssachen nichts an sich genommen habe und daß er Alles, was ihm fernerhin als zur Verlassenschaft gehörig bekannt werde, gewissenhaft angeben wolle.

§ 427.

Der Verzicht wird auch ohne dahingehende Er-

Digitized by Google

klärung der Erben als geschehen angenommen und treten ohne Weiteres dessen Rechtsfolgen (§ 425) ein:

a. wenn ein Fallit stirbt, in Bezug auf dessen Verlassenschaft; unter diese Bestimmung fallen jedoch nicht Rehabilitierte und Accordanten;
b. wenn von mehreren Miterben bloß einer verzichtet, so gilt der Verzicht auch für die übrigen;
c. der Verzicht der zunächst zur Erbschaft Berufenen gilt auch für alle nach ihnen Berechtigten.

Will in einem solchen Fall ein Erbe die Verlassenschaft dennoch antreten, so hat er dieß innert zwei Monaten (§ 426) vor den Gerichts- oder Bezirksämtern zu erklären.

Digitized by Google

Güterabsonderung.

§ 428.

Die Gläubiger eines Verstorbenen, dessen Erben, auch ohne fallit zu sein, keine Gewähr für richtige Bezahlung der Erbschaftsschulden bieten, können Absonderung des Vermögens ihres Schuldners von dem der Erben verlangen.

In diesem Fall bleibt das Vermögen der Erben von aller Haftpflicht für die Erbschaftsschulden befreit.

§ 429.

Das Begehren um Güterabsonderung muß von dem Gläubiger, der dieses Recht in Anspruch nehmen will, binnen eines Monats seit dem Tode des Erblassers, resp. seit der Testamentseröffnung, dem Civilrichter vorgelegt und gleichzeitig der Nachweis beigebracht werden, daß die Vermögensumstände der Erben eine Gefahr für die Creditoren des Erblassers begründen.

§ 430.

Zur Anhörung dieses Begehrens und zur Geltendmachung allfälliger Einwendungen ist den Erben vorzubieten und die Absonderung nicht zu bewilligen, wenn

Digitized by Google

das Begehren an sich schon ungerechtfertigt erscheint, oder wenn die Erben genügende Caution anbieten, oder nachzuweisen vermögen, daß der betreffende Creditor sie schon ausdrücklich oder durch entsprechende Handlungen als seine Schuldner anerkannt habe.

§ 431.

Ergiebt sich dagegen das Begehren der Güterabsonderung als begründet, so wird die Gerichts-, resp. Bezirksschreiberei die Verlassenschaft des Erblassers inventieren, sie bestmöglich von dem Vermögen der Erben absondern, und durch Auskündung im Cantonsblatt die Schuldner des Erblassers zur Zahlung ihrer Schulden, die Gläubiger desselben aber zur Anmeldung ihrer Forderungen binnen einer sechswöchentlichen Frist unter Androhung des Ausschlusses gemäß § 442 auffordern.

§ 432.

Wenn ein Creditor Gefahr im Verzuge nachweist, so kann der Civilgerichtspräsident auf seinen Antrag schon vor dem Entscheide des Civilgerichts über die Güterabsonderung alle die Sicherungsmaßregeln anordnen, welche die Vermischung der beiden Vermögen zu verhindern geeignet sind.

§ 433.

Ist gegen den Entscheid des Civilgerichts Appellation ergriffen worden, so ist sofortige Sicherstellung der Creditoren des Erblassers im Sinne von § 432 bis zum Entscheide des Appellationsgerichts anzuordnen.

Digitized by Google

§ 434.

Liegt Verdacht vor, daß der Erbe Erbschaftsstücke entfremdet oder verheimlicht habe, so kann ein Creditor denselben zur Verantwortung vor den Richter laden, welcher darüber entscheiden wird, ob genugsame Gründe vorhanden seien, dem Erben den Weisungseid nach Maßgabe der Bestimmungen, die bei Verdacht von Massaentfremdungen gelten, aufzulegen.

§ 435.

Nach Verfluß der für Eingabe der Forderungen bestimmten sechswöchentlichen Frist wird die Masse nach den Grundsätzen der Proceß- und der Collocationsordnung liquidiert.

§ 436.

Nach Befriedigung sämmtlicher Creditoren des Erblassers werden den Vermächtnißnehmern die vom Testator angeordneten Vermächtnisse unter Vorbehalt von §§ 362 ff. zugewiesen.

§ 437.

Gegenüber später auftretenden Gläubigern des Erblassers hat der antretende Erbe alle die Rechte, die dem Erben aus dem beneficium inventarii erwachsen (§ 442).

§ 438.

Wenn die Erben eines im hiesigen Canton domicilierten Erblassers gar nicht oder zum Theil nicht hier wohnhaft sind, so ist, insofern nicht genügende Caution

Digitized by Google

für hier zu leistende Bezahlung der Creditoren des Verstorbenen gestellt wird, die bevorstehende gänzliche oder theilweise Entfernung des Nachlasses durch die Gerichts-, resp. Bezirksschreiberei im Cantonsblatt anzuzeigen und der Nachlaß an die fremden Erben jedesfalls erst dann zu verabfolgen, wenn innerhalb Monatsfrist (§ 429) kein Güterabsonderungsbegehren gestellt worden ist.

§ 439.

Personen, denen vom Erblasser ein Vermächtniß bestimmt ist, können nicht Güterabsonderung begehren, sondern bloß verlangen, daß ihnen der Erbe genügende Caution stelle, und auch dies bloß, wenn sie aus den Vermögensumständen desselben Gefahr im Verzuge begründen können.

§ 440.

Findet der Richter dieses Begehren begründet, so kann er bei Nichtleistung der Caution durch den Erben seinerseits die Maßregeln treffen, die den Vermächtnißnehmer sicher stellen.

Digitized by Google

Schuldenruf (beneficium inventarii).

§ 441.

Trägt ein Erbe Bedenken, die ihm angefallene Erbschaft ohne Weiteres anzutreten, so kann er den Schuldenruf (beneficium inventarii) begehren.

§ 442.

Durch den Schuldenruf wird der Vermögensbestand des Erblassers amtlich constatiert mit der Rechtsfolge, daß der Erbe, falls er dann die Erbschaft antritt, den im hiesigen Canton wohnhaften Creditoren des Erblassers bloß so weit haftet, als sie ihre Forderungen in dem bestimmten Termin eingegeben haben, den auswärts wohnenden bloß so weit, als die Verlassenschaft nach Abzug aller Schulden und allfälliger Vermächtnisse reicht.

§ 443.

Das Begehren des Schuldenrufs ist bei dem Civilgerichtspräsidenten binnen vierzehn Tagen vom Tode des Erblassers, resp. von der Testamentseröffnung an gerechnet, anzubringen. Gegen Verweigerung der Gewährung des Schuldenrufs ist Recurs an das Appellationsgericht zulässig.

Digitized by Google

§ 444.

Das Begehren des Schuldenrufs durch Einen von mehreren Erben wirkt gleichmäßig für alle übrigen.

§ 445.

Sobald dem Begehren willfahrt ist, ordnet der Civilgerichtspräsident die Auskündung des Erblassers und die Inventur durch die Gerichts-, resp. Bezirksschreiberei an, ladet sämmtliche in seinem Gerichtsbezirk wohnhaften Erben vor sich und ermahnt sie zu gewissenhafter Angabe aller Vermögensstücke des Erblassers in das gerichtliche Inventar, unter Hinweisung darauf, daß sie bei der Antritts- oder Verzichtserklärung hierüber ein Handgelübde an Eidesstatt (§ 450) werden abzulegen haben.

§ 446.

Die Gerichts-, resp. Bezirksschreiberei fordert sofort durch Auskündung im Cantonsblatt die Schuldner des Erblassers zur Zahlung ihrer Ausstände unter Verbot der Abführung derselben an die Erben, die Creditoren des Erblassers dagegen zur Eingabe ihrer Forderungen binnen einer peremtorischen Frist von sechs Wochen unter Androhung der Ausschließung im Sinne von § 442 auf, und giebt nach Ermessen auswärts wohnenden Gläubigern und Schuldnern, wenn der Stand der Erbschaft es erfordert und die Bücher des Verstorbenen die Mittel dazu bieten, besondere Kenntniß hievon.

§ 447.

Zu gleicher Zeit nimmt sie ein vollständiges Inventar sämmtlicher Activa der Erbmasse unter Schatzung derselben auf. Die Erben oder Vogtsbehörden von solchen

Digitized by Google

haben das Recht, falls sie diese Schatzung für nicht genügend oder nicht richtig halten, innert der sechswöchentlichen Frist einmalige Revision derselben unter Zuzug von Sachverständigen zu verlangen. Zu diesem Behuf wird ihnen, falls sie auswärts wohnhaft sind, im Laufe der ersten vierzehn Tage nach dem Schuldenrufbegehren eine Abschrift des Inventars von der Gerichts-, resp. Bezirksschreiberei übersendet mit der Anzeige, daß sie zu diesem Revisionsbegehren berechtigt seien. Ueber Zusendung des Inventars und diese Anzeige hat sich die betreffende Schreiberei nöthigenfalls auszuweisen.

Eine unangefochten gebliebene Schatzung gilt für den Erben später als bindend, wenn dieser nicht den Beweis der Unrichtigkeit derselben führen kann.

§ 448.

Bilden Handelsgeschäfte, Gewerbe oder Wirthschaften einen Theil der Erbmasse, so können dieselben von den Erben fortgeführt werden, wenn dies sowohl im Interesse der Creditoren als der Erben liegt; jedesfalls aber geschieht dies ganz unter der Verantwortlichkeit der Erben, so daß bei Vornahme von Handlungen, die über dieses gemeinschaftliche Interesse hinausgehen, gemäß § 455 unbedingter Erbschaftsantritt angenommen wird. Auch soll durch diese Fortführung des Geschäfts die Errichtung des amtlichen Inventars in keiner Weise gehemmt werden, und der Erbe, welcher der Inventur Hindernisse in den Weg legt, gilt als unbedingt antretend.

Verlangt in solchem Fall ein Gläubiger von den Erben Caution, so entscheidet das Civilgericht über deren Angemessenheit und Größe.

Digitized by Google

Dasselbe gilt, falls es sich um Fortführung angefangener Processe des Erblassers handelt.

§ 449.

Sofort nach Ablauf der Auskündungsfrist hat sich der Erbe über Antritt oder Verzicht auf die Verlassenschaft zu erklären. Der Civilgerichtspräsident kann jedoch auf Verlangen des Erben eine Bedenkfrist gewähren.

§ 450.

Die Erklärung der Erben über Antritt oder Verzicht geschieht vor den Gerichts- oder Bezirksämtern unter Ablegung des Handgelübdes an Eidesstatt, daß sie alle Activen der Erbmasse gewissenhaft angegeben und keine Vermögensstücke entfremdet oder verheimlicht haben.

§ 451.

Wenn der Erbe sich weigert, dieses Handgelübde abzulegen, oder dem abgelegten Handgelübde zuwider handelt, so wird angenommen, er habe die Erbschaft unbedingt angetreten.

§ 452.

Zu dem nach ergangenem Schuldenruf erfolgenden Antritt oder Verzicht wird den Creditoren des Erblassers, die sich innerhalb der Auskündungsfrist gehörig angemeldet haben, vorgeboten, unter gleichzeitiger Anzeige von der etwa gewährten Bedenkfrist (§ 449) und mit der Aufforderung, allfällige Einwendungen gegen diesen Act aus den Gründen von § 455 sofort geltend zu machen.

Digitized by Google

§ 453.

Bei Verzicht wird die Masse auf dem Concurswege liquidiert, ohne daß eine neue Auskündung des Erblassers erfolgt.

§ 454.

Antritt und Verzicht werden auf den Augenblick des Todes des Erblassers zurückbezogen.

Digitized by Google

Erbschaftsantritt.

§ 455.

Der Erbe gilt als die Erbschaft unbedingt antretend, wenn er die in §§ 426, 443 und 449 festgesetzten Fristen verstreichen läßt, ohne von den ihm darin gebotenen Rechten Gebrauch zu machen, oder wenn er sofort oder während jener Fristen einen Erbschaftsact vornimmt, der ihn als Erben qualificiert.

§ 456.

Als Erbschaftsacte gelten nicht die Handlungen, die den Bestand der Erbmasse in keiner irgendwie erheblichen Weise verändern, oder die im Interesse der Erbmasse durchaus nothwendig sind, namentlich nicht die durch den Fortgang eines Geschäftes unumgänglich bedingten.

Digitized by Google

Erbschaftstheilung.

§ 457.

Mehrere Miterben haben völlig gleiche Rechte in der Theilung der Erbschaft, insoweit nicht das Testament, das sie zur Erbfolge beruft, hierüber andere Verfügungen getroffen hat.

§ 458.

Zur Theilung kommt der Bestand der Erbmasse, wie er im Augenblick des Todes des Erblassers vorhanden ist. Der Erbe jedoch, der im gleichen Haushalt mit dem Erblasser gewohnt hat, hat das Recht, während eines Monats auf Kosten der Erbmasse die Haushaltung fortzuführen.

§ 459.

Jeder Erbe ist berechtigt, sofortige Theilung der Erbschaft Behufs Ausscheidung des ihm zukommenden Antheils zu verlangen. Der Richter kann jedoch, falls die Liquidation der Erbschaft nicht ohne Nachtheil für die Erbmasse sofort realisiert werden könnte, auf Begehren eines Miterben die Theilung des Ganzen oder einzelner Theile nach Ermessen bis zu einem günstigeren Zeitpunct sistieren.

Digitized by Google

§ 460.

Können sich die Miterben hinsichtlich einzelner Vermögensstücke nicht darüber verständigen, welchem unter ihnen sie zufallen oder zu welchem Werthe sie angerechnet oder unter welchen Bedingungen und zu welcher Zeit sie unter ihnen vergantet werden sollen, so entscheidet der Richter auf Anrufen eines Erben, ob, inwiefern und wann Gant unter den Miterben stattzufinden habe, oder ob es angemessen sei, öffentliche Versteigerung der betreffenden Erbschaftsstücke anzuordnen.

§ 461.

Der Miterbe, der ein verpfändetes Vermögensstück aus der Erbmasse übernimmt, ist verpflichtet, binnen drei Monaten seine Miterben von der Haftpflicht für die so versicherte Schuld frei zu machen.

§ 462.

Vorschüsse, die einem Miterben von dem Erblasser gemacht worden, sind selbst dann, wenn unter den Contrahenten das Gegentheil verabredet wäre, nicht als Activum der Erbmasse zu vertheilen, sondern dem betreffenden Miterben anzurechnen. Als Vorschuß gilt auch die Zahlung, welche der Erblasser in Folge einer für einen Miterben eingegangenen Bürgschaft hat leisten müssen. Ist aber eine solche Bürgschaft zur Zeit der Theilung noch schwebend, so haben die Miterben das Recht, sie sofort aufzukünden, selbst dann, wenn sie der Erblasser auf eine bestimmte, noch nicht abgelaufene Frist eingegangen hat, und den Schuldner zur Liquidation der Schuld oder den Gläubiger zur Annahme eines andern Bürgen zu nöthigen.

Digitized by Google

§ 463.

Befindet sich unter den Erben ein Fallit, so haben die Gerichts-, resp. Bezirksämter Namens der Creditoren desselben bei der Inventur und Theilung der Erbschaft mit den gleichen Rechten, wie sie gemäß § 460 dem Miterben zustehen, mitzuwirken, können aber nicht in der Eigenschaft als Fallimentsliquidatoren Inventur und Theilung der gesammten Erbmasse ansprechen.

§ 464.

Ebenso ist bei Inventur und Theilung der Erbschaft die Mitwirkung der Gerichts-, resp. Bezirksämter oder eines Notars dann erforderlich, wenn der Staat oder das Armengut die gesetzliche Erbsgebühr zu beziehen hat.

§ 465.

Der Civilgerichtspräsident kann auf Begehren eines Miterben oder einer Partei, welche die ganze Erbschaft gegenüber deren Inhaber anspricht, oder einer Vormundschaftsbehörde nach Ermessen sofort die Erbmasse unter Siegel legen lassen, wenn das Begehren sich auf eine allem Anscheine nach glaubhafte Ansprache gründet und Gefahr im Verzug ist. Der, dem diese Maßregel gewährt ist, hat binnen Monatsfrist vor Civilgericht die Bestätigung derselben nachzusuchen und amtliche Inventur und Liquidation der Verlassenschaft zu verlangen.

§ 466.

Die Miterben sind verpflichtet, durch gegenseitige Unterschrift der Theilzedel zu bescheinigen, daß sie mit

Digitized by Google

der betreffenden Theilung einverstanden seien. Ist dieß geschehen, so können sie die Theilung nur noch mit dem Beweise bewußter Schuld des Miterben anfechten. Andrerseits liegt aber in dieser Unterschrift nicht eine Garantie der Miterben für den Anschlagswerth der von jedem Einzelnen übernommenen Vermögensstücke, sondern dieselbe muß, falls sie in der Absicht der Erben liegt, ausdrücklich festgesetzt werden.

Digitized by Google

Verfahren bei dem Vermögen Verschollener.

§ 467.

Wer mit Ablauf der die Verschollenheit begründenden fünfzehnjährigen oder ausnahmsweisen kürzeren Frist (§ 5 und 6) im Falle jetzt eintretenden Todes des Vermißten der gesetzliche Erbe desselben wäre, erhält einen Anspruch auf dessen Vermögen, gleichviel ob dieser Anspruch sofort oder erst später erhoben wird, und überträgt diesen Erbanspruch auf seine Rechtsnachfolger.

§ 468.

Finden sich dagegen letztwillige Verfügungen des Vermißten vor, so werden sie nach Ablauf dieser fünfzehn, resp. fünf Jahre amtlich eröffnet, und gerade wie wenn der Vermißte jetzt gestorben wäre, in Wirksamkeit gesetzt.

§ 469.

Zur Ermittlung der zur gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge Berechtigten wird nach Ablauf der Verschollenheitsfrist, sowie auch wenn früher oder später der Tod des Vermißten erwiesen ist, das Familienge-

Digitized by Google

richt von Amtswegen einen Aufruf durch das Cantonsblatt erlassen mit Bestimmung einer dreimonatlichen Frist für Anmeldungen auf der Familiengerichtsschreiberei. Dadurch werden jedoch spätere Meldungen mit besserer Berechtigung nicht ausgeschlossen, insofern die Betreffenden zur Zeit des Aufrufs von hier abwesend waren. Wird eine Erbberechtigung streitig, so unterliegt die Entscheidung dem Civilgerichte.

§ 470.

Damit das Familiengericht diese Aufrufe gehörig erlassen kann, hat ihm jede Zunft oder Gemeinde, die einem Vermißten einen Vogt bestellt hat, davon auf alljährliche Anfrage Kenntniß zu geben; über diese Anzeigen hält das Familiengericht ein Verfallbuch, das einerseits nach dem Datum der amtlichen Anzeige, andrerseits nach der Zeit der letzten Nachrichten zu führen ist.

§ 471.

Dem Familiengericht steht zur Ermittlung der letzten Nachrichten über einen Vermißten zu jeder Zeit zu, alle erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen, ohne an bestimmte Proceßformen gebunden zu sein. Es bleibt dabei seinem Ermessen überlassen, alle oder einzelne Erbberechtigte in ein persönliches Gelübde darüber zu nehmen, daß sie seit der Verschollenheitsfrist keinerlei Kenntniß von dem Vermißten haben, und daß ihnen nähere Erben unbekannt seien.

§ 472.

Das Vermögen des Vermißten, Liegenschaften wie Fahrniß, wird dem Erben zu Eigenthum und freier

Digitized by Google

Verfügung übergeben, falls er annehmbare Realcaution stellt, welche für die Rückgabe des Vermögens auf den Fall berechtigter späterer Rückforderung haftet. Diese Caution ist auf der Staatscanzlei zu verwahren und ohne jeweilige Bewilligung des Familiengerichtspräsidenten solche weder anzunehmen noch auszuliefern. Im Laufe der Zeit kann das Familiengericht auch gutfindenden Falls Erhöhung oder Verminderung der Caution verfügen. Auf die Zinsen der Verlassenschaft hat sich die Caution nicht zu erstrecken.

Nach den gleichen Bestimmungen bestellt der Erbe auch eine Realcaution, wenn ihm nachher noch an der Stelle des Vermißten Vermögen zufällt.

§ 473.

Ist ein Erbe nicht im Stande, die Caution zu leisten, so bleibt der ihm zukommende Vermögenstheil unter der bisherigen oder einer neuen Vogtei (§ 322), und er hat bloß das Recht auf den Bezug der Zinsen.

§ 474.

Nach Ablauf von weitern fünfzehn Jahren seit dem die Verschollenheit begründenden Zeitpunct wird die Caution dem Hinterlegenden oder seinen Rechtsnachfolgern zurückgegeben, resp. dem, der die Caution nicht hatte leisten können, das Vermögen zu freier Verfügung zugestellt.

§ 475.

Kommt vor Ablauf dieser weitern fünfzehn Jahre eine testamentarische Verfügung des Vermißten zum Vorschein, so wird sie wirksam, als wäre sie bei Verfluß der ersten fünfzehn, resp. fünf Jahre vorhanden

Digitized by Google

gewesen. Wird in eben dieser Zeit sein Tod erwiesen, so wird hinsichtlich seiner Erbfolge verfahren, wie wenn im erwiesenen Todeszeitpunct sein Absterben hier bekannt gewesen wäre, und sein damaliger Erbe oder dessen Rechtsnachfolger beziehen das Vermögen nachträglich, sei es von dem Verstorbenen hier zurückgelassen oder ihm später angefallen.

§ 476.

Nach Ablauf der weitern fünfzehn Jahre kann der Anspruch eines jetzt erst sich meldenden nähern Erben oder ein jetzt erst zum Vorschein kommendes Testament des Vermißten nicht mehr berücksichtigt werden. Erweist sich dagegen der Vermißte nachträglich noch als lebend, so hat er vor wie nach Ablauf dieser fünfzehn Jahre Anspruch auf Herausgabe seines Vermögens, nach Ablauf dieser Frist freilich nur so weit, als sein Anspruch sich nach Ermessen des Familiengerichts durchführen läßt.

§ 477.

In keinem Fall können die Zinsen zurückgefordert werden, es wäre denn, daß den Besitzern des Vermögens böser Glaube könnte nachgewiesen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachenrecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gemeinschaftliche Grundsätze für Liegenschaften und Fahrniß.

Eigenthum.

§ 478.

Der Eigenthümer hat die Befugniß der beliebigen Verfügung über die in seinem Eigenthum stehende Sache, insoweit er nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vertrag beschränkt ist.

§ 479.

Steht eine Sache im Miteigenthum Mehrerer, so kann jeder derselben über seinen Antheil frei verfügen, insofern er dadurch das Recht der andern nicht verletzt.

§ 480.

Wo die Ausübung des Miteigenthums durch Vertrag unter den Miteigenthümern oder durch Anordnungen Desjenigen, der die Sache zur Gemeinschaft bestimmt

Digitized by Google

hat, ist geregelt worden, kann das Gericht auf Klage eines Miteigenthümers auf Ausführung dieser Bestimmungen erkennen, insofern keiner der Berechtigten Theilung der gemeinschaftlichen Sache begehrt. Ist letzteres der Fall, so muß das Gericht die Theilung aussprechen, kann aber dem, der sie verlangt hat, eine angemessene Entschädigung an die Miteigenthümer, die den Vertrag aufrecht erhalten wollen, auflegen.

§ 481.

Wenn kein Vertrag oder sonst bindende Bestimmungen die Ausübung des Miteigenthums regeln, so kann ein Miteigenthümer, der sich durch Verfügungen des andern beeinträchtigt glaubt oder mit dessen Vornahmen nicht einverstanden ist, nicht auf Anordnung einer andern Verfügung, sondern bloß auf Theilung der Sache gerichtliche Klage erheben.

§ 482.

Die Theilungsklage kann jederzeit von jedem Miteigenthümer angestellt werden, selbst wenn sich derselbe verpflichtet hat, auf eine gewisse Zeit in der Gemeinschaft zu bleiben, oder der, welcher die Sache zur Gemeinschaft bestimmt hat, Unauflösbarkeit des Verhältnisses auf kürzere oder längere Zeit angeordnet hat. Das Gericht hat dann nach Analogie von §§ 459 und 460 zu entscheiden, welcher Theilungsmodus einzuschlagen sei und wann die Theilung einzutreten habe.

§ 483.

Geräth ein Miteigenthümer in Concurs, so ist sein Antheil durch Verkauf der ganzen Sache flüssig zu machen.

Digitized by Google

Servituten.

Im Allgemeinen.

§ 484.

Das Eigenthum kann durch Servituten in der Weise beschränkt werden, daß entweder einer bestimmten Person der Gebrauch und Ertrag einer Sache zugewiesen wird (Nutznießung), oder auf eine Liegenschaft Behufs besserer Bewirthschaftung oder sonstiger Vortheile einer andern eine Last gelegt wird (Prädialservituten).

Nutzniessung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 485.

Die Nutznießung kann an einzelnen Sachen, Liegenschaften wie Fahrniß, oder an einem ganzen Vermögen begründet werden, letzteres namentlich bei der letztwilligen Anordnung von Fideicommissen (§§ 349 ff.).

§ 486.

Der Nutznießer ist berechtigt, das Vermögen oder das Vermögensstück, woran die Nutznießung begründet

Digitized by Google

ist, zu verwalten und den ganzen Ertrag desselben zu beziehen.

§ 487.

Ueber die in die Nutznießung fallenden Gegenstände wird vor deren Uebergabe an den Nutznießer ein notarialisches Inventar mit Schatzung derselben aufgenommen.

§ 488.

Auf Grund dieses Inventars kann der Eigenthümer nach beendigter Nutznießung Rückgabe der Gegenstände fordern, beziehungsweise deren Schatzungswerth für nicht mehr vorhandene oder in ihrem Werthe verringerte, wenn nicht der Nutznießer oder sein Erbe zu beweisen vermag, daß der Untergang, resp. der Minderwerth ohne irgend eine Schuld von seiner Seite eingetreten sei, oder derselbe überhaupt in dem gewöhnlichen Gebrauch der Gegenstände seinen Grund hat.

§ 489.

Ferner hat der Nutznießer dem Eigenthümer für dereinstige ungeschmälerte Rückgabe Caution zu leisten.

§ 490.

Findet der Eigenthümer die angebotene Caution nicht genügend und entscheidet hierüber das Gericht auf Anrufen einer Partei zu seinen Gunsten, so hat der Nutznießer bloß das Recht auf Bezug der Früchte und Zinsen nach Abzug der Verwaltungskosten, nicht auf die Verwaltung selbst. Das Gleiche tritt ein, wenn die vom Nutznießer geleistete Caution im Verlauf der Zeit ungenügend oder ganz werthlos wird (z. B. durch Ent-

Digitized by Google

werthung oder Expropriation des Grundstücks, Unsicherheit oder Concurs des Bürgen), und der Nutznießer sie nicht durch eine andere ersetzt.

§ 491.

Der Eigenthümer kann zu jeder Zeit die richterliche Hilfe anrufen, wenn er glaubt, daß der Nutznießer seine Pflichten in irgend einer Beziehung nicht beobachte. Dagegen ist er von jeder andern Einmischung in die Verwaltung des Nutznießers ausgeschlossen.

§ 492.

Die Nutznießung erlischt, wo kein Endtermin bestimmt ist, mit dem Tode des Nutznießers. Auf kürzere Zeit kann sie bestellt werden, nie aber über den Tod des Berechtigten hinaus.

Ist für Nutznießung juristischer Personen kein Endpunct bestimmt, so hat das Gericht auf Anrufen einer Partei einen solchen festzusetzen.

Nutzniessung einzelner Vermögensstücke.

§ 493.

Ist die Nutznießung bloß an einzelnen Gegenständen bestellt, so kommen außer den Bestimmungen der §§ 485—492 noch folgende Grundsätze zur Anwendung.

§ 494.

Der Nutznießer trägt alle die Lasten, die ausschließlich in dem Nutznießungsgegenstand ihren Grund

Digitized by Google

haben oder dem Nutznießer ausdrücklich überbunden sind. Im Zweifel hat er die Zinsen von Capitalien, die auf der zu Nutznießung gegebenen Liegenschaft hypotheciert sind, nicht abzuführen.

§ 495.

Außerdem trägt der Nutznießer alle Auslagen, die zur Erhaltung der Sache nöthig sind oder zur Erzielung eines Gewinns gemacht werden.

§ 496.

Die Cultur eines Grundstücks darf von dem Nutznießer im Wesentlichen nicht ohne Einwilligung des Eigenthümers verändert und dasselbe in seinem wirthschaftlichen Bestande und seiner Ertragsfähigkeit nicht verringert werden.

§ 497.

Ebensowenig ist der Nutznießer berechtigt, ohne den Willen des Eigenthümers ein Gebäude abzubrechen, ein neues zu bauen oder an dem bestehenden einen Umbau vorzunehmen. Neubauten darf er bloß dann wieder wegnehmen, wenn der Eigenthümer ihm die darauf verwendeten nothwendigen Baukosten nicht ersetzen will und die Wegnahme ohne Beschädigung des Gutes erfolgen kann.

§ 498.

Andrerseits ist die Einwilligung des Nutznießers dazu erforderlich, wenn der Eigenthümer die Liegenschaft mit Servituten oder Pfandrechten belasten oder eine zu Gunsten der Liegenschaft bestehende Servitut im Grundbuch streichen lassen will.

Digitized by Google

§ 499.

Wird ein Gebäude durch Brand zerstört und will es der Eigenthümer nicht wieder herstellen, so hat der Nutznießer Anspruch auf Bezug der Zinsen von der Brandassecuranzsumme.

§ 500.

Processe über die Liegenschaft sind mit dem Eigenthümer, nicht mit dem Nutznießer zu führen. Der Eigenthümer kann sich durch Litisdenunciation an den Nutznießer vor dessen Ansprüchen auf den Fall des Unterliegens sichern.

§ 501.

Die Fahrniß, die zum wesentlichen Bestande einer Liegenschaft gehört, namentlich der Viehstand und Schiff und Geschirr eines landwirthschaftlichen Grundstücks, muß vom Nutznießer in gleicher Anzahl, wie er sie empfangen hat, und zwar der Viehstand in gleicher Güte, das übrige in noch brauchbarem Zustande zurückgegeben werden. Für sonstige Fahrniß, die Gegenstand der Nutznießung geworden ist, gilt die Bestimmung von § 488.

§ 502.

Bei Schuldtiteln und Werthpapieren aller Art, sowie bei baarem Gelde, hat der Nutznießer die Wahl, entweder selbst deren Verwaltung an sich zu nehmen oder dieselbe dem Eigenthümer zu überlassen. Wählt er das Erstere, so werden sämmtliche Titel zu einem billigen Tagescurse angeschlagen, und der Nutznießer hat für dereinstige Restitution der dadurch festgestellten Summe

Digitized by Google

sowie der Baarschaft Caution zu leisten, wogegen er die freie Verfügung über Titel und Geld erhält. Wählt er das Letztere, so erhält er das Recht auf den Bezug von drei vom Hundert des durch Schatzung constatierten Werthes der Titel und der Baarschaft. In beiden Fällen ist die spätere Geltendmachung von unverschuldetem Verlust und die darauf gegründete Verminderung der zu restituierenden Summe oder des Zinses von Seite des Nutznießers oder des Eigenthümers ausgeschlossen.

Nutznießung eines Vermögens oder einer Vermögensquote.

§ 503.

Ist die Nutznießung an einem ganzen Vermögen oder an einer Vermögensquote bestellt, so gelten neben den Bestimmungen der §§ 485—492 noch folgende Sätze.

§ 504.

Die auf dem Vermögen haftenden öffentlichen Steuern und Abgaben, sowie die Verzinsung sämmtlicher im Vermögen befindlichen Schulden und sonstige Auslagen und Verwendungen auf einzelne Theile des Vermögens fallen dem Nutznießer ganz oder nach Verhältniß zur Last.

§ 505.

Die einzelnen Vermögensstücke gehen in das Eigenthum des Nutznießers über. Namentlich wird derselbe auch im Grundbuch als Eigenthümer der etwa vorhandenen Liegenschaften eingetragen.

Digitized by Google

Wohnrecht.

§ 506.

Ist Jemanden bloß die Benutzung einer Wohnung (Wohnrecht) ohne genauere Bestimmung eingeräumt worden, so ist nur ein persönliches Recht für ihn und sein Hauswesen, nicht aber ein Recht zu weiterer Vermiethung dieser Wohnung bestellt. Durch die spätere Eingehung einer Ehe verliert er dieses Recht, wenn sich aus den Umständen, namentlich aus der Größe der Wohnung ergiebt, daß sie ihm zu seiner alleinigen Benützung eingeräumt war.

Prädialservituten.

§ 507.

Servituten, die auf Liegenschaften ruhen und die Ausübung des Eigenthums daran nach einer gewissen Seite beschränken (Prädialservituten), sei es durch Benutzung eines Gebäudes oder eines Wegs (Durchgangs) oder einer Wasservorrichtung irgend welcher Art, oder durch das Recht des Ueberbaues oder des Wasserablaufs, oder durch Lichter- und Aussichtsrecht u. a., können zu Gunsten einer bestimmten Liegenschaft, resp. der jeweiligen Eigenthümer derselben, oder zu Gunsten einer bestimmten Person bestellt werden.

§ 508.

Eine solche Servitut kann nie in der directen Verpflichtung des Eigenthümers der dienenden Liegenschaft zu Handlungen und Leistungen bestehen.

Digitized by Google

§ 509.

Der Servitutinhaber ist berechtigt, auf der dienenden Liegenschaft in seinen Kosten Alles vorzunehmen, was zur Ausübung der Servitut nothwendig ist, z. B. Anlegung und Erhaltung eines Wegs, einer Wasserleitung, Räumung einer Cisterne, Reparatur einer Stützmauer u. s. w.

Wo solche Vorrichtungen aber von dem Eigenthümer der dienenden Liegenschaft mitbenutzt werden, geschieht die Unterhaltung auf gemeinschaftliche Kosten.

§ 510.

Das Maß der Ausübung einer Servitut bestimmt sich nach dem Bedürfniß der herrschenden Liegenschaft, resp. der berechtigten Person. Würde aber in Folge von veränderter Benutzungsweise der herrschenden Liegenschaft, resp. durch Verträge des Berechtigten mit Dritten dieses Bedürfniß so gesteigert, daß es offenbar mit dem ursprünglichen Sinne der Servitut und der Absicht der Contrahenten nicht vereinbar wäre, so hat der Richter auf Klage des Belasteten die Ausübung der Servitut auf ihr richtiges Maß zurückzuführen.

§ 511.

Wird die dienende oder die herrschende Liegenschaft in mehrere Theile zerlegt, so besteht die Servitut für alle einzelnen Theile fort, außer wenn sie sich in dem Umfange, in welchem sie bisher geübt worden ist, bloß auf einzelne Theile erstreckt, resp. die Vorrichtung, auf der die Servitut beruht, sich bloß auf einem dieser Theile befindet.

Digitized by Google

Pfandrecht.

§ 512.

Das Pfandrecht beschränkt das Eigenthum an einer Sache in der Weise, daß dieselbe zur Sicherung einer Verbindlichkeit des Eigenthümers oder eines Dritten dem Gläubiger haftbar wird und der letztere sich nöthigenfalls durch ihren Verkauf für seine Forderung decken kann.

§ 513.

Die Verabredung, daß die verpfändete Sache, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolge, dem Gläubiger als Eigenthum zufallen solle, ist ungültig, und ebenso ein Kaufvertrag unter der Bedingung, daß Lösung der verkauften Sache innert einer bestimmten Frist gestattet sein solle, wenn sich ergiebt, daß dieser Vertrag bloß zur Verdeckung eines Pfandvertrags mit jener Clausel gedient hat.

§ 514.

Sind mehrere Pfandrechte an derselben Sache bestellt worden, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der die Pfandgläubiger aus dem Erlös des Pfandes befriedigt werden, nach der Zeit der Eintragung der Pfand-

Digitized by Google

rechte in die öffentlichen Bücher, unter Vorbehalt von § 517.

§ 515.

Als Zeitpunct dieser Eintragung gilt der Augenblick der Annahme des Titels durch den Grundbuchverwalter oder Pfandbuchbeamten, der zur Sicherung des Vorgangsrechtes diesen Zeitpunct mit Angabe der Tagesstunde sofort auf dem Titel selbst zu verzeichnen hat.

§ 516.

Für Nebenforderungen (namentlich den Zinsfuß) und Erhöhungen derselben bestimmt sich ihr Rang ebenfalls nach dem Zeitpunct ihrer Eintragung in das Grund- oder Pfandbuch. Sie erhalten daher, falls seit Eintragung der Hauptsumme weitere Pfandrechte entstanden sind, deren Inhaber auf ihren Altersvorrang nicht verzichten, ein besonderes Pfandrecht nach dem Datum ihrer Einschreibung.

§ 517.

Wird ein Pfandrecht in den öffentlichen Büchern ganz oder theilweise gestrichen, so rücken die spätern Pfandrechte von selbst so weit vor, als jenes aufgehoben ist.

Eine Ausnahme hievon tritt bloß ein, wenn gleichzeitig ein neues Pfandrecht, das jenes frühere zu ersetzen bestimmt ist und zu Gunsten desjenigen Gläubigers lautet, durch dessen Darlehen die Abzahlung der vorigen Pfandschuld möglich wurde, an dessen Stelle tritt. Ebenso behalten die in einem Pfandtitel ausdrücklich vorbehaltenen und vorangestellten Pfandrechte ihr Vorgangsrecht, auch wenn sie erst später als jener eingetragen sind.

Digitized by Google

§ 518.

Die Forderung, für die das Pfandrecht bestellt wird, muß in einer bestimmten Geldsumme bestehen, gleichviel jedoch, ob dieselbe sofort vollständig ausbezahlt oder bloß durch Creditschein zugesichert ist. Im letztern Falle haftet das Pfand für den vom Gläubiger dargeliehenen Betrag, immerhin aber einschließlich der Zinsen nicht weiter als bis zum Belauf der im Creditscheine zugesicherten Summe, selbst dann, wenn im Vertrag die Zinsen als nicht inbegriffen erklärt wären.

Im Interesse der übrigen Gläubiger des Creditscheinschuldners hat die Concursbehörde bei dessen Concurs zu untersuchen, ob und inwieweit der betreffende Gläubiger die im Creditscheine enthaltene Summe in guten Treuen zu fordern habe.

Zur Vermeidung von Gefährde ist das Actenstück, das Behufs Eintragung in die öffentlichen Bücher der betreffenden Beamtung vorgelegt wird, ausdrücklich als Creditschein zu bezeichnen. Ist dies unterlassen worden, so hat der Gläubiger im Concurs des Schuldners bloß Anspruch auf Collocierung seiner Forderung unter den Handschuldgläubigern.

§ 519.

So lange nur ein Theil der versicherten Forderung nicht getilgt ist, bleibt der Pfandgegenstand in seiner ganzen ursprünglichen Ausdehnung, sowie bei Realtheilung des Pfandgegenstandes jeder einzelne Theil für die ganze Forderung belastet.

§ 520.

Sind Fahrnißgegenstände oder Schuldtitel dem Pfandgläubiger zu Faustpfand übergeben worden, so ist

Digitized by Google

ihm Art und Ort der Aufbewahrung derselben unter seiner Verantwortlichkeit überlassen, zum Gebrauche der Pfänder aber ist er nicht berechtigt, außer in dem Falle, wo die Natur des Pfandes (z. B. versetzter Thiere) oder das Interesse des Schuldners selbst einen solchen fordert. Den Gewinn, den der Gläubiger aus solchem Gebrauche zieht, hat er ebenso wie die Kosten, die ihm die Besorgung des Pfandes verursacht, mit dem Eigenthümer zu verrechnen.

Bei Schuldtiteln hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Verwahrung der Zinscoupons.

§ 521.

Der Pfandgläubiger kann gegen jede sein Pfandrecht gefährdende Verfügung des Eigenthümers, und ebenso der letztere gegen jede vom Gläubiger drohende Veräußerung, Entfremdung, Veränderung oder sonstige Verfügung über den Pfandgegenstand die richterliche Hilfe in Anspruch nehmen.

§ 522.

Ist der Pfandgegenstand durch Feuer zerstört oder beschädigt worden, so tritt an dessen Stelle die Entschädigung der Brandversicherungsanstalt, bei der der Gegenstand versichert war. Die Versicherungsanstalt, resp. ihr Agent im hiesigen Canton wird daher den Beschädigten nur dann auszahlen, wenn sie aus den Pfandbüchern ersehen hat, daß der betreffende Gegenstand nicht verpfändet war. Andern Falls hat sie die Entschädigungssumme den Gerichtsämtern, resp. der Bezirksschreiberei zuzustellen, welche dieselbe unter die Gläubiger nach der Reihenfolge ihrer Pfandrechte vertheilt, insofern die Gläu-

Digitized by Google

biger nicht die Zustellung der Summe an den Schuldner gestatten.

§ 523.

Erklärt jedoch der Eigenthümer die Assecuranzsumme ausschließlich zur Wiederherstellung des Pfandgegenstandes verwenden zu wollen, so haben die Gläubiger keinen Anspruch darauf, können aber fordern, daß die Summe nicht sofort vollständig dem Schuldner ausgehändigt, sondern bloß nach Maßgabe der von ihm gemachten Verwendungen ausbezahlt werde.

§ 524.

Wenn der Schuldner aus einer durch Eintragung in das öffentliche Pfandbuch (§ 613 ff.) verpfändeten Gesammtheit von Sachen Gegenstände in größerer Anzahl oder in anderer Weise als es der ordentliche Verkehr erfordert oder die gewöhnliche Verwendung derselben rechtfertigt, veräußert oder solche zu Faustpfand ausgiebt, so ist er hiefür auf strafrichterlichem Wege zu belangen und die Sache nach den Bestimmungen über Massabetrug zu behandeln.

§ 525.

Ist der Pfandgläubiger aus dem Erlös des verkauften Pfandes nicht vollständig befriedigt worden, so bleibt ihm für den Rest sein Recht an den Schuldner offen. Allfälliger Mehrerlös dagegen wird dem Eigenthümer zurückgestellt.

Digitized by Google

Dingliche Rechte an Liegenschaften.

Ausschließung der dinglichen Rechte an öffentlichen Sachen.

§ 526.

Unfähig, Gegenstand von Privatrechten zu sein, die aus Eigenthum, Servitut oder Pfandrecht herfließen, sind:

1) die öffentlichen Wege, Straßenborde, Almendgäßchen, Plätze, Brücken, Gewässer mit ihrem Uferſaum bis auf drei Fuß über die amtlich festgestellte Niveaulinie des mittleren Wasserstandes, welche sämmtlich als Almend dem gemeinen Gebrauch anheimgegeben sind, und ferner die Thore, Schwibogen und Befestigungen;
2) die zum Gottesdienst benutzten Kirchen und die Gottesäcker, als welche aus Pietätsrücksichten dem Verkehr entzogen sind.

Sowohl die unter 1) als die unter 2) genannten Sachen erhalten daher im Grundbuch keine Stelle.

Digitized by Google

§ 527.

Als öffentliche Wege gelten die Hauptstraßen, die Fahrwege, welche solche Hauptstraßen verbinden (Feldwege), und die Fußwege, sämmtlich in der Ausdehnung, in der sie in dem officiellen Stadtplan und den Catasterplänen eingezeichnet sind, gleichviel jedoch, ob sie ausgesteint sind oder nicht.

Solche Wege, welche bloß zur Verbindung einzelner Grundstücke innerhalb eines bestimmten Complexes dienen (Güterwege), sind reine Privatwege, als solche aber zu Gunsten jedes sie benutzenden Grundeigenthümers gegenüber Verfügungen eines andern zu schützen, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

§ 528.

Als öffentliche Gewässer gelten die schon von Natur ohne künstliche Vorrichtung der Menschen bestehenden Flüsse. Bei andern Gewässern entscheidet das Herkommen darüber, ob sie im Hoheitsrechte des Staats oder im Eigenthum des Staats, der Gemeinden oder von Privaten stehen.

Digitized by Google

Zwangsweise Abtretung des Eigenthums aus öffentlichem Interesse (Expropriation).

§ 529.

Der Eigenthümer kann aus Gründen des öffentlichen Interesses genöthigt werden, eine Liegenschaft abzutreten, deren Verwendung zu öffentlichen Unternehmungen von den competenten Behörden erforderlich erklärt worden ist.

Die Grenzen und Bedingungen solcher Expropriation, sowie das im Streitfall einzuschlagende Verfahren dabei bestimmen besondere Gesetze.

Digitized by Google

Beschränkungen des Eigenthums an Liegenschaften aus nachbarlichen Rücksichten.

§ 530.

In dem Eigenthum, resp. Hoheitsrecht an einer Liegenschaft liegt die Befugniß, einerseits jede Vorrichtung des Nachbars, die auf diese Liegenschaft, resp. in deren Luftraum herüberragt, z. B. Altanen, Fensterladen, u. s. w. gerichtlich zu verhindern, und andrerseits die Erdschicht derselben nach Belieben zu benutzen. In letzterer Hinsicht hat man namentlich das vollständige Recht, die in seinem Boden entspringenden Quellen zu fassen oder Sodbrunnen zu graben, selbst wenn dadurch einer andern Liegenschaft das Wasser entzogen würde.

§ 531.

Beschränkt ist dieses Recht der freien Verfügung überall da, wo ein abgeschlossener Raum über oder unter der Bodenfläche einer Liegenschaft der ganzen Anlage der betreffenden Baute nach zur nachbarlichen Liegenschaft gehört.

Solche Verhältnisse müssen, um gültig zu sein,

Digitized by Google

im Grundbuch und zwar unter der Rubrik der Servituten als Last des Hauses eingetragen werden, im Verkehr aber bleiben die bisherigen Eigenthumsrechte beiden Nachbarn gewahrt.

§ 532.

Außerdem gelten aus nachbarpolizeilichen Gründen folgende Beschränkungen.

§ 533.

Der Eigenthümer eines untern Grundstücks ist verpflichtet, das vom obern Grundstück abfließende Wasser jeder Art aufzunehmen, insoweit durch die natürliche Beschaffenheit des Bodens dieser Abfluß geboten ist, nicht aber, soweit er durch künstliche Vorrichtungen bewirkt oder gesteigert ist. Ein Recht auf diesen Abfluß steht ihm nicht zu.

§ 534.

Wo Wässerungsanstalten bestehen, ist jeder Landeigenthümer befugt, das zum Wässern nothwendige Wasser in einer bestimmten Kehrordnung zu beanspruchen und nöthigenfalls die Mitberechtigten zu Einhaltung einer solchen gerichtlich anzuhalten.

§ 535.

Der Eigenthümer einer Quelle ist berechtigt, zu deren Nutzbarmachung Wasserleitungen auf fremden Grundstücken anzulegen und zu unterhalten, insofern diese Grundstücke dadurch nicht erheblich belästigt werden, beides jedoch nur gegen vollen Ersatz des dadurch ver-

Digitized by Google

ursachten Schadens und mit möglichster Schonung des hiefür in Anspruch genommenen Grundstücks. Will aber der Eigenthümer dieses Grundstücks späterhin, ohne daß ihm hiebei Chicane zur Last gelegt werden kann, dasselbe in einer Weise benutzen, welche das Fortbestehen der Leitung unmöglich macht, so kann er Wegnahme der Leitung ohne Entschädigungspflicht von seiner Seite fordern.

§ 536.

Der Eigenthümer einer obern Liegenschaft ist verpflichtet, die zur Stützung des Erdreichs nothwendigen Mauern auf seinem eigenen Boden zu erbauen und in Stand zu erhalten, insofern solche nicht zu gemeinschaftlichem Gebrauche beider Nachbarn bestimmt sind oder schon bisher nachweislich einem solchen gedient haben.

Für den Eigenthümer des untern Grundstücks ist die Klage auf Errichtung solcher Mauern begründet, sobald die Gefahr eines Erdrutsches nachgewiesen wird.

§ 537.

Das Recht der Pflugwende auf dem Nachbargrundstück steht den sogenannten Anstößern, d. h. den Grundstücken, die mit ihrer Schmalseite auf ein anderes stoßen, sowohl gegenüber andern Anstößern als gegenüber dem sogenannten Anwänder, d. h. demjenigen, auf dessen Langseite sie stoßen, zu, jedoch nur bis zum 16. October (St. Gallen Tag).

§ 538.

Es bleibt fernerhin gestattet, bei Mangel eines Wegs zu seinem Grundstück über unbebautes Land zu

Digitized by Google

fahren, doch soll dies mit möglichster Sorgfalt und Schonung geschehen. Ebenso bleibt da, wo es auf Herkommen beruht, das Recht, wonach der Eigenthümer eines Grundstücks, zu welchem kein Weg besteht, jederzeit, aber mit möglichster Schonung namentlich bei schon angesäetem Lande, von dem nächsten Wege aus zu Fuß über die Kopftheile gleichliegender Anstößer gehen, mit einem Wagen aber zu zwei Dritteln die Anstößer, zu einem Drittel den gemeinsamen Anwänder befahren darf.

§ 539.

Zur Heu- und Erntezeit sind die Grundeigenthümer berechtigt, zu ihren Wiesen oder Aeckern über die des Nachbars zu fahren, jedoch mit der Verpflichtung, zu diesem Behuf sich einen Weg über das betreffende Grundstück auszumähen oder durchzuschneiden.

§ 540.

Der Eigenthümer eines nicht bloß als Garten, sondern landwirthschaftlich benutzten Grundstücks ist berechtigt, von seinem Nachbar die Entfernung aller Bäume, deren Abstand von der Grenze nicht zwölf Fuß beträgt, zu verlangen. Ausgenommen sind die an Mauern gezogenen Spalierbäume.

§ 541.

Der Eigenthümer einer Liegenschaft darf die auf seinen Boden und in dessen Luftraum ragenden Aeste eines fremden Baumes der Grenze nach kappen, sowie die über sein Land hängenden Früchte für sich sammeln.

Digitized by Google

§ 542.

Reblandern, wo solche noch bestehen, müssen anderthalb Fuß von der Grenze entfernt sein und dürfen die Höhe von sieben Fuß vom Boden aus bis zur obersten Ruthe nicht übersteigen.

§ 543.

Grüne Häge dürfen nicht über die Grenze hinaustreten und die Höhe von drei Fuß nicht übersteigen.

§ 544.

Mauern, dürre Häge, getheilte (gemeinsame) Reblandern und blinde Landern dürfen auf die Grenze gesetzt werden, und zwar auf die Mitte des Steins. In diesem Fall sollen Mauern die Höhe von sieben Fuß nicht übersteigen.

§ 545.

Wer ein Gebäude errichten will, ist berechtigt, hiefür vom Nachbar die sog. halbe Hofstatt, d. h. den Boden für die Hälfte der Mauerdicke, in jedem Fall aber nicht mehr als fünfzehn Zoll unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Dadurch erhält der Nachbar das Recht, sich, wenn er seinerseits auch bauen will, in diese Mauer mit einem Beitrag an die darauf verwendeten Baukosten, der sich nach der jeweiligen Beschaffenheit des Mauerwerks bestimmt, einzukaufen, und sie als gemeinschaftliche Scheidemauer zu benutzen.

§ 546.

Alle Mauern zwischen zwei Liegenschaften gelten

Digitized by Google

als gemeinschaftliche Scheidemauern, wenn nicht das Gegentheil kann erwiesen werden.

§ 547.

Wird in Folge einer Neubaute eine Scheidemauer neu aufgeführt, so trägt der Nichtbauende ebenfalls einen verhältnißmäßigen Theil der Baukosten der Mauer, soweit er dieselbe benutzt. Wird eine bestehende Scheidemauer erhöht, so trägt der Bauende sämmtliche Kosten, unter Vorbehalt der Verpflichtung des nichtbauenden Nachbars zum Einkauf mit einem verhältnißmäßigen Beitrag bei späterer Benutzung.

§ 548.

Weder die Benutzung der halben Hofstatt durch den einen Nachbar noch der Einkauf in die Scheidemauer durch den andern ändern die Eigenthumsgrenzen der beiden Liegenschaften und bedürfen daher keiner Vormerkung im Grundbuch.

§ 549.

Die Unterhaltung und Ausbesserung gemeinsam benutzter Scheidemauern geschieht von beiden Theilen in gleichen Kosten. Hat aber der eine die Scheidemauer auf seiner Seite verwahrlost oder sie durch Bauten oder sonst beschädigt, so kann er zu einem größern Kostenbeitrage nach Verhältniß des Schadens angehalten werden.

§ 550.

In Scheidemauern, selbst wenn dieselben wegen größerer Höhe oder Tiefe des einen Hauses theilweise

Digitized by Google

freistehen, sollen weder Fenster oder andere Oeffnungen, noch Nischen, Wandkästen oder sonstige Vertiefungen, die nicht ausgefüllt zu werden bestimmt sind, gebrochen werden. Der Nachbar kann jederzeit Ausfüllung derselben verlangen, ohne zu einem Beitrag an die Kosten verpflichtet zu sein.

§ 551.

An Gebäuden, die frei auf der nachbarlichen Grenze oder weniger als sechs Fuß von derselben entfernt stehen, dürfen in der dem Nachbar zugekehrten Seite ohne dessen Einwilligung künftighin keine Oeffnungen irgend welcher Art angebracht werden. Einzig ausgenommen hievon sind Thüren, welche im Erdgeschoß in den zwischen der nachbarlichen Grenze und dem betreffenden Gebäude befindlichen Raum führen.

Hinsichtlich der schon bestehenden sog. Giebellichter sowie der künftighin etwa bewilligten hat der Nachbar jederzeit das Recht, Vergitterung derselben durch ein festes Drahtgitter und überdies durch eiserne senkrechte Stäbe, die je fünf Zoll von Mitte zu Mitte abstehen, sowie nach Erforderniß der Größe des Fensters durch eiserne Querstäbe zu verlangen. Auch bleibt ihm jederzeit das Recht, durch eine Baute die Giebellichter völlig zuzudecken.

§ 552.

Bei Neubauten dürfen künftighin in die hintern Fassaden bloß dann Oeffnungen gebrochen werden, wenn dieselben sechs Fuß von der Grenze entfernt sind. Hinsichtlich der schon bestehenden Gebäude gilt das bisherige Herkommen, wonach der Nachbar von der mit Fenstern

Digitized by Google

versehenen hintern Fassade eines Hauses mit einem Gebäude sechs Fuß entfernt bleiben muß. Als hintere Fassade gilt aber nur die Seite eines Hauses, die mit der Straßenfassade durch denselben Giebel und First verbunden ist, nicht die hintere Seite eines durch einen Hof vom Vorderhause getrennten Hinterhauses.

§ 553.

Wirken Gewerbe und Vorrichtungen durch ihren Geruch oder ihre Ausdünstung schädlich auf die Gesundheit der Nachbarn oder sind sie doch in ganz erheblichem Grade für die Nachbarschaft beschwerlich, so kann auf gerichtlichem Wege Abhilfe und im Nothfalle gänzliche Entfernung des Gewerbes, resp. der Vorrichtung begehrt werden.

§ 554.

Ebenso kann auf gerichtlichem Wege die Entfernung von Feuervorrichtungen, aus denen dem Nachbar Gefahr entsteht, resp. gehörige Einrichtung derselben nach baupolizeilicher Vorschrift verlangt, sowie der Eigenthümer einer Liegenschaft mit Feuerrecht zu dessen Ausübung nach Maßgabe und in den Schranken der dafür geltenden Bestimmungen angehalten werden.

§ 555.

Gegen erhebliche Belästigung durch Ruß und Rauch aus Feuervorrichtungen kann jede nach dem jeweiligen Stande der Technik mögliche Abhilfe und bei ganz übermäßiger Belästigung sogar Entfernung der Feuervorrichtung gefordert werden.

Digitized by Google

§ 556.

Gegen die aus fremden Brunnen, Waschhäusern, Ställen, Baugruben, Cisternen, Abtritten, Dolen u. s. f. in eine Liegenschaft eindringende oder deren Brunnwasser verunreinigende Feuchtigkeit kann der Eigenthümer außer dem Ersatz für allen dadurch verursachten Schaden vollständige Abhilfe durch gehörige Instandstellung und Verwahrung des betreffenden Gebäudes oder Behälters, und im Nothfalle dessen gänzliche Entfernung fordern.

§ 557.

Das laut §§ 553—556 dem Nachbar zustehende Klagrecht ist nicht ausgeschlossen, selbst wenn die betreffende Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Nachbarn die Bewilligung zu der belästigenden Vorrichtung ertheilt hat, gleichviel ob die Nachbarn damals schon Widerspruch erhoben haben oder nicht.

§ 558.

Den Verwaltungsbehörden bleibt freigestellt, in allen Fällen, wo nicht bloß ein privatrechtliches Interesse des Nachbars in Frage steht, sondern ein öffentliches Interesse zu wahren ist, von sich aus oder auf Beschwerde der Nachbarn gegen derartige Vorrichtungen einzuschreiten.

§ 559.

Der Nachbar ist zur Aufnahme der Dachtraufe von der Liegenschaft seines Nachbars auf die seinige nicht verpflichtet.

Digitized by Google

§ 560.

Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, die Grenzen seiner Liegenschaft mit Marksteinen bezeichnen zu lassen; dies hat künftighin auch bei Ueberbauung eines Areals in der Weise zu geschehen, daß der Stein sichtbar in die Mauer oder den Sockel gelegt wird.

§ 561.

Bei Vereinigung mehrerer bisher getrennten Liegenschaften in Einer Hand ist der Eigenthümer verpflichtet, die sie trennenden Marksteine entheben zu lassen, und andrerseits kann ein Eigenthümer nicht seine Liegenschaft in einzelnen Parcellen gegen einander aussteinen lassen.

Eine Ausnahme hievon kann bloß stattfinden, wenn auf den bisher getrennten Liegenschaften verschiedene Hypotheken liegen oder der Eigenthümer auf einzelne Theile seiner Liegenschaft ein Capital aufnehmen will.

§ 562.

In jedem Falle muß sowohl die Steinsatzung als die Steinenthebung durch die hiefür geordnete öffentliche Beamtung stattfinden.

§ 563.

Neben den Bestimmungen der §§ 533—562 bleiben die schon bestehenden, in demselben Interesse erlassenen polizeilichen Vorschriften, namentlich die baupolizeilichen Verordnungen über Baulinie, Feuereinrichtungen, Dolen u. s. f., soweit sie nicht mit den obigen Bestimmungen in Widerspruch stehen, in Kraft, und die darin aufgestellten Behörden zum Schutze derselben wirksam.

Digitized by Google

Entstehung der dinglichen Rechte an Liegenschaften.

Im Allgemeinen.

§ 564.

Jedes dingliche Recht an Liegenschaften, Eigenthum wie Servituten und Pfandrecht, kommt erst durch seine Einschreibung in das Grundbuch zu Stande. Namentlich kann, so lang diese nicht erfolgt ist, derjenige, der auf die Constituierung eines solchen Rechts durch Eintrag in das Grundbuch einen Anspruch hat, dasselbe nicht rechtsgültig auf einen Andern übertragen oder zu eines Andern Gunsten beschränken.

Stirbt jedoch derjenige, der einen solchen Anspruch erworben hat, bevor er die Einschreibung hat vornehmen lassen, so überträgt er diesen Anspruch auf seine Erben.

§ 565.

Andrerseits muß, damit der Eintrag in das Grundbuch erfolgen kann, derjenige, von welchem der neue Berechtigte sein Recht herleitet, selber als bisheriger Berechtigter eingetragen sein. Doch überträgt auch er

Digitized by Google

die in seiner Person begründete Verpflichtung, eine Veräußerung, resp. Belastung eintragen zu lassen, auf seine Erben.

§ 566.

Jede Veränderung des jeweiligen Bestandes, beschlage sie einen noch so kleinen Flächeninhalt, ist im Grundbuche einzutragen, widrigenfalls sie nicht rechtsgültig wird. Ebenso sind Pfandrechte und Servituten, welche mehrere Parcellen verschiedener Nummern oder Sectionen beschweren, im Lager- und Flurbuch auf jeder Nummer speciell einzutragen und jede Nummer ist hinwiederum in dem betreffenden Pfandtitel, resp. der Vertragsurkunde speciell aufzunehmen. Die Unterlassung des Eintrags auf einer Nummer hat zur Folge, daß das betreffende Recht an derselben nicht zur Entstehung kommt.

§ 567.

Das Grundbuch gewährt vollen Beweis für alle darin eingetragenen Rechte resp. Lasten. Unrichtige Einträge, seien sie in Folge falscher oder gefälschter Unterschriften oder unrichtiger Angaben oder Irrthum des Grundbuchverwalters erfolgt, können vom letztern bloß auf notarialisch beglaubigte Uebereinkunft der eingetragenen Parteien selbst hin, oder wo eine solche nicht zu erzielen ist, bloß auf Grund eines richterlichen Spruchs aufgehoben oder geändert werden.

§ 568.

Ein solcher Spruch kann bei förmlichem Widerspruch des letzteingeschriebenen Berechtigten nur erfolgen,

Digitized by Google

wenn in der gerichtlichen Verhandlung von dem den Eintrag Bekämpfenden der Beweis geleistet wird, daß der Eintrag in Folge eines der im § 567 erwähnten Fehler geschehen sei, und daß der zur Zeit des Processes letzteingeschriebene Berechtigte die Veranlassung zu diesem Eintrag selber gegeben oder sonst sich in bösem Glauben befunden habe.

§ 569.

Ist zwar kein Widerspruch gegen die Aenderung des Eintrags erhoben, aber aus andern Gründen die Beibringung der Einwilligung der letzteingeschriebenen Parteien nicht mehr möglich, so kann der Richter auf Antrag des Betheiligten, sei es durch Edictalcitation des letzteingeschriebenen Berechtigten, sei es durch Auskündung der Anfechtung mit der Aufforderung an etwanige Berechtigte zur Meldung, sei es auf andere angemessene Weise das Nöthige vorkehren, und dann, falls sich kein Anstand ergiebt, dem Ansprechenden die Ermächtigung zur Aenderung ertheilen.

§ 570.

Zu gehöriger Controle der Einträge und möglichster Vermeidung von Irrthümern geschehen alle Einträge in doppelter Richtung:

1) in das Grundprotocoll, das zur auszugsweisen Aufnahme der die Eintragungen begründenden Titel dient,
2) in das parcellenweise geführte Lager- und Flurbuch, das den Realbestand der Grundstücke, ihre Eigenthümer und die darauf ruhenden Beschwerden enthält,

die Eigenthumsübergänge außerdem noch

Digitized by Google

3) in das Personenregister, welches das Verzeichniß aller Eigenthümer von Grundstücken unter Angabe ihrer Eigenthumsparcellen enthält.

§ 571.

Außerdem werden alle Veränderungen durch Vereinigung oder Zerstückelung von Grundstücken in den bei der Grundbuchverwaltung geführten Mutationsplänen nach der hiefür geltenden Verordnung eingetragen. Hinsichtlich der Puncte, die durch das Grundbuch nicht controliert werden können, z. B. Richtung der Grenzen, haben die Pläne die Präsumtion der Richtigkeit für sich.

§ 572.

Auf jedem Actenstücke, das zum Zweck der Eintragung in das Grundbuch dem Grundbuchverwalter vorgelegt wird, hat derselbe die Eintragung zu bescheinigen und mit seiner Unterschrift und dem Amtssiegel zu versehen.

§ 573.

Bei allen amtlichen Liegenschaftsauskündungen hat der Grundbuchverwalter von Amtswegen ein Verzeichniß der auf der Liegenschaft lastenden Servituten und Pfandrechte der Gerichts- resp. Bezirksschreiberei einzugeben.

Bei Verwandlung von Hoheitsrecht in Eigenthum.

§ 574.

Wird in Folge Verfügung der zuständigen Behörde eine bisher laut § 526 nicht im Grundbuch eingetragene

Digitized by Google

Liegenschaft, resp. ein Theil einer solchen, dem Verkehr anheimgegeben und in Staats- oder Privateigenthum verwandelt, so erfolgt die Eintragung im Grundbuch auf Anzeige der Staatscanzlei.

Behufs Wahrung wohlerworbener Rechte der Anstößer und Nachbarn hat vorher eine sechswöchentliche Auskündung dieser Uebertragung stattzufinden, und die Eintragung des Eigenthums kann erst erfolgen, wenn über die angemeldeten Ansprüche durch den Richter entschieden und dieselben entweder durch die Bestellung von Servituten gewahrt oder mittelst Entschädigung abgelöst oder als unbegründet abgewiesen sind.

Bei Vertrag.

§ 575.

Die Einschreibung eines Eigenthumsübergangs in das Grundbuch erfolgt auf Vorlegung der notarialisch errichteten, von den Contrahenten unterschriebenen Vertragsurkunde durch einen der Contrahenten oder den Notar.

§ 576.

Ist der Veräußerer verehelicht, so muß diese Urkunde auch noch die Unterschrift der Ehefrau desselben gemäß § 51 enthalten, und der Grundbuchverwalter hat, wo diese Unterschrift fehlt, den Eintrag in das Grundbuch so lang zu verweigern, bis dieselbe beigebracht oder der Ehemann durch ein Gerichtsurtheil zur Eintragung ohne die Unterschrift der Ehefrau ermächtigt ist.

Digitized by Google

§ 577.

Betrifft die Veräußerung einen Theil einer Liegenschaft, an welcher Andern Miteigenthum zusteht, so ist außerdem zur Eintragung der notarialisch beglaubigte Verzicht der Miteigenthümer auf Ausübung des Zugrechts nöthig; liegt dieser nicht vor, so hat der Grundbuchverwalter gemäß § 780 zu verfahren.

§ 578.

Die Eintragung von Servituten jeder Art, resp. der Erweiterung von solchen, erfolgt auf Vorlegung der eine Beschreibung der betreffenden Servitut und die Unterschriften der Contrahenten enthaltenden notarialischen Vertragsurkunde beim Grundbuchverwalter von Seite eines der Contrahenten oder des Notars. Hinsichtlich der Unterschrift der Ehefrau desjenigen, dessen Liegenschaft mit der Servitut soll beschwert werden, gelten die Bestimmungen des § 576. Außerdem ist, falls auf der zu beschwerenden Liegenschaft Pfandrechte ruhen, die Einwilligung der betreffenden Pfandgläubiger zur Eintragung der Servitut erforderlich.

§ 579.

Zu der Eintragung von Pfandrechten ist erforderlich die Vorlegung der notarialisch gefertigten Obligation, die als Bescheinigung für die Einwilligung des schuldpflichtigen Eigenthümers in die Eintragung gilt, durch einen der Contrahenten oder den Notar. Hinsichtlich der Unterschrift der Ehefrau gelten auch hier die Bestimmungen des § 576.

Digitized by Google

§ 580.

Gehört die zu verpfändende Liegenschaft nicht dem Schuldner selbst, so muß auch noch die Einwilligung des Eigenthümers derselben zur Verpfändung ausdrücklich und unterschriftlich in der Obligation oder in einem besonderen notarialischen Actenstücke dem Grundbuchverwalter vorliegen.

§ 581.

Die gleichen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Pfandrechte für spätere Schuldveränderungen.

§ 582.

Die Uebertragung eines Pfandrechts auf den Namen eines neuen Gläubigers erfolgt bei Vorlegung der auf der Obligation eingetragenen und vom Cedenten unterzeichneten Cession, deren Datum und Unterschrift notarialisch beglaubigt sein müssen.

Bei Gerichtsspruch.

§ 583.

Wird bei Streit der Parteien oder sonstigem Mangel des Consenses einer Partei (§ 569) die Unterschrift derselben durch ein gerichtliches Urtheil ersetzt, so wird der Grundbuchverwalter die Eintragung des betreffenden dinglichen Rechtes erst dann vornehmen, wenn ihm das mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers des bezüglichen Gerichts versehene Urtheil, sowie wo dieß nöthig ist, die Bescheinigung der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils durch dieselbe vorliegt.

Digitized by Google

§ 584.

Soll die Eintragung auf Grund eines schiedsrichterlichen Urtheils erfolgen, so ist dasselbe mit der notarialisch beglaubigten Unterschrift der Parteien und der Schiedsrichter versehen dem Grundbuchverwalter vorzulegen. Weigert eine Partei ihre Unterschrift, so kann Ersatz derselben durch ein civilgerichtliches Urtheil verlangt werden.

Bei Eheabschluss.

§ 585.

Grundstücke und Titel mit Weibergutsclausel, die von der Frau in die Ehe gebracht werden, bleiben fernerhin ohne irgend eine Aenderung auf ihren Namen im Grundbuch eingeschrieben, und ebenso werden Grundstücke und Titel mit Weibergutsclausel, die der Frau während der Ehe zufallen, sowie diejenigen Titel mit Weibergutsclausel, welche an die Stelle von abbezahlten gesetzt werden, auf den Namen der Ehefrau eingetragen. Will jedoch der Mann eine Liegenschaft, welche von der Frau in die Ehe gebracht oder ihr während derselben zugefallen ist, mit deren Einwilligung oder auf Grund einer Ermächtigung des Familiengerichts (§ 51) veräußern oder belasten, so ist dieselbe zuvor auf seinen Namen überzutragen.

Dagegen sind einfache Obligationen, welche die Frau in die Ehe bringt oder welche ihr während der Ehe zufallen, sofort beim Eheabschluß, resp. Anfall auf den Namen des Mannes zu übertragen. Hiefür ist die Vorlegung einer notarialischen Urkunde gemäß § 582 erforderlich.

Digitized by Google

Bei Erbgang.

§ 586.

Bei gesetzlicher Erbfolge geschieht die Eintragung des oder der Erben auf Vorlage einer schriftlichen Erklärung eines Notars oder der competenten auswärtigen Behörde, daß keine andern gesetzlichen Erben vorhanden seien, und außerdem, wenn die Erbliegenschaft auf einen von mehreren Erben übertragen wird, auf Grund der von Notar oder Behörde beglaubigten Einwilligung sämmtlicher Miterben.

Bei testamentarischer Erbfolge, resp. Vermächtnißbezug geschieht die Eintragung auf Vorlegung des von der betreffenden Beamtung unterzeichneten Auszugs aus dem Testament.

Diese Actenstücke bleiben in Verwahrung des Grundbuchverwalters.

§ 587.

Der Erbe eines Verschollenen erlangt seine Eintragung in das Grundbuch auf Vorlegung der vom Familiengerichtspräsidenten ausgestellten Bescheinigung der Cautionsleistung.

Bei Auskauf.

§ 588.

Auskäufe werden auf Vorlegung der von den Parteien, resp. deren Vögten unterschriebenen und von der Zunft oder Gemeinde, der die Betheiligten angehören,

Digitized by Google

bestätigten Vertragsurkunde als Pfandrecht auf alle vom Auskäufer aus der Erbmasse übernommenen und auf seinen Namen eingeschriebenen Liegenschaften, insoweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, im Grundbuch eingetragen.

§ 589.

Erwirbt der Auskäufer später neue Liegenschaften, so hat der Grundbuchverwalter ohne weitern Antrag der Betheiligten das Pfandrecht auch bei ihnen einzuschreiben, falls nicht Zunft oder Gemeinderath bei Genehmigung des Auskaufs die damalige Sicherung als völlig genügend erklärt haben.

Bei Concurs und Anschlägen.

§ 590.

Ist eine Liegenschaft in Folge von Concurs oder Anschlägen gerichtlich versteigert worden, so erfolgt die Eintragung des Eigenthumsübergangs auf Vorlage des von der Concursbehörde ausgestellten Kaufbriefs.

Bei Anfall an den Staat.

§ 591.

Bei Anfall erbloſen Gutes an den Staat erfolgt die Eintragung in das Grundbuch auf die Bescheinigung der Gerichts-, resp. Bezirksschreiberei, daß die Bedingungen des § 412 eingetreten seien.

Digitized by Google

Untergang der dinglichen Rechte an Liegenschaften.

Bei Verwandlung von Eigenthum in Hoheitsrecht.

§ 592.

Wird eine im Eigenthum des Staats befindliche Liegenschaft ganz oder theilweise in Almend verwandelt, so hat der Grundbuchverwalter nach Ablösung aller Rechte Dritter auf Anzeige der Staatscanzlei den Untergang des Eigenthums an der fraglichen Liegenschaft, soweit sie Almend wird, im Grundbuch vorzumerken.

Bei Vertrag.

§ 593.

Die Streichung oder Beschränkung einer Servitut erfolgt auf Vorlegung der notarialisch beglaubigten Einwilligung des bisherigen Berechtigten, sowie bei Prädialservituten der Ehefrau desselben und der auf der berechtigten Liegenschaft versicherten Pfandgläubiger.

Digitized by Google

§ 594.

Die Streichung eines Pfandrechts erfolgt auf Vorweisung des betreffenden Titels, auf welchem der Grundbuchverwalter die Streichung vorzumerken und sein Siegel zu durchschneiden hat, verbunden mit Vorweisung der notarialisch ausgestellten Einwilligung des Gläubigers oder bei amtlicher Liquidation einer Ermächtigung der Liquidationsbehörde. Letztere beiden Actenstücke bleiben in Verwahrung des Grundbuchverwalters.

§ 595.

Die Streichung eines Auskaufspfandrechts erfolgt auf Ermächtigung der betreffenden Zunft oder des Gemeinderaths, resp. des Familiengerichts.

Bei Nichtausübung der Servitut.

§ 596.

Wenn während eines Zeitraums von zwei Jahren, bei deren Bestimmung aber die Zeit der Abwesenheit des Servitutberechtigten aus dem Gerichtsbezirke nicht in Berechnung kommt, ununterbrochen ohne Einspruch des Servitutberechtigten ein Zustand bestanden hat, der die Ausübung der Servitut factisch völlig unmöglich gemacht hat, so ist der Eigenthümer des bisher dienenden Grundstücks berechtigt, die Streichung dieser Servitut im Grundbuch anzusprechen, und, falls der eingeschriebene Servitutberechtigte seine Einwilligung dazu verweigert, die Ermächtigung des Gerichts nachzusuchen.

Digitized by Google

Bei Gerichtsspruch.

§ 597.

Wird durch Gerichtsspruch eine Servitut oder ein Pfandrecht als untergegangen erklärt, so hat der Grundbuchverwalter deren Streichung im Grundbuch vorzunehmen, sobald ihm das Urtheil in der durch § 583 resp. § 584 vorgeschriebenen Form vorliegt.

Namentlich muß, wenn ein Pfandtitel verloren ist und deßhalb dem Grundbuchverwalter Behufs Streichung des Pfandrechts nicht kann vorgewiesen werden, die Ermächtigung der Gerichtsämter zur Streichung nachgesucht werden. Dieselben werden zu diesem Zweck die Auskündung des Titels anordnen und falls sich in der festgesetzten Zeit kein Berechtigter meldet oder der Anspruch eines sich Meldenden in Folge contradictorischer Verhandlung als nicht zu Recht bestehend erklärt wird, die Amortisation des Titels aussprechen und den Grundbuchverwalter zur Streichung ermächtigen.

Digitized by Google

Suspension der Verfügung über die dinglichen Rechte an Liegenschaften.

§ 598.

In dringenden Fällen, sowie für die Dauer der Betreibung auf Begehren des Gläubigers, der gegen den im Grundbuch eingetragenen Eigenthümer einer Liegenschaft oder Pfandgläubiger diese Betreibung angehoben hat, ist der Civilgerichtspräsident ermächtigt, den Grundbuchverwalter anzuweisen, daß er hinsichtlich des Uebergangs oder der Belastung des Eigenthums eines Grundbesitzers oder der Cession eines Pfandrechts keine Einträge vornehme.

Auf solche Sperrungen sind die Bestimmungen der Civilproceßordnung über Arreste anwendbar.

Digitized by Google

Dingliche Rechte an Fahrniß.

Begrenzung der Fahrniß.

§ 599.

Der Begriff von Fahrniß umfaßt alle beweglichen Sachen, soweit sie nicht als Theil oder Zubehör einer Liegenschaft erscheinen und bloß als solche, nicht selbständig für sich in Betracht kommen.

§ 600.

Als Zubehör einer Liegenschaft gilt, sofern nicht im einzelnen Falle Anderes festgesetzt wird, Alles was mit einem Gebäude erd-, mauer-, nagel- oder schraubenfest verbunden ist, sowie die in diesem Gebäude befindlichen, ausschließlich dazu verfertigten und dafür bestimmten Sachen, als Doppelthüren, Vorfenster, bewegliche Glaswände, das Faßgelieger im Keller, tragbare Oefen sammt ihren Rohren, Heizeinrichtungen, Leitungsröhren für Luft oder Wasser, Waschkessel, Vorhangstangen, Rollvorhänge (Storen), Schlüssel zu Haus und Zimmern, Hausglocken, ferner die auf die Liegenschaft bezüglichen Urkunden und Pläne und, vorbehalten die

Digitized by Google

Verfügungen der competenten Behörden und genossenschaftliche Rechte, die mit einer Liegenschaft verbundenen Tavernen-, Apothek-, Feuer- und Wasserrechte, bei landwirthschaftlichen Grundstücken der vorhandene Dünger, und bei industriellen Etablissements die damit verbundenen Maschinenwerke und Getriebe, sowie die ihrer Construction nach für die betreffende Liegenschaft berechneten, wenn auch nicht damit verbundenen Vorrichtungen.

Digitized by Google

Erwerb des Eigenthums.

Bei Erbgang.

§ 601.

Sofort mit dem Erbschaftsantritt (§ 455) erwirbt der Erbe das Eigenthum an der hinterlassenen Fahrniß nach Verhältniß seiner Erbschaftsquote.

Im Augenblick der Erbtheilung geht auf jeden Miterben das ausschließliche Eigenthum der ihm zufallenden Fahrniß über.

Vermächtnißnehmer erlangen das Eigenthum an der ihnen vermachten Fahrniß erst mit der Uebergabe derselben durch den Erben, resp. den Testamentsexecutor.

Bei Vertrag.

§ 602.

Unter Lebenden geht das Eigenthum an einer beweglichen Sache über durch die Uebergabe derselben in die Hand oder sonstige Uebertragung in die Gewähr des Erwerbers in Folge eines auf Eigenthumsübergang gerichteten Rechtsgeschäfts. Für sich allein bewirkt weder dieses letztere noch die Uebergabe den Eigenthumsübergang.

Digitized by Google

§ 603.

Bei Waaren, die im Lagerhause gegen Bezug eines Lagerscheins consigniert sind, vertritt die Uebergabe dieses Lagerscheins die Uebergabe der Waare selbst.

§ 604.

Der Eigenthumsübergang gilt auch dann als erfolgt, wenn ein Stellvertreter des neuen Erwerbers die Sache empfangen hat.

§ 605.

Ohne förmliche Uebergabe kann der Eigenthumsübergang erfolgen:

1) wenn der bisherige Eigenthümer an denjenigen, der die Sache in seinem Namen (leih-, mieth-, hinterlagsweise) besitzt, dieselbe veräußert;
2) wenn der bisherige Eigenthümer die Sache veräußert, sie aber in des Erwerbers Namen (leih-, mieth-, hinterlagsweise) zu besitzen fortfährt.

Der unter 2) erwähnte Vertrag kann jedoch nicht gegenüber einer Concursmasse zum Behuf der Vindication von Gegenständen, die der Fallit genutzt und gebraucht hat, geltend gemacht werden.

Bei Fund.

§ 606.

Der Finder erwirbt das Eigenthum an der gefundenen Sache nur dann, wenn er von dem Funde auf der Polizei Anzeige gemacht hat und sich nach öffent-

Digitized by Google

licher Bekanntmachung durch die letztere binnen sechs Monaten kein Eigenthümer gemeldet hat.

Meldet sich jedoch der Eigenthümer in der genannten Frist, so hat der Finder gegen Herausgabe der Sache Anspruch auf Vergütung der Auslagen und einen billigen Finderlohn.

§ 607.

Schätze, d. h. verborgene Gegenstände, die durch die Länge der Zeit herrenlos geworden sind, fallen sofort dem Finder als Eigenthum zu.

Bei Gerichtsspruch.

§ 608.

Wird durch Gerichtsspruch unter Miteigenthümern (Miterben) oder bei Ehescheidung unter Eheleuten eine Theilung der Fahrniß vorgenommen, so geht auf die einzelnen Parteien das ausschließliche Eigenthum der einer jeden zugetheilten Gegenstände sofort mit dem rechtskräftigen Urtheile über.

Bei Umwandlung und Vermischung.

§ 609.

Wird eine Sache mit einer andern in der Weise verbunden oder vermengt, daß sie nicht mehr in ihrem frühern Zustand hergestellt oder ohne erheblichen Schaden wieder abgesondert werden kann, oder wird sie durch Umarbeitung in eine neue Sache verwandelt, so erwirbt

Digitized by Google

derjenige, der diese Umwandlung vorgenommen hat, das Eigenthum daran, immerhin vorbehalten seine Verpflichtung zum Ersatze des Werthes, falls er die Veränderung vorgenommen hat, um der Eigenthumsklage zu entgehen.

Schutz des Erwerbers einer beweglichen Sache.

§ 610.

Der gutgläubige Besitzer einer beweglichen Sache, welcher deren rechtmäßigen Erwerb von seiner Seite beweist, kann nur dann dazu angehalten werden, sie dem auf Herausgabe klagenden früheren Eigenthümer auszuhändigen, wenn dieser den dafür bezahlten Preis und etwa darauf verwendete nützliche Auslagen sofort zu ersetzen bereit ist.

§ 611.

Hat der (gut- oder bösgläubige) Erwerber einer Sache sich unredlicher Weise derselben entäußert, um der Eigenthumsklage zu entgehen, so wird er dem Eigenthümer dadurch zum Ersatze des Werthes derselben verpflichtet.

Digitized by Google

Pfandrecht und Retentionsrecht an Fahrniß.

Entstehung desselben.

§ 612.

Ein Pfandrecht kann an einzelnen beweglichen Sachen und Schuldtiteln nur durch Uebergabe derselben in die Gewähr des Gläubigers (zu Faustpfand) bestellt werden. Bloße Pfandverschreibung ist wirkungslos.

§ 613.

Gesammtheiten von Sachen dagegen, d. h. eine Mehrheit unter Einen Begriff fallender, gemeinsamer Bestimmung dienender und zu einem Ganzen verbundener Sachen, wie Hausrath, Waarenlager, Holz- und Weinvorräthe, Bibliotheken, oder Theile von solchen, insofern sie innerhalb der Gesammtheit unzweifelhaft erkennbar und ausscheidbar sind, z. B. der Hausrath aus Nußbaumholz, der rothe Wein eines Weinlagers, gewisse Artikel eines Verlags, u. s. f., können als solche auch in einem Schuldtitel verpfändet werden.

Digitized by Google

§ 614.

Als verpfändet gilt in letzterem Fall der jeweilige Bestand der Gesammtheit, resp. des unterschiedenen Theils derselben, in der Art, daß die einzelnen Gegenstände, die daraus veräußert oder zu Faustpfand gegeben werden, aus der Pfandhaft ausscheiden, neu angeschaffte Gegenstände derselben Art dagegen in dieselbe eintreten.

§ 615.

Eine solche Fahrnißpfandverschreibung erlangt nur dann rechtliche Gültigkeit, wenn sie notarialisch errichtet und auf Vorlegung durch einen der Contrahenten oder den Notar in das auf der Gerichts-, resp. Bezirksschreiberei geführte Pfandbuch eingetragen ist.

§ 616.

Ebenso ist jede Veränderung einer Pfandverschreibung in Betreff der Schuldsumme oder des Pfandgegenstandes, sowie jede Cession eines Pfandtitels durch den Gläubiger an einen Dritten notarialisch auszufertigen und im Pfandbuch einzutragen.

§ 617.

Stirbt ein im Pfandbuch eingetragener Schuldner oder verheiratet sich eine Pfandschuldnerinn, so hat der Gläubiger sofort dafür zu sorgen, daß der Erbe, resp. Ehemann statt des bisherigen Schuldners eingetragen werde, und kann, bis derselbe dazu seine Einwilligung und Unterschrift ertheilt hat, vom Civilgerichtspräsidenten Sperrung des Pfandbuchs verlangen. Versäumt er dies und verpfändet der neue Eigenthümer die betreffende

Digitized by Google

Pfandsache an einen Dritten, so geht das Pfandrecht dieses letzteren vor.

§ 618.

Der pfandbuchführende Beamte ist verpflichtet, bei allen amtlichen Auskündungen die im Pfandbuch eingetragenen Verpfändungen des Ausgekündeten von Amtswegen auf das Inventar zu bringen.

§ 619.

An der in dem Miethhause oder auf dem Pachtgut befindlichen Fahrniß des Beständers steht dem Vermiether oder Verpächter auch vor Ablauf der Bestandzeit ein Faustpfandrecht zur Sicherung des Bestandzinses und der übrigen aus dem Bestandverhältniß fließenden Leistungen des Beständers zu. Diesem Pfandrecht unterliegt auch die Fahrniß der Ehefrau und der Kinder eines falliten Beständers.

§ 620.

Der Gläubiger hat für fällige Forderungen ein Retentionsrecht an allen denjenigen beweglichen Sachen seines Schuldners, welche mit des letzteren Willen und aus Anlaß eines mit jenen Forderungen zusammenhängenden Verkehrs unter den Parteien in seinen Besitz gelangt sind.

§ 621.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder

Digitized by Google

der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

§ 622.

Selbst wegen nicht fälliger Forderungen steht dem Gläubiger das Retentionsrecht zu, wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet worden ist oder der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

§ 623.

Die Realisierung des Retentionsrechts erfolgt in gleicher Weise wie die des Faustpfandrechts.

Erlöschen des Pfandrechts.

§ 624.

Das Faustpfandrecht erlischt durch die Aushingabe des Pfandes, resp. durch den Erwerb des Eigenthums daran von Seiten des bisherigen Faustpfandgläubigers (§ 605, No. 1).

Für die Verfolgung eines aus dem Besitz des Gläubigers gekommenen Faustpfandes durch den letztern gelten in analoger Weise die Bestimmungen über die Eigenthumsklage (§§ 610 und 611).

§ 625.

Ein in dem öffentlichen Pfandbuch eingetragenes Pfandrecht erlischt durch seine Streichung in demselben. Diese hat zu erfolgen auf Vorweisung des Pfandtitels,

Digitized by Google

welcher von dem Gerichts-, resp. Bezirksschreiber zu cancellieren ist, und der notarialisch beglaubigten Einwilligung des Creditors oder der Ermächtigung der Concursbehörde bei gerichtlicher Liquidation.

Auch ohne Vorlegung des Pfandtitels hat die Streichung des Pfandrechts zu geschehen auf Grund eines nach Maßgabe von §§ 583, resp. 584 ausgefertigten Gerichtsurtheils.

Hinsichtlich der Amortisation eines verlorenen Pfandtitels gelten die Bestimmungen des § 597.

Digitized by Google

Digitized by Google

Obligationenrecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine Grundsätze.

Gegenstand der Verpflichtungen.

§ 626.

Forderungsrechte jeder Art können nur dann des in den nachfolgenden Bestimmungen angeordneten Rechtsschutzes genießen, wenn sie auf Treu und Glauben des Verkehrs beruhen und der Rechtsordnung nicht widerstreben.

§ 627.

In der Regel wird durch jedes in bedächtlicher Weise gegebene Versprechen, sowie durch jede Handlung, welche ein Privatrecht eines Andern verletzt, eine zu Recht bestehende Verpflichtung, sei es zu Haltung des Versprechens, sei es zum Ersatz des durch die Nichthaltung oder die widerrechtliche Handlung verursachten Schadens begründet.

§ 628.

Dagegen werden folgende Forderungen als nicht zu Recht bestehend anerkannt:

1. Die aus Spiel oder Wette entstandenen, sowie die aus Darlehen, welche zu Spiel oder Wetten wissentlich sind gegeben worden.

Digitized by Google

Das in Folge von Spiel oder Wette Bezahlte kann jedoch nicht wieder zurückgefordert werden.

Die sog. Differenzgeschäfte fallen nicht unter den Begriff von Spiel und Wette und begründen rechtlich wirksame und klagbare Forderungen.

§ 629.

2. Die aus dem Verkauf von Lotteriebillets entstandenen Forderungen, sowohl die gegen den Käufer auf Bezahlung des Kaufpreises, als die gegen den Verkäufer auf Entrichtung des Gewinnes; ebenso die Forderungen aus Darlehen, die zu diesem Zwecke sind gemacht worden.

Die Klage auf Rückerstattung des bereits Gezahlten oder Geleisteten ist jedoch ausgeschlossen.

§ 630.

3. Die Forderungen aus den nach § 513 verbotenen Geschäften.
4. Die Forderung von Zinseszinsen gemäß § 946.

§ 631.

5. Die Forderungen von Schenkwirthen an ihre Gäste für Zechschulden über den Betrag von fünfzehn Franken hinaus.
6. Die Forderungen von Kostgebern für gereichte Kost über den Betrag von dreißig Franken hinaus, insofern der wöchentliche Kostbetrag acht Franken nicht übersteigt und sie die Kost aus Nachlässigkeit haben höher auflaufen lassen.

Digitized by Google

§ 632.

7. Alle Forderungen, deren Geltendmachung und Anerkennung den guten Sitten widerstrebt oder ein verbotenes Geschäft realisieren würde.

§ 633.

Jede Forderung, möge dieselbe auf Zahlung einer Geldsumme, oder auf Lieferung einer bestimmten Sache, oder auf Vornahme einer Handlung oder auf eine Unterlassung gehen, verpflichtet den Schuldner zu vollständiger, währhafter und rechtzeitiger Erfüllung, und der Gläubiger braucht sich, sofern die ganze Schuld fällig ist, nicht theilweise Zahlung, Lieferung oder Leistung gefallen zu lassen.

Andrerseits darf der Schuldner die Erfüllung des von ihm anerkannten Theils einer Schuld nicht verweigern, wenn der Gläubiger dieselbe annehmen will.

§ 634.

Jedoch kann da, wo es sich um Vornahme einer Handlung, z. B. Ausführung einer Arbeit handelt, der Schuldner nicht über das Maß von Geschicklichkeit oder Kenntnissen hinaus, das man bei ihm billiger Weise voraussetzen durfte, haftbar gemacht werden.

Wohl aber kann in einem solchen Fall unter Umständen entsprechende Reduction der bedungenen Gegenleistung verfügt werden.

§ 635.

Wird von dem Verpflichteten die geschuldete Sache nicht geliefert oder die schuldige Leistung nicht oder nur

Digitized by Google

theilweise verrichtet, resp. die Unterlassung gar nicht oder nicht gehörig beobachtet, so kann der Berechtigte Umsatz dieser Verbindlichkeit in ein Geldäquivalent beanspruchen, oder vom Gericht begehren, daß es die Vornahme der schuldigen Leistung auf Kosten des Verpflichteten, sei es durch den Berechtigten selbst geschehen lasse, sei es durch einen Andern anordne, resp. die Unterlassung mit policeilicher Hilfe durchführe. Alles nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen der Proceßordnung.

§ 636.

Wo der Umfang der Verpflichtung nicht genau bestimmt ist, und über die Ausführung Zweifel entsteht, ist die für den Schuldner weniger lästige anzunehmen.

§ 637.

Ist durch einen Vertrag für beide Parteien eine Verpflichtung begründet worden, und kommt der eine Contrahent der seinigen nicht nach, so hat der andere nur dann das Recht, vom Gericht Aufhebung des Vertrags und Schadenersatz zu fordern, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß der bei Eingehung des Vertrags beabsichtigte Zweck im Wesentlichen nicht mehr erreichbar ist.

§ 638.

Geht die Forderung auf eine Geldsumme, so braucht sich der Gläubiger nicht Bezahlung in Werthpapieren (Banknoten, Wechseln u. dgl.) oder sonstigen Gegenständen gefallen zu lassen, und behält selbst bei Annahme solcher ohne ausdrückliche gegentheilige Verabredung

Digitized by Google

das Recht, vom Schuldner Ersatz des bei Verkauf solcher an Zahlungsstatt gegebenen Gegenstände sich ohne seine Schuld ergebenden Verlustes zu verlangen. Dagegen genügt in allen Fällen die Bezahlung in landesüblicher Münzsorte, und zwar bei Bezeichnung der Summe in fremder Münzsorte nach dem Curspreise derselben am Tage der Erfüllung, es wäre denn durch die Clausel „effectiv" Zahlung in der bezeichneten Münzsorte ausdrücklich festgesetzt.

§ 639.

Bei Schulden, die in terminweise wiederkehrenden Leistungen, z. B. Zinsen, bestehen, oder aus einzelnen regelmäßigen Lieferungen gleicher Art entstanden sind, begründet die vorbehaltlose Annahme der Zahlung für eine spätere Leistung oder Lieferung die Vermuthung, daß die früher fällig gewordenen Leistungen oder die früheren Lieferungen bezahlt seien.

Ebenso begründet vorbehaltlose Annahme des zurückbezahlten Capitals die Vermuthung dafür, daß alle Zinsen getilgt seien.

§ 640.

Ist ein Schuldner einem Gläubiger aus mehreren von einander unabhängigen Rechtsverhältnissen zu Zahlungen verpflichtet, so steht es ihm frei, bei einer Zahlung zu erklären, welche Schuld dadurch getilgt werden solle. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so hat der Gläubiger die Wahl, auf welche Forderung er die Zahlung annehmen will.

Digitized by Google

§ 641.

Macht ein von mehreren Gläubigern betriebener Schuldner dem Betreibungsbeamten eine Zahlung ohne Bezeichnung des oder der Gläubiger, für die sie bestimmt sei, so sind die in der Betreibung am weitesten vorgeschrittenen Gläubiger zuerst zu befriedigen, gleich weit vorgeschrittene nach Verhältniß.

§ 642.

Der Schuldner ist berechtigt, für jede Zahlung eine Quittung und falls die Schuld dadurch vollständig getilgt wird, Rückgabe des darüber ausgestellten Schuldscheins zu verlangen, und braucht sich weder mit bloßer Rückgabe des Schuldscheins, noch mit Eintrag der Zahlung in das Buch des Gläubigers zu befriedigen.

Wohl aber begründet Rückgabe des Schuldscheins in den Besitz des Schuldners, sowie ein gehöriger Eintrag der Zahlung in das Buch des Gläubigers die Vermuthung der Zahlung.

Inwiefern ein solcher Bucheintrag als ein gehöriger zu betrachten sei, hat der Richter jeweilen nach den Umständen zu ermessen. Namentlich hat er die ganze Anlage und Führung, sowie den Zweck des Buches zu berücksichtigen für die Frage, ob die bloße Bemerkung „bezahlt" oder selbst das Durchstreichen der Forderung allein zur Begründung dieser Vermuthung genüge.

§ 643.

Eine Urkunde, worin nur der Empfang einer Geldsumme bescheinigt, nicht aber zugleich ein Schuldbekenntniß enthalten ist, kann bloß als Quittung, nicht als Beweis einer bestehenden Schuldverpflichtung gelten.

Digitized by Google

§ 644.

Erwirbt der Schuldner einer bestimmten Geldsumme eine ebenfalls auf eine Geldsumme gehende Forderung gegenüber seinem bisherigen Gläubiger, so wird seine Schuld und damit auch seine etwanige Zinspflicht vom Tage der Fälligkeit seiner Gegenforderung an aufgehoben oder entsprechend vermindert.

§ 645.

Ausnahmsweise kann der Richter auch die Verrechnung noch nicht fällig gewordener Gegenforderungen zulassen oder doch durch Anordnung gerichtlicher Deposition oder Sequestration sichern, wenn dem zur Gegenforderung Berechtigten die Gefahr des Verlustes oder erschwerter Geltendmachung derselben (z. B. durch Entfernung des Schuldners) droht.

§ 646.

Im Concurs können die Gläubiger sowohl solche Gegenforderungen an den Gemeinschuldner, welche bei Ausbruch des Concurses noch nicht fällig waren, als auch solche, welche auf eine bestimmte Sache oder Leistung gehen, nach Umsatz in ihren Geldwerth mit Geldforderungen des Gemeinschuldners verrechnen, wie auch umgekehrt ihre Geldforderungen mit solchen noch nicht fälligen oder nicht auf Geld gerichteten Forderungen des Gemeinschuldners.

Jedoch wird keine Compensation zugelassen, wenn ein Schuldner des Falliten erst nach Ausbruch des Concurses sich zum Zwecke der Verrechnung die Forderung eines Gläubigers hat cedieren lassen.

Digitized by Google

§ 647.

Jede Verpflichtung ist an dem Orte, wo der Gläubiger zur Zeit der Entstehung derselben seinen Wohnsitz hatte, zu erfüllen, insofern sich nicht aus den Umständen oder besonderer Abrede ein anderer ergiebt, oder die Verpflichtung in der Capital- oder Zinszahlung aus indossabeln oder auf den Inhaber lautenden Papieren besteht, in welchem Fall der Wohnort des Schuldners zur Zeit der Entstehung der Verpflichtung als Erfüllungsort gilt.

§ 648.

Als Zeit der Erfüllung gilt im Zweifel der Augenblick der Entstehung der Verpflichtung, insofern nicht die Natur des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses (z. B. Darlehen) oder die Beschaffenheit der Umstände einen Aufschub rechtfertigt.

§ 649.

Clauseln, welche die Erfüllungszeit völlig in das Belieben des Schuldners stellen (z. B. der Ausdruck „sobald als möglich"), sind vom Richter nach billiger Rücksicht auszulegen. Ebenso unterliegt da, wo sich die Parteien zwar über spätere Erfüllung verständigt, den Zeitpunct aber unbestimmt gelassen haben, die Festsetzung desselben dem richterlichen Ermessen.

§ 650.

Selbst wenn eine Forderung noch nicht fällig ist, kann der Gläubiger auf Sicherheitsmaßregeln antragen, falls er zu beweisen vermag, daß der Schuldner Anstalten treffe, um sich der künftigen Erfüllung widerrechtlich zu entziehen.

Digitized by Google

§ 651.

Ist die Erfüllungszeit von den Parteien genau bestimmt worden, so ist sofort mit diesem Zeitpunct und ohne daß noch eine Mahnung des Gläubigers nöthig wäre, die Schuld fällig.

§ 652.

Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, vom Schuldner die Erfüllung vor der bestimmten Erfüllungszeit anzunehmen. Nimmt er sie aber an, so muß er sich Abzug des Disconto von Seiten des Schuldners gefallen lassen.

§ 653.

Erfüllt der Schuldner seine Verpflichtung am unrechten Ort, oder geräth er mit der Erfüllung in Verzug, so wird er für allen den Gläubiger dadurch treffenden Nachtheil ersatzpflichtig. Namentlich laufen von dem Augenblick der Säumniß an Verzugszinsen, deren Höhe der Richter unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zu bestimmen hat.

§ 654.

Befindet sich der Gläubiger mit der Annahme in Verzug, oder ist er am Erfüllungsorte nicht zu treffen, so kann sich der Schuldner durch gerichtliche Hinterlegung der Schuldsumme von jeder Verpflichtung oder durch gerichtliches Anbieten der Leistung von jeder Haftpflicht für die Verspätung befreien.

Digitized by Google

Der Schuldner muß jedoch gleichzeitig mit der gerichtlichen Hinterlegung dem Gläubiger von derselben Anzeige machen, wodurch er sich auch des Rechts begiebt, die hinterlegte Sache wieder zurückzuziehen.

In jedem Fall aber hört sofort mit dem Verzug des Gläubigers in der Annahme die Zinspflicht des Schuldners auf.

Digitized by Google

Subject der Verpflichtungen.

Mehrheit von Berechtigten oder Verpflichteten.

§ 655.

Ist in einem Schuldverhältniß eine Mehrheit von berechtigten oder verpflichteten Personen vorhanden, so wird, falls nicht eine bezügliche Vereinbarung oder sonstige Umstände (z. B. das Verhältniß von Miterben hinsichtlich Erbschaftsforderungen, §§ 422 und 423) etwas Anderes ergeben, die solidarische Berechtigung oder Verpflichtung derselben angenommen, d. h. das Recht oder die Pflicht jedes Einzelnen, die Erfüllung der ganzen Verbindlichkeit zu fordern oder zu bewirken, ohne daß vorher theilweise Geltendmachung versucht werden muß.

§ 656.

Die vollständige Erfüllung an einen einzelnen Solidargläubiger oder durch einen einzelnen Solidarschuldner tilgt das Schuldverhältniß gänzlich, vorbehalten die Abrechnung unter den mehreren Gläubigern oder Schuldnern.

§ 657.

Diese Abrechnung hat unter mehreren Solidarschuldnern in der Weise zu erfolgen, daß einer, der die

Digitized by Google

ganze Schuld getilgt hat, von seinen Mitschuldnern nur den jeden einzelnen treffenden Antheil einfordern kann, nicht von einem allein das ganze Betreffniß aller übrigen unter Cession des Klagrechts gegen die andern. Nur bei Insolvenz des einen vertheilt sich sein Antheil auch auf die andern.

§ 658.

Die Klaganstellung von Seiten eines einzelnen Solidargläubigers oder gegen einen einzelnen Solidarschuldner auf Erfüllung der ganzen Verbindlichkeit schließt die gleichzeitige Geltendmachung desselben Anspruchs durch andere Solidargläubiger oder gegen andere Solidarschuldner nicht aus.

§ 659.

Sobald ein einzelner Solidarschuldner auf das Ganze belangt ist, kann er von seinen Mitschuldnern die sie treffenden Antheile einfordern, obwohl er noch nicht Zahlung geleistet hat. In diesem Fall können aber die Mitschuldner ihre Antheile dem Gläubiger selbst bezahlen, welcher zur Annahme verpflichtet ist.

§ 660.

Ein einzelner Solidarschuldner kann auch von freien Stücken den Gläubiger für die ganze Forderung befriedigen, um sich noch zu rechter Zeit einen erfolgreichen Regreß gegen seine Mitschuldner zu ermöglichen.

Ebenso steht jedem Schuldner das Recht zu, an einen einzelnen Solidargläubiger die ganze Erfüllung zu bewirken.

Digitized by Google

§ 661.

Hat ein Solidargläubiger ohne Ermächtigung der andern mit dem Schuldner einen Vertrag abgeschlossen, wodurch die Schuld ganz aufgehoben oder zu Gunsten des Schuldners verändert wird, so erlangt dieser Vertrag nur rechtliche Gültigkeit hinsichtlich des den contrahierenden Solidargläubiger treffenden Antheils.

Ebenso wirkt ein solcher zwischen dem Gläubiger und einem einzelnen Solidarschuldner abgeschlossener Vertrag nur zu Gunsten des letztern, und zwar in der Weise, daß das Recht des Gläubigers gegen die andern Solidarschuldner nach Verhältniß vermindert oder geschwächt wird.

§ 662.

Der Schuldner kann der Klage eines Solidargläubigers nur die Einreden entgegenstellen, welche ihm gegen alle Solidargläubiger zusammen oder gegen die Person des Klägers allein zustehen, nicht aber solche, die nur die Person eines der übrigen Solidargläubiger betreffen.

Umgekehrt kann ein beklagter Solidarschuldner dem Gläubiger gegenüber nur die Einreden geltend machen, welche allen Solidarschuldnern zusammen oder ihm persönlich gegen den Gläubiger zustehen, nicht aber solche, die ein andrer Mitschuldner aus seinem persönlichen Verhältnisse zum Gläubiger geltend machen könnte.

Vertretung.

§ 663.

Wer in Folge ausdrücklicher Ermächtigung und unter Angabe derselben gegenüber seinem Contrahenten

Digitized by Google

für einen Andern eine Verbindlichkeit übernommen oder ein Forderungsrecht erworben hat, kann daraus persönlich weder verpflichtet noch berechtigt werden.

§ 664.

Wer ohne Ermächtigung für einen Andern eine Verbindlichkeit übernimmt, haftet persönlich für deren Erfüllung, resp. für den aus der Nichterfüllung erwachsenden Schaden.

§ 665.

Wer ohne Ermächtigung für einen Andern eine Forderung erwirbt, kann nur dann persönlich deren Erfüllung fordern, wenn er ein eigenes Interesse an derselben nachzuweisen vermag.

§ 666.

In beiden Fällen begründet nachträgliche Genehmigung desjenigen, auf dessen Namen der Vertrag eingegangen ist, seine Pflicht zur Erfüllung, resp. sein Recht zur Geltendmachung der Forderung.

Auch ohne solche Genehmigung haftet der Dritte für die auf seinen Namen eingegangene Schuld insoweit, als er daraus einen Vermögensvortheil gezogen hat.

§ 667.

Für Verschuldungen seiner Familienangehörigen, Dienstboten, Angestellten, Arbeiter u. drgl. haftet das Familienhaupt, der Meister, der Arbeitgeber u. s. f. dann, wenn aus den Umständen, z. B. ungenügender Aufsicht oder zu großem Zutrauen, eine Mitschuld desselben

Digitized by Google

an dem verursachten Schaden hervorgeht. Vorbehalten bleibt die strengere Haftbarkeit des Familienhauptes im Falle von § 196.

§ 668.

Der Eigenthümer eines Thiers, resp. derjenige, dessen Benutzung es anvertraut ist, haftet für allen von demselben angerichteten Schaden, sofern dieser Schaden nicht durch eigene Schuld des Geschädigten entstanden ist.

Digitized by Google

Entstehung der Verpflichtung.

Aus Schadenzufügung.

Im Allgemeinen.

§ 669.

Wer absichtlich oder aus Nachläßigkeit eine übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllt, oder durch eine widerrechtliche Handlung oder die Unterlassung einer Rechtspflicht einem Andern einen vermögensrechtlichen Nachtheil zufügt, wird dem Gläubiger oder Geschädigten für den dadurch entstandenen Schaden nach den nachfolgenden Grundsätzen verantwortlich.

§ 670.

Ist der Schaden durch böswillige Absicht oder grobe Fahrläßigkeit des Schuldigen entstanden, so ist nicht nur der unmittelbare Vermögensverlust, sondern auch der nachweisbar entzogene wirkliche Gewinn zu ersetzen.

§ 671.

Bei geringerem Grad von Fahrläßigkeit kann in der Regel Ersatz des unmittelbaren Vermögensverlusts gefordert werden.

Digitized by Google

In den Fällen aber, wo aus einem Vertragsverhältnisse auf Schadenersatz geklagt wird, und der Ersatz des vollen Schadens in keinem Verhältniß zu dem Vortheil stände, den der Ersatzpflichtige hätte aus dem Vertrage ziehen können, kann der Schadenersatz nach billigem Ermessen begrenzt werden.

Unter Umständen kann sogar der ganze Schadenersatz wegfallen, wenn das Verhältniß, aus dem der Schaden erwachsen ist, ausschließlich zu Gunsten des Geschädigten bestanden hat und die Fahrläßigkeit in Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Belangten als eine ganz geringe erscheint.

§ 672.

Umgekehrt wird die Pflicht zum Schadenersatz dadurch erhöht, daß das Verhältniß, das zur Entschädigungsklage Veranlassung gegeben hat, ausschließlich zu Gunsten des Schuldigen bestanden hat.

§ 673.

Vermag der mit einer Schadenersatzforderung Belangte nachzuweisen, daß der Schaden aus zufälligen Ursachen erfolgt sei, so ist er nicht ersatzpflichtig, falls er nicht auch diese Gefahr ausdrücklich übernommen hat.

Als zufällige Ursache gilt der Diebstal nur dann, wenn die gestohlene Sache gehörig verwahrt gewesen war.

§ 674.

Wer eine Verbindlichkeit übernommen hat, haftet auch für den Schaden, den seine Familienangehörigen, Angestellten oder Dienstboten in Ausführung derselben verschuldet haben, mit Regreßrecht gegen den Schuldigen nach Maßgabe von § 671, Absatz 2.

Digitized by Google

§ 675.

Ist durch Geistesschwache oder Kinder Schaden angerichtet worden, ohne daß gemäß § 196 oder § 667 eine andere Person dafür haftbar gemacht werden kann, so ist der Richter befugt, ausnahmsweise in solchen Fällen, wo der Schädigende wohl in der Lage ist den Schaden zu ersetzen, ihn dazu anzuhalten.

§ 676.

Die Schätzung des Schadens unterliegt in allen diesen Fällen dem richterlichen Ermessen, wobei außer dem Grade der Verschuldung namentlich auch die Frage zu berücksichtigen ist, wiefern durch Erfüllung am unrechten Ort oder durch Säumniß in der Erfüllung (§ 653) die Haftpflicht des Schuldners sich steigere.

§ 677.

In den Fällen, wo aus körperlicher Verletzung auf Schadenersatz geklagt wird, kann der Richter außer den Heilungskosten und angemessenem Schmerzengeld auch eine Vergütung für den durch Unterbrechung der Arbeit und Abnahme der Arbeitskraft des Verletzten entstandenen Schaden bestimmen, selbst wenn eine arithmetisch genaue Schätzung nicht möglich ist. In analoger Weise gilt dies hinsichtlich der Feststellung der Entschädigung in Folge Tödtung eines Menschen.

§ 678.

Die in den §§ 669—677 festgestellte Haftpflicht für einen aus irgend welchem Grunde zugefügten Schaden verringert sich in entsprechender Weise, je nachdem dem Geschädigten selbst ein Verschulden dabei zur Last fällt.

Digitized by Google

§ 679.

Für denjenigen, der ohne daß eine Verbindlichkeit für ihn bestand, eine Zahlung oder Leistung gemacht hat, ist das Rückforderungsrecht, resp. eine Schadenersatzforderung begründet, wobei nach Analogie der Bestimmungen der §§ 669—674 die Haftbarkeit des Belangten erhöht oder vermindert wird, je nachdem ihm Kenntniß von der Nichtexistenz der Schuld nachgewiesen werden kann oder nicht.

§ 680.

Dasselbe gilt für denjenigen, der in der bestimmten Voraussetzung des Eintritts einer seine Handlung bedingenden Thatsache eine Zahlung oder Leistung gemacht hat, wenn diese Thatsache nicht eintritt.

Insbesondere durch Handlungen von Behörden und Beamten.

§ 681.

Ist durch richterliche Urtheile oder durch solche richterliche oder sonstige in Ausübung der Amtsgewalt erfolgte Verfügungen, welche der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der betreffenden Behörde oder Beamtung überlassen sind, Jemanden ein vermögensrechtlicher Schaden erwachsen, so steht ihm eine Schadenersatzklage bloß unter der Voraussetzung zu, daß eine strafrichterlich verfolgbare Handlung des Betreffenden den Schaden verursacht hat.

§ 682.

Ist jedoch der Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung des Beamten in Bezug auf solche Gegenstände seiner Amtsthätigkeit entstanden, welche als ein-

Digitized by Google

sache Verwaltungssachen nicht seiner eigenen freien Entschließung, sondern den für solche Fälle allgemein aufgestellten Bestimmungen unterlagen, so steht dem Geschädigten eine Klage auf Ersatz des vollen Interesses zu.

§ 683.

Für Versehen in öffentlichen Büchern, in welche die Einträge nach gesetzlichen Vorschriften erfolgen müssen, ist unbedingte Verantwortlichkeit begründet.

§ 684.

Hinsichtlich der Haftbarkeit von Behörden und Beamten für Sachen, die ihnen als Depositen übergeben worden sind, oder die sie kraft ihrer Amtsgewalt von sich aus unter ihre Verwahrung genommen haben, gilt die Bestimmung des § 844.

§ 685.

Die in den §§ 681—684 genannten Schadenersatzklagen sind bloß dann zulässig, wenn dem Beschädigten keinerlei Rechtsmittel zu Abwendung jenes Schadens zu Gebote gestanden hatten.

§ 686.

Alle nach §§ 681—685 zulässigen Schadenersatzklagen sind vom Geschädigten direct gegen den Staat oder die Gemeinde, unter welchen die fehlbare Behörde oder Beamtung steht, zu richten.

Dem Staat oder der Gemeinde bleibt der Regreß gegen den wirklich Fehlbaren nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege offen.

Digitized by Google

Aus Vertrag.

Voraussetzungen des Vertrags.

§ 687.

Zur vertragsweisen Eingehung einer Verbindlichkeit ist erforderlich der freiwillig und bedächtlich erklärte und auf das vorliegende bestimmte Geschäft gerichtete Wille der Contrahenten, gleichviel was für ein Motiv der Willenserklärung zu Grunde lag oder welchen Zweck man durch den fraglichen Vertrag zu erreichen hoffte.

§ 688.

Ist durch physischen Zwang oder durch Androhung einer rechtlich unzuläßigen Maßregel, deren Ausführung nach der Persönlichkeit des Drohenden mit Grund zu fürchten war, ein Vertrag zu Stande gekommen oder schon eine Leistung gemacht worden, so kann von dem dadurch Gezwungenen der Vertrag innert Jahresfrist als ungültig angefochten oder die Leistung zurückgefordert werden.

Dieß gilt auch dann, wenn Jemand einen Vertrag oder eine Leistung unter dem Einfluß einer gegen einen nahen Familienangehörigen erfolgten Drohung gemacht hat.

§ 689.

Die Drohung, ein zuständiges Recht, z. B. ein Klagrecht, geltend machen zu wollen, hat nur dann die Anfechtbarkeit der unter dem Einfluß dieser Drohung eingegangenen Verbindlichkeit oder gemachten Leistung zur Folge, wenn der dem Bedrohten daraus erwachsende Nachtheil denjenigen, den er in Folge der Geltendmachung des gegnerischen Rechts erlitten hätte, unverhältnißmäßig über-

Digitized by Google

steigt, oder das Recht der Art ist, daß dessen Androhung zum Zwecke der Erlangung eines Vermögensvortheils schon an sich den guten Sitten widerstrebt.

§ 690.

Ebenso kann derjenige innert Jahresfrist einen Vertrag anfechten oder eine Leistung zurückfordern, der durch absichtliche Hintergehung oder wissentliche Benutzung seines Irrthums von Seite des andern Contrahenten dazu veranlaßt worden ist, oder der sich bei Abschließung des Geschäfts oder bei Erfüllung der Verpflichtung in einem solchen Irrthum über die thatsächlichen, der Verbindlichkeit zu Grunde liegenden Verhältnisse befunden hat, daß ohne denselben das fragliche Geschäft offenbar nicht zu Stande gekommen wäre. Im letztern Falle ist jedoch der andere Contrahent berechtigt, den Ersatz des ihm aus der Aufhebung des Vertrags erwachsenden directen Schadens zu verlangen.

Die Jahresfrist für Anfechtung oder Rückforderung beginnt zu laufen mit dem Momente, wo man von der Hintergehung oder dem Irrthum Kenntniß erhält.

§ 691.

Dasselbe gilt, wenn Jemand in einem Grade von Trunkenheit, der sein Denkvermögen hinsichtlich der Bedeutung des Geschäfts nachweisbar getrübt hat, eine Verpflichtung eingegangen hat, oder in einem Anfall von sonstiger Unzurechnungsfähigkeit eine seinen Vermögensverhältnissen nicht angemessene Rechtshandlung vorgenommen hat.

§ 692.

Niemand kann auf Grund mangelnder Willensfreiheit des andern Contrahenten, also wegen Handlungs-

Digitized by Google

unfähigkeit, Zwang, Irrthum, Trunkenheit desselben, den mit ihm geschlossenen Vertrag anfechten.

§ 693.

Simulierte Verträge äußern unter den Contrahenten die Wirkung, daß der nachweisbare wirkliche Wille derselben, nicht der bloß zum Schein vorgeschobene, als Inhalt des Vertrags angesehen wird.

Nebenbestimmungen der Verträge.

§ 694.

Verträge, welche ihrer Natur nach bloß zur Sicherung und Verstärkung anderer Verträge dienen, wie Bürgschaften, Conventionalstrafverabredungen u. drgl., erlangen keine rechtliche Wirksamkeit, wenn die Hauptverträge, deren Unterstützung sie bezwecken, ihrer Natur nach oder vermöge eines verbietenden Gesetzes nicht zu Recht bestehen können.

§ 695.

Ist die gehörige Erfüllung des Hauptvertrags ohne irgend ein Versehen des Schuldners unmöglich geworden oder dem Gläubiger aus einer verspäteten Erfüllung gar kein oder ein geringer, zu der Größe der Conventionalstrafe in keinem Verhältniß stehender Nachtheil erwachsen, so kann ausnahmsweise der Richter die Conventionalstrafe ganz erlassen oder ermäßigen. In beiden Fällen liegt die vollständige Beweispflicht dem Schuldner ob.

§ 696.

Andrerseits kann der Gläubiger außer der Conventionalstrafe auch Ersatz eines darüber hinausgehenden nach-

Digitized by Google

weisbaren Schadens fordern in dem Falle, wo dem Schuldner grobe Fahrläßigkeit in Erfüllung seiner Verbindlichkeit zur Last fällt.

§ 697.

Das Hingeben eines Daraufgeldes bei Abschließung eines Vertrags, z. B. des Gottespfennings bei Kauf oder Miethe, des Haftgelds bei Dienstbotendingung, dient als Beweis des völlig zu Stande gekommenen Vertragsabschlusses.

§ 698.

Im Zweifel ist das Daraufgeld nicht als Abschlagszahlung an die aus dem Vertrag entstehende Verbindlichkeit, sondern als Zugabe zu derselben anzusehen.

§ 699.

Ist dem Daraufgeld nicht ausdrücklich der Sinn eines Reugeldes beigelegt worden, so begründet es nicht das Recht des Contrahenten, der es gegeben hat, gegen Aufopferung desselben vom Vertrage zurückzutreten.

Selbst aber wenn ihm dieser Sinn ausdrücklich beigelegt war, kann vom Vertrage nicht mehr zurückgetreten werden, sobald eine Partei denselben auch nur theilweise erfüllt und die Gegenpartei diese Erfüllung angenommen hat.

§ 700.

Hat eine Partei hinsichtlich der von ihr übernommenen Leistung ausdrücklich die Garantie für deren Güte auf eine bestimmte Zeit versprochen, so gilt sie im Zweifel als verpflichtet, alle innerhalb dieser Frist durch ihre Schuld nöthig werdenden Ausbesserungen auf ihre Kosten zu besorgen.

Digitized by Google

§ 701.

Ist in einem Vertrag die Erfüllung desselben auf eine bestimmte Zeit verabredet worden, so ist der Gläubiger bei Nichteinhaltung dieser Zeit durch den Schuldner nur dann berechtigt, vom Vertrage ganz zurückzutreten, wenn die sofortige Erfüllung des Vertrags auf die bestimmte Zeit sich nach einer für das betreffende Geschäft bestehenden Uebung oder nach der Natur des Geschäfts als wesentliche Bedingung desselben ergiebt.

In allen Fällen aber begründet Nichteinhaltung der Erfüllungszeit das Recht des Gläubigers, Ersatz des ihm daraus erwachsenen Schadens zu fordern.

§ 702.

Ist die Wirksamkeit eines Vertrags von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht worden, so wird bei Erfüllung dieser Bedingung angenommen, der Vertrag sei schon im Augenblick seiner Entstehung ein unbedingter und also völlig wirksamer gewesen.

§ 703.

War dagegen die Aufhebung eines Vertragsverhältnisses von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht worden, so wird mit Erfüllung dieser Bedingung der frühere Zustand wieder hergestellt.

§ 704.

Unmögliche, unsittliche und rechtswidrige Bedingungen heben die rechtliche Wirksamkeit der davon abhängig gemachten Verfügungen völlig auf.

Digitized by Google

Eingehung der Verträge.

§ 705.

Einer bestimmten Form für Abschluß von Verträgen bedarf es nicht, außer insofern in den nachfolgenden Bestimmungen eine solche für einzelne Arten von Verträgen vorgeschrieben ist.

§ 706.

Sind die Parteien übereingekommen, den Vertrag in einer bestimmten Form auszufertigen, so ist derselbe im Zweifel doch schon dann als gültig abgeschlossen anzusehen, wenn über alle Puncte des fraglichen Geschäftes ohne irgend eine Ausnahme eine deutliche und bestimmte Uebereinkunft nachweisbar vorliegt. Vorbehalten bleibt dabei immerhin die Pflicht der Contrahenten zur Ausfertigung des Vertrags in jener bestimmten Form.

Ist jedoch die Gültigkeit des Vertrags ausdrücklich von dieser bestimmten Form abhängig gemacht worden, so wird angenommen, es sei jede Partei befugt, von dem Vertrag zurückzutreten, so lange diese Form nicht erfüllt ist.

§ 707.

Bei Vorhandensein eines schriftlichen Vertrags können mündliche Verabredungen, wodurch Bestimmungen desselben geändert oder ergänzt worden sein sollen, nicht berücksichtigt werden.

§ 708.

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald die gegenseitige übereinstimmende Erklärung durch Wort oder unzweideutige Handlung vorhanden ist.

Digitized by Google

§ 709.

Wer in Folge Ausschreibung von Lieferungen oder Arbeiten auf dem Soumissionswege ein bezügliches Angebot gemacht hat, ist dadurch auf den Fall der Annahme von Seite des Ausschreibenden an sein Angebot gebunden; andrerseits hat der letztere völlig freie Wahl unter den eingegangenen Angeboten.

§ 710.

Sind die Verhandlungen zwischen entfernten Parteien durch Briefe oder was diese ersetzt geführt worden, so ist die Partei, welche ein festes Angebot oder einen festen Auftrag ertheilt hat, gebunden, sobald das Angebot oder der Auftrag zur Kenntniß der andern Partei gelangt ist, und dieselbe sich innerhalb der Zeit, in welcher nach Uebung die Antwort zu erfolgen hat, über die Annahme erklärt hat.

§ 711.

Hat aber der Anbietende oder Auftraggebende die Zurücknahme seines Angebots oder Auftrags auf einem kürzeren Wege der andern Partei zur Kenntniß gebracht, bevor diese das Angebot oder den Auftrag erhielt oder die nöthigen Schritte zur Benutzung des Angebots oder Ausführung des Auftrags thun konnte, so ist er nicht mehr als gebunden zu betrachten.

§ 712.

Als festes Angebot gilt nicht die Versendung bloßer Preiscourante u. dgl.

Digitized by Google

§ 713.

Besteht zwischen dem Auftraggeber, resp. Anbietenden und dem Beauftragten, resp. Angebotsempfänger eine Geschäftsverbindung, oder hat sich der letztere gegenüber jenem zur Besorgung von Geschäften ausdrücklich erboten, oder ist ein solches Anerbieten schon in der Betreibung eines bezüglichen Handelsgewerbes zu erblicken, so ist der Beauftragte verpflichtet, falls er den Auftrag oder das Angebot nicht annehmen will, ohne Zögern nach Empfang desselben die abschlägige Antwort zu ertheilen, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrags gilt.

§ 714.

Der Annehmer eines festen Angebots oder Auftrags ist gebunden, sobald er die Erklärung seiner Annahme abgesendet hat, insofern er nicht auf kürzerem Wege die Gegenpartei von der Zurücknahme in Kenntniß setzen kann, bevor diese die Annahmeerklärung erhalten hat oder von derselben hat Gebrauch machen können.

Digitized by Google

Uebertragung der Forderung, resp. Verpflichtung.

§ 715.

Bei Uebertragung eines Forderungsrechts tritt der Uebernehmer desselben in alle Rechte des Uebertragenden ein. Namentlich gehen, anderweitige Uebereinkunft vorbehalten, mit demselben auch alle darauf bezüglichen Nebenpuncte, als Pfandrechte (deren Uebertragung im Grund- oder Pfandbuch vorausgesetzt), Bürgschaften, Bedingungen u. s. w. auf den neuen Berechtigten über, und dieser letztere kann eine etwa schon angehobene Betreibung für die betreffende Forderung in dem Stadium, worein sie gelangt ist, aufnehmen und fortsetzen. Ebenso behält der Schuldner das Recht, gegen den Uebernehmer alle die Einreden geltend zu machen, die ihm gegen den früheren Berechtigten vor der Uebertragung zugestanden hatten.

§ 716.

Für die Verpflichtung des Schuldners ist es rechtlich ohne Bedeutung, unter welchen Voraussetzungen und auf Grund welches Rechtsverhältnisses die Uebertragung stattgefunden hat.

Digitized by Google

§ 717.

Forderungsrechte, die mit dem Eigenthum an der darüber ausgestellten Urkunde unzertrennlich verbunden sind, wie bei Inhaberpapieren, gehen nur über mit Tradition der Urkunde selbst.

§ 718.

Der Schuldner aus einem Inhaberpapier ist verpflichtet, den Inhalt desselben zu erfüllen, ohne Einreden aus der Person des jetzigen oder eines frühern Besitzers des Papiers geltend machen zu können.

§ 719.

Er ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Nachweis darüber zu fordern, in welcher Weise der Inhaber des Papiers in den Besitz desselben gekommen sei.

§ 720.

Forderungen, welche ihrer Natur nach nur einer bestimmten Person individuell zustehen, können nicht übertragen werden, ebensowenig Verbindlichkeiten, deren Erfüllung durch die Persönlichkeit des Verpflichteten völlig bedingt ist.

§ 721.

Der Uebertragende haftet dem neuen Berechtigten bloß dafür, daß die Forderung zu Recht bestehe, nicht dafür, daß sie mit Erfolg zu realisieren sei, wenn nicht aus den das Geschäft begleitenden Verabredungen oder Umständen hervorgeht, daß der Uebertragende nicht einmal für ersteres oder sogar für letzteres einzustehen hatte.

Digitized by Google

§ 722.

Sobald der Schuldner von der Uebertragung der Forderung zuverläßige Kenntniß erhalten hat, befreit ihn Zahlung oder Leistung an den Uebertragenden nicht mehr von seiner Verpflichtung.

Digitized by Google

Novation.

§ 723.

Aenderung in einem bestehenden Schuldverhältnisse schließt nur dann den völligen Untergang desselben mit allen seinen Nebenbestimmungen und Nebenpuncten, z. B. Bürgschaften, verfallenen Zinsen u. s. w., und Entstehung eines neuen in sich, wenn die bestimmte Absicht der Contrahenten, diese Folge herbeizuführen, aus den Umständen oder dem ausgesprochenen Willen klar und erweislich hervorgeht.

Digitized by Google

Untergang der Verpflichtungen.

§ 724.

Jede Schuld erlischt durch Verjährung, d. h. durch Unterlassung der Geltendmachung derselben von Seiten des Berechtigten innerhalb einer bestimmten Zeit. Als Regel gilt für alle Ansprüche, insbesondere auch für die auf einem Urtheil beruhenden, ihr früherer Entstehungsgrund sei welcher er wolle, eine Verjährungszeit von zehn Jahren, wobei zugleich mit dem Hauptanspruch alle einzelnen Zinsposten, so neu auch ihre Entstehung sein mag, verjährt sind.

§ 725.

In folgenden Fällen tritt eine kürzere Verjährungszeit ein:

a) in drei Jahren verjähren alle Forderungen für gelieferte Lebensmittel des nothwendigen kleineren täglichen Bedarfs, sowie für Kost und Wirthszechen, Forderungen der Kleinhändler für gelieferte Waaren, der Künstler und Handwerker für gemachte Arbeit, der Lehrer, Aerzte und Apotheker, Notare und Anwälte für ihre Berufsleistungen, Mieth- und Pachtzinse, die

Digitized by Google

Salarien der Angestellten, die Löhne der Dienstboten, der Fabrikarbeiter, und aller am Taglohn arbeitenden Personen, sowie die Schadenersatzforderungen.

b) In fünf Jahren verjähren alle Capitalzinse (insofern die Capitalforderung selbst noch nicht verjährt ist) und andere periodische Leistungen, z. B. Renten, Alimente, Gefälle u. s. f.

c) Ferner sind durch diese Fristbestimmungen nicht berührt die ausdrücklich im Gesetz angeordneten peremtorischen Fristbestimmungen, namentlich bei Auskündungen, und die besondern Fristen für einzelne Klagen.

§ 726.

Die Verjährungszeit beginnt mit dem Tage zu laufen, an welchem die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert werden kann, also z. B. bei bedingten Forderungen erst mit Eintritt der Bedingung, bei Kündigungsterminen erst mit Ablauf derselben, bei zinstragenden Capitalforderungen entweder mit Ende der Kündigungsfrist oder in Ermanglung einer Kündigung mit dem Termin, an welchem zuerst eine fällige Zinszahlung ausgeblieben ist, bei deponierten oder zum Gebrauch überlassenen Sachen, Ansprüchen der Speditoren und Commissionäre u. dgl. mit dem Tag der Uebergabe der betreffenden Gegenstände.

§ 727.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Anerkennung der Schuld von Seiten des Verpflichteten, z. B. durch die Ausstellung eines neuen Schuldscheins,

Digitized by Google

durch jede Zinszahlung, durch Bestellung eines Pfandes oder eines Bürgen, durch das Begehren einer Stundung, ferner durch eine gerichtlich oder vor Schiedsmännern eingeführte Klage, durch ein Contumazurtheil in Folge von Betreibung und durch Anmeldung im Concurse oder beneficium inventarii des Schuldners.

§ 728.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen einen von mehreren Solidarschuldnern oder von Seiten eines von mehreren Solidargläubigern gilt auch für die übrigen, ebenso die Unterbrechung gegen den Hauptschuldner auch für den Bürgen.

§ 729.

In die Verjährungsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während welcher der Schuldner aus dem hiesigen Canton abwesend oder dem Gläubiger unbekannt war.

§ 730.

Verzicht auf die Verjährung oder Bedingen einer längern Verjährungsfrist als die gesetzliche ist unwirksam.

Andrerseits kann der Richter nicht von Amtswegen die Verjährung in einem Urtheil berücksichtigen.

§ 731.

Hat der Schuldner eine verjährte Forderung befriedigt, so ist Rückforderung oder Verrechnung der gezahlten Summe nicht statthaft.

§ 732.

Ist eine Schuldurkunde verloren gegangen, so kann der die Zahlung anbietende Schuldner, und muß der

Digitized by Google

die Ausstellung einer neuen Urkunde begehrende Gläubiger vorherige Amortisation der vermißten Schuldurkunde fordern. Banknoten und Inhaberpapiere können nicht amortisiert werden.

§ 733.

Die Amortisation ist bei den Gerichts-, resp. Bezirksämtern, in deren Bezirke der Schuldner wohnt, zu beantragen. Dieselben werden nach möglichst sorgfältiger Prüfung der Sachlage durch Publication im Cantonsblatt und, wo es die Natur der Urkunde verlangt, in andern öffentlichen Blättern den Inhaber derselben auffordern, seine Rechte binnen einer peremtorischen Frist von wenigstens drei Monaten geltend zu machen.

§ 734.

Meldet sich in dieser Zeit ein Berechtigter, so wird sein Anspruch auf dem Wege contradictorischer Verhandlung erledigt. Bleibt dagegen die Ausschreibung erfolglos, so wird von den Aemtern die Amortisation ausgesprochen und damit jeder Anspruch und jede Verpflichtung aus der amortisierten Schuldurkunde als erloschen erklärt, resp. der Schuldner zur Ausstellung einer neuen angehalten.

§ 735.

Sind Schuldurkunden jeglicher Art oder Banknoten in Stücke zerrissen worden, so ist der Gläubiger oder Inhaber derselben berechtigt, von dem Schuldner eine neue Urkunde oder Banknote gegen Rückgabe der unbestrittener Maßen zusammengehörigen Stücke zu verlangen. Die Ausstellung der neuen Urkunde geschieht auf Kosten des Schuldigen oder vom Zufall Betroffenen.

Digitized by Google

Einzelne Verträge.

Kauf.

Pflichten des Verkäufers.

§ 736.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand rechtzeitig und in der übereingekommenen Beschaffenheit dem Käufer in sein Eigenthum und seine Gewähr zu übergeben.

§ 737.

Bei Verkauf einer im hiesigen Canton befindlichen Liegenschaft liegt es dem Käufer ob, sich durch Einsichtnahme des Grundbuchs von dem Stande der Servituten und Hypotheken zu überzeugen, und der Verkäufer haftet daher für keine solche von ihm etwa nicht angezeigte Lasten.

Dasselbe gilt bei Verkauf einer Gesammtheit beweglicher Sachen hinsichtlich der im Pfandbuch eingetragenen Pfandrechte.

Ist aber der Verkauf über auswärtige Liegenschaften

Digitized by Google

oder Gesammtheiten beweglicher Sachen getroffen, so haftet der Verkäufer in allen Fällen für nicht angezeigte Lasten, gleichviel ob dieselben aus öffentlichen Büchern ersichtlich waren oder nicht.

§ 738.

Außerdem hat der Verkäufer dem Käufer für alle die Mängel der gekauften Sache Gewähr zu leisten, welche deren Gebrauch in der dem Wesen der Sache entsprechenden oder bei Abschluß des Vertrags ausdrücklich geltend gemachten oder beiderseits vorausgesetzten Weise unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder beeinträchtigen.

§ 739.

Für offenbare und beim Handel selbst sofort ersichtliche Mängel besteht keine Nachwährschaftspflicht des Verkäufers, es wäre denn, daß ihm unredliches Verfahren nachgewiesen würde.

§ 740.

In den Fällen, wo die Nachwährschaftspflicht des Verkäufers begründet ist (§ 737 Absatz 3, § 738), kann je nach der Größe des Mangels und dem Grade der Undienlichkeit der Sache entweder der Kauf ganz rückgängig gemacht oder bloß Ersatz des Minderwerths der Sache gefordert werden. Dabei ist es dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, den Minderwerth nach den Umständen festzustellen, sowie bei Klage auf Aufhebung des Kaufs zu prüfen, ob diese Aufhebung gerechtfertigt sei oder bloß Ersatz des Minderwerths einzutreten habe.

Digitized by Google

§ 741.

War dagegen der Kauf über eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen abgeschlossen worden, so hat der Käufer auch die Wahl, statt Aufhebung des Kaufs oder Ersatz des Minderwerths andere währhafte Sachen derselben Gattung zu fordern, und ebenso ist der Verkäufer berechtigt, durch sofortige Lieferung währhafter Sachen derselben Gattung und Ersatz eines allfälligen Schadens anderweitige Forderungen des Käufers abzuwenden.

§ 742.

Die Aufhebung des Kaufs wegen vorhandener Mängel hat die Wirkung, daß der Verkäufer außer zur Zurücknahme der Sache und Rückerstattung des Kaufpreises auch zum Ersatze des Schadens verpflichtet wird, den der Käufer aus der Nichterfüllung des Kaufs erlitten hat.

§ 743.

Der Käufer hat sofort bei Empfang der Sache deren Beschaffenheit zu prüfen und falls sich Mängel ergeben, die zur Nachwährschaftsklage berechtigen, den Verkäufer sofort davon zu benachrichtigen.

Versäumt er dies, so gilt die Sache als genehmigt, soweit es nicht Mängel betrifft, welche bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar waren. Ergeben sich solche Mängel noch später, so muß die Anzeige ohne Verzug nach deren Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Digitized by Google

§ 744.

Die Nachwährschaftsklagen des Käufers gegen den Verkäufer verjähren, wenn sie nicht schon wegen unterlassener Anzeige (§ 743) überhaupt ausgeschlossen sind, in einem Jahr nach Ablieferung der Sache an den Käufer, mag dieser auch die Mängel erst später entdeckt haben.

Die Einreden des Käufers wegen vorhandener Mängel erlöschen, wenn die in § 743 vorgeschriebene Anzeige an den Verkäufer nicht sofort erfolgt ist, können dagegen jederzeit geltend gemacht werden, wenn jene Anzeige rechtzeitig geschehen ist, und nicht in seitherigen Handlungen des Käufers ein Verzicht auf diese Einrede liegt.

§ 745.

Für die Nachwährschaft bei Viehhauptmängeln bleiben das Concordat vom 16. August 1853 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel und die Verordnung vom 10. Dec. 1855 über Ausführung des Concordats und Hauptmängel der Schweine und Schafe in Kraft (Sammlg. der Ges. Bd. XIV, S. 35 u. 57.).

Sind bei dem Verkauf von Vieh, abgesehen von der Haftpflicht für die gesetzlichen Gewährsmängel, bestimmte Eigenschaften versprochen oder nach der Natur der Sache vorausgesetzt worden, deren Mangel die Nachwährschaft begründet, so kommen die Bestimmungen der §§ 739—744 zur Anwendung.

Pflichten des Käufers.

§ 746.

Der Käufer ist Mangels anderweitiger Uebereins-

Digitized by Google

kunft verpflichtet, die gekaufte Sache sofort in Empfang zu nehmen.

Ist er damit im Verzug, so kann der Verkäufer die Sache auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten deponieren, oder sie auch ohne Deposition nach vorgängiger Androhung amtlich verkaufen lassen. Von diesem Verkaufe hat er dem Käufer ebenfalls Anzeige zu machen, widrigenfalls er gegen ihn jeden Anspruch auf Ersatz allfälligen Mindererlöses verliert.

§ 747.

Die Zahlung des verabredeten Kaufpreises hat im Zweifel sofort bei Uebergabe der Sache, Zug um Zug, zu erfolgen.

Ob Baarkauf oder Creditkauf vorliege, muß sich nach den jeweiligen Umständen bestimmen. Eine Präsumtion für Baarkauf besteht nicht, so wenig als die Uebergabe der Sache an den Käufer ohne sofortige Bezahlung eine Präsumtion dafür begründet, daß der Kaufpreis creditiert worden sei.

§ 748.

Wenn trotz bedungener Baarzahlung der Käufer den Kaufpreis nicht sofort zahlt, so ist der Verkäufer berechtigt, den Kauf als nicht zu Stande gekommen zu betrachten und über die Sache anderweitig zu verfügen.

§ 749.

Wenn Baarkauf verabredet worden ist, so bleibt trotz erfolgter Uebergabe der Sache der Verkäufer Eigenthümer derselben bis zur Bezahlung des Kaufpreises.

Digitized by Google

Unterläßt aber der Verkäufer die Einforderung des Kaufpreises während einer bei vorliegenden Umständen unverhältnißmäßig langen Zeit, so wird angenommen, er habe dem Käufer creditiert.

Entstehung des Kaufvertrags.

§ 750.

Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn beide Contrahenten sowohl über den Kaufgegenstand als über den Kaufpreis einig sind.

§ 751.

Einer besondern Form bedarf es zur Gültigkeit des Vertrags nicht.

Ausnahmsweise gilt ein Kaufvertrag über Mittheilung eines sog. Geheimnisses, d. h. eines noch unbekannten Mittels für Herstellung einer Sache u. dgl., erst dann als abgeschlossen, wenn die Parteien in schriftlicher Abfassung den Gegenstand des Kaufs und die Art und Weise seines Gebrauchs, resp. seiner Wirkung genau festgestellt haben.

§ 752.

Ist in einem Kaufvertrage der Marktpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist hierunter der laufende Preis gemeint, den die Sache zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung des Vertrags hatte, und in Ermanglung eines solchen der Durchschnittspreis, der sich durch Vergleichung ähnlicher zu derselben Zeit und an demselben Orte abgeschlossener Kaufverträge ergiebt.

Digitized by Google

§ 753.

Wenn vertretbare Sachen nach Zahl, Maß oder Gewicht verkauft worden sind, so hat der Verkäufer den Nutzen und trägt die Gefahr bis zu erfolgter Zuzählung, Zumessung oder Zuwägung, von da an der Käufer.

§ 754.

Ist eine bestimmte einzelne Sache verkauft worden, so geht Nutzen und Gefahr auf den Käufer über, sobald der Kaufvertrag gültig ist und die Sache zur Verfügung des Käufers völlig bereit steht.

Dasselbe gilt, wenn eine Masse von Sachen, vertretbarer oder unvertretbarer, in Bausch und Bogen verkauft worden ist.

§ 755.

Ist der Verkäufer mit der Ablieferung im Verzug, so hat er die Gefahr zu tragen, so lang der Verzug dauert.

§ 756.

Muß die Sache an den Käufer versendet werden, so trägt letzterer die Gefahr des Transports.

§ 757.

Die Kosten der Uebergabe an dem Verkaufsorte trägt der Verkäufer, die Kosten der Uebersendung an den auswärts wohnenden Käufer dieser letztere.

Ist Francolieferung bedungen, so lasten Transportkosten und Gefahr des Transports auf dem Verkäufer.

Digitized by Google

§ 758.

Bei Gantkäufen ist abgesehen von besondern Gantbedingungen der Bieter an sein Gebot so lang gebunden, bis ein höheres Angebot erfolgt oder der Verganter den Zuschlag verweigert. Als Verweigerung des Zuschlags gilt Aufhebung oder Verschiebung der Gant.

Kauf auf Gefallen.

§ 759.

Ist ein Kauf unter dem Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung des Kaufgegenstandes abgeschlossen worden (Kauf auf Gefallen, auf Probe, auf Besicht), so steht es in der Willkür des Käufers, auch ohne Angabe von Gründen die Annahme der Sache zu verweigern.

§ 760.

Ist die für Vornahme dieser Prüfung verabredete Frist ohne Erklärung des Käufers über die Annahme der Sache verstrichen, oder hat bei Mangel einer solchen Verabredung und auf eine nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgte Anfrage von Seiten des Verkäufers der Käufer eine sofortige Erklärung unterlassen, so hört, wenn die Sache noch in der Hand des Verkäufers ist, dieser auf gebunden zu sein, oder es gilt, wenn die Sache dem Käufer schon übergeben ist, das Stillschweigen desselben als Genehmigung.

§ 761.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß erst mit erfolgter Genehmigung Nutzen und Gefahr der Sache auf den Käufer übergehe.

Digitized by Google

Kauf nach Muster.

§ 762.

Ist ein Kaufvertrag auf Grund eines von einer Partei vorgelegten Musters abgeschlossen worden (Kauf nach Muster, nach Probe), so ist der Verkäufer verpflichtet, den Kaufgegenstand probemäßig zu liefern, und der Käufer, ihn in dieser Beschaffenheit anzunehmen.

§ 763.

Die Partei, welche das Muster empfangen hat, ist verpflichtet, dasselbe so aufzubewahren, daß im Streitfalle durch Vergleichung desselben mit dem gelieferten Kaufgegenstande die Probemäßigkeit des letztern constatiert werden kann.

§ 764.

Der Empfänger des Musters ist bei später entstehendem Streit nicht verpflichtet, die Identität des nunmehr vorgewiesenen mit dem seiner Zeit empfangenen zu beweisen, sondern es genügt zur Annahme der Aechtheit seine mit Handgelübde abgegebene Versicherung der Aechtheit. Dies gilt selbst dann, wenn das Muster zwar nicht mehr ganz in derselben Gestalt, die es bei der Uebergabe hatte, vorgewiesen wird, diese Veränderung aber nur die nothwendige Folge der Prüfung des Musters ist, welche auf anderm Wege gar nicht oder nicht genügend hätte erfolgen können.

In allen Fällen steht der Gegenpartei der Beweis der Unächtheit offen.

Digitized by Google

§ 765.

Ist das Muster bei dem Empfänger verdorben worden oder zu Grunde gegangen, wenn auch ohne dessen Verschulden, so trifft ihn bei Streit über die Probemäßigkeit die Beweislast für die von ihm aufgestellte Behauptung.

§ 766.

Ergiebt sich der Kaufgegenstand als nicht probemäßig, so hat der Käufer die Wahl, ob er ihn dennoch behalten und nur den Minderwerth sich vergüten lassen, oder ob er ihn zurückgeben und einen andern wirklich probemäßigen Gegenstand nebst Schadenersatz fordern, oder ob er ganz vom Kaufe zurücktreten und nur Schadenersatz in Anspruch nehmen wolle.

Der Verkäufer hat das Recht, von dem Käufer sofortigen Entscheid über die ihm zustehende Wahl zu verlangen.

Vorkaufsrecht.

§ 767.

Derjenige, welchem vertragsweise ein Vorkaufsrecht an einer Sache für den Fall, daß der andere Contrahent dieselbe verkaufen wollte, eingeräumt ist, erhält dadurch bloß das Recht, in die einem Dritten gestellten Verkaufsbedingungen selber als Käufer einzutreten, nicht aber die Befugniß, einen ohne Berücksichtigung seines Vorkaufsrechts abgeschlossenen Verkauf anzufechten und an die Stelle des Käufers zu treten.

In letzterm Falle hat er bloß Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Verkäufer.

Digitized by Google

§ 768.

Weder das Recht noch die Pflicht aus dem Vorkaufsvertrag gehen auf die Erben der Contrahenten über, insofern dies nicht ausdrücklich bedungen ist.

Wiederkaufsrecht.

§ 769.

Der Vorbehalt des Verkäufers, die verkaufte Sache nach seinem Belieben wieder zurückkaufen zu dürfen, wird nur rechtsverbindlich, wenn er höchstens auf fünf Jahre gestellt ist, während welcher alsdann der Käufer gebunden ist. Verfügt letzterer dennoch über die Sache, so ist der Wiederkaufsberechtigte nicht befugt, diese Veräußerung anzufechten, sondern nur zu einer Entschädigungsklage gegen seinen Contrahenten berechtigt.

§ 770.

Der Wiederkauf findet um den vom Wiederkaufsberechtigten empfangenen Kaufpreis statt. Immerhin ist aber der Käufer und Wiederverkäufer befugt, Ersatz des Mehrwerths zu fordern, insoweit solcher durch seine nützlichen Verwendungen entstanden ist.

Die in der Zwischenzeit bezogenen Früchte und Nutzungen sind nicht zurückzuerstatten.

Rücktrittsvorbehalt.

§ 771.

Die Verabredung, daß der Kauf aufgehoben sein solle, wenn der Käufer nicht bis zu einem bestimmten

Digitized by Google

Termin den Kaufpreis bezahle, enthält das Wahlrecht des Verkäufers, bei Eintritt dieses Falls davon Gebrauch zu machen oder dennoch auf Haltung des Kaufs zu dringen.

Vorbehalt eines bessern Käufers.

§ 772.

Die Verabredung, daß der Verkauf vom Verkäufer könne rückgängig gemacht werden, wenn ein anderer Liebhaber günstigere Kaufbedingungen stelle, ist nur dann rechtsgültig, wenn eine bestimmte Frist hiefür angesetzt ist.

Veräußert der Käufer die Sache in dieser Frist, so wird er dem Verkäufer schadenersatzpflichtig, die Veräußerung aber bleibt in Kraft.

§ 773.

Lautet die Verabredung dahin, daß ein „Mehrgebot", „ein höheres Gebot" oder dergl. dem Verkäufer das Recht der Auflösung des Verkaufs geben solle, so ist unter einem solchen Ausdruck nicht bloß ein höherer Kaufpreis, sondern überhaupt eine günstigere Kaufbedingung zu verstehen.

Zugrecht.

§ 774.

Wenn Zwei oder Mehrere eine Liegenschaft gemeinschaftlich als Miteigenthümer besitzen, und einer davon

Digitized by Google

seinen Antheil verkauft, so sind die übrigen Miteigenthümer berechtigt, das Zugrecht auszuüben, d. h. als Käufer in den Kauf einzutreten.

In andern Verhältnissen ist kein Zugrecht zuläßig, namentlich kann ein solches nicht durch Vertrag begründet werden.

§ 775.

Auch Miteigenthümer können das Zugrecht nicht ausüben, wenn die Liegenschaft an einer öffentlich angezeigten Gant verkauft wird, es mag dieselbe freiwillig oder in Folge Concurses oder bewilligter Anschläge stattfinden.

§ 776.

Der Züger ist verpflichtet, ganz in dieselben Kaufbedingungen einzutreten, unter denen der Kauf abgeschlossen worden ist, sowie dem Käufer die nothwendigen Auslagen, die derselbe auf die erkaufte Liegenschaft hat machen müssen, noch vor seiner Eintragung im Grundbuch zu ersetzen.

§ 777.

Ist mit dem Liegenschaftsantheile, welcher dem Zugrecht unterworfen ist, noch ein anderer zugfreier Gegenstand verkauft worden, so ist der Zugberechtigte nicht verpflichtet, auch hinsichtlich dieses letztern Gegenstandes in den Kauf einzutreten, und der erste Käufer nicht, bei Ausübung des Zugrechts den Kauf über den andern Gegenstand allein zu halten.

Digitized by Google

§ 778.

In allen Fällen ist der Verkäufer befugt, bei Anmeldung eines Zugrechts den Kauf ganz rückgängig zu machen, wenn er sich den Zugberechtigten nicht als seinen Käufer will gefallen lassen. Geschieht dies, so ist er seinerseits dem Käufer zur Erstattung etwaniger von diesem schon gemachten nothwendigen Auslagen verpflichtet.

§ 779.

Mehrere Zugberechtigte können entweder mit einander oder jeder besonders das Zugrecht ausüben.

§ 780.

Der Grundbuchverwalter hat, wenn nicht der ihm vorgelegte Kaufbrief schon den notarialischen Verzicht sämmtlicher Zugberechtigten auf Geltendmachung des Zugrechts enthält und somit der Eintragung des Eigenthumsübergangs im Grundbuch von dieser Seite kein Hinderniß entgegensteht, vor der Eintragung des Kaufs sämmtliche Zugberechtigte von demselben unter genauer Angabe aller im Kaufbrief enthaltenen Kaufbedingungen in Kenntniß zu setzen mit der Aufforderung, binnen vier Wochen seit dem Tage der Zustellung dieser Anzeige ihr Zugrecht bei ihm geltend zu machen, widrigenfalls sie als verzichtend angesehen würden. Erfolgt in dieser Frist eine Zugrechtsanmeldung, so theilt er dieselbe dem Verkäufer mit und unterläßt jede Eintragung, bis diese Sache unter den Parteien bereinigt ist.

§ 781.

Ergiebt sich erst nach der Eintragung des ersten Käufers im Grundbuch, daß derselbe mit dem Verkäufer

Digitized by Google

Gefährde gebraucht hat, um die Geltendmachung eines Zugrechts zu vereiteln, namentlich dadurch, daß im Kaufbrief ein höherer Kaufpreis als der wirklich vereinbarte oder härtere Kaufbedingungen als die wirklich übernommenen, angegeben wurden, so kann der Kauf zwar nicht mehr rückgängig gemacht werden, aber der Zugberechtigte ist befugt, unter dem Nachweis dieser Gefährde eine Klage auf die Preisdifferenz, resp. eine Entschädigungsforderung gegen den Verkäufer und den Käufer, welche hiefür solidarisch haftbar sind, geltend zu machen.

Digitized by Google

Tausch.

§ 782.

Für den Tauschvertrag gelten in analoger Weise die Bestimmungen des Kaufvertrags.

§ 783.

Wird gegenüber einem Tausche das Zugrecht geltend gemacht, so hat der Züger den durch Schatzung ermittelten Werth des gezogenen Liegenschaftstheils zu bezahlen, unter Vorbehalt für den Vertauschenden, ganz vom Tausch zurückzutreten.

§ 784.

Betrifft der Tauschvertrag zwei Liegenschaften, so hat der Grundbuchverwalter die beiden Eigenthumsübergänge gleichzeitig in das Grundbuch einzutragen, und bis dies möglich ist, jede einseitige Uebertragung bloß Einer Liegenschaft zu unterlassen.

Digitized by Google

Verlagsvertrag.

§ 785.

Durch den Verlagsvertrag übernimmt der Autor (Schriftsteller oder Künstler) oder dessen Rechtsnachfolger die Pflicht, das herauszugebende Werk in der zur Vervielfältigung geeigneten Form und auf die vereinbarte Zeit dem Verleger zu liefern und zur ausschließlichen Benutzung für Eine Auflage zu überlassen. So lange diese Auflage nicht vergriffen ist, ist er nicht befugt, über sein Werk anderweitig irgendwie zu verfügen.

Zeitungsartikel unterliegen dieser letztern Beschränkung nicht.

§ 786.

Der Autor hat die Wahl, ob er die Correctur des Werks selbst übernehmen oder durch den Verleger besorgen lassen will.

§ 787.

Der Verleger hat das Werk in anständiger Ausstattung und mit angemessener Beförderlichkeit zu drucken und zu veröffentlichen. Die Zahl der Exemplare steht ihm frei. Doch darf er nach Vollendung des ersten Drucks keine neuen Abdrücke mehr veranstalten.

Digitized by Google

§ 788.

Zur Bezahlung des verabredeten Honorars ist er in der Regel erst nach Vollendung des Drucks verpflichtet, bei pränumerierten Werken schon mit Empfang des Manuscripts.

Ist kein Honorar bedungen worden, so kann der Verleger nur dann zur Zahlung eines solchen angehalten werden, wenn aus den Umständen sich ergiebt, daß ein solches in der Meinung der Contrahenten lag.

In diesem Fall, sowie wenn zwar ein Honorar bedungen, die Höhe desselben aber nicht bestimmt worden ist, bleibt die Festsetzung desselben dem richterlichen Ermessen überlassen.

§ 789.

Der Verleger hat dem Autor fünf Freiexemplare zu liefern.

§ 790.

Die Bestimmung des Preises für das gedruckte Werk steht dem Verleger frei. Ist ein solcher vertragsweise festgesetzt, so ist im Zweifel dadurch nur eine Ueberschreitung desselben ausgeschlossen.

§ 791.

Der Verleger hat für gehörigen Vertrieb und die angemessenen öffentlichen Anzeigen zu sorgen.

§ 792.

Der Verlagsvertrag bedarf einer besondern Form zu seiner Entstehung nicht.

Digitized by Google

§ 793.

Ist in Folge einer ausgeschriebenen Preisaufgabe einer eingegangenen Arbeit der Preis zuerkannt worden, so ist im Zweifel dadurch nicht die Pflicht des Autors begründet, das gekrönte Werk dem Ausschreibenden gegen den zuerkannten Preis zum Drucke zu überlassen.

§ 794.

Die Nichteinhaltung einer der in §§ 785—793 angeführten Verpflichtungen einer Partei giebt der Gegenpartei das Recht, nach ihrer Wahl entweder Schadenersatz zu fordern oder den Vertrag, falls dies noch möglich ist, aufzuheben, resp. von der Fortsetzung seiner Leistung abzustehen.

Digitized by Google

Miethe und Pacht.

Localmiethe.

§ 795.

Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether das vermiethete Local rechtzeitig, vollständig und in einem solchen Zustand einzuräumen, der die Benutzung des Locals in der Art, wie sie bei Abschluß des Vertrags bedungen oder vorausgesetzt war, möglich macht.

§ 796.

Ist das Miethlocal auf die festgesetzte Zeit in einer den Bedürfnissen des Miethers entsprechenden Weise nicht beziehbar, so hat der Miether die Wahl, ob er dennoch den Vertrag aufrecht erhalten oder ganz davon zurücktreten will. In beiden Fällen kann dem Vermiether eine nach Ermessen des Gerichts festzustellende Entschädigung an den Miether auferlegt werden.

§ 797.

Das bezügliche Begehren, sowie etwanige andere Reclamationen des Miethers in Betreff des Zustandes des Miethlocals beim Bezug sind binnen vierzehn Tagen

Digitized by Google

von dem Tage an, an welchem das Local hätte bezogen werden sollen oder wirklich bezogen worden ist, bei Gericht anhängig zu machen. Spätere Klagen, namentlich auch Zinsermäßigungsbegehren bei Anlaß des Auszugs wegen ungenügender Erfüllung der versprochenen Leistungen des Vermiethers, können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 798.

Der Miether ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Vermiethers nicht berechtigt, das Miethlocal an Untermiether zu vermiethen.

§ 799.

Der Vermiether trägt sämmtliche Kosten, die sowohl während der Dauer der Miethe für nothwendige Reparaturen, als bei Schluß derselben für Instandstellung des Miethlocals (Weißen, Reinigung der Schornsteine und Böden u. s. w.) erforderlich werden, es wären denn die Beschädigungen nicht als Folge eines ordnungsmäßigen oder bei Eingehung des Miethverhältnisses offenbar vorauszusetzenden Gebrauchs zu betrachten, sondern besonderer Fahrläßigkeit des Miethers zuzuschreiben, wie dies z. B. hinsichtlich zerbrochener Scheiben präsumiert wird. Solche Forderungen hat der Vermiether ebenfalls binnen vierzehn Tagen vom Tage des Auszugs an gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls ihre Geltendmachung ausgeschlossen ist.

§ 800.

Der Miether ist zu rechtzeitiger Zahlung des verabredeten Miethzinses verpflichtet. Im Zweifel ist an-

Digitized by Google

zunehmen, der Zins sei vierteljährlich jeweilen für das abgelaufene Quartal zu entrichten. Vorausbezahlung oder andere Zahlungstermine sind ausdrücklich zu verabreden.

§ 801.

Sowohl für den Zins als für die durch Fahrläßigkeit des Miethers (§ 799) entstandenen Beschädigungen haften die sämmtlichen in das Miethhaus gebrachten Vermögensstücke des Miethers, nicht aber des Untermiethers, faustpfändlich nach Maßgabe der §§ 619 und 624.

§ 802.

Das Miethverhältniß entsteht durch die in beliebiger Form erklärte Willensübereinstimmung der Contrahenten. Bei nachher entstehendem Streit über den Inhalt des Miethvertrags sind im Zweifel die in diesem Gesetze als Regel aufgestellten Bestimmungen anzuwenden.

§ 803.

Hat eine Frauensperson als Vermietherinn oder als Mietherinn einen Miethvertrag abgeschlossen, so ist ihr Ehemann oder Vogt nur dann zur Nichtanerkennung dieses Vertrags berechtigt, wenn die Frauensperson in demselben die ihr durch ihre Standes- und Vermögensverhältnisse gezogenen Schranken überschritten hat.

§ 804.

Anderweitige erweisliche Abrede vorbehalten, wird eine Miethe als auf ein Vierteljahr eingegangen, und als Anfangs-, resp. Endpunct derselben je der erste Tag der Monate Januar, April, Juli und October angenommen.

Digitized by Google

§ 805.

Die Kündigung des Miethverhältnisses muß im Zweifel spätestens an folgenden Terminen erfolgen: bei Wochenmiethe im Lauf des ersten Tags einer Woche auf Ende dieser Woche, bei Monatsmiethe im Lauf der ersten Woche eines Monats auf Ende desselben, bei Vierteljahrs-, Halbjahrs- und längerer Miethe im Lauf der ersten vierzehn Tage eines gesetzlichen Quartals (§ 804) auf Ende des Vierteljahrs, Halbjahrs u. s. f.

§ 806.

Ist ein Miethvertrag auf eine bestimmte Zeitdauer eingegangen worden und bleibt nach Ablauf dieser Zeit der Miether ohne Widerspruch des Vermiethers in dem Locale, so ist anzunehmen, der Miethvertrag sei stillschweigend erneuert worden, und zwar wenn er anfänglich für ein Jahr oder länger abgeschlossen war, auf ein weiteres Jahr, wenn auf kürzere Zeit, wieder für dieselbe Dauer wie die zuerst verabredete.

§ 807.

Die Abrede bestimmter Zinszahlungstermine begründet keinen Beweis für die Dauer der Miethe auf diese gleiche Frist.

Ebensowenig gilt der Umstand, daß der Miethzins in einer bestimmten Summe per Jahr, Halbjahr u. s. w. angesetzt ist, für sich allein als Beweis dafür, daß die Miethe auf die gleiche Zeitdauer eingegangen war.

§ 808.

Als letzte Frist für Räumung, resp. Bezug eines Miethlocals gilt im Zweifel je der dritte Tag nach dem

Digitized by Google

Ende des gesetzlichen Quartals (§ 804), also der dritte Januar u. s. f., und der vierte, wenn auf einen dieser drei Tage ein Sonntag oder Festtag fällt, bei kürzeren Miethen als vierteljährlichen der letzte Tag der eigentlichen Miethzeit.

§ 809.

Außerhalb der gesetzlichen Termine (§ 804 f.) kann nur unter folgenden Voraussetzungen gekündet werden:

1) sowohl vom Vermiether als vom Miether
   a. wegen Baufälligkeit des Miethlocals, gleichviel ob dieselbe durch Verschulden einer Partei oder aus zufälligen Ursachen entstanden ist,
   b. bei Verkauf der Liegenschaft; die im Miethvertrag enthaltene Verabredung, daß selbst durch Verkauf die Miethe nicht könne aufgehoben werden, bindet den Käufer nicht.

§ 810.

2) Vom Vermiether
   a. wenn der Miether mit der Zinszahlung im Rückstand ist,
   b. wenn der Miether während der Miethzeit stirbt oder in Concurs geräth,
   c. wenn der Vermiether durch ein unvorgesehenes Ereigniß (als welches aber der Eheabschluß desselben nicht anzusehen ist) unumgänglich genöthigt wird, das Miethlocal selbst zu bewohnen,
   d. wenn der Miether oder seine Familienangehörigen oder die bei ihm in Kost oder Wohnung Befindlichen im Miethlocal Unsittlichkeiten treiben, welche andern Hausbewohnern Anstoß geben oder den guten Ruf des Hauses gefährden,

Digitized by Google

e. wenn der Miether die Wohnung durch einen offenbar völlig unangemessenen Gebrauch schädigt.

§ 811.

3) Vom Miether

a. wenn der Vermiether während der Miethzeit stirbt oder in Concurs geräth,

b. wenn in dem gleichen Hause, worin sich das Miethlocal befindet, von andern Bewohnern desselben Anstoß erregende Unsittlichkeiten begangen werden,

c. wenn die gehörige Benutzung des Miethlocals, wie sie bei Abschluß des Vertrags offenbar vorausgesetzt war, durch eingetretene Uebelstände (wie Unmöglichkeit der Benutzung von Brunnen, Abtritten, Oefen u. dgl., Feuchtigkeit, Bauten im Hause, Wanzen, heftigen Streit mit Hausgenossen) ganz unmöglich gemacht oder dermaßen erschwert wird, daß der Genuß des Miethers in keinem Verhältniß zu den von ihm übernommenen Pflichten steht.

§ 812.

Ist von einer Partei außerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist auf den nächsten Miethwechseltermin aufgekündet worden, ohne daß ein in §§ 809—811 enthaltener Grund vorliegt, so kann diese Kündigung nur dann zu Recht bestehen, wenn die Gegenpartei erweislicher Maßen keine Einwendungen dagegen erhoben hat.

§ 813.

Ist außerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist eine Aufkündung erfolgt und angenommen worden, ohne daß

Digitized by Google

dabei unter den Parteien von dem Zeitpunct, auf den sie gerichtet sein solle, die Rede gewesen wäre, so gilt sie als auf das nächste gesetzliche Miethziel (§ 804) geschehen.

§ 814.

Bei Verkauf der Liegenschaft oder Tod einer Partei muß innerhalb der ersten vierzehn Tage vom Tage der Publication des Verkaufs im Cantonsblatt oder vom Todestage an gekündet werden, und der Miether, resp. dessen Hausgenossen haben das Recht, noch sechs Wochen vom Tage der Kündigung an im Miethlocal zu bleiben. Ist innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht gekündet worden, so gilt der bisherige Miethvertrag als von den nunmehrigen Parteien bestätigt und treten die gesetzlichen Kündigungstermine ein.

§ 815.

Bei Concurs des Vermiethers steht es dem Miether frei, sofort das Miethlocal zu verlassen.

§ 816.

In allen anderen Fällen der §§ 809—811 bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, den Termin festzusetzen, mit welchem das Miethverhältniß sein Ende erreichen soll.

§ 817.

In allen Fällen der §§ 809—811 hat der Richter zu bestimmen, ob einer Partei und welcher eine Entschädigung der andern aufzulegen und welche Entschädigungssumme angemessen sei. Bei Beurtheilung dieser Frage hat der Richter außer dem Grad von Verschuldung

Digitized by Google

der Parteien namentlich in den Fällen von § 809, a. § 810, d. und e. und § 811, b. und c. auch in Betracht zu ziehen, ob die Partei, welche Aufhebung des Vertrags beansprucht, schon längere Zeit von dem fraglichen Uebelstande Kenntniß gehabt hat oder nicht.

§ 818.

Wenn in den Fällen von § 809, a. und § 811, c. der Richter auch den Uebelstand nicht erheblich genug findet, um auf Aufhebung des Miethvertrages vor dem gesetzlichen Termin zu erkennen, so kann er immerhin zu Gunsten des Miethers eine Ermäßigung des Miethzinses aussprechen.

Pacht.

§ 819.

Ist nicht bloß eine Localität zur Benutzung vermiethet, sondern ein landwirthschaftliches Grundstück zur Bewirthschaftung oder ein mit einer Liegenschaft verbundenes Gewerbe zur Ausübung desselben verpachtet worden, so erstreckt sich der Pachtvertrag im Zweifel auf Alles, was der Verpächter zur Zeit der Abschließung desselben als Mittel zur ordnungsmäßigen Bewirthschaftung oder Betreibung des Gewerbs auf der betreffenden Liegenschaft hatte, z. B. sämmtliches Schiff und Geschirr.

§ 820.

Der Verpächter hat während der Dauer der Pachtzeit die Gebäulichkeiten in Dach und Fach zu erhalten. Im Uebrigen liegt die Pflicht des Unterhaltes des Guts

Digitized by Google

und der Erneuerung des abgängigen Schiffs und Geschirrs dem Pächter ob.

Die Kosten der Instandstellung der Liegenschaft bei Beendigung des Pachtverhältnisses trägt der Verpächter, außer insoweit Reparaturen durch besondere Fahrläßigkeit des Pächters im Gebrauch veranlaßt sind, oder in Folge schlechter Bewirthschaftung des Pächters besondere Arbeiten und Vorkehrungen nothwendig werden.

§ 821.

Neubauten vorzunehmen ist dem Pächter bloß mit Erlaubniß des Verpächters gestattet.

§ 822.

Der Pächter ist, besondere Abrede vorbehalten, zur Entrichtung des Pachtzinses in jährlichen Terminen gehalten. Vorausbezahlung kann nicht gefordert werden.

§ 823.

Bei Beendigung der Pacht von landwirthschaftlichen Grundstücken ist der Pächter verpflichtet, Alles, was sich an Futter, Stroh und Bau auf dem Gute befindet, sowie alles darauf Angepflanzte, auf demselben zurückzulassen. Jedoch kann er dafür von dem Verpächter insoweit Entschädigung verlangen, als nach billiger Schatzung das Vorhandene den zur gehörigen Bewirthschaftung des Guts nöthigen Betrag übersteigt.

§ 824.

Als Dauer des Pachtvertrags gilt im Zweifel die Zeit von einem Jahr, beginnend mit erstem März, als Kündigungsfrist die drei ersten Monate dieses Jahres auf Ende desselben.

Digitized by Google

§ 825.

Außerhalb dieser Kündigungsfrist kann in folgenden Fällen gekündet werden:

1) bei Verkauf der Liegenschaft sowohl vom Käufer als vom Pächter, von ersterem selbst wenn im Pachtvertrag das Gegentheil bedungen ist,
2) bei Tod des Pächters sowohl vom Verpächter, als von den Hausangehörigen des Pächters.

§ 826.

3) Vom Verpächter allein:
   a. wenn der Pächter in Concurs geräth,
   b. wenn er mit der Zinszahlung im Rückstand ist,
   c. wenn er das Gut zu dessen offenbarem Schaden bewirthschaftet.

§ 827.

4) Vom Pächter allein:
   a. wenn der Verpächter stirbt oder in Concurs geräth,
   b. wenn der Verpächter seine Pflicht, die Gebäulichkeiten in gehörigem Stand zu erhalten, in solcher Weise außer Acht läßt, daß der ordnungsmäßige Gebrauch des Guts dadurch unmöglich wird,
   c. wenn durch wesentliche Veränderungen, die der Verpächter auf dem Bestandgute vornimmt, z. B. Umbauten, der Pächter in der ursprünglichen Benutzung des Guts wesentlich gestört wird.

§ 828.

Bei Verkauf der Liegenschaft oder Tod einer Partei muß innerhalb der ersten vierzehn Tage vom Tage der

Digitized by Google

Publication des Verkaufs im Cantonsblatt oder vom Todestage an gekündet werden, und der Pächter, resp. dessen Familienangehörige haben das Recht, noch ein Vierteljahr lang vom Tag der Kündigung an auf dem Gut zu bleiben. Bei Unterlassung der Kündigung in jener vierzehntägigen Frist gilt der gesetzliche Kündigungstermin (§ 824). In den übrigen Fällen bleibt die Festsetzung der Frist für Beendigung des Pachtverhältnisses dem richterlichen Ermessen anheimgestellt.

§ 829.

Hinsichtlich der Entschädigung wegen außerordentlicher Kündigung gelten in analoger Weise die Bestimmungen des § 817 und in Bezug auf § 826, c. und § 827, b. und c. die des § 818.

§ 830.

Die Bestimmungen der §§ 795—798, 801, 802, 806 und 807 finden analoge Anwendung auf das Pachtverhältniß.

Fahrnissmiethe.

§ 831.

Ist ein Miethvertrag über einen beweglichen Gegenstand abgeschlossen worden, so ist der Vermiether verpflichtet, denselben dem Miether in ordnungsmäßigem Stand und rechtzeitig zu übergeben, und haftet nach den allgemeinen Bestimmungen für allen aus seiner Säumniß oder Fahrläßigkeit entstehenden Schaden.

Digitized by Google

§ 832.

Vorbehaltlose Annahme des Gegenstandes von Seiten des Miethers begründet zu Gunsten des Vermiethers die Präsumtion, daß die Sache zur Zeit der Uebergabe ohne einen bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit sichtbaren äußern Mangel sich befunden habe, somit die Pflicht des Miethers, einen solchen Mangel als schon bei der Uebergabe vorhanden nachzuweisen, wenn er sich von der Haftpflicht dafür, sofern sie ihn nach § 834 trifft, befreien will.

§ 833.

Bei äußerlich nicht sichtbaren Mängeln dagegen liegt dem Vermiether die Beweislast ob, daß der Miether den Schaden herbeigeführt habe.

§ 834.

Der Miether ist im Zweifel nicht zur Vorausbezahlung des Miethzinses verpflichtet. Er haftet nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 669 ff.) für allen Schaden, der durch ungebührliche und übermäßige Benutzung des Gegenstandes erwachsen ist.

§ 835.

Der Miether trägt die für den Gebrauch der gemietheten Sache erforderlichen Kosten. Dagegen sind ihm die ohne seine Schuld zur Erhaltung der Sache nothwendig gewordenen Auslagen vom Vermiether zu ersetzen.

§ 836.

Ist über die Dauer der Miethe keine Verabredung getroffen worden, so kann in der Regel jederzeit der

Digitized by Google

Miether die Sache zurückgeben und der Vermiether dieselbe zurückfordern, ohne daß es einer vorherigen Kündigung bedarf. In solchen Fällen aber, wo durch die Rückforderung des Vermiethers der sachgemäße Gebrauch des Gegenstandes verhindert oder der bei Abschluß des Vertrags ausgesprochene Zweck vereitelt würde, kann der Richter eine angemessene Frist für die Dauer des Miethverhältnisses festsetzen.

§ 837.

Die Bestimmung des Miethzinses nach einem im gewöhnlichen Leben üblichen Zeitmaß, wie z. B. nach Wochen, Monaten u. s. w., begründet keine Vermuthung für die Eingehung der Miethe auf dieselbe Zeit.

§ 838.

Ist schon bei Eingehung des Vertrags eine bestimmte Dauer der Miethe verabredet worden, so hört das Miethverhältniß mit Ablauf derselben von selbst auf, und den in der Rückgabe säumigen Miether treffen von diesem Augenblicke an alle Nachtheile, denen der mit Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug befindliche Schuldner unterliegt (§§ 653 und 676).

§ 839.

Selbst bei Verabredung einer bestimmten Dauer der Miethe kann der Vermiether auf Aufhebung des Vertrags und Rückgabe der vermietheten Sache klagen, wenn er zu beweisen vermag, daß der Miether dieselbe absichtlicher oder fahrläßiger Weise durch üble Benutzung verschlechtern würde.

Digitized by Google

Gebrauchsleihe.

§ 840.

Die Bestimmungen über die Miethe beweglicher Sachen (§§ 831—839) gelten auch für den Fall der unentgeltlichen Leihe beweglicher Sachen, mit der einzigen Modification in Betreff der Haftpflicht des Entleihers gemäß § 672.

Digitized by Google

Hinterlegung.

§ 841.

Wer eine bewegliche Sache zur Aufbewahrung angenommen hat, ist verpflichtet, dieselbe gehörig zu verwahren, ihr die Pflege und Besorgung zukommen zu lassen, deren sie zu ihrer unverkümmerten Existenz bedarf, und sie sammt dem Zuwachs, den sie in dieser Zeit etwa erhalten hat, dem Deponenten auf sein Begehren wieder zurückzustellen.

Gebrauchen oder benutzen darf er sie nicht.

§ 842.

Der Deponent ist verpflichtet, dem Aufbewahrer alle zur Erhaltung der Sache erforderlichen Auslagen zu erstatten.

§ 843.

Die Haftpflicht des Aufbewahrers für Untergang oder Verschlechterung der Sache, sowie die des Deponenten für Schaden, der dem Aufbewahrer aus der Aufbewahrung erwachsen ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen der §§ 669 ff.

Digitized by Google

§ 844.

Bei gerichtlichen Depositen, für welche eine gesetzliche Gebühr verrechnet wird, haftet der Aufbewahrer für allen Schaden, außer für den erweislich durch Zufall entstandenen. Wird dagegen eine streitige Sache bis Austrag des Streits einem Andern zur Verwahrung übergeben, so ist dieser gemäß § 843 haftbar.

§ 845.

Der Aufbewahrer ist befugt, die Sache zurückzuhalten, bis ihm der Deponent alle Auslagen und den etwanigen Schaden ersetzt hat; andere Gegenforderungen aber kann er auf diesem Wege nicht zur Geltung bringen.

§ 846.

Der Aufbewahrer ist unter Vorbehalt von § 847 berechtigt und verpflichtet, die Sache nur dem Deponenten zurückzugeben; doch hat er die Pflicht, die Sache auch gegenüber dem Deponenten zurückzubehalten, wenn zugleich ein Anderer die Sache anspricht, oder der Deponent in Concurs oder unter Vogtei gerathen ist.

§ 847.

Wer eine Sache gegen Aushingabe eines Zeichens zur Aufbewahrung angenommen hat, braucht sie ohne genügende Sicherstellung nicht zurückzugeben, wenn ihm das Zeichen nicht wieder behändigt werden kann. Selbst das Vorweisen des Zeichens verpflichtet ihn nicht zur Rückgabe, wenn er das Recht des Vorweisers zum Bezug der Sache zu bezweifeln Grund hat, und er haftet sogar dem später sich meldenden Berechtigten, der zu be-

Digitized by Google

weisen vermag, daß der Aufbewahrer bei Aushingabe der Sache nicht in guten Treuen gehandelt hat.

§ 848.

Die Bestimmungen der §§ 841—847 gelten auch für die Fälle, wo in Gasthäuser Gegenstände der Reisenden gebracht werden. Nur steigert sich hier die Haftpflicht des Wirths entsprechend dem Vortheil, den er aus dem Verhältnisse zieht, und kann er namentlich auch verantwortlich werden, selbst ohne daß er von dem Einbringen der Sachen in sein Haus Kenntniß erhalten hat.

Digitized by Google

Mandat.

§ 849.

Wer von einem Andern den Auftrag empfangen und angenommen hat, ein Geschäft für ihn zu besorgen, ist in erster Linie an die ihm vom Auftraggeber hiefür ertheilte Vorschrift gebunden, bei ungenügender Vorschrift an den aus den Umständen sich ergebenden natürlichen Sinn des Auftrags. Abweichungen hievon, selbst bei Unmöglichkeit den Auftrag so wie er ertheilt war auszuführen, stehen auf Gefahr des Beauftragten.

§ 850.

Ueberträgt der Beauftragte die Ausführung des Auftrags einem Andern, so haftet er seinem Auftraggeber für allen daraus entstehenden Nachtheil, es wäre denn, daß er durch ausdrückliche Gestattung des Auftraggebers oder durch den unzweifelhaften Sinn des Auftrags dazu ermächtigt wäre, in welchem Falle er bloß für Fahrläßigkeit in der Wahl seines Vertreters einzustehen hat.

§ 851.

Der Beauftragte hat dem Auftraggeber über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben und Rechnung

Digitized by Google

zu stellen, wogegen ihm der letztere zum Ersatz aller Auslagen und etwanigen Schadens, zur Bezahlung eines verhältnißmäßigen Honorars, und nach Vereinigung des Geschäfts zur Ausstellung einer Quittung verpflichtet ist.

§ 852.

Erscheint der Beauftragte als Agent eines Handlungshauses für Abschließung einer gewissen Art von Geschäften innerhalb eines bestimmten Localgebietes, so ist anzunehmen, er sei berechtigt von jedem selbst von ihm nicht vermittelten Geschäfte, welches das fragliche Handlungshaus in diesem Geschäftszweig und in diesem Gebiet abgeschlossen hat, ein Honorar (Provision) zu beziehen.

§ 853.

Der Auftrag erlischt:

1) durch den Widerruf des Auftraggebers oder die Kündigung des Beauftragten, vorbehältlich Entschädigungsforderungen, die für eine Partei aus unzeitiger Aufhebung des Verhältnisses durch die andere begründet werden;
2) durch Tod des Beauftragten;
3) durch Tod oder Concurs oder Bevogtigung des Auftraggebers, außer hinsichtlich der Handlungen, die der Beauftragte in Unkenntniß eines solchen Ereignisses vorgenommen hat oder die als nothwendige Folge der schon begonnenen Geschäftsführung erforderlich waren.

§ 854.

Der Auftraggeber wird gegenüber demjenigen, mit welchem der Beauftragte das Geschäft abgeschlossen hat,

Digitized by Google

direct zur Erfüllung der daraus ihm erwachsenden Verbindlichkeit verpflichtet, selbst wenn der Beauftragte sich nicht in allen Theilen streng an seine Vorschrift gehalten hat, in welch' letzterm Fall dem Auftraggeber der Regreß gegen den Beauftragten wegen Ueberschreitung der Vollmacht offen bleibt.

Bei wesentlicher Ueberschreitung des Auftrags ist der Auftraggeber gegenüber dem dritten Contrahenten nicht gebunden.

§ 855.

Derjenige, der mit einem angeblichen Beauftragten ein Geschäft abgeschlossen hat, ohne daß er sich über dessen Vollmacht vergewissert hatte oder aus sonstigen Umständen einen Auftrag anzunehmen berechtigt war, hat kein Klagrecht gegen den angeblichen Auftraggeber auf Erfüllung des Vertrags, sondern nur eine Schadenersatzforderung gegen seinen Contrahenten.

§ 856.

Hat der Auftraggeber eine früher durch Publication bekannt gemachte oder durch besondere Anzeige an einen Dritten diesem zur Kenntniß gebrachte Bevollmächtigung zu Führung von Geschäften zurückgezogen, ohne diesen Widerruf zu veröffentlichen oder dem betreffenden Dritten anzuzeigen, so haftet er direct aus Geschäften, welche von solchen das frühere Verhältniß kennenden Personen im Vertrauen auf dessen Fortbestehen mit dem frühern Beauftragten geschlossen worden sind, unter Vorbehalt des Regresses gegen den letztern.

Digitized by Google

§ 857.

Sind die Parteien über unentgeltliche Ausführung eines Auftrags übereingekommen, so verringert sich die Haftpflicht des Beauftragten entsprechend der Bestimmung des § 672.

§ 858.

Hat Jemand sich der Besorgung eines Geschäfts für einen Andern ohne dessen Auftrag unterzogen, so ist im Zweifel anzunehmen, der Geschäftsführer sei zu einer Honorarforderung nicht berechtigt. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Mandats analoge Anwendung.

Digitized by Google

Unterkauf.

§ 859.

Als Geschäftsvermittler (Courtiers, Sensalen) gelten bloß diejenigen Unterhändler, welche nicht ausschließlich als Bevollmächtigte einer einzigen Partei und ausschließlich in deren Interesse handeln, sondern die beiderseitigen Interessen gleichmäßig vertreten.

Als solche Mittelspersonen zum Abschluß von Geschäften in Wechseln, Staatspapieren und Actien auf hiesigem Platz sind einzig die beeidigten Wechselsensalen befugt.

§ 860.

Der Courtier bezieht für die durch ihn abgeschlossenen Verkäufe oder Täusche von Liegenschaften und Schuldtiteln, für die von ihm vermittelten Anleihen und Miethverträge u. dgl. eine Gebühr von 1%, die sich bei Verkäufen und Anleihen von dem Kaufpreis oder der Darlehnssumme, bei Täuschen vom Anschlagspreis der werthvollern Liegenschaft, bei Miethen vom jährlichen Miethzinse berechnet. Das Bedingen eines höhern Courtage ist in Rechten ungültig.

Digitized by Google

treffenden Geschäftszweig üblichen Arbeit, sowie wegen starker, die Ordnung des Geschäfts störender Unverträglichkeit mit den Mitangestellten, und gleichstehender anderer Gründe,

2) von Seiten des Angestellten wegen Nichtbezahlung des Honorars, vertrags- oder übungswidriger Inanspruchnahme, Versetzung an einen andern Ort und ungehöriger Behandlung durch den Anstellenden.

In diesen Fällen kann je nach Umständen eine Partei noch außerdem zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet werden.

§ 872.

Die im Anstellungsvertrag aufgenommene Clausel, daß der Anstellende den Angestellten jederzeit, ohne einen der im § 871 angeführten Gründe für sich zu haben, sofort entlassen könne, enthält nicht schon an sich und für alle Fälle eine Befreiung des Entlassenden von jeder Entschädigungspflicht.

§ 873.

Das Vertragsverhältniß erlischt sofort durch den Tod des Angestellten, ohne Berechtigung seiner Erben auf irgend eine Entschädigung über das verdiente Honorar hinaus, und ebenso durch den Tod des Anstellenden, hier jedoch mit der Verpflichtung von dessen Erben, dem Angestellten noch für den ersten Monat vom Todesfalle an das bisherige Honorar nach Verhältniß zu bezahlen.

Digitized by Google

Dienstbotenverhältniss.

§ 874.

Der Vertrag, wodurch sich Jemand als Dienstbote auf gegenseitige Aufkündung hin zu häuslichen oder wirthschaftlichen Dienstleistungen um einen bestimmten Lohn mit oder ohne Wohnung und Kost verdingt, begründet die Pflicht des Dienstboten, sich während der Dauer der Dienstzeit dem Dienste mit Gehorsam, Treue und Sorgfalt zu widmen, ohne Einwilligung seiner Herrschaft keinen andern Geschäften für sich oder Dritte nachzugehen, sich der Hausordnung zu unterziehen und bei Krankheiten und andern Verhinderungsfällen seines Nebengesindes auch solche Dienstleistungen, zu denen er nicht ausdrücklich gedungen ist, ohne besondere Entschädigung zu verrichten.

Zum Ersatze von Schaden, den er seiner Herrschaft in Verrichtung des Dienstes zufügt, ist er nur verpflichtet, wenn ihm dabei böse Absicht oder grobe Fahrläßigkeit zur Last fällt.

§ 875.

Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Dienstboten neben den vertragsweise übernommenen Leistungen (Lohn, Kost u. s. w.) eine menschenfreundliche Behandlung zu Theil werden zu lassen, ihn nicht über Gebühr mit Arbeit zu überhäufen, und seinen Wandel zu überwachen.

Bei Krankheit des Dienstboten hat die Herrschaft unentgeltlich vierzehn Tage lang für dessen ärztliche Verpflegung zu sorgen, bei längerer Krankheitsdauer dagegen kann sie entweder den Dienstboten entlassen oder wäh-

Digitized by Google

Lohndienstvertrag.

Anstellung.

§ 866.

Der Vertrag, wodurch Jemand die Verpflichtung zur Besorgung einer bestimmten Art von Arbeiten für einen Andern übernimmt, begründet die Pflicht des Angestellten, seine Thätigkeit in der vertragsmäßigen oder für solche Verhältnisse üblichen Tageszeit mit Treue und Sorgfalt dem Interesse des Anstellenden zu widmen.

§ 867.

Der Angestellte ist für gehörige Ausführung der Arbeiten verantwortlich, zu deren Besorgung er sich bei der Anstellung fähig erklärt hat, und haftet für allen aus schlechter Besorgung dem Anstellenden erwachsenden Schaden gemäß § 671, außer insofern gemäß § 634 diesem letztern selbst eine Nachlässigkeit in der Wahl des Angestellten zur Last fällt.

§ 868.

Der Anstellende ist seinem Angestellten zur Bezahlung des festgesetzten Honorars und zum Ersatz der von ihm gemachten nothwendigen Auslagen verpflichtet.

Digitized by Google

Ist außerdem noch bei Eingehung des Verhältnisses eine Gratification versprochen worden, so soll dieselbe in einem billigen Verhältniß zur geleisteten Arbeit und zum Honorar gegeben werden, wenn nicht aus den Umständen hervorgeht, daß sie ganz dem freien Ermessen des Anstellenden überlassen bleiben sollte.

§ 869.

Ebenso kann ein Anspruch auf billige Gratification selbst ohne ausdrückliche Verabredung einer solchen dadurch begründet werden, daß der Angestellte über die vertragsmäßige oder sonst übliche Arbeitszeit hinaus dauernd in Anspruch genommen wird.

§ 870.

Ist das Vertragsverhältniß seinem ganzen Sinn und Wesen nach als auf längere Zeit berechnet eingegangen worden, so kann es von beiden Parteien im Zweifel nur durch Kündigung auf drei Monate gelöst werden. Bei Anstellung zu mehr vorübergehenden Zwecken ist keine Partei an diese Kündigungsfrist gebunden.

§ 871.

Selbst wo längere Dauer des Vertragsverhältnisses beabsichtigt war, kann ohne Einhaltung der dreimonatlichen Frist sofortige Kündigung erfolgen:

1) von Seite des Anstellenden wegen Falliments oder Untreue des Angestellten oder Widersetzlichkeit desselben gegen die berechtigten Anforderungen des Anstellenden, wegen Unbrauchbarkeit zu der vertragsmäßig übernommenen oder in dem be-

Digitized by Google

§ 861.

Mangels anderweitiger Verabredung ist diese Gebühr bei Anleihen vom Entlehner allein, bei den andern Geschäften von beiden Contrahenten je zur Hälfte zu entrichten.

§ 862.

Der Courtier hat nur dann Anspruch auf Bezahlung dieser Gebühr, wenn er selbst das Geschäft wirklich abgeschlossen hat oder den Parteien nachzuweisen vermag, daß dieselben zum Zwecke der Umgehung des Courtage das Geschäft auf Grundlage der von ihm festgestellten Bedingungen ohne seine Vermittlung abgeschlossen haben.

§ 863.

Der Courtier haftet der Partei, der er ein Geschäft als wirklich zu Stande gekommen bezeichnet hat, für den ihr erwachsenen Schaden, wenn die andere Partei den Abschluß des Geschäfts bestreitet.

§ 864.

Die von den beeidigten Wechselsensalen in ihren Büchern als wirklich abgeschlossen eingetragenen Geschäfte gelten durch diese Aufzeichnung als völlig bewiesen gegenüber den Parteien.

Die Aufzeichnungen der andern Courtiers bilden nur dann vollständigen Beweis, wenn und soweit das betreffende Geschäft von den Contrahenten selbst in dem Notizbuch des Courtiers unterschrieben ist.

Digitized by Google

§ 865.

Für die beeidigten Wechselsensalen gilt fernerhin die Verordnung vom 12. März 1855 mit Ausnahme der durch § 860 dieses Gesetzes abgeänderten Bestimmung in § 6 litt. c dieser Verordnung.

Digitized by Google

rend seiner Arbeitsunfähigkeit einen andern anstellen und jenem dafür nach Verhältniß der Zeit das Betreffende am Lohn abziehen.

§ 876.

Zur Gültigkeit des Vertrags ist das Geben und Annehmen eines Haftgeldes nicht erforderlich.

§ 877.

Als Dauer des Dienstes gilt im Zweifel eine sechsmonatliche, als Antrittszeit der 25. Mai oder 25. November, und zwar von diesen zwei Zielen jeweilen das zunächst auf den Vertragsabschluß folgende.

§ 878.

Tritt ein Dienstbote nicht spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach der bedungenen Zeit seinen Dienst an, so gilt der Vertrag als aufgehoben, und der Dienstbote kann außer zu Rückgabe des etwa empfangenen Haftgeldes unter Umständen zu einer Entschädigung an die Herrschaft verfällt werden. Ist jedoch die Verzögerung von Seiten des Dienstboten gänzlich unverschuldet, und macht er zur rechten Zeit Anzeige davon, so wird diese Frist bis auf acht Tage ausgedehnt, nach deren Verfluß jedoch keine Herrschaft gehalten ist, den Dienstboten weiter anzunehmen, und Rückgabe des Haftgeldes erfolgen muß.

§ 879.

Herrschaften wie Dienstboten können bei halbjährigen oder längern Dienstverträgen innert der ersten vierzehn Tage nach Abschluß derselben ohne Angabe von

Digitized by Google

Gründen davon zurücktreten, insofern die Eintrittszeit noch über sechs Wochen entfernt ist. In diesem Fall ist das Haftgeld zurückzugeben.

§ 880.

In allen andern Fällen steht es im Ermessen des Richters, wegen besonderer Umstände den Rücktritt vom Dienstvertrage zu gestatten, und wo ungeachtet Mangels genügender Gründe auf dem Rücktritt beharrt wird, die betreffende Partei zu einer Entschädigung an die andere unter Berücksichtigung der Größe des bedungenen Lohns, der Nähe der Eintrittszeit und der Verlegenheit, die durch den Rücktritt dem andern Theil erwächst, verfällen.

§ 881.

Wenn Minderjährige unter achtzehn Jahren sich zum ersten Mal, und zwar ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vögte verdingen, so haben letztere das Recht, den Dienst aufzukünden, sobald sie davon Kenntniß erhalten. Hat aber der Minderjährige den Dienst schon seit längerer Zeit angetreten, so muß er die bedungene Zeit aushalten, vorbehalten § 885.

§ 882.

In den ersten vierzehn Tagen nach Antritt eines mindestens halbjährigen Dienstes können beide Theile ohne Angabe von Gründen das Dienstverhältniß auflösen und zwar auf acht Tage vom Kündigungstage an gerechnet. In einem solchen Fall kann die kündigende Herrschaft das Haftgeld nicht zurückfordern, und ist verpflichtet, dem Dienstboten für die Zeit, die er in ihrem Hause zubringt, den verhältnißmäßigen Lohn zu entrichten.

Digitized by Google

§ 892.

Hat der Dienstbote von der verstorbenen Herrschaft bereits Haftgeld für das künftige Halbjahr empfangen, so hat in den Fällen des § 891 der kündigende Dienstbote dasselbe zurückzuerstatten, der entlassende Erbe es dem Dienstboten zu belassen.

§ 893.

Stirbt ein Dienstbote während der Dienstzeit, so haben dessen Erben nur für die Zeit den Lohn zu fordern, während welcher er wirklich noch Dienste geleistet hat.

Die Beerdigungskosten eines verstorbenen Dienstboten sind aus dessen rückständigem Lohn zu bezahlen.

§ 894.

Außer einer Bescheinigung über Diensteintritt und Austritt ist keine Herrschaft verpflichtet, Zeugnisse über Wohlverhalten, Treue, Ehrlichkeit u. s. w. den Dienstboten zu geben. Umgekehrt kann die Herrschaft vom Richter angehalten werden, ihr Zeugniß auf jene Bescheinigung zu beschränken.

Bauarbeit.

§ 895.

Wer durch Vertrag die Herstellung eines Baues übernommen hat, ist verpflichtet, das dazu benöthigte Material in der Qualität, wie sie für Bauten der betreffenden Art angemessen ist, zu liefern und zu ver-

Digitized by Google

wenden, oder falls Lieferung durch den Bauherrn verabredet war, ungeeignetes Material zurückzuweisen, und haftet in beiden Fällen für Mängel, die aus der Verwendung schlechten Materials entstanden sind.

§ 896.

Er ist ferner verantwortlich für alle Schäden, die innerhalb eines Jahres seit Vollendung und Abnahme der Baute an derselben sichtbar werden und als Folge mangelhafter Arbeit erscheinen (vorbehalten §§ 898 und 899).

§ 897.

Seine Haftpflicht fällt jedoch in beiden Beziehungen weg, wenn der Bauherr entgegen seinen bestimmten Abmahnungen auf der Herstellung der Arbeit in der den Schaden bewirkenden Weise, wie z. B. auf der Ausführung um einen unverhältnißmäßig geringen Preis oder in übermäßig kurzer Zeit, beharrt hat.

§ 898.

Ebenso wird seine Haftpflicht gemäß § 634 durch Nachläßigkeit des Bauherrn in der Wahl seines Baumeisters vermindert.

§ 899.

Für Fehler seiner Angestellten haftet der Baumeister nach dem Grundsatze der §§ 667 und 674, und selbst soweit nicht, wenn er dem den Bau selbst leitenden Bauherrn bloß seine Arbeiter im Taglohn geliefert hat.

§ 900.

Verzögert der Baumeister die Arbeit oder läßt er sie ganz liegen, so kann ihm der Richter auf Anrufen

Digitized by Google

d. Fortziehen der Herrschaft auf längere Zeit in ein fremdes Land, ohne daß dessen bei der Dingung Erwähnung geschah.

§ 886.

Zu solcher Aufhebung des Dienstverhältnisses außerhalb der verabredeten oder gesetzlichen Dienstzeit bedarf es aber einer ausdrücklichen Anzeige an den andern Theil, und dem Richter bleibt vorbehalten, die den Umständen angemessene Zeit für den Austritt des Dienstboten zu bestimmen.

Bloße Aeußerungen von Unzufriedenheit oder Drohungen, das Verhältniß abzubrechen, berechtigen den andern Theil nicht, das Dienstverhältniß als aufgehoben anzusehen, den Dienst eigenmächtig zu verlassen oder eine Entschädigung wegen Entlassung zu fordern.

§ 887.

Bei Entlassung in den Fällen von § 884 hat der Dienstbote nur den verdienten Lohn bis zur Entlassung anzusprechen, doch bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, in besondern Fällen, z. B. Untreue, auch diesen Lohn dem Dienstboten ganz oder theilweise abzusprechen und selbst ihm eine Entschädigung aufzulegen, sowie umgekehrt z. B. bei Kränklichkeit des Dienstboten demselben außer dem verdienten Lohn noch eine Entschädigung zuzuerkennen.

§ 888.

In den Fällen des § 885 hat der Dienstbote in der Regel außer dem Anspruch auf den verdienten Lohn noch ein Recht auf eine billige Entschädigung.

Digitized by Google

§ 889.

Aus den in den §§ 884 und 885 angeführten Gründen kann auch ein noch nicht angetretenes Dienstverhältniß (vergl. §§ 879 und 880) wieder aufgehoben werden.

§ 890.

Verabschiedet die Herrschaft den Dienstboten ohne hinreichende Gründe vor Ende der Dienstzeit, so hat sie ihm außer dem verdienten Lohn eine vom Richter zu bestimmende den Umständen angemessene Entschädigung zu bezahlen.

Verläßt aber der Dienstbote den Dienst vor Ablauf der Dienstzeit ohne genügende Gründe, so kann er je nach Umständen des schon verdienten Lohns ganz oder theilweise verlustig erklärt und überdieß in eine Entschädigung verfällt werden.

§ 891.

Stirbt der Hausvater oder die Hausfrau, so steht sowohl den Erben als den Dienstboten, gleichviel ob die Haushaltung fortgeführt wird oder nicht, das Recht zu, binnen der nächsten vierzehn Tage das Dienstverhältniß auf acht Tage von der Kündigung an gerechnet aufzuheben, unter Verpflichtung der Erben, dem aufkündenden Dienstboten den verdienten Lohn zu bezahlen, dem von ihnen entlassenen Dienstboten dagegen den Lohn bis zum nächsten Ziele oder falls vom Todestag bis dahin mehr als drei Monate laufen, für ein Vierteljahr zu entrichten.

Digitized by Google

Der kündigende Dienstbote dagegen hat das empfangene Haftgeld zurückzuerstatten.

Eine Partei, welche jene acht Tage nicht einhält, kann zu einer vom Richter zu bestimmenden Entschädigung an die andere verfällt werden.

§ 883.

Jedes Dienstverhältniß von bestimmter Zeitdauer hört von selbst auf, wenn die bedungene oder gesetzliche Dienstzeit ohne vorherige Erneuerung des Vertrags abgelaufen ist.

Dienstverträge auf unbestimmte Zeit müssen, wenn sie auf Wochenlohn eingegangen sind, auf acht Tage, wenn sie auf Monatslohn eingegangen sind, auf vierzehn Tage gekündet werden.

Bei Dienstverträgen auf Halbjahrlohn haben sich die Dienstboten jeweilen innerhalb der ersten drei Monate der Dienstzeit um Fortsetzung des Dienstverhältnisses bei der Herrschaft zu melden. Bei Stillschweigen während der genannten Zeit wird das Dienstverhältniß als nicht erneuert angenommen.

Ist bei einer Erneuerung über Lohn u. s. w. nichts Anderes verabredet worden, so gilt der Dienstvertrag als auf die frühern Bedingungen erneuert.

§ 884.

Vor Ablauf der Dienstzeit kann (vorbehalten § 882) keine Partei das Dienstverhältniß einseitig ohne hinreichende Gründe aufheben, deren Würdigung dem Richter überlassen ist. Doch gelten namentlich als solche:

1) für die Herrschaft:
   a. wenn der Dienstbote sich zu den ihm aufgetragenen und bei der Dingung von ihm

Digitized by Google

übernommenen Dienstverrichtungen unbrauchbar zeigt, oder in dem Maß kränklich ist, daß der Dienst darunter leidet, oder eine der Herrschaft bei der Dingung unbekannte ansteckende oder eckelhafte Krankheit hat,

b. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist,

c. wenn ein Dienstbote auf länger als acht Tage in Untersuchungshaft geräth,

d. wenn die Herrschaft Untreue, absichtliche Schadenzufügung, Ausübung von Verbrechen oder groben Vergehen, Vernachlässigung oder Verführung der anvertrauten Kinder u. dergl. bei ihren Dienstboten entdeckt,

e. wenn ein Dienstbote sich zu wiederholten Malen eines groben, störrischen, ungehorsamen und lügenhaften Betragens gegen seine Herrschaft, oder einer unordentlichen Aufführung schuldig macht, wie Ausbleiben bei Nachtzeit, Trunk- und Spielsucht, Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, große Trägheit und Unreinlichkeit, Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, ohne daß wiederholte Ermahnungen gefruchtet hätten.

§ 885.

2) Für den Dienstboten:

a. Nichtzahlung des verabredeten Lohnes,

b. fortgesetzte üble Behandlung durch übertriebene Anstrengung oder ungesunde Kost und Wohnung, oder thätliche Mißhandlung,

c. strafbare oder unsittliche Zumuthungen,

Digitized by Google

des Bauherrn neben und unvorgreiflich einer Schadenersatzklage des letztern eine Frist für Vollendung oder Wiederaufnahme des Baues setzen und nöthigenfalls den Bauherrn ermächtigen, die Arbeit auf Kosten des säumigen Baumeisters durch einen andern vollenden zu lassen.

§ 901.

Der Baumeister ist berechtigt, vom Bauherrn nach Vollendung des Baues Prüfung, und bei Nichtvorhandensein oder nach Beseitigung von Ausstellungen Genehmigung und Abnahme der Baute zu verlangen, mit welchem Momente die Jahresfrist des § 896 zu laufen beginnt.

Diese Genehmigung kann auch aus entsprechenden Handlungen des Bauherrn gefolgert werden.

§ 902.

Der Bauherr ist im Zweifel nicht verpflichtet, während der Dauer der Baute Abschlagszahlungen für dieselbe zu leisten.

§ 903.

Hat der Baumeister dem Bauherrn Garantie für die Arbeit auf eine bestimmte Zeit geleistet, so giebt dieselbe dem Bauherrn nicht das Recht, nach Genehmigung und Abnahme des Baues noch eine verhältnißmäßige Summe bis nach Verfluß der Garantiezeit zurückzubehalten.

§ 904.

Der Baumeister trägt während der Baute die Gefahr derselben und kann den Bauherrn nicht für irgend

Digitized by Google

welchen Schaden in Anspruch nehmen, der vor Abnahme des Baues an demselben eingetreten ist.

§ 905.

Die Haftpflicht des Baumeisters gegenüber dem Bauherrn wird in keiner Weise dadurch geändert, daß der letztere einen Dritten mit der Beaufsichtigung des Baues betraut.

§ 906.

Ist der Vertrag zwischen Bauherrn und Baumeister auf Plan und Devis und die darin enthaltene Kostenberechnung abgeschlossen worden, so sind alle im Devis nicht enthaltenen noch nöthig werdenden Arbeiten zu Lasten des Bauherrn. Dagegen trifft alles Versehen in der Kostenberechnung den Baumeister, wenn bloß Ausführung des Baues nach einem bestimmten Plan oder Muster und um einen bestimmten Gesammtpreis verabredet war. Vorbehalten bleiben außerordentliche und nicht vorzusehende Ereignisse und Verhältnisse, welche die Ausführung wesentlich erschweren.

Arbeitbestellung.

§ 907.

Wer die Herstellung und Lieferung einer bei ihm bestellten Arbeit übernommen hat, trägt allen Schaden, der dem Besteller aus der Verwendung schlechten Stoffs erwächst, selbst dann, wenn er diesen Stoff zwar vom Besteller geliefert erhielt, ihn aber als zu dem bestimmten Zwecke offenbar ganz untauglich erkennen mußte, es

Digitized by Google

wäre denn, daß er den Besteller auf die Folgen einer Verwendung desselben vergeblich aufmerksam gemacht hätte.

§ 908.

Ebenso ist der Arbeitübernehmer an die ihm vom Besteller ertheilten Vorschriften, z. B. hinsichtlich Maß, Größe u. s. f., durchaus gebunden, und kann nur wenn er diese beobachtet hat, oder doch bei ganz unerheblichen Abweichungen den Besteller zur Annahme der Arbeit anhalten.

§ 909.

Der Besteller ist berechtigt, die Annahme einer ganz unbrauchbaren Arbeit zu verweigern, selbst wenn er den Auftrag zur Ausführung in dieser bestimmten Weise, deren Unzweckmäßigkeit dem andern Contrahenten einleuchten mußte, selber gegeben hätte.

Dieses Recht des Bestellers ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Arbeitübernehmer ihm gleich von vorneherein vergeblich die Unbrauchbarkeit einer solchen Arbeit vorgestellt hat, oder wenn der Besteller selbst die gelieferte Sache in einer Weise schon gebraucht hat, die über den zur bloßen Prüfung der Güte der Arbeit nothwendigen Gebrauch hinausgieng.

§ 910.

Für Mängel an einer sonst brauchbaren Arbeit ist der Besteller zu einem entsprechenden Abzug am Preis berechtigt, falls nicht die Gegenpartei vorzieht, auf ihre Kosten diese Mängel zu verbessern.

§ 911.

Vorbehaltlose Annahme einer Arbeit schließt spätere Einwendungen gegen die Güte der Arbeit aus, außer

Digitized by Google

in Bezug auf Mängel, die bei der Ablieferung nicht sichtbar waren.

§ 912.

Der Arbeitübernehmer hat das Recht, die verarbeitete Sache zurückzubehalten, bis ihm der Preis bezahlt ist, selbst wenn der Besteller den Stoff dazu geliefert hat.

§ 913.

Der fest abgeredete Preis darf nicht überschritten werden, auch wenn der Arbeitübernehmer mehr Auslagen oder mehr Arbeit gehabt hat.

Wird der bei der Bestellung nicht fest, sondern bloß nach ungefährem Voranschlag verabredete Preis unverhältnißmäßig überschritten, so hat der Besteller, der den Stoff geliefert hat, das Recht auf billige Preisreduction, der Besteller dagegen, der den Stoff nicht geliefert hat, die Wahl zwischen Annahme der Sache um den geforderten Preis oder Nichtannahme.

§ 914.

Der Besteller ist durch eine Bestellung, welche die Gegenpartei nicht bestimmt angenommen hat, nicht gebunden, und kann daher nie zur Annahme einer dennoch ausgeführten Arbeit angehalten werden.

§ 915.

Der Besteller kann jederzeit, so lang die Arbeit noch nicht vollendet ist, die Bestellung widerrufen, jedoch

Digitized by Google

unter vollständiger Entschädigung der Gegenpartei für allen ihr daraus erwachsenden Nachtheil.

§ 916.

Fällt eine Arbeit in das Gebiet der Kunst oder Wissenschaft, so gelten in analoger Weise die Bestimmungen der §§ 907—915.

§ 917.

Wenn für bestimmte Arbeiten durch Gesetz oder Verordnung Taxen festgesetzt sind, so sind alle Verträge, wodurch ein höheres Honorar ausbedungen und versprochen wird, in Rechten ungültig.

Gesellenverhältniss.

§ 918.

Der bei einem Meister zu Arbeit im Taglohn angestellte Geselle ist verpflichtet, den Anordnungen des Meisters Gehorsam zu leisten, die ihm aufgetragene Arbeit nach der vom Meister gegebenen Vorschrift auszuführen und in der üblichen Tageszeit seiner Arbeit mit Sorgfalt obzuliegen.

§ 919.

Steht ein Geselle bei seinem Meister in Accordarbeit, so ist er zu sorgfältiger und vorschriftsgemäßer Ausführung der ihm aufgetragenen Arbeit mit möglichster Förderung verpflichtet, und kann von seinem Meister weder zeitweise im Taglohn verwendet noch verhindert

Digitized by Google

werden, die Arbeit durch einen Andern verrichten zu lassen.

§ 920.

Der Geselle haftet dem Meister für allen Schaden, der demselben aus böswilliger Vernachläßigung seiner Pflichten oder völliger Untüchtigkeit zu der Arbeit, zu der er sich ausdrücklich fähig erklärt hat, erwachsen ist.

Bloße Ungeschicklichkeit dagegen berechtigt den Meister nur zu verhältnißmäßigem Abzug am Lohn oder unter Umständen zu vollständigem Entzug des Lohnes, immerhin unter Rücksicht auf die Bestimmung des § 671.

§ 921.

Der Meister ist zur Zahlung des Lohns von vierzehn zu vierzehn Tagen verpflichtet. Ist eine Accordarbeit auf den Zahltag noch nicht vollendet, so hat der Meister den üblichen Taglohn, insofern er wirklich verdient ist, zu bezahlen unter Vorbehalt der Verrechnung der Restsumme nach Vollendung der Accordarbeit. Zurückhaltung eines Theils des Lohns für Gesellenladen oder als Standgeld auf den Fall unbefugten Austritts des Gesellen oder besondrer Schadenzufügung desselben u. dgl. ist ihm nur gestattet, wenn und soweit er bei der Anstellung dies ausdrücklich einbedungen hat.

§ 922.

Der Anstellungsvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Meister dem Gesellen den für die Meldung zur polizeilichen Aufenthaltsbewilligung nöthigen Schein darüber, daß er bei ihm in Arbeit getreten

Digitized by Google

sei, zugestellt hat. — In den Fällen, wo eine solche Bewilligung nicht erforderlich ist und somit diese Form nicht beobachtet wird, finden die allgemeinen Regeln über Entstehung der Verträge Anwendung.

§ 923.

Die Kündigung kann beiderseits, sofern nicht besondere Uebereinkunft zwischen den Parteien oder handwerksmäßige Gebräuche etwas Anderes bestimmen, nur an einem Zahltag auf den nächstfolgenden Zahltag erfolgen.

Hat aber der Geselle einen Vorschuß auf seinen Arbeitslohn empfangen oder die im Accord übernommene Arbeit noch nicht vollendet, so kann er vom Meister angehalten werden, trotz dieser Kündigung nicht eher auszutreten, als bis er den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt, resp. die Arbeit vollendet hat. Als solche Vorschüsse gelten aber nicht Handgelder, die der Meister den Gesellen vor ihrem Eintritt gezahlt hat.

§ 924.

Die ersten vierzehn Tage von der Anstellung an gelten als Probezeit, nach Verfluß welcher es beiden Theilen freisteht, sofort zu kündigen und das Verhältniß aufzulösen. Als Kündigung gilt auch, wenn bei Ablauf dieser Frist der Meister mit dem Gesellen nicht über den Lohn eine Uebereinkunft trifft.

§ 925.

Nichteinhaltung der in den §§ 918—921 jeder der Parteien auferlegten Pflichten giebt der Gegenpartei das Recht zu sofortiger Auflösung des Verhältnisses.

Digitized by Google

Fabrikverhältniss.

§ 926.

Der in einer Fabrik angestellte Arbeiter ist verpflichtet, sich den Anordnungen des Fabrikherrn oder seiner den Arbeitern übergeordneten Angestellten gehorsam zu erweisen, in allen seinen Handlungen sich gegen den Fabrikherrn treu zu erzeigen, und in der vertragsmäßig festgesetzten oder üblichen (zwölfstündigen) Tageszeit der Arbeit sorgfältig und regelmäßig obzuliegen.

§ 927.

Der Fabrikherr ist zu Zahlung des Lohns in wenigstens vierzehntägigen Terminen verpflichtet, und nicht berechtigt, Stand- oder Strafgelder u. dgl. zurückzubehalten, es wäre denn, daß er sich diese Befugniß in der vom Arbeiter unterschriebenen Fabrikordnung vorbehalten hätte. Doch unterliegen auch die in der Fabrikordnung aufgestellten Bestimmungen im Streitfalle dem richterlichen Ermessen.

§ 928.

Wird der Arbeiter über die vertragsmäßige oder übliche Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen, so hat er dafür besondern Lohn anzusprechen.

§ 929.

Hat der Fabrikherr einem Fabrikarbeiter trotz Arbeitlosigkeit ganz oder theilweise den Lohn bezahlt, so

Digitized by Google

kann er dem Arbeiter diesen Lohn später in keiner Weise mehr in Anrechnung bringen oder das dem Arbeiter gesetzlich zustehende Kündigungsrecht dadurch beschränken.

§ 930.

Der Arbeiter haftet für absichtliche Schadenzufügung unbedingt, für Fahrläßigkeit in Ausführung der Arbeit nur im Wege von Abzügen am Lohne und höchstens bis zu völligem Entzug desselben, immer nach Maßgabe von § 671.

§ 931.

Der Vertrag zwischen Fabrikherrn und Fabrikarbeiter gilt als begründet mit Unterzeichnung der Fabrikordnung von Seiten des Arbeiters.

§ 932.

Das Verhältniß kann durch die an einem Zahltage erfolgende Kündigung auf vierzehn Tage gelöst werden.

§ 933.

Der Fabrikherr ist zu sofortiger Entlassung des Arbeiters berechtigt bei Untreue, Unbotmäßigkeit und absichtlicher Schadenzufügung desselben.

Der Fabrikarbeiter ist zu sofortigem Austritt berechtigt bei Mißhandlung oder fortgesetzter ungebührlicher Behandlung durch den Fabrikherrn oder dessen Angestellte.

§ 934.

Die für Fabrikherren im Accord arbeitenden Angestellten unterliegen den Bestimmungen, welche für die im Accord arbeitenden Gesellen gelten.

Digitized by Google

Anderweitige Lohndienstverträge.

§ 935.

Wenn ein Lohndienstvertrag in den Bestimmungen der §§ 866—934 nicht besonders geregelt ist, so ist er im Streitfall nach den Grundsätzen desjenigen Verhältnisses zu beurtheilen, welchem er am nächsten steht.

Digitized by Google

Lehrverhältniß.

§ 936.

Wer zur Erlernung eines Handwerksberufs bei einem Meister in die Lehre getreten ist, ist demselben in allen Obliegenheiten Gehorsam und Treue schuldig.

Er kann sogar, namentlich in der ersten Zeit der Lehre, zur Leistung von Hausdiensten in mäßiger Weise angehalten werden.

§ 937.

Im Zweifel wird Unentgeltlichkeit der Lehre angenommen. Ist zwar ein Lehrgeld, aber nicht ein Zahlungstermin verabredet, so gilt die Hälfte desselben als sofort beim Eintritt des Lehrlings zahlbar, die andre Hälfte nach Ablauf der halben Lehrzeit.

§ 938.

Der Meister ist gehalten, den Lehrling in allen Arbeiten seines Faches, wie sie jeweilen dem Grad von Fähigkeiten und Kenntnissen desselben angemessen sind, gehörig zu unterweisen.

Ueberhaupt aber ist er verpflichtet, ihm eine wohlwollende Behandlung zukommen zu lassen, namentlich ihm, wo er ihm auch die Kost liefert, dieselbe in genügendem Maß und in anständiger Art zu verabreichen,

Digitized by Google

Alles zu vermeiden, was dem Lehrling in seinem Hause sittliches Aergerniß geben könnte, und über seinen Wandel gute Aufsicht zu führen.

§ 939.

Der Lehrling kann für unabsichtlich angerichteten Schaden nie haftbar gemacht werden.

§ 940.

Der Lehrvertrag wird gültig durch schriftliche Abfassung desselben. Ist dies unterlassen worden, so kann das Verhältniß jederzeit von jedem Theil ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§ 941.

Das Vertragsverhältniß kann auch vor Ablauf der vertragsweise festgesetzten Dauer desselben sowohl von Seite des Meisters als von der des Lehrlings aufgelöst werden, wenn von dem Theile, welchem gekündigt wird, eine seiner in §§ 936—939 festgestellten Pflichten in einer solchen Weise verletzt worden ist, daß das Verhältniß als vollständig gestört und eine Fortdauer desselben als völlig unangemessen erscheint. Je nach der Schuld der Parteien ist dann auch zu entscheiden, inwieweit schon bezahltes Lehrgeld zurückzugeben oder noch nicht bezahltes zu entrichten sei.

§ 942.

Die Bestimmungen der § 936, Absatz 1, § 937, § 938, Absatz 1, § 939 und § 941 gelten auch für das Verhältniß zwischen Handelsleuten und Geschäftslehrlingen.

Digitized by Google

Creditverhältniß.

§ 943.

Wer aus einem Creditverhältnisse Schuldner wird, z. B. durch Empfang eines Darlehens, Abrechnung aus Geschäftsbeziehungen u. dergl., ist verpflichtet, dem Gläubiger auf dessen Begehren über den Betrag seiner Forderung eine Schuldurkunde unter Angabe des der Schuld zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses auszustellen.

§ 944.

Ist für Erfüllung einer Verbindlichkeit Sicherheit durch Pfand oder Bürgschaft bestellt worden, so sind bei deren Wegfall neue zu bestellen.

§ 945.

In allen Creditverhältnissen ist in der Regel auch ohne besondere Verabredung eine Zinspflicht des Schuldners begründet.

Eine Ausnahme hievon tritt namentlich in den Fällen ein, in denen nach Herkommen und Uebung sofortige Verzinsung ausgeschlossen ist, wie z. B. bei Forderungen der Detailhändler oder der Handwerker bis zum nächsten Neujahr nach Zustellung der Rechnung.

Digitized by Google

§ 946.

Das Einbedingen von Zinseszinsen bei Begründung eines Creditverhältnisses, oder das Berechnen von solchen während der Dauer des Verhältnisses ohne jeweilige bestimmte Uebereinkunft mit dem Schuldner ist ungültig, außer in kaufmännisch geregelten Contocorrentverhältnissen, so lange dieselben durch gegenseitige terminweise Abrechnungen und Abschlüsse hindurchgehen.

§ 947.

Ein Creditverhältniß entsteht durch Feststellung einer Schuldverpflichtung auf eine bestimmte Geldsumme, sei es daß diese Summe dem Schuldner neu dargeliehen oder eine schon bestehende Verpflichtung irgend welcher Art durch Schatzung oder Abrechnung auf eine neue Geldsumme zurückgeführt wird.

Die Uebereinkunft, ein solches Creditverhältniß eingehen, namentlich ein Darlehn contrahieren zu wollen, ist beiderseits klagbar.

Erfüllt aber derjenige, welcher ein Darlehn zu geben versprochen hat, seine Verpflichtung nicht rechtzeitig, so hat die Gegenpartei die Wahl, statt der Klage auf Erfüllung dieses Geschäft aufzulösen und sich das Geld anderweitig zu verschaffen.

§ 948.

Die Lösung des Creditverhältnisses kann jederzeit von Seiten beider Parteien verlangt werden, wenn sie nicht durch vorherige Verabredung an eine vorangehende Kündigung geknüpft ist, oder gemäß § 648 eine gewisse Zeitdauer angemessen erscheint.

Digitized by Google

§ 949.

Wo Kündigung auf bestimmte Frist verabredet war, kann der Gläubiger nur gegen völlige Vergütung der Zinsen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist angehalten werden, vorherige Zahlung anzunehmen.

Digitized by Google

Bürgschaft.

§ 950.

Wer sich als Bürgen für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Schuldners verpflichtet hat, kann von dem Gläubiger sofort, wenn gegen den Schuldner in Folge von Betreibung oder contradictorischer Verhandlung ein Urtheil ergangen und rechtskräftig geworden ist, auf Bezahlung der Schuldsumme belangt werden.

Setzt der Gläubiger jedoch nach diesem Urtheile die Betreibung gegen den Schuldner fort, so hat der Bürge das Recht, jede Zahlung an den Gläubiger zu verweigern, bis der Concurs über den Hauptschuldner vollständig durchgeführt und durch die Collocation beendigt ist.

§ 951.

Ist die verbürgte Forderung außerdem noch vor oder gleichzeitig mit der Bürgschaftsbestellung unterpfändlich versichert worden, so muß der Gläubiger vor Angriff des Bürgen das Pfandrecht realisieren. Eine ohne Einwilligung des Bürgen erfolgte Entlassung eines solchen Pfandes hebt jede Haftpflicht des Bürgen auf.

Digitized by Google

§ 952.

Wird die Forderung erst in Folge einer Kündigung und mit Ablauf der Kündigungsfrist fällig, so muß auch gegenüber dem Bürgen die Kündigung vorgenommen werden. Hat der Gläubiger dies versäumt, so kann er den Bürgen erst belangen, nachdem eine gleich lange Frist seit der Kenntniß des Bürgen von der Aufkündung verflossen ist.

§ 953.

Ist die Forderung an gewissen voraus bestimmten Terminen fällig, so bleiben dieselben, selbst wenn der Schuldner in Concurs gerathen sollte, für den Bürgen gültig.

§ 954.

Mehrere Bürgen, die sich für die gleiche Schuld verpflichtet haben, haften solidarisch gemäß den Bestimmungen der §§ 655—662, insofern nicht vertragsweise etwas Anderes festgesetzt ist.

§ 955.

Wenn ein Bürge die Bürgschaftspflicht mit dem Vorbehalt auf sich genommen hat, daß noch Andere als Mitbürgen eintreten, und diese Voraussetzung sich nicht erfüllt, so ist er von seiner Bürgschaft entbunden.

§ 956.

Wenn bei Eingehung des Bürgschaftsverhältnisses Schuldner und Bürge vor dem hiesigen Richter ihren Gerichtsstand hatten und der Hauptschuldner nachher

Digitized by Google

seinen Gerichtsstand verändert, so kann der Gläubiger den Bürgen, so lang derselbe dem hiesigen Richter unterworfen ist, jederzeit und ohne vorher den Schuldner suchen zu müssen, auf Zahlung der Schuld belangen.

§ 957.

Formeln, welche der Bezeichnung „Bürge" einen andern weiter gehenden und eine umfassendere Verpflichtung bezeichnenden Ausdruck beifügen, wie z. B. Bürge und Selbstzahler, Bürge und Mitschuldner u. dergl., begründen keine strengere Haftbarkeit als die eines einfachen Bürgen.

§ 958.

Die Bürgschaft kann vom Bürgen nicht einseitig aufgekündigt werden, weder sofort noch auf einen bestimmten Termin, vorbehalten § 462.

§ 959.

Wo dem Bürgen aus Handlungen des Schuldners unvorhergesehene Gefahr erwächst, kann er die im § 650 dem Gläubiger gewährten Rechte für sich gegenüber dem Schuldner in Anspruch nehmen; haftet aber dann dem Gläubiger ohne vorgängige Betreibung des Schuldners.

§ 960.

Der vom Gläubiger in Anspruch genommene Bürge tritt durch die Zahlung von selbst in alle Rechte des Gläubigers gegen den Schuldner ein.

§ 961.

Der Bürge kann auch jederzeit dem Gläubiger von sich aus, um dessen Rechte gegen den Schuldner zu er-

Digitized by Google

werden, volle Befriedigung anbieten, doch unter Wahlrecht des Gläubigers, das Anerbieten anzunehmen oder den Bürgen seiner Verpflichtung zu entlassen.

§ 962.

Ist zwar der Schuld, nicht aber der Bürgschaft ein bestimmter Verfalltermin beigefügt, so bleibt der Bürge bis zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

§ 963.

Hat sich der Bürge ausdrücklich nur für eine bestimmte Zeitfrist haftbar gemacht, so ist der Gläubiger verpflichtet, sofort mit Ablauf dieser Zeit die Betreibung gegen den Hauptschuldner zu erheben und bei nicht erfolgter Zahlung auf das den Schuldner verfällende Urtheil (§ 950) ohne Aufschub den Bürgen in Anspruch zu nehmen, widrigenfalls letzterer von der Bürgschaft befreit wird.

§ 964.

Jede Bürgschaft, die nicht schriftlich abgefaßt und deren Betrag nicht in einer bestimmten Geldsumme ausgedrückt ist, ist in Rechten ungültig.

§ 965.

Einfach schriftlich abgefaßte Bürgschaften können gegen die Erben des Bürgen unter allen Umständen bloß während drei Jahren seit des letztern Tod und bloß soweit seine Verlassenschaft reicht, geltend gemacht werden.

Unbedingte und unbegrenzte Wirksamkeit gegen die Erben des Bürgen erlangt der Bürgschaftsanspruch erst

Digitized by Google

durch Eintragung der Bürgschaft in das Bürgschaftenprotocoll.

§ 966.

Gantbürgschaften, die auf höchstens sechs Wochen eingegangen werden, bedürfen dieser Eintragung in das Bürgschaftenprotocoll nicht, um dennoch in vollem Umfang auf die Erben des Bürgen überzugehen. Solche dagegen, welche auf einen längern Termin bestellt sind, sind vom betreffenden Amtmann oder Gantmeister im Bürgschaftenprotocoll anzumelden, um ihre völlige Wirkung gegen die Erben des Bürgen zu behalten.

§ 967.

Das Bürgschaftenprotocoll wird vom Grundbuchverwalter geführt. Derselbe wird nur solche Bürgschaften eintragen, welche ihm in notarialischer Abfassung vorliegen, mit Ausnahme der in § 966 erwähnten von dem Amtmann oder Gantmeister bescheinigten Gantbürgschaften.

§ 968.

Bei allen amtlichen Auskündungen hat der Grundbuchverwalter von Amtswegen ein Verzeichniß der vom Ausgekündeten eingegangenen Bürgschaften der Gerichts-, resp. Bezirksschreiberei einzugeben.

§ 969.

Die Eintragung einer Bürgschaft in das Protocoll bildet an und für sich noch keinen vollständigen Beweis für die Gültigkeit oder den Umfang derselben, falls solche bestritten würde.

Digitized by Google

Immerhin hat jeder Bürge nach Tilgung der Bürgschaftsschuld ein Recht darauf, daß der Gläubiger dem Grundbuchverwalter die notarialisch beglaubigte Ermächtigung zur Streichung der fraglichen Bürgschaft im Protocoll ertheile und zugleich die Bürgschaftsurkunde zur Radiation einlege.

§ 970.

Liegt dem Grundbuchverwalter die Bürgschaftsurkunde nicht im Original zur Radiation vor, so kann deren Streichung im Bürgschaftenprotocoll erst nach gehörig durchgeführtem Amortisationsverfahren erfolgen.

§ 971.

Bei Tilgung von Hypothecarschulden auf anderm als amtlichem Wege ist die Streichung derselben im Grundbuch vom Grundbuchverwalter nicht vorzunehmen, bevor ein etwaniges Bürgschaftsverhältniß vom Schuldner in's Reine gebracht ist.

Digitized by Google

Verpfründung.

§ 972.

Der Vertrag, durch welchen eine Partei gegen Hingabe ihres Vermögens sich lebenslänglichen Unterhalt von Seite der anderen Partei ausbedingt (Verpfründungsvertrag), begründet die Verpflichtung des Pfrundgebers, dem Verpfründeten (Pfrundnehmer) in gesunden und kranken Tagen angemessene Kost, Wohnung und Kleidung zu geben.

§ 973.

Der Pfrundnehmer kann sich einen Theil seines Vermögens durch ausdrückliche Verabredung zu seiner ausschließlichen Verfügung vorbehalten, wenn sein Vermögen in keinem Verhältniß zu der nach Uebung und Umständen zu erwartenden Leistung steht.

§ 974.

Der Pfrundgeber hat für das ihm übergebene Vermögen genügende Sicherheit zu leisten, und zwar für Grundstücke durch unterpfändliche Versicherung des reinen Vermögensbetrags auf denselben, für Mobiliar und Geld durch Bürgschaft.

Digitized by Google

§ 975.

Die Eintragung dieser Hypothek in das Grundbuch oder der Bürgschaft in das Bürgschaftenprotocoll kann erst dann erfolgen, wenn die Zunft oder der Gemeinderath des Pfrundnehmers nach Anhörung von dessen nächstbetheiligten Verwandten ihre Einwilligung zu dem Verpfründungsvertrag durch Vormerkung derselben auf der Pfandobligation oder der Bürgschaftsurkunde gegeben hat. Bei Verweigerung wie bei Gewährung dieser Einwilligung steht dem nicht einverstandenen Betheiligten das Klagrecht beim Familiengericht offen.

§ 976.

Der Verpfründungsvertrag kann jederzeit durch beiderseitige Uebereinkunft der Parteien aufgelöst werden. Außerdem steht es jeder Partei zu, bei ganz veränderten Zuständen, wodurch die Ausführung des Vertrags in ursprünglich beabsichtigter Weise unmöglich geworden ist, die Hilfe des Gerichts zur Vertragsaufhebung anzurufen, welches im entsprechenden Fall auch über den Umfang der Rückerstattung des Vermögens entscheiden wird.

§ 977.

Für die Verpfründung in Spitälern und Armenhäusern gelten die durch deren Reglemente oder besondere Verträge aufgestellten Bedingungen, selbst wenn sie mit den Bestimmungen der §§ 972—976 in Widerspruch stehen.

Digitized by Google

Schenkung.

§ 978.

Eine Schenkung erhält erst rechtliche Gültigkeit durch die Uebergabe und Abnahme der betreffenden Sache oder Leistung, resp. durch die Handlung, welche im betreffenden Fall die Uebergabe vertritt, z. B. Eintragung in das Grundbuch bei schenkweiser Eigenthumsübertragung.

§ 979.

Eine auf diese Weise vollzogene Schenkung kann unter keinen Umständen und aus keinem Grunde vom Schenker wieder rückgängig gemacht werden.

Wohl aber können Schenkungen, mit Inbegriff von Lebensversicherungen, die zu Gunsten des Beschenkten gekauft oder ihm übergeben worden sind, sowohl von den nächsten Erben als den Gläubigern des Schenkers angefochten werden, wenn eine bösliche Verletzung der Interessen dieser Personen darin zu finden ist.

§ 980.

Ebenso können binnen Jahresfrist Schenkungen sowie andere Verträge, in deren Folge der Schenker mundtodt erklärt und unter Vogtei gestellt worden ist, von

Digitized by Google

dem Vogte, resp. den nächsten Betheiligten angefochten werden.

§ 981.

Ein bloßes Schenkungsversprechen begründet kein Klagrecht auf Erfüllung des Versprechens. Wohl aber kann der Versprechende bei Nichterfüllung für den Schaden verantwortlich gemacht werden, welcher der andern Partei nachweisbar dadurch erwachsen ist, z. B. in der Weise, daß sie selber nun ersatzpflichtig wurde für Verbindlichkeiten, welche sie in Erwartung der versprochenen Schenkung selbst schon eingegangen hatte.

§ 982.

Die Schenkungen auf den Todesfall unterliegen den Bestimmungen über letztwillige Zuwendungen.

Digitized by Google

Beilage I.

Gesetz

über Organisation und Proceßgang des Familiengerichts.

Der Große Rath des Cantons Basel-Stadt hat angemessen erachtet, die beiden bisher getrennten Functionen des Ehegerichts und des Waisengerichts zu vereinigen und einem Familiengerichte zu übergeben, somit die Gesetze über Organisation des Waisengerichts vom 5 November 1834 und über Organisation des Ehegerichts vom 3 October 1837 aufzuheben und zu beschließen wie folgt:

§ 1.

Ein Familiengericht ist erstinstanzliche richterliche Behörde in Vaterschafts-, Ehe- und Vogtssachen. Seiner Competenz unterliegen somit im Einzelnen:

1) Der Entscheid über Angehörigkeit einer Person an Familie und Gemeinde in Folge mangelnder Verurkundung im Civilstandsregister (Civilgesetz § 19).

Digitized by Google

2) Alle Streitigkeiten aus Verlöbnissen, sofern die beklagte Partei hiesiger Bürger ist, dann aber ohne Rücksicht auf ihren Wohnort. Ebenso die Streitigkeiten in Folge eines Ehehindernisses, das durch Einspruch der Eltern, der Vögte, der Heimatgemeinde oder sonstiger Betheiligter entsteht oder schon im Gesetz begründet ist, wenn die Partei, gegen welche dieses Hinderniß geltend gemacht wird, hiesiger Bürger ist.

3) Die Streitigkeiten zwischen Brautleuten und ihren Verwandten über die Eheabrede nach § 102 und zwischen Eheleuten über Verweigerung der Einwilligung der Ehefrau bei Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften und über Neuanlage abbezahlter Capitalien mit Weibergutsclausel nach § 51 ff. des Civilgesetzes.

4) Alle Streitigkeiten über den Wohnort und den Unterhalt der Ehefrau (Civilgesetz § 44), sowie über Gütertrennung (Civilgesetz §§ 67 bis 74, 83) zwischen Eheleuten, die hiesige Bürger sind, wenn sie im hiesigen Canton wohnen oder wenn ihre Klage von dem Gerichte ihres Wohnorts nicht angenommen wird.

Auch wenn die Eheleute Cantonsfremde sind, so wird das Familiengericht solche Streitigkeiten zwischen ihnen auf erhobene Klage eines Theils entscheiden.

5) Alle Klagen auf zeitweilige oder definitive Ehescheidung oder Nichtigerklärung der Ehe, sowie die Beurtheilung aller daraus jetzt oder künftighin zwischen den Geschiedenen und ihren Rechtsnachfolgern entstehenden Rechtsfolgen, sofern die Eheleute hiesige Bürger sind, dann aber ohne Rücksicht auf ihren Wohnort.

Digitized by Google

Das Familiengericht kann aber auch bei Ehestreitigkeiten unter Cantonsfremden auf geführte Klage alle die Maßregeln treffen, welche zur Sicherung der Betheiligten angemessen sind, und soll sodann in wichtigen Fällen die Heimatbehörde sofort davon in Kenntniß setzen.

6) Die Aufnahme und Constatierung der Wiederversöhnung nach Scheidung zu Tisch und Bett und die Bewilligung der Wiederverehelichung nach definitiver Scheidung, bei hiesigen Bürgern (Civilgesetz § 165).

7) Alle das Kindesverhältniß betreffenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, resp. deren Vögten (Civilgesetz §§ 193 und 225) oder weitern Verwandten und Betheiligten (Civilgesetz §§ 230 ff. und 252), sowie die Klage auf Entziehung der elterlichen Gewalt nach § 246 des Civilgesetzes.

8) Die Constatierung der gehörig erfolgten Aufnahme eines Unehelichen in das Kindesverhältniß durch einen hiesigen Vater gemäß Civilgesetz § 250, und die Regelung der Stellung eines solchen Kindes zu seiner Mutter laut Civilgesetz § 261. Ist der Vater dagegen nicht hiesiger Bürger, so ist der Heimatbehörde desselben hievon Kenntniß zu geben, und es kann bloß die Frage der Alimentationspflicht vor hiesigem Familiengericht zur Verhandlung kommen.

9) Alle Streitigkeiten in Folge von Alimentationsklagen, welche gegen hiesige Bürger ohne Rücksicht auf ihren Wohnort oder gegen hier wohnende Cantonsfremde erhoben werden.

10) Die Zumessung der durch §§ 166—191 des Civilgesetzes bestimmten Ehe- und Unzuchtstrafen.

Digitized by Google

11) Alle Streitigkeiten zwischen Vogt und Vögtling oder dessen Verwandten hinsichtlich Verfügungen über des letzteren Person oder Vermögen.

12) Alle Streitigkeiten zwischen Vogt und Aufsichtsbehörde, resp. zwischen Gemeinderath und Bezirksschreiber (Civilgesetz §§ 299 und 304).

13) Die Untersuchung und Entscheidung über Haftbarkeit für Fehler in Vogtssachen und Verwaltung des Vögtlingsvermögens, sowie über Vogteiweigerungen, Entlassungen und Vogtsgebühr (Civilgesetz § 316).

14) Die Leitung der Angelegenheiten für Vermißte und Verschollene (§§ 6, 132, 323, 469—477 des Civilgesetzes).

Alles unter 11—14 Erwähnte, insofern es Personen betrifft, die den hiesigen Gesetzen über Vogtswesen unterworfen sind.

15) Streitigkeiten zwischen einem Pfrundnehmer und seinen Verwandten, resp. Zunft oder Gemeinderath über Zulässigkeit des Verpfründungsvertrags gemäß Civilgesetz § 975 f.

Außerdem ist das Familiengericht befugt, im Interesse des Vögtlings von sich aus Weisungen an die Vögte, die Verwandten und die Aufsichtsbehörden zu erlassen, und verpflichtet, über die Handhabung der Eheordnung und das Interesse der Schutzbedürftigen zu wachen, so oft es dazu Veranlassung findet (vergl. Civilgesetz §§ 26, 29, 30, 107, 108, 136, 139, 148, 239, 327 ff.).

§ 2.

Das Familiengericht besteht aus einem Präsidenten und acht Richtern. Außerdem werden zwei Geistliche

Digitized by Google

ernannt, welche in Ehesachen, soweit es sich nicht nur um Vermögensfragen handelt, beizuziehen sind und gleiches Stimmrecht wie die Richter haben.

§ 3.

Zur Fällung eines rechtsgültigen Urtheils ist die Theilnahme von wenigstens fünf Richtern mit Einschluß des Präsidenten erforderlich, von denen in Ehesachen wenigstens Einer ein Geistlicher sein muß.

§ 4.

Der Austritt bei Berathungen und Urtheilen findet nach dem Gesetz vom 19 Mai 1835 Statt.

§ 5.

Um Mitglied des Familiengerichts werden zu können, muß der zu Erwählende das einundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, verehelicht oder verehelicht gewesen und bei den Wahlzünften stimmfähig sein.

Verwandte in auf- und absteigender Linie, Schwäher und Tochtermann und Brüder können nicht neben einander Mitglieder des Familiengerichts sein.

§ 6.

Die Familiengerichtsmitglieder werden von dem Großen Rath durch absolutes Stimmenmehr aus einem von dem Kleinen Rath ebenfalls durch absolutes Mehr gebildeten dreifachen Vorschlage auf eine Amtsdauer von neun Jahren erwählt, nach deren Verfluß sie wieder wählbar sind, und genießen eine jährliche Besoldung von Fr. , die beiden Geistlichen eine solche von Fr. (1/4 der Besoldung eines Richters).

Digitized by Google

§ 7.

Die Familienrichter werden schwören:

„Die Sitzungen des Familiengerichts, zu welchen ihnen geboten wird, nicht ohne erhebliche Gründe zu versäumen, unparteiisch und ohne Ansehen der Person nach den bestehenden Gesetzen Recht zu sprechen, die Parteien außergerichtlich nicht anzuhören, von Niemanden, der vor Gericht zu schaffen hat, Geschenke und Gaben anzunehmen, noch durch die Ihrigen annehmen zu lassen, über Alles, was sie bei den Verhandlungen des Gerichts vernehmen, Verschwiegenheit zu beobachten, sowie die bei den Berathungen von den Richtern gefallenen Meinungen zu verschweigen und in Allem so zu handeln, wie es frommen, redlichen und unparteiischen Richtern geziemt."

§ 8.

Der Präsident wird nach erfolgter Auskündung und aus doppeltem Vorschlag des Kleinen Raths vom Großen Rath durch absolutes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von neun Jahren ernannt, nach deren Verfluß er wieder bestätigt werden kann, und genießt eine Besoldung von Fr.

§ 9.

Um sich für die Präsidentenstelle melden zu können, muß man im Genuß des Activbürgerrechts sein, das einundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und verehelicht oder verehelicht gewesen sein, sowie ein juristisches Examen auf der hiesigen oder einer auswärtigen Universität genügend bestanden haben oder aber während sechs Jahren Mitglied eines hiesigen Gerichtes gewesen sein.

Digitized by Google

§ 10.

Der Präsident wird schwören:

„Das Gericht ordnungsgemäß und so oft die Geschäfte es erfordern, zu versammeln, die Sitzungen nicht zu versäumen oder zu verlassen, er habe denn hinreichende und erhebliche Gründe, in Anhörung der Parteien unparteiisch zu sein und jede vortragen zu lassen, was sie zu ihrem Rechtsbehelf nothwendig erachtet, unter Beobachtung der Schicklichkeit und des Anstandes; im Gericht sowohl als in seinem Verhör unparteiisch und ohne Ansehen der Person nach den bestehenden Gesetzen zu richten, in keinen Rechtssachen, die vor Gericht schweben, zu rathen, ausgenommen solchen Personen, derentwegen er sich nach den Gesetzen im Austritt befindet, in seinen amtlichen Verrichtungen von Niemanden Geschenke und Gaben anzunehmen, noch von den Seinigen annehmen zu lassen, den Geschäften getreulich nach obliegenden Pflichten zu warten, über alles ihm amtlich zur Kenntniß Gekommene die erforderliche Verschwiegenheit zu beobachten, insonderheit über die Eheordnung zu wachen, in Ehesachen auf Versöhnung hinzuwirken, die gesetzlichen Erforderniſſe beim Eheabschluß genau zu beobachten, in Vogtssachen die Interessen der Schutzbedürftigen nach Kräften zu wahren, für Genauigkeit in Mittheilung an den mit der Führung der Civilstandsbücher betrauten Beamten besorgt zu sein, die Vollziehung von rechtskräftigen Urtheilen, sowie von Vergleichen, die vor dem Richter getroffen werden, ohne Ansehen der Person vornehmen zu lassen, darüber zu wachen, daß die Gerichtsbeamten ihre Pflichten treu erfüllen, und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen Alles zu thun, was ihm nach den Gesetzen obliegt."

Digitized by Google

§ 11.

Aus der Zahl der weltlichen Richter ernennt das Gericht durch absolutes Stimmenmehr einen Statthalter des Präsidenten, welcher in Verhinderungsfällen dessen Verrichtungen übernimmt.

§ 12.

Das Familiengericht wird bei seiner Einsetzung in seinem Sitzungssaal durch den Staatsschreiber aus Auftrag und zu Handen des Großen Rathes beeidigt, in Zukunft aber haben der neuerwählte Präsident und die neuerwählten Mitglieder den Eid vor versammeltem Gericht abzulegen.

§ 13.

Ein Gerichtsschreiber führt das Protocoll, besorgt das Abmehren, faßt unter Anleitung des Präsidenten die Urtheile ab, und verfertigt die Schreiben und Berichte.

Diese Geschäfte hat er persönlich und die Schreiberei eigenhändig zu besorgen, soweit er nicht durch das Gericht davon dispensiert wird.

Er ordnet und verwahrt unter seiner Verantwortlichkeit für Beobachtung des Familiengeheimnisses die Registratur und das Archiv.

Er vollzieht die ihm vom Gericht oder dessen Präsidenten ertheilten Aufträge, besorgt den Einzug der Taxen und der Bußen und deren Verrechnung an die Staatscassa, und versieht überhaupt alles dasjenige, was ihm durch die Gesetze vorgezeichnet ist.

Digitized by Google

§ 14.

Er muß bei den Wahlzünften stimmfähig, verehelicht oder verehelicht gewesen sein und das einundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 15.

Er wird nach erfolgter Auskündung aus einem doppelten Vorschlage, welchen das Gericht nach vorgenommener Prüfung der Bewerber durch absolutes Stimmenmehr gebildet hat, von dem Kleinen Rathe auf sechs Jahre gewählt, nach deren Verfluß er jeweilen auf Antrag des Gerichts vom Kleinen Rath wieder durch geheimes Mehr auf sechs Jahre bestätigt werden kann. Im Fall von Pflichtverletzung, Unfähigkeit oder anstößigem Lebenswandel kann er auch in der Zwischenzeit auf Antrag des Gerichts vom Kleinen Rath entlassen werden.

§ 16.

Er bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. .

§ 17.

Der Gerichtsschreiber wird schwören:

„Den ihm durch die Gesetze übertragenen Pflichten getreulich nachzukommen, die Aufträge des Gerichts und des Präsidenten genau zu erfüllen, des Gerichts gewissenhaft zu warten, das Protocoll sorgfältig zu führen, die Schriften, die hinter das Gericht gelegt werden, sicher zu verwahren, die Taxen und Bußen getreulich der Staatscassa zu verrechnen, den Parteien nicht zu rathen, noch von ihnen Geschenke und Gaben anzunehmen oder

Digitized by Google

durch die Seinigen annehmen zu lassen, die Geschäfte zu befördern, und Alles, was er bei den Verhandlungen des Gerichts vernimmt und woraus für Jemand Nachtheil oder Aergerniß entstehen könnte, sowie auch die bei den Berathungen von den Richtern gefallenen Meinungen zu verschweigen."

§ 18.

Dem Familiengerichte sind zwei Amtleute beigeordnet, welche den Parteien, die sich an sie wenden, mit ihrem Rath zur Seite zu stehen und für sie vor Gericht zu reden, namentlich auch in gegebenen Fällen die Ernennung zu curatores ad hoc durch eine Zunft oder Gemeinde anzunehmen, sowie die ihnen vom Präsident oder Gericht ertheilten Aufträge in Amtssachen zu besorgen haben.

Das Gericht erwählt sie nach vorangegangener Auskündung und vorgenommener Prüfung durch absolutes Stimmenmehr auf sechs Jahre, nach deren Ablauf jeder derselben durch geheime Abstimmung immer wieder auf sechs Jahre bestätigt werden kann. Im Fall von Pflichtverletzung, Unfähigkeit oder anstößigem Lebenswandel kann sie jedoch das Gericht auch in der Zwischenzeit entlassen.

Sie müssen verehelicht oder verehelicht gewesen, bei den Wahlzünften stimmfähig sein und das einundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Sie genießen eine jährliche Besoldung von Fr. , sind aber verpflichtet, auf Anweisung des Präsidenten den Parteien, denen das Armenrecht gewährt ist, unentgeltlich ihren Dienst zu gewähren.

Digitized by Google

§ 19.

Die Amtleute werden schwören:

„Den Gesetzen getreulich nachzukommen, den Befehlen des Gerichts und des Präsidenten Folge zu leisten, des Gerichts getreulich zu warten, die Vorträge einfach, anständig, ohne Weitschweifigkeiten und Ungebührlichkeiten vorzubringen, alle Gefährden zu meiden, die Parteien vor solchen zu warnen, und das, was sie von ihnen gehört haben, zu deren Nachtheil nicht zu offenbaren."

§ 20.

Ein Weibel ist Diener und Abwart des Familiengerichts, steht unter den Befehlen desselben und seines Präsidenten und hat auch die vom Gerichtsschreiber in Amtssachen ihm ertheilten Aufträge zu vollziehen.

§ 21.

Er muß verehelicht oder verehelicht gewesen, bei den Wahlzünften stimmfähig sein und das einundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 22.

Das Gericht erwählt ihn nach vorangegangener Auskündung durch absolutes Mehr auf sechs Jahre, nach deren Ablauf er immer wieder auf sechs Jahre durch geheime Abstimmung bestätigt werden kann. Jedoch hat das Tribunal das Recht, ihn bei Nachläßigkeit oder Pflichtverletzung oder anstößigem Lebenswandel noch vor Verfluß der Dienstzeit zu entlassen.

Digitized by Google

§ 23.

Der Weibel genießt eine jährliche Besoldung von Fr.

§ 24.

Der Weibel wird schwören:

„Den Befehlen des Gerichts und seines Präsidenten Folge zu leisten, die Vorgebote gehörig anzulegen, des Gerichts getreulich zu warten, die ihm zum Vertragen anvertrauten Schriften und Protocolle Niemanden zur Einsicht mitzutheilen, sondern sie ungesäumt dem Auftrage gemäß an ihre Bestimmung abzugeben; was ihm von den Verhandlungen bekannt wird, zu verschweigen, und überhaupt allen seinen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen."

§ 25.

Alle der Competenz des Familiengerichts unterliegenden Sachen sind bei dem Präsidenten dieses Gerichts einzuführen, um zur gerichtlichen Verhandlung gelangen zu können.

§ 26.

Jede Alimentationsklage ist bei dem Familiengerichtspräsidenten während der Dauer der Schwangerschaft gegen den Schwängerer oder dessen Erben einzuführen. Jedoch kann das Gericht auch bei Versäumung dieser Frist die Klage innert der ersten drei Monate nach erfolgter Niederkunft noch zulassen, wenn die Klägerinn nachweist, daß sie an rechtzeitiger Anmeldung der Klage durch Zwang oder Drohung von Seiten des Beklagten verhindert worden sei.

Digitized by Google

§ 27.

Der Präsident hört auf erhobene Alimentationsklage die Parteien ab, verfügt das Nöthige über Beibringung und Sichtung der Beweismittel und läßt erst dann die Klage zur gerichtlichen Verhandlung kommen.

§ 28.

Auf Verlangen des Beklagten kann die gerichtliche Verhandlung einer Alimentationsklage bis nach erfolgter Niederkunft ausgestellt werden, jedoch bleibt es auch in diesem Falle dem Familiengerichtspräsidenten offen, eine vorläufige Untersuchung vorzunehmen.

§ 29.

Verständigen sich die Parteien vor dem Präsidenten über Art und Größe der Alimentation, so prüft derselbe, ob keine Gefährde dabei obgewaltet habe, nimmt dann den Vergleich, wenn er ihm in guten Treuen geschlossen erscheint, zu Protocoll, läßt ihn von den Parteien unterschreiben, und macht dem Gericht bei Anlaß des Strafantrages die Anzeige hievon.

§ 30.

Erklärt der Vater eines unehelichen Kindes vor dem Präsidenten seine Bereitwilligkeit zur Aufnahme des Kindes in das Kindesverhältniß, so nimmt letzterer diese Erklärung zu Protocoll, läßt sie von dem Vater unterschreiben und ordnet die etwa nöthige Correspondenz mit dessen Heimatbehörde und den übrigen Betheiligten an (Civilgesetz § 253).

Digitized by Google

§ 31.

Bei Klagen aus Verlöbnissen hat der Präsident, bevor er dieselben zur Verhandlung vor Gericht zuläßt, durch eine Abhörung der Parteien möglichst genau festzustellen, worin die Auslagen bestehen, deren Ersatz gefordert wird, und was ihr Werthbetrag sei. Bei Einspruchserhebung ordnet er die (mündliche oder schriftliche) Verhandlung mit dem Einsprucherhebenden Behufs Feststellung des Streitpunctes an.

§ 32.

Ist eine Scheidungsklage bei ihm eingebracht, so hat er die Ehegatten vor sich zu laden, wobei er ermächtigt ist, sich nöthigenfalls polizeilicher Hilfe oder der Citation durch auswärtige Behörden oder der Edictalcitation zu bedienen. Sodann prüft er, ob keine Collusion zwischen den Ehegatten obwalte, und sucht auf Versöhnung hinzuwirken, zu welchem Zwecke er die Ehegatten noch an einen Geistlichen weisen kann. Beharren die Ehegatten auf ihrem Vorhaben, so macht er der Zunft oder dem Gemeinderath des Ehemannes Anzeige hievon mit der Aufforderung, für den Ehescheidungsproceß und die zur Verhandlung kommende Vermögenstheilung der Frau einen Vogt zu ernennen.

§ 33.

Außerdem ist der Präsident befugt, bei obschwebendem Ehestreit nöthigenfalls sofortige Sicherungsmaßregeln anzuordnen, namentlich der Frau Entfernung von ihrem Manne zu gestatten oder bei grober Mißhandlung selbst Verhaftung des Mannes zu verfügen.

Digitized by Google

§ 34.

In Vogtssachen sorgt der Präsident für Ermittlung der Betheiligten, namentlich der betreffenden Behörden, und für die Anordnung der Parteistellung in der gerichtlichen Verhandlung der Sache, leitet die Ernennung der nöthigen Streitvögte durch die Aufsichtsbehörde ein und verfügt das Erforderliche über Beibringung der zur Sache gehörigen Schriften und Beweise.

§ 35.

Der Präsident ist befugt, in allen Fällen, die der Competenz des Familiengerichts unterliegen, von sich aus bei Gefahr im Verzuge vorläufige Sicherungsmaßregeln anzuordnen, welche aufrecht bleiben, bis sie vom Gericht auf Anfechtung der dadurch betroffenen Partei oder vom Präsidenten selbst wieder aufgehoben werden. Namentlich kann er auf Vermögensstücke oder Schriften einer zu belangenden oder belangten Person Arrest legen, von der Grundbuchverwaltung Sperrung des Grundbuchs verlangen und auf Anzeige der Aufsichtsbehörde gegen einen Vogt, welcher der Aufforderung zur Rechnungsstellung nicht nachkommt, beim Civilgerichtspräsidenten die Einleitung des schnellen Vogtsrechts begehren.

§ 36.

Unter außerordentlichen Umständen kann der Familiengerichtspräsident gegen solche Personen sogar Personalarrest verfügen; derartige Arreste bedürfen aber, wenn sie länger als vierzehn Tage andauern sollen, der Bestätigung des Gerichts.

Digitized by Google

§ 37.

Wenn das Vorverfahren vor dem Präsidenten soweit gediehen ist, daß der ungehinderte Verlauf der Streitsache vor dem Gericht ermöglicht ist, so ordnet der Präsident die Hauptverhandlung der Sache vor gesessenem Familiengericht an, wobei er dafür besorgt sein soll, daß an dem Tage, auf welchen er diese Verhandlung angesetzt hat, alles für den Entscheid Dienliche (Beweismittel u. s. f.) dem Gerichte vorliege, resp. von den Parteien beigebracht werde.

§ 38.

Alles Verfahren vor gesessenem Familiengerichte geschieht bei geschlossenen Thüren und in mündlicher Form. Inwieweit ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren eintreten könne, steht im einzelnen Falle beim Gericht zu erkennen.

§ 39.

Die Parteien und sonstige Betheiligte haben persönlich zu erscheinen. Abwesende Parteien und sonstige Betheiligte kann das Gericht, falls ihre Einvernahme nöthig erscheint, durch Vermittlung der Behörde ihres Wohnorts oder durch Edictalcitation unter Ansetzung einer nach Ermessen des Gerichts zu bestimmenden peremtorischen Frist vorladen oder an ihrem Wohnort persönlich vernehmen lassen. Auch kann das Gericht bei Abwesenheit, Krankheit oder andern wichtigen Hindernissen von Parteien das Auftreten von Bevollmächtigten derselben an ihrer Statt zulassen.

Digitized by Google

§ 40.

In Vaterschafts- und Ehesachen ist den Parteien gestattet, ihre Vorträge durch Sachwalter halten zu lassen, jedoch bleibt es dem Gericht vorbehalten, im einzelnen Falle aus persönlichen Gründen einen solchen auszuschließen. Auch hat das Gericht darauf zu achten, daß jeder vor ihm ohne Sachwalter auftretenden Frauensperson ihr Vogt, oder bei cantonsfremden Frauenspersonen ein Beistand, den das Gericht nach Anhörung der Vorschläge der Frau ernannt hat, zur Seite stehe.

Auch in Vogtssachen müssen die vor Gericht erscheinenden Frauenspersonen verbeiständet sein; als Beistände dürfen aber nur auftreten ihre Vögte, resp. die hiezu von den Aufsichtsbehörden oder bei cantonsfremden Frauenspersonen vom Gericht ernannten Streitvögte. Sachwalter, die nicht in dieser Eigenschaft auftreten, sind in allen Vogtssachen und für alle Parteien ausgeschlossen.

§ 41.

Das Gericht hat in allen durch Gesetz bestimmten Fällen die Gemeindebehörden der Parteien gehörig in Kenntniß von der gerichtlichen Verhandlung zu setzen und Alles zu thun, was im Interesse derselben zur Erforschung des Sachverhalts nöthig erscheint, und ebenso in den vor ihm zur Verhandlung kommenden Vogtssachen die Aufsichtsbehörde sowie die Partei, über deren Person oder Vermögen zu verfügen ist, anzuhören und der letztern von Allem, was gegen sie vorliegt, möglichst genaue Kenntniß Behufs ihrer Verantwortung zu geben.

§ 42.

Die Leitung der Verhandlung geschieht nach dem freien Ermessen des Präsidenten. Namentlich hat er

Digitized by Google

völlige Freiheit, nach Bedürfniß Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts an die Parteien zu richten. Auch den übrigen Mitgliedern des Gerichts steht das Fragerecht durch das Mittel des Präsidenten zu. Hinsichtlich der Abhörung von Zeugen, Würdigung der Aussagen derselben, Auferlegung des Eides in wichtigen Fällen und Anwendung sonstiger Beweismittel, sowie hinsichtlich der Ansetzung von Fristen, wo solche nicht durch das Gesetz bestimmt sind, entscheidet im einzelnen Falle das Ermessen des Gerichts.

§ 43.

Zu der in Folge eines Scheidungsurtheils nöthig werdenden Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten nach Anleitung des Urtheils kann das Gericht ein Mitglied aus seiner Mitte oder den Gerichtsschreiber oder sonst eine passende Person delegieren.

§ 44.

Von jedem Rechtsstreite soll das Protocoll die genaue Bezeichnung der Parteien, ihre Rechtssätze, das Wesentliche ihrer Vorträge, die Ergebnisse der Parteien- und Zeugenabhörungen und das Urtheil enthalten. Die Acten bleiben auf der Gerichtsschreiberei bis nach Verfluß der Appellationsfrist.

§ 45.

Die Urtheile werden motiviert sofort nach ihrer Abfassung den Betheiligten in Abstand anderer Parteien an den Schranken eröffnet. Kann die Publication nicht in derselben Sitzung wie die Verhandlung erfolgen, so ist den Parteien zur Urtheilseröffnung zu bieten.

Digitized by Google

§ 46.

Die Urtheile, welche Scheidung der Ehe, resp. Auflösung einer nichtigen Ehe, und Gütertrennung verfügen, sind vom Familiengericht nach Maßgabe von §§ 73, 84, 94 und 139 des Civilgesetzes im Cantonsblatt zu publicieren und den betreffenden Behörden mitzutheilen.

§ 47.

Erscheint ein Betheiligter an dem zur Verhandlung der Sache angesetzten Tage nicht vor Gericht, so kann das Gericht, falls es die Sache dennoch für spruchreif ansieht, sofort entscheiden, und der Nichterschienene geht dadurch des Rechts der Appellation oder der sonstigen Beschwerde gegen einen solchen Entscheid verlustig. Findet sich jedoch die erschienene Partei durch einen solchen Entscheid benachtheiligt, so bleibt ihr die Appellation offen.

§ 48.

Hält das Gericht bei Nichterscheinen eines Betheiligten die Sache für noch nicht spruchreif oder sein Erscheinen aus Gründen öffentlichen Interesses für nothwendig, oder hat sich der Nichterschienene genügend entschuldigt, so kann das Gericht die Parteien auf einen folgenden Rechtstag nochmals vorladen und nöthigenfalls zur Beibringung des Ungehorsamen policeiliche Hilfe requirieren, sowie ihn für sein unentschuldigtes Wegbleiben mit einer inappellabeln Buße bis auf zwanzig Franken belegen.

§ 49.

Auch wenn der Beklagte von hier abwesend ist, genügt zur Contumacierung einmalige Citation desselben

Digitized by Google

durch die auswärtige Behörde, resp. Edictalcitation, wobei das Gericht die Frist für sein Erscheinen nach seinem Ermessen bestimmt. Jedoch ist mindestens eine Frist von drei Monaten anzuberaumen, wenn in Folge einer Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung Edictalcitation nöthig wird.

§ 50.

In jedem Falle hat das Gericht nur unter Anwendung größter Vorsicht ein Contumazurtheil zu erlassen.

§ 51.

Purgation eines Contumazurtheils sowohl hinsichtlich der Hauptsache als der Bußen ist zulässig, wenn die dadurch betroffene Partei nachweist, daß ihr die Vorladung nicht gehörig zugekommen oder daß sie sonst verhindert gewesen sei zu erscheinen und erst jetzt die Möglichkeit erhalten habe, Purgation zu begehren. Das Gericht wird aber bloß dann darauf eintreten, wenn die ursprüngliche Sachlage in der Zwischenzeit unverändert geblieben ist.

§ 52.

Die Urtheile, welche Haft und Wegweisung verfügen, sind Behufs Execution dieser Strafen dem Kleinen Rath vom Gericht mitzutheilen. Die vom Kleinen Rath mit der Vollziehung beauftragte Behörde nimmt über die Urtheilsvollstreckung ein Protocoll auf und übersendet Abschriften davon dem Familiengerichtspräsidenten.

§ 53.

Die durch ein Urtheil festgestellten Geldleistungen und Bußen unterliegen Behufs der Execution dem civilrechtlichen Betreibungsverfahren.

Digitized by Google

§ 54.

In jedem Endurtheile ist zu bestimmen, von welcher Partei oder in welchem Verhältniß von beiden Parteien die Proceßkosten zu tragen seien.

§ 55.

Kläger, welche nicht in Basel wohnen, gleichviel ob daher gebürtig oder nicht, haben bei der Gerichtsschreiberei für die Proceßkosten eine Caution, die wenigstens zehn Franken betragen soll, vom Präsidenten aber auf Antrag der Gegenpartei erhöht werden kann, zu hinterlegen. Diese Caution haftet für die dem Kläger im Urtheil etwa auferlegten Kosten, ebenso für die Kosten des Beklagten, wenn dieser zur Bezahlung verfällt würde, ohne im Stande zu sein zu bezahlen, und für die Kosten der Appellation, wobei der Appellationsgerichtspräsident auf Antrag der Gegenpartei die Caution erhöhen kann.

§ 56.

Parteien, welche unvermögend sind, die Proceßkosten zu bestreiten, können vor Beginn des Processes beim Präsidenten um Bewilligung des Armenrechts einkommen, welches ihnen zu gestatten ist, insofern ihre Armuth notorisch oder glaubhaft bescheinigt ist und sich ihr Begehren nicht etwa von vorneherein als ein grundloses und trölerisches darstellt.

Das Armenrecht besteht darin, daß der betreffenden Partei, insofern dieselbe nicht wohl im Stande ist, ihre Sache selbst vorzutragen, durch den Präsidenten von Amtswegen ein Amtmann geordnet wird, welcher unentgeltlich den Proceß für sie zu führen hat, sowie darin, daß die ihr bei Abweisung sonst zufallenden Kosten

Digitized by Google

nicht gefordert werden. Würde jedoch die zum Armenrechte zugelassene Partei den Proceß gewinnen und dadurch so viel erlangen, um die ihr allfällig zufallenden Kosten bestreiten zu können, so hat sie diese alsdann zu verguten.

§ 57.

Findet eine Partei die Rechnung eines Sachwalters zu hoch angesetzt, so hat sie den Betrag zu bezeichnen, den sie genügend erachtet, und unter Rücksendung der Rechnung an den Sachwalter diesen zur Herunterssetzung aufzufordern. Ist dieser mit dem Begehren nicht einverstanden, so hat er die Rechnung sammt dem Minderungsantrage der Partei und einer schriftlichen Erläuterung seiner Ansätze dem Präsidenten einzusenden, der mit Zuziehung eines ständigen Gerichtsausschusses von zwei Mitgliedern ohne Recurs über die Moderation entscheidet.

Die gleiche Commission ist ermächtigt, Rechnungen, die außer dem Gerichtsbezirk geltend gemacht werden müssen, auf Begehren nach Ermessen zu tarifieren.

§ 58.

Von allen Urtheilen des Familiengerichts ist der Recurs an das Appellationsgericht zulässig. Für das Appellationsverfahren gelten die für den Civilproceß hierüber aufgestellten Bestimmungen.

§ 59.

Wird der Spruch von dem Appellationsgerichte bestätigt, so wird die Rechtskraft desselben auf den Tag der ersten Urtheilsfällung zurückbezogen.

Digitized by Google

Beilage II.

Gesetz

über Aufhebung des Baugerichts der Stadt und der Gescheide der Stadt und des Landbezirks Basel.

Der Große Rath des Cantons Basel-Stadt hat angemessen erachtet, unter Aufhebung der Gesetze über Organisation des Baugerichts der Stadt Basel vom 4 November 1834, und der Gescheide vom 8 April 1834 zu beschließen wie folgt:

§ 1.

Die bisher von dem Baugerichte und den Gescheiden geübte Gerichtsbarkeit in Bausachen, Grenzstreitigkeiten und Wasserrechtsconflicten wird auf die Civilgerichte des Stadt- und des Landbezirks übertragen.

§ 2.

Hinsichtlich der Appellation werden die Bestimmungen der Civilproceßordnung anwendbar, in der

Digitized by Google

Weise, daß bloß die Fälle appellabel sind, deren Streitgegenstand entweder nicht in Geld anzuschlagen ist, oder in Geld angeschlagen die Appellationssumme erreicht.

§ 3.

Sämmtliche Steinsatzungen, Steinenthebungen und Belohungen von Schwellen in den Teichen sind von dem Grundbuchgeometer in Verbindung mit dem Cantonsingenieur vorzunehmen.

§ 4.

Die Archive des Baugerichts und der Gescheide, namentlich auch die von den letztern geführten Pläne gehen an das Staatsarchiv über und sind fortan daselbst zur Verfügung der Civilgerichte zu verwahren.

Digitized by Google

Beilage III.

Gesetz

über Führung des Grundbuchs.

Der Große Rath des Cantons Basel-Stadt hat in Betracht, daß das Gesetz über Einrichtung eines Grundbuchs vom 16 April 1860 in dem neuen Civilgesetz seinem größten Theile nach aufgenommen erscheint, angemessen erachtet, festzusetzen was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über Einrichtung eines Grundbuchs vom 16 April 1860 ist sofort mit Inkrafttreten des Civilgesetzbuches aufgehoben.

§ 2.

Die Führung des Grundbuchs bleibt fernerhin unter die Aufsicht des Kleinen Raths gestellt.

Digitized by Google

§ 3.

Der Grundbuchverwalter wird auf doppelten Vorschlag des Justizcollegiums durch den Kleinen Rath auf sechs Jahre gewählt. Er bezieht eine Besoldung von Fr. 4000 und hat die im Gesetz über die Taxen bei Einschreibungen in das Grundbuch vom 3 Dec. 1860 aufgestellten Taxen zu beziehen und der Finanzbehörde zu verrechnen.

Ihm sind ein oder mehrere Geometer, sowie nöthigenfalls ein Gehilfe untergeordnet.

Die Ordnungen dieser Beamten sind dem Kleinen Rath übertragen.

§ 4.

Ueber Anstände zwischen dem Grundbuchverwalter und den ihn requirierenden Personen entscheidet, falls sie durch die administrative Aufsichtsbehörde nicht gehoben werden können, auf eingelangte schriftliche Beschwerde und unter Offenhaltung des Recurses an das Appellationsgericht das Civilgericht, welches sich vom Grundbuchverwalter ebenfalls schriftlichen Bericht wird ertheilen lassen.

§ 5.

Jeden in das Grundbuch eingetragenen Eigenthumswechsel hat der Grundbuchverwalter von Amtswegen durch Einrückung in die nächstfolgende Nummer des Cantonsblatts unter Bezeichnung der Contrahenten und der betreffenden Liegenschaft nach Hausnummer, Flächeninhalt, Lage und Anwändern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

Beilage IV.

Gesetz

über Einrichtung eines Pfandbuchs.

Der Große Rath des Cantons Basel-Stadt hat in Betracht der Unsicherheit des Verkehrs bei Mangel eines öffentlichen Pfandbuches für Eintragung der Fahrnißpfandverschreibungen angemessen erachtet, festzusetzen was folgt:

§ 1.

Es wird ein Pfandbuch eingerichtet, dessen Anlage und Führung unter die Aufsicht des Kleinen Raths gestellt wird.

§ 2.

Das Pfandbuch wird in der Stadt von dem Civilgerichtsschreiber, resp. dessen Cassier, und im Landbezirk

Digitized by Google

von dem Bezirksschreiber geführt und in der Gerichts-, resp. Bezirkscasse verwahrt.

§ 3.

Das Pfandbuch hat die Bestimmung, sämmtliche Fahrnißpfandverschreibungen, soweit sie nach § 613 ff. des Civilgesetzes zulässig sind, in sich aufzunehmen.

§ 4.

Das Pfandbuch steht den Gerichtsbehörden jederzeit zur Einsicht offen, Privatpersonen nur mit Einwilligung des Schuldners.

§ 5.

Das Pfandbuch zerfällt in zwei Theile:

1) in die abschriftliche Sammlung sämmtlicher Pfandverträge, der Aenderungen von solchen und der Streichbewilligungen;
2) in das darüber geführte Register.

§ 6.

Zur Aufnahme einer Pfandverschreibung in das Pfandbuch ist erforderlich:

1) Vorweisung des Originalpfandtitels bei dem Pfandbuchbeamten von Seiten des Notars oder eines der beiden Contrahenten, verbunden mit
2) Ueberreichung der notarialisch beglaubigten Abschrift des Originaltitels zum Behuf der Verwahrung durch den Pfandbuchbeamten.

Digitized by Google

§ 7.

Zur Streichung eines Pfandrechts im Pfandbuch ist erforderlich:

1) Die Vorweisung des Originalpfandtitels verbunden mit
2) der notarialisch beglaubigten Streichbewilligung des Gläubigers.

§ 8.

Die Anordnungen über Führung des Pfandbuchs im Einzelnen werden durch ein Reglement des Kleinen Raths erlassen.

§ 9.

Die unmittelbare Aufsicht über die Führung des Pfandbuchs übt auf dienlich scheinende Weise, jedesfalls aber in jährlicher Visitation, das Justizcollegium aus.

§ 10.

Ueber Anstände zwischen dem Pfandbuchbeamten und den ihn requirierenden Personen entscheidet, falls sie durch die administrative Aufsichtsbehörde nicht gehoben werden können, auf eingelangte schriftliche Beschwerde und unter Offenhaltung des Recurses an das Appellationsgericht das Civilgericht, das sich vom Pfandbuchbeamten ebenfalls schriftlichen Bericht wird ertheilen lassen.

Digitized by Google

Beilage V.

Reglement

über die Führung des Pfandbuchs.

Wir Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt haben in Ausführung des Gesetzes vom über das Pfandbuch angemessen erachtet, festzusetzen was folgt:

§ 1.

Wenn dem Pfandbuchbeamten eine Pfandverschreibung zur Aufnahme in das Pfandbuch vorgelegt wird, so hat er sofort auf der Originalurkunde den Empfang der Copie zu bescheinigen, das Datum mit Angabe der Tagesstunde vorzumerken, und sie mit dem amtlichen Siegel versehen dem Ueberbringer zurückzugeben, ebenso auf der Abschrift das Datum nebst der Tagesstunde und die nach fortlaufender Zahlenfolge ihr zukommende Nummer zu verzeichnen, sie der Sammlung der Pfandverträge anzuschließen und den Namen des Schuldners

Digitized by Google

mit Verweisung auf die Nummer der Urkunde in das Register einzutragen.

Steht der Name des Schuldners schon in Folge einer andern Verpfändung in dem Register, so wird einfach die betreffende Nummer hinter seinen Namen gesetzt.

§ 2.

Enthält die eingereichte Urkunde bloß eine Veränderung eines frühern Pfandvertrags in Bezug auf Schuldsumme oder Pfandgegenstand, so wird außerdem noch auf der Copie des ursprünglichen Vertrags die Nummer der Abänderungsurkunde und ebenso auf dieser die Nummer des ursprünglichen Vertrags vorgemerkt.

§ 3.

Enthält die eingereichte Urkunde bloß eine Aenderung in der Person des Schuldners, so wird der Name des bisherigen Schuldners, resp. die betreffende Nummer bei seinem Namen im Register gestrichen (s. § 4) und der des neuen Schuldners eingetragen.

Im Uebrigen gilt hinsichtlich der Verweisungen auf die Nummern der frühern Pfandtitel die Bestimmung des § 2.

§ 4.

Werden dem Pfandbuchbeamten die zur Streichung eines Pfandrechts erforderlichen Actenstücke vorgelegt, so wird er sofort auf dem Originaltitel das Datum der Streichung vormerken und das amtliche Siegel durchschneiden, auf der Streichbewilligung das Datum und die Nummern der frühern diese Verpfändung betreffen-

Digitized by Google

den Titel vormerken, sie selbst mit einer besondern Nummer in der ordentlichen Zahlenfolge versehen, in den frühern Titeln die Verweisung auf diese Nummer der Streichbewilligung eintragen, die letztere der Sammlung der Pfandverträge anschließen, im Register mit rother Tinte den Namen des Schuldners durchstreichen und dabei bemerken: „Gestrichen laut Nro. . . “ (Nummer der Streichbewilligung).

Enthält das Pfandbuch mehrere Verpfändungen desselben Schuldners, so wird im Register bloß die Nummer des betreffenden Titels gestrichen und die Worte beigefügt: „Nro. . . gestrichen laut Nro. . .“

§ 5.

Auch wenn ein Pfandtitel vollständig getilgt ist, so wird doch die im Pfandbuch befindliche Abschrift desselben nicht zurückgegeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google